Dieser Prospekt stellt einen Prospekt der s Wohnbaubank AG treuhändig für die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG für Optionsscheine jeglicher Art im Sinne von Artikel 22 (6) Z 2 der Verordnung (EG) Nr 809/2004 der Kommission vom 29.4.2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung (in der Fassung der Richtlinie 2014/51/EU, die "**Prospektrichtlinie**") *in der geltenden Fassung* (die "**Prospektverordnung**") *und Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 (6) Z 3 der Prospektverordnung dar.*

WOHNBAUBANK

Emissionsprogramm zur Begebung von Wohnbauanleihen der s Wohnbaubank AG treuhändig für die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

Die s Wohnbaubank AG (die "**s Wohnbaubank**" oder die "**Emittentin**") kann gemäß den in diesem Basisprospekt (der "**Prospekt**") dargestellten Bestimmungen ihres Emissionsprogramms zur Begebung von Wohnbauanleihen (das "**Programm**") und im Einklang mit anwendbarem Recht treuhändig für die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (die "**Erste Bank**" oder die "**Treugeberin**") nicht-nachrangige, in Partizipationsrechte der Emittentin (die "**Partizipationsrechte**") wandelbare, Wohnbauwandelschuldverschreibungen (i) mit fixer Verzinsung oder Stufenzinssatz oder (ii) mit variabler Verzinsung mit oder ohne Mindest- und/oder Höchstzinssatz (die "**Schuldverschreibungen**" und, zusammen mit den Partizipationsrechten, die "**Wertpapiere**") als Einmal- oder als Daueremission begeben und in Österreich öffentlich zur Zeichnung anbieten (jeweils ein "**Angebot**"). Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht.

Jede Emission von Schuldverschreibungen erfolgt unter Verwendung einer der im Abschnitt "Emissionsbedingungen" ab Seite 80 dieses Prospekts beschriebenen Muster-Emissionsbedingungen, die für die verschiedenen unter diesem Programm begebenen Kategorien von Schuldverschreibungen in zwei unterschiedlichen Varianten (siehe (i) und (ii) oben) (i.e. "**Optionen**" im Sinne von Artikel 22 (4) lit c der Prospektverordnung) ausgestaltet sind und weitere Unteroptionen enthalten können (die "**Muster-Emissionsbedingungen**"). Die Muster-Emissionsbedingungen werden für jede Serie von Schuldverschreibungen durch endgültige Bedingungen im Sinne von Artikel 26 (5) der Prospektverordnung (die "**Endgültigen Bedingungen**") vervollständigt (zusammen mit den maßgeblichen Muster-Emissionsbedingungen die "**Emissionsbedingungen**"), indem die Endgültigen Bedingungen entweder (i) durch Verweis eine der Optionen der Muster-Emissionsbedingungen für die maßgebliche Serie von Schuldverschreibungen für anwendbar erklären und die in den Muster-Emissionsbedingungen optional ausgeführten Informationsbestandteile auswählen und die in den Muster-Emissionsbedingungen fehlenden Informationsbestandteile ergänzen oder (ii) durch Wiederholung eine der Optionen der Muster-Emissionsbedingungen für die maßgebliche Emission für anwendbar erklären und die optional ausgeführten Informationsbestandteile durch Streichungen auswählen und die in den Muster-Emissionsbedingungen fehlenden Informationsbestandteile ergänzen. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich ab Seite 104 dieses Prospekts. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen stellen, gegebenenfalls zusammen mit den maßgeblichen Muster-Emissionsbedingungen, die für eine bestimmte Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Emissionsbedingungen dar, aus denen sich die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber der Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") ergeben. Dieser Prospekt wurde nach Maßgabe der Anhänge I, II, III (nur Punkte 3.1. und 3.2.), V, XI, XIV, XXII und XXX der Prospektverordnung erstellt und von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß dem österreichischem Kapitalmarktgesetz in der geltenden Fassung (das "**KMG**"), das die Prospektrichtlinie umsetzt, gebilligt und auf der Website der Emittentin, www.swohnbaubank.at, derzeit erreichbar unter https://www.swohnbaubank.at/de/wohnbauanleihen/aktuelle-wohnbauanleihen veröffentlicht. Die Emittentin beabsichtigt derzeit nicht, die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU (*Markets in Financial Instruments Directive*, die "**MiFID II**") in der geltenden Fassung oder sonstigen gleichwertigen Märkten zu beantragen. Eine Einbeziehung des Programms in den von der Wiener Börse als multilaterales Handelssystem im Sinne der MiFID II (*Multilateral Trading Facility* - "**MTF**") betriebenen Dritten Markt (der "**Dritte Markt**") wird angestrebt. Unter diesem Prospekt können auch Schuldverschreibungen begeben werden, die nicht in den Handel am Dritten Markt einbezogen sind. In den jeweils für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird angeben, ob diese Schuldverschreibungen in den Handel am Dritten Markt einbezogen werden sollen oder nicht. Jede Serie von Schuldverschreibungen wird ab dem Begebungstag in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde verbrieft. Jede Sammelurkunde wird ab dem Emissionsbeginn von der OeKB CSD GmbH (CentralSecuritiesDepository.Austria), Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich oder deren Funktionsnachfolger als Wertpapiersammelbank (zusammen, die "**Wertpapiersammelbank**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

Anleger sollten bedenken, dass eine Anlage in die Schuldverschreibungen mit Risiken verbunden ist und dass die Verwirklichung eines oder mehrerer Risiken, insbesondere eines der im Abschnitt "Risikofaktoren" beschriebenen, zum Verlust der gesamten Anlagesumme oder eines wesentlichen Teils davon führen kann. Anleger sollten ihre Anlageentscheidung erst nach einer eigenen gründlichen Prüfung (einschließlich einer eigenen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Analyse) treffen, da jede Bewertung der Angemessenheit einer Anlage in die Schuldverschreibungen für den jeweiligen Anleger von der zukünftigen Entwicklung seiner finanziellen und sonstigen Umstände abhängt. Die Emittentin ist gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG dazu verpflichtet, einen Nachtrag zu diesem Prospekt zu erstellen (oder einen diesen Prospekt ersetzenden Prospekt zu veröffentlichen, der für spätere Emissionen von Schuldverschreibungen Anwendung finden soll), falls während der Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung dieses Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots auftreten bzw. festgestellt werden. Dieser Prospekt stellt kein Angebot zum Kauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf der Schuldverschreibungen in Ländern dar, in denen ein solches Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots rechtswidrig ist. Insbesondere wurden und werden die Schuldverschreibungen nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der "**Securities Act**") registriert. **Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung dieses Prospekts durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a (1) KMG. Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Partizipationsrechte als Eigenmittel gemäß den maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA.**

HINWEISE

Dieser Prospekt stellt kein Angebot zum Kauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf von Schuldverschreibungen in Ländern dar, in denen ein solches Angebot oder eine Aufforderung ein Angebot zu stellen, unrechtmäßig wäre. Die Aushändigung dieses Prospekts oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Prospekts noch der Verkauf oder die Lieferung der Schuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende in diesem Prospekt enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder der Treugeberin führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung dieses Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots auftreten bzw. festgestellt werden, in einem Nachtrag zu diesem Prospekt bekannt gemacht werden müssen (gemäß § 6 KMG).

Dieser Prospekt wurde ausschließlich zu dem Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen in Österreich zu ermöglichen. Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurden durch die Emittentin - bzw. durch die Treugeberin hinsichtlich jener Abschnitte und Angaben, die sich auf die Treugeberin beziehen und für die diese daher die Verantwortung trägt (i.e. Treugeber-Beschreibung und treugeberbezogene Risikofaktoren im Abschnitt „Zusammenfassung“ des Prospekts in Punkten B. II und D.2 sowie im Abschnitt „Risikofaktoren“ Punkt 3. und im Abschnitt „Angaben zur Treugeberin“) - und die anderen in diesem Prospekt angegebenen Quellen zur Verfügung gestellt. Die Vervielfältigung und Verbreitung der darin enthaltenen Informationen zu einem anderen Zweck als dem Erwerb der Schuldverschreibungen ist unzulässig. Keine Person ist berechtigt, Angaben zu einer Begebung oder zu einem Angebot von Schuldverschreibungen zu machen oder Erklärungen zu diesem Angebot abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen oder über die Partizipationsrechte gegeben werden und die über die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

Die Angaben in diesem Prospekt sind nicht als rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung auszulegen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb von Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen.

Dieser Prospekt steht im Einklang mit den Bestimmungen des KMG. Dieser Prospekt wurde von der FMA gebilligt und bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (*OeKB*) gemäß den Bestimmungen des KMG hinterlegt.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act registriert und noch von irgendeiner U.S. Bundesbehörde oder irgendeine Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada,

Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder andere Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich ansässig sind angeboten oder verkauft werden.

Dieser Prospekt enthält unter der Rubrik "Zusammenfassung des Prospekts", "Risikofaktoren" und an weiteren Stellen Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen sind oder als solche gedeutet werden können. In manchen Fällen können diese zukunftsgerichteten Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", "fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Diese Ziele meinen Ziele, die die Emittentin bzw. die Treugeberin zu erreichen beabsichtigt, stellen jedoch keine Vorhersagen dar.

Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über die Absichten, Ansichten oder derzeitigen Erwartungen der Emittentin bzw. die Treugeberin, die unter anderem das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, Ausblick, Wachstum, Strategien und die Dividendenpolitik sowie den Geschäftszweig und die Märkte, in denen die Emittentin bzw. die Treugeberin tätig ist, betreffen. Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannte Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen (Wert-)Entwicklung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Viele Faktoren können dafür verantwortlich sein, dass sich die tatsächlichen Erträge, die Wertentwicklung oder die Erfolge der Emittentin bzw. der Treugeberin wesentlich von künftigen Erträgen, Wertentwicklungen oder Erfolgen, die durch solche zukunftsgerichteten Aussagen ausgedrückt oder impliziert werden, unterscheiden. Manche dieser Faktoren werden unter "Risikofaktoren" genauer beschrieben.

Sollte ein oder mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen. Die Emittentin beabsichtigt keine Aktualisierung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen nach dem Ende des Angebots.

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen der Emittentin stammen aus dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2017. Die jüngsten ungeprüften Finanzinformationen der Emittentin stammen aus den ungeprüften Zwischenfinanzinformationen der Emittentin zum 30.6.2018.

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen der Treugeberin stammen aus dem geprüften Jahresabschluss der Treugeberin zum 31.12.2017. Die jüngsten ungeprüften Finanzinformationen der Treugeberin stammen aus den ungeprüften Zwischenfinanzinformationen der Treugeberin zum 30.6.2018.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Finanzinformationen zum Geschäft der Emittentin wurden, soweit nichts anderes angegeben ist, dem Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2017 entnommen, der durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen ist und einen

integrierenden Bestandteil dieses Prospekts bildet.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Finanzinformationen zum Geschäft der Treugeberin wurden, soweit nichts anderes angegeben ist, dem Jahresabschluss der Treugeberin für das Geschäftsjahr 2017 entnommen, der durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen ist und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospekts bildet.

In diesem Prospekt meinen die Bezeichnungen "Euro", "EUR" oder "€", wenn sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt, die am Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (in derzeit geltender Form) eingeführte Währung. Die Bezeichnung "TEUR" oder "T€" meint jeweils 1.000 (tausend) Euro. Die Bezeichnung ATS meint in diesem Prospekt, wenn sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt, Österreichische Schilling, d.h. die vor der Einführung des Euro in Österreich geltende Währung.

Soweit in diesem Prospekt geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, gelten sie für Frauen und Männer gleichermaßen.

ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

Die Emittentin und die Treugeberin erteilen allen Kreditinstituten, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen in Österreich berechtigt sind (die "**Finanzintermediäre**") ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt gemeinsam mit allen durch Verweis einbezogenen Dokumenten und allfälligen Nachträgen, für den Vertrieb von Schuldverschreibungen in Österreich zu verwenden. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt dieses Prospekts, mit Ausnahme jener Abschnitte und Angaben, die sich auf die Treugeberin beziehen und für die die Treugeberin daher die Verantwortung trägt und Haftung übernimmt (i.e. Treugeber-Beschreibung und treugeberbezogene Risikofaktoren im Abschnitt „Zusammenfassung“ des Prospekts in Punkten B. II und D.2 sowie im Abschnitt „Risikofaktoren“ Punkt 3. und im Abschnitt „Angaben zur Treugeberin“), auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin bzw. die Treugeberin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen diesen Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, diesen Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und der Treugeberin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Die Zustimmung wird, die Gültigkeit dieses Prospekts (d.h. die Ergänzung durch allenfalls erforderliche Nachträge) vorausgesetzt, bis zum 31.10.2019 erteilt; bis zu diesem Zeitpunkt kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen. Ein Widerruf oder eine Einschränkung der hier enthaltenen Erklärungen mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen bleibt der Emittentin bzw. der Treugeberin vorbehalten.

Hinweis für Anleger: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Schuldverschreibungen zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs ist anzugeben, dass der

Finanzintermediär diesen Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und der Treugeberin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Dieser Prospekt sollte in Verbindung mit den folgenden Dokumenten, die bereits veröffentlicht wurden oder gemeinsam mit diesem Prospekt veröffentlicht werden und die bei der FMA hinterlegt wurden, und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospektes bilden, gelesen werden: (i) hinsichtlich der Emittentin, die geprüften Jahresabschlüsse der s Wohnbaubank zum 31.12.2017, 31.12.2016 und 31.12.2015, jeweils gemeinsam mit den Prüfberichten über die Eigenkapitalveränderungsrechnung und die Kapitalflussrechnung, sowie die ungeprüften Zwischenfinanzinformationen der s Wohnbaubank zum 30.6.2018 und zum 30.6.2017 und (ii) hinsichtlich der Treugeberin, die geprüften Jahresabschlüsse der Erste Bank zum 31.12.2017 und 31.12.2016, sowie die ungeprüften Zwischenfinanzinformationen der Erste Bank zum 30.6.2018 und zum 30.6.2017. Soweit eine durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Information von einer in diesem Prospekt enthaltenen Information abweicht, hat die in diesem Prospekt enthaltene Information Vorrang.

Die folgenden Dokumente der Emittentin werden mittels Verweis in den Prospekt inkorporiert:

- Jahresabschluss zum 31.12.2017:

  https://www.swohnbaubank.at/content/dam/at/swohnbaubank/www_swohnbaubank_at/dokumente/bilanzzahlen/2017/Jahresabschluss_2017.pdf

- Prüfbericht über die Eigenkapitalveränderungsrechnung und die Kapitalflussrechnung zum 31.12.2017:

  https://www.swohnbaubank.at/content/dam/at/swohnbaubank/www_swohnbaubank_at/dokumente/bilanzzahlen/2017/sWBB_AG_2017_Kapitalveränderungsrechnung_und_Cash_Flow.pdf

- Jahresabschluss zum 31.12.2016:

  https://www.swohnbaubank.at/content/dam/at/swohnbaubank/www_swohnbaubank_at/dokumente/bilanzzahlen/2016/Jahresabschluss%202016.pdf

- Prüfbericht über die Eigenkapitalveränderungsrechnung und die Kapitalflussrechnung zum 31.12.2016:

  https://www.swohnbaubank.at/content/dam/at/swohnbaubank/www_swohnbaubank_at/dokumente/bilanzzahlen/2016/sWBB_AG_2016_Kapitalveränderungsrechnung_und_Cash_Flow.pdf

- Jahresabschluss zum 31.12.2015:

  http://www.swohnbaubank.at/de/Downloads/5957b1a2-4068-480c-9fcf-26c35e8a5667/Jahresabschluss_2015.pdf;GPJSESSIONID=Bdh6YGmp3BFSnmdVrhpCmrJMcPlGT276J7QlB187j5XvJCTbbxVX!2041086449

- Prüfbericht über die Eigenkapitalveränderungsrechnung und die Kapitalflussrechnung zum 31.12.2015:

  https://www.swohnbaubank.at/content/dam/at/swohnbaubank/www_swohnbaubank_at/dokumente/bilanzzahlen/Pruefbericht_Kapitalveraenderung_CF-Rechnung_31122015.pdf

- Ungeprüfte Zwischenfinanzinformation zum 30.6.2018:

  https://www.swohnbaubank.at/content/dam/at/swohnbaubank/www_swohnbaubank_at/dokumente/bilanzzahlen/2018/Zwischenfinanzinformation2_2018.pdf

- Ungeprüfte Zwischenfinanzinformation zum 30.6.2017:

  https://www.swohnbaubank.at/content/dam/at/swohnbaubank/www_swohnbaubank_at/dokumente/bilanzzahlen/2017/Zwischenfinanzinformation_2017.pdf

Die folgenden Dokumente der Treugeberin werden mittels Verweis in den Prospekt inkorporiert:

- Jahresabschluss zum 31.12.2017:

  https://www.sparkasse.at/content/dam/at/spk-erstebank/wir-über-uns/ebo-jahresabschluss-2017.pdf

- Jahresabschluss zum 31.12.2016:

  https://www.sparkasse.at/content/dam/at/spk-erstebank/wir-über-uns/ebo-jahresabschluss-2016.pdf

- Ungeprüfte Zwischenfinanzinformation zum 30.6.2018:

  https://www.sparkasse.at/content/dam/at/spk-erstebank/wir-über-uns/ebo_zwischenbericht-2018.pdf

- Ungeprüfte Zwischenfinanzinformation zum 30.6.2017:

  https://www.sparkasse.at/content/dam/at/spk-erstebank/wir-über-uns/ebo_zwischenbericht-2017.pdf

Kopien dieses Prospekts und Kopien der Endgültigen Bedingungen sind auf der Website der Emittentin unter https://www.swohnbaubank.at/de/wohnbauanleihen/aktuelle-wohnbauanleihen verfügbar. Der Prospekt und die im vorhergehenden Absatz angegebenen durch Verweis aufgenommen Dokumente können während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Geschäftsleitung der Emittentin, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich kostenlos bezogen werden.

Sämtliche Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Prospekts, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten sind.

INHALTSVERZEICHNIS

DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE 6
GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 10
ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS 15
RISIKOFAKTOREN 39
1. ALLGEMEINES 39
2. RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT 41
3. RISIKEN IN BEZUG AUF DIE TREUGEBERIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT 48
4. RISIKEN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE 58
4.1 Gemeinsame Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen und (nach Wandlung) die Partizipationsrechte 58
4.2 Besondere Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen 63
4.3 Besondere Risiken in Bezug auf die Partizipationsrechte 70
DAS PROGRAMM 75
EMISSIONSBEDINGUNGEN 80
1. MUSTER-EMISSIONSBEDINGUNGEN 80
Option I – Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung 81
Option II – Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung 91
2. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN 104
BESTEUERUNG 115
1. Allgemeine Hinweise 115
2. Einkommensbesteuerung von Schuldverschreibungen 116
3. Automatischer Informationsaustausch 118
4. Steuerabkommen Österreich/Schweiz und Österreich/Liechtenstein 119
5. Erbschafts- und Schenkungssteuer 120
ANGABEN ZUR EMITTENTIN 121
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN 121
2. ABSCHLUSSPRÜFER 121
3. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN 122
4. RISIKOFAKTOREN 123
5. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN 123
6. GESCHÄFTSÜBERBLICK 125
7. ORGANISATIONSSTRUKTUR 128
8. SACHANLAGEN 129
9. ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE 129
10. KAPITALAUSSTATTUNG 137
11. FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG, PATENTE UND LIZENZEN 143

12. TRENDINFORMATIONEN 143
13. GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN 143
14. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE SOWIE OBERES MANAGEMENT 143
15. BEZÜGE UND VERGÜNSTIGUNGEN 150
16. PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG 151
17. BESCHÄFTIGTE 153
18. HAUPTAKTIONÄRE 154
19. GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN 155
20. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN 156
21. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN 163
22. WICHTIGE VERTRÄGE 172
23. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN 175
24. EINSEHBARE DOKUMENTE 175
25. ANGABEN ÜBER BETEILIGUNGEN 176
ANGABEN ZUR TREUGEBERIN 177
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN 177
2. Abschlussprüfer 177
3. Risikofaktoren 178
4. Angaben über die Treugeberin 178
5. Geschäftsüberblick 179
6. Organisationsstruktur 179
7. Trendinformationen 180
8. Gewinnprognosen oder -schätzungen 181
9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie oberes Management. 181
10. Hauptaktionäre 184
11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin 185
12. Wesentliche Verträge 188
13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenserklärungen 191
14. Einsehbare Dokumente 192
ANHANG ./1 - BERICHT ÜBER DIE UNABHÄNGIGE PRÜFUNG DER PRO-FORMA BILANZ ZUM 30.06.2018 DER S WOHNBAUBANK AG 193

GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Zur leichteren Lesbarkeit finden sich nachstehend bestimmte Abkürzungen und Definitionen, die in diesem Prospekt verwendet werden. Die Leser dieses Prospekts sollten immer die vollständige Beschreibung eines in diesem Prospekt enthaltenen Ausdrucks verwenden.

"**AktG**"	meint das Aktiengesetz in der geltenden Fassung
"**Angebot**"	meint ein Angebot von Schuldverschreibungen
"**Anleihegläubiger**"	meint Inhaber von Schuldverschreibungen
"**Aphrodite AG**"	meint die APHRODITE Bauträger Aktiengesellschaft
"**AR**"	meint Aufsichtsratsmitglied
"**bail-in tool**"	meint das Instrument der Gläubigerbeteiligung
"**Bankarbeitstag**"	meint einen Bankarbeitstag gemäß § 6 der Emissionsbedingungen
"**BaSAG**"	meint das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (*Sanierungs- und Abwicklungsgesetz*)
"**Beauftragte Stelle**"	meint eine Beauftragte Stelle gemäß § 7 der Emissionsbedingungen
"**Beaufsichtigende Behörde**"	meint die FMA bzw. die EZB
"**Berechnungsstelle**"	meint eine Berechnungsstelle gemäß § 7 der Emissionsbedingungen
"**BR**"	meint Beiratsmitglied
"**BWG**"	meint das Bankwesengesetz 1993 in der geltenden Fassung
"**CRR**"	meint die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*)
"**Dividenden**"	meint die Erträge aus den Partizipationsrechten
"**Dritter Markt**"	meint den von der Wiener Börse als multilaterales Handelssystem im Sinne der MiFID II betriebenen Dritten Markt
"**EGS**"	meint die Erste Group Services GmbH
"**Emissionsbedingungen**"	meint die für eine bestimmte Serie von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen anwendbaren Endgültigen Bedingungen, gegebenenfalls gemeinsam mit den jeweils anwendbaren Muster-Emissionsbedingungen
"**Emittentin**"	meint die s Wohnbaubank AG

"**Endgültige Bedingungen**"	meint die für eine bestimmte Serie von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, die sich als Muster ab Seite 104 dieses Prospekts befinden
"**Erste Bank**"	meint die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
"**Erste Bank Gruppe**"	meint die Erste Group Bank AG und alle mit ihr konsolidierten Unternehmen
"**Erste Group Bank**"	meint die Erste Group Bank AG
"**Erste Stiftung**"	meint die DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung
"**ESAEG**"	meint das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz in der geltenden Fassung
"**EStG**"	meint das Einkommensteuergesetz 1988 in der geltenden Fassung
"**EUR**"	meint Euro
"**EURIBOR**"	meint Euro Inter-bank Offered Rate
"**EWR**"	meint den Europäischer Wirtschaftsraum
"**EZB**"	meint die Europäische Zentralbank
"**Finanzintermediäre**"	meint Kreditinstitute, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen in Österreich berechtigt sind
"**FMA**"	meint die Finanzmarktaufsichtsbehörde
"**Folgender-Geschäftstag-Konvention**"	meint die Folgender-Geschäftstag-Konvention gemäß § 5 der Emissionsbedingungen
"**FTS**"	meint die Finanztransaktionssteuer
"**GF**"	meint ein Mitglied der Geschäftsführung
"**GT-KMU**"	meint die GT-KMU Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH
"**Hauptzahlstelle**"	meint die Hauptzahlstelle gemäß § 7 der Emissionsbedingungen
"**IT-Systeme**"	meint Informationstechnologiesysteme
"**KESt**"	meint Kapitalertragsteuer
"**KMG**"	meint das Kapitalmarktgesetz in der geltenden Fassung
"**Kupontermin**"	meint den Kupontermin gemäß § 3 der Emissionsbedingungen

"**KStG**"	meint das Körperschaftsteuergesetz 1988 in der geltenden Fassung
"**MiFID II**"	meint die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (*Markets in Financial Instruments Directive II*)
"**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**"	meint die Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention gemäß § 5 der Emissionsbedingungen
"**MTF**"	meint ein multilaterales Handelssystem im Sinne der MiFID II (*Multilateral Trading Facility*)
"**Muster-Emissionsbedingungen**"	meint die in zwei unterschiedlichen Varianten (Optionen I und II) ausgestalteten Muster-Emissionsbedingungen, von denen jeweils eine, wie in den Endgültigen Bedingungen (durch Wiederholung oder Verweis) angegeben, für jede Emission von Schuldverschreibungen unter diesem Prospekt anwendbar ist.
"**Nennbetrag**"	meint den Nennbetrag der Schuldverschreibungen gemäß § 1 der Emissionsbedingungen
"**Nominalzinssatz**"	meint den Nominalzinssatz gemäß § 3 der Emissionsbedingungen
"**ÖCGK**"	meint den Österreichischen Corporate Governance Kodex in der geltenden Fassung
"**OeKB**"	meint die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Am Hof 4, 1011 Wien, Österreich
"**OeKB CSD GmbH**"	meint die OeKB CSD GmbH (CentralSecuritiesDepository.Austria), Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich
"**Optionen**"	meint Optionen im Sinne von Artikel 22 (4) lit c der Prospektverordnung
"**Partizipant**"	meint einen Partizipanten gemäß § 6 der Emissionsbedingungen
"**Partizipationsrechte**"	meint Partizipationsrechte der Emittentin, in die die Schuldverschreibungen gewandelt werden können
"**Programm**"	meint das Programm zur Begebung von in Partizipationsrechte der Emittentin wandelbare Schuldverschreibungen gemäß diesem Prospekt treuhändig für die Erste Bank als Treugeberin (Emissionsprogramm zur Begebung von Wohnbauanleihen der s Wohnbaubank AG treuhändig für die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG)
"**Prospekt**"	meint diesen Prospekt
"**Prospektrichtlinie**"	meint die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben

	in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung (in der geltenden Fassung)
"**Prospektverordnung**"	meint die Verordnung (EG) Nr 809/2004 der Kommission vom 29.4.2004 in der geltenden Fassung
"**RWA**"	meint risikogewichtete Aktiva (Risk-Weighted Assets)
"**s Bausparkasse**"	meint die Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft
"**s IT Solutions**"	meint die s IT Solutions AT Spardat GmbH
"**s Wohnbauanleihen**"	meint die von der s Wohnbaubank zur Finanzierung des Wohnbaus in Österreich ausgegebenen langfristigen Anleihen
"**s Wohnbaubank**"	meint die s Wohnbaubank AG
"**Sammelurkunde**"	meint die Sammelurkunde gemäß § 1 der Emissionsbedingungen
"**Securities Act**"	meint den United States Securities Act of 1933 idgF
"**Serie**"	meint eine Serie von Schuldverschreibungen
"**spaltungsrelevanter Bankbetrieb**"	meint den gesamten Bankbetrieb der Emittentin (mit Ausnahme des auf die treuhändige Emission von Wohnbauanleihen bezogenen Bankbetriebs), der von der Emittentin auf die Treugeberin im Wege einer Spaltung (Spaltung zur Aufnahme nach dem österreichischen SpaltG) mit Wirksamkeit vom 01.11.2018 abgespalten wurde
"**spaltungsrelevante Beteiligungen**"	meint Beteiligungen der Emittentin an der (i) Aphrodite AG, (ii) Erste ÖSW Wohnbauträger GmbH und (iii) s Wohnbauträger GmbH, die von der Emittentin auf die sBau Holding GmbH im Wege einer Spaltung (Spaltung zur Aufnahme nach dem österreichischen SpaltG) mit Wirksamkeit vom 01.11.2018 abgespalten wurden
"**Sparkassengruppe**"	meint alle österreichischen Sparkassen sowie die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
"**SRF**"	meint den einheitlichen Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund*)
"**SRM**"	meint den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism*)
"**Steuern**"	meint in den Emissionsbedingungen Steuern gemäß § 8 der Emissionsbedingungen
"**StWbFG**"	meint das Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (BGBl 1993/253 idgF)
"**TARGET-Geschäftstag**"	meint einen Tag, an dem (i) die Wertpapiersammelbank in Betrieb ist und (ii) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und das

	am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2), oder dessen Nachfolger, geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln
"**Tilgungsbetrag**"	meint 100 % des Nennbetrags
"**Tilgungstermin**"	meint den Tilgungstermin gemäß §§ 3 bzw. 4 der Emissionsbedingungen
"**Treugeberin**"	meint die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
"**UGB**"	meint das Unternehmensgesetzbuch in der geltenden Fassung
"**Verzinsungsbeginn**"	meint den Verzinsungsbeginn gemäß § 3 der Emissionsbedingungen
"Verzinsungsende"	meint das Verzinsungsende gemäß § 3 der Emissionsbedingungen
"**VO**"	meint ein Mitglied des Vorstands
"**Wandlung**"	meint eine Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte
"**Wandlungserklärung**"	meint eine Wandlungserklärung gemäß § 6 der Emissionsbedingungen
"**Wandlungstermin**"	meint einen Wandlungstermin gemäß § 6 der Emissionsbedingungen
"**WBIB GmbH in Liqu.**"	meint die Wohnbauinvestitionsbank GmbH in Liqu.
"**Wertpapiere**"	meint die Schuldverschreibungen und die Partizipationsrechte zusammen und jeden(s) davon
"**Wertpapiersammelbank**"	meint die OeKB CSD GmbH (CentralSecuritiesDepository.Austria), Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich oder deren Funktionsnachfolger als Wertpapiersammelbank
"**WohnbauförderG**"	meint das Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (BGBl 1993/253) in der geltenden Fassung
"**Zahlstelle**"	meint eine Zahlstelle gemäß § 7 der Emissionsbedingungen
"**Zinsbetrag**"	meint einen Zinsbetrag gemäß § 3 der Emissionsbedingungen
"**Zinsperiode**"	meint eine Zinsperiode gemäß § 3 der Emissionsbedingungen
"**Zinssatzfestlegungstag**"	meint einen Zinssatzfestlegungstag gemäß § 3 der Emissionsbedingungen für Option II (Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung)
"**Zinstagequotient**"	meint den Zinstagequotient gemäß § 3 der Emissionsbedingungen

ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die Zusammenfassung besteht aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E gegliedert (A.1 bis E.7). Diese Zusammenfassung des Prospekts (die "**Zusammenfassung**") enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Da manche Elemente nicht erforderlich sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

Abschnitt A. – Einleitung und Warnhinweise

A.1	**Warnhinweise**	Diese Zusammenfassung sollte als Prospekteinleitung verstanden werden. Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt (der "**Prospekt**") begeben werden (die "**Schuldverschreibungen**"), zu investieren, auf diesen Prospekt als Ganzes stützen. Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Kosten der Übersetzung dieses Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann. Zivilrechtlich sind nur diejenigen Personen haftbar, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.
A.2	**Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes**	Die s Wohnbaubank AG (die "**Emittentin**") und die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (die "**Treugeberin**") erteilen allen Kreditinstituten, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen in Österreich berechtigt sind (die "**Finanzintermediäre**") ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für

den Vertrieb von Schuldverschreibungen in Österreich zu verwenden. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt dieses Prospekts, mit Ausnahme jener Abschnitte und Angaben, die sich auf die Treugeberin beziehen und für die die Treugeberin daher die Verantwortung trägt und Haftung übernimmt, auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernehmen die Emittentin und die Treugeberin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen diesen Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, diesen Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und der Treugeberin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Die Zustimmung wird, die Gültigkeit dieses Prospekts (d.h. die Ergänzung durch allenfalls erforderliche Nachträge) vorausgesetzt, bis zum 31.10.2019 erteilt; bis zu diesem Zeitpunkt kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen. Ein Widerruf oder eine Einschränkung der hier enthaltenen Erklärungen mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen bleibt der Emittentin bzw. Treugeberin vorbehalten.

Hinsichtlich der Angaben zur Angebotsfrist wird auf Abschnitt E.3 - Beschreibung der Angebotskonditionen verwiesen.

Hinweis für Anleger: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Schuldverschreibungen zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs ist anzugeben, dass der Finanzintermediär diesen Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und der Treugeberin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Abschnitt B. I – Emittentin

B.1	**Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin**	Der juristische Name der Emittentin lautet "s Wohnbaubank AG". Der kommerzielle Name der Emittentin ist "s Wohnbaubank".

B.2	**Sitz/Rechtsform/Recht/ Gründungsland**	Die Emittentin hat ihren Sitz in Wien und ist eine Aktiengesellschaft, die österreichischem Recht unterliegt und in Österreich gegründet wurde.
B.3	**Geschäftstätigkeit und Haupttätigkeiten**	Die s Wohnbaubank AG ist eine Spezialbank zur Finanzierung des Wohnbaus in Österreich. Die dafür notwendigen Finanzierungsmittel werden durch die treuhändige Emission langfristiger Anleihen aufgebracht. Die Finanzierung der Kunden erfolgt über die Kreditvergabe durch die Treugeberin. Die Emittentin ist und war innerhalb des Zeitraumes, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird, ausschließlich im Bundesgebiet der Republik Österreich tätig, wo sie ihren gesamten Umsatz erwirtschaftet. Dabei hat die s Wohnbaubank AG ihr Geschäftsmodell im Jahr 2018 dahingehend geändert, dass sie nunmehr Wohnbauanleihen ausschließlich treuhändig für die Treugeberin emittiert. Nach erfolgter Spaltung, des spaltungsrelevanten Bankbetriebs von der Emittentin auf die Treugeberin (sowie der spaltungsrelevanten Beteiligungen von der Emittentin auf die sBau Holding GmbH) rückwirkend zum 1.1.2018, betreibt die Emittentin mit Ausnahme der treuhändigen Emission, keine weiteren Bankgeschäfte.
B.4a	**Wichtigste jüngste Trends**	Die Emittentin geht davon aus, dass sich die angespannte Lage an den internationalen Finanzmärkten auch zukünftig negativ auf die Platzierung der Schuldverschreibungen auswirken wird und daher weniger Schuldverschreibungen der Emittentin gezeichnet werden. Dies hat bereits dazu geführt, dass der Emittentin Mittel aus ihrer Emissionstätigkeit in geringerer Höhe als bisher zur Verfügung stehen und dass ihre Geschäftstätigkeit dadurch eingeschränkt wird. Die Emittentin geht davon aus, dass dieser Trend auch in näherer Zukunft anhält.
B.5	**Gruppe der Emittentin und Stellung innerhalb dieser**	Entfällt; die Emittentin konsolidiert keine Unternehmen. Die Emittentin hält jedoch 27,5 % des Stammkapitals der Wohnbauinvestitionsbank GmbH in Liqu.
B.6	**Beteiligungs- und Beherrschungs-verhältnisse**	Die Emittentin ist eine 100 %-Tochtergesellschaft der Erste Bank. Die Erste Bank ist wiederum eine 100 %-Tochtergesellschaft der Erste Group Bank. Damit beherrscht die Erste Group Bank die Hauptversammlung der Emittentin mittelbar. Unterschiedliche Stimmrechte sind nicht vorhanden. Hauptaktionär der Erste Group Bank ist wiederum die Erste Stiftung, welche jedoch mit den ihr zurechenbaren Aktien in der letzten ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank über keine Stimmrechtsmehrheit - und somit keine

Kontrolle - verfügte.

B.7 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen und Zwischenfinanz-informationen

(in Tausend EUR)	**31.12.2017**	**31.12.2016**	**31.12.2015**
Nettozinsertrag	11.453,53	15.267,97	14.787,86
Betriebserträge	9.784,96	13.730,33	13.363,42
Betriebsaufwendungen	-2.415,18	-2.169,47	-1.907,98
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	7.332,49	10.707,44	12.201,97
Jahresüberschuss	4.967,76	4.317,01	8.045,49
Bilanzsumme	1.942.766,44	2.067.831,04	2.050.224,77
Gezeichnetes Kapital	20.356,00	20.356,00	20.356,00

Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2017, 2016 und 2015 erstellt auf Basis des Unternehmensgesetzbuches (UGB) / Bankwesengesetzes ("**BWG**"); alle darin enthaltenen Zahlen wurden geprüft oder sind von geprüften Zahlen abgeleitet.

(in Tausend EUR)	**30.6.2018**	**30.6.2017**
Nettozinsertrag	5.290,91	6.188,51
Betriebserträge	4.791,94	5.494,17
Betriebsaufwendungen	-2.048,96	-1.432,18
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.525,97	4.125,14
Jahresüberschuss	2.462,04	2.891,72
Bilanzsumme	1.937.761,21	2.082.733,04
Gezeichnetes Kapital	20.356,00	20.356,00

Quelle: Ungeprüfte Zwischenfinanzinformationen der Emittentin zum 30.6.2018 und 30.6.2017.

Mit Wirkung vom 01.11.2018 wurde der spaltungsrelevante Bankbetrieb der Emittentin auf die Treugeberin sowie die spaltungsrelevanten Beteiligungen von der Emittentin auf die sBau Holding GmbH im Wege einer Spaltung zur Aufnahme nach dem österreichischen SpaltG abgespalten.

Seit dem 31.12.2017 gibt es darüber hinaus keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin.

B.8 Pro-forma-Finanzinformationen

Nachstehend finden sich ausgewählte wesentliche Pro-forma-Finanzinformationen zum 30.6.2018. Diese Pro-forma-Finanzinformationen haben hypothetischen Charakter und spiegeln nicht die aktuelle Finanzlage

oder die aktuellen Ergebnisse der Emittentin wider und wurden zu illustrativen Zwecken aufgenommen, um verständlich zu machen wie sich die Spaltung zur Aufnahme des spaltungsrelevanten Bankbetriebs von der Emittentin auf die Treugeberin sowie der spaltungsrelevanten Beteiligungen von der Emittentin auf die sBau Holding GmbH auf die ungeprüften Zwischenfinanzinformationen der Emittentin zum 30.6.2018 ausgewirkt hätte.

(in Tausend EUR)	**30.6.2018**		
	historische Ausgangszahlen	**Pro-forma Bereinigungen**	**Pro-forma Angaben**
Nettozinsertrag	5.291	-4.860	431
Betriebserträge	4.792	-3.056	1.735
Betriebsaufwendungen	-2.049	701	-1.348
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.526	-3.139	387
Jahresüberschuss	2.462	-2.379	83
Bilanzsumme	1.937.761	-284.831	1.652.930
Gezeichnetes Kapital	20.356	0,00	20.356

Quelle: Pro-forma-Finanzinformationen der Emittentin zum 30.6.2018 (Anhang ./1), ungeprüfte Zwischenfinanzinformationen der Emittentin zum 30.6.2018 sowie eigene Berechnungen der Emittentin

B.9	**Gewinnprognosen oder -schätzungen**	Entfällt; die Emittentin hat sich dafür entschieden, keine Gewinnprognose oder -schätzung in den Prospekt aufzunehmen.
B.10	**Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu historischen Finanzinformationen**	Entfällt; es gibt keine Beschränkungen der Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen der Emittentin.
B.11	**Erläuterung zum Geschäftskapital der Emittentin**	Das Geschäftskapital der Emittentin reicht nach ihrer Auffassung aus, um die bestehenden Anforderungen - jedenfalls für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Billigung dieses Prospekts - zu erfüllen.
B.17	**Ratings**	Entfällt; weder der Emittentin, noch den Wertpapieren wurde ein Rating zugewiesen.

Abschnitt B. II – Treugeberin

B.1	**Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Treugeberin**	Der juristische Name der Treugeberin ist Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG. Der kommerzielle Name der Treugeberin ist "Erste Bank".

B.2	**Sitz/Rechtsform/Recht/ Gründungsland**	Die Treugeberin hat ihren Sitz in Wien und ist eine Aktiengesellschaft, die österreichischem Recht unterliegt und in Österreich gegründet wurde.
B.4b	**Trends, die sich auf die Treugeberin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken**	Die globale und nationale Entwicklung der Finanzmärkte hat auf die Geschäftstätigkeit der Treugeberin als Kreditinstitut einen wesentlichen Einfluss. Eine besonders prägende Auswirkung hat das historisch niedrige Zinsniveau auf die Banken und ihre Privat- und Geschäftskunden. Zudem stand die Treugeberin in den vergangenen Jahren vor der nachhaltigen Herausforderung der Umsetzung bzw. Vorbereitung auf die neuen oder bevorstehenden regulatorischen Anforderungen. Weiters beeinflussen die Treugeberin Entscheidungen des OGH zur Zinsberechnung bei Indikatorenbindung gegenüber Privatkunden (Negativzinsen). Auch die Judikatur des EuGH zur mehrwertsteuerlichen Zusammenschlussregelung beeinflusst die Treugeberin. Die Treugeberin nimmt derzeit gewisse im österreichischen Umsatzsteuergesetz (§ 6 (1) Z 28 UStG) vorgesehene Steuerbefreiungen in Anspruch (sogenannte „Zusammenschlussbefreiung“). Laut EuGH ist diese Befreiung unionsrechtswidrig. Eine unionsrechtskonforme Nachfolgeregelung wurde vom österreichischen Gesetzgeber bis zum Datum dieses Prospekts noch nicht erlassen. Es liegen der Treugeberin keine weiteren Informationen über wesentliche Trends vor, die sich auf die Treugeberin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.
B.5	**Ist die Treugeberin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Treugeberin innerhalb dieser Gruppe**	Entfällt; die Treugeberin konsolidiert keine Unternehmen. Die Treugeberin hat jedoch verschiedene Tochtergesellschaften. Wesentliche Kredit- und Finanzinstitute, an welchen die Treugeberin beteiligt ist (Beteiligungsanteil >20%), finden sich in nachstehender Übersicht:

Wesentliche Kredit- und Finanzinstitute der Erste Bank (Beteiligungsanteil > 20%). Die Anteilsverhältnisse zeigen den durchgerechneten Anteil der Erste Bank (direkter + indirekter Anteil). Stand 1.7.2018

Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bank AG	39,2
Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG	95,0
Kärntner Sparkasse AG	25,0
Salzburger Sparkasse Bank AG	100,0
Sparkasse Hainburg-Bruck-Neusiedl AG	75,0
Sparkasse Mühlviertel-West Bank AG	40,0
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG	25,0
Tiroler Sparkasse Bank AG Innsbruck	75,0
ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlage GmbH	44,8
Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH	50,0
Neue Eisenstädter gemeinn. Bau-, Wohn- und Siedlungs GmbH	50,0
Österreichisches Volkswohnungswerk, Gemeinnützige GmbH	100,0
s Wohnbaubank AG	100,0
Sparkassen IT Holding AG	31,1
UBG-Unternehmensbeteiligungs GmbH	100,0

Quelle: Treugeberin

B.9 Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben

Entfällt; in diesen Prospekt werden keine Gewinnprognose oder -schätzung betreffend die Treugeberin aufgenommen.

B.10 Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen

Entfällt; es gibt keine Beschränkungen der Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen der Treugeberin.

B.12 Ausgewählte wesentliche Finanzinformationen der Treugeberin

(in Tausend EUR)	**31.12.2017**	**31.12.2016**
Nettozinsertrag	342.244	334.187
Betriebserträge	688.280	660.190
Betriebsaufwendungen	490.173	500.386
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	247.161	178.706
Jahresüberschuss	184.302	114.060
Bilanzsumme	25.183.901	23.498.619
Gezeichnetes Kapital	587.924	587.924

Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse der Treugeberin für die Geschäftsjahre 2017 und 2016 erstellt auf Basis des Unternehmensgesetzbuches (UGB) / Bankwesengesetzes ("**BWG**"); alle darin enthaltenen Zahlen wurden geprüft oder sind von geprüften Zahlen abgeleitet.

(in Tausend EUR)	**30.6.2018**	**30.6.2017**
Nettozinsertrag	177.012	173.105
Betriebserträge	367.551	342.683
Betriebsaufwendungen	250.230	243.330
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	110.347	106.625
Jahresüberschuss	90.806	80.758

Bilanzsumme	25.876.677	25.498.195
Gezeichnetes Kapital	587.924	587.924

Quelle: Ungeprüfte Zwischenfinanzinformationen der Treugeberin zum 30.6.2018 und 30.6.2017

- Mit Wirkung vom 01.11.2018 wurde der spaltungsrelevante Bankbetrieb der Emittentin auf die Treugeberin im Wege einer Spaltung zur Aufnahme nach dem österreichischen SpaltG abgespalten.
- Die Aussichten der Treugeberin haben sich seit dem Datum des letzten geprüften Abschlusses (31.12.2017) nicht wesentlich verschlechtert.
- Nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum sind keine wesentlichen Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Treugeberin eingetreten.

B.13	**Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Treugeberin, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind**	Entfällt; es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Treugeberin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	**Abhängigkeit der Treugeberin von anderen Unternehmen der Gruppe**	Entfällt; die Treugeberin konsolidiert keine Unternehmen.
B.15	**Haupttätigkeiten der Treugeberin**	Die Treugeberin ist eine klassische Universalbank mit einem traditionellen Schwerpunkt auf Privatkunden, klein- und mittelständische Unternehmen (KMUs) und größere Firmenkunden. Als Universalbank bietet die Treugeberin umfangreiche Dienstleistungen und Produkte für alle finanziellen Bedürfnisse an.
B.16	**Beteiligungs- oder Beherrschungs-verhältnisse an der Treugeberin, soweit dieser bekannt**	Das Grundkapital der Treugeberin wird zur Gänze von der Erste Group Bank gehalten. Hauptaktionär der Erste Group Bank ist wiederum die Erste Stiftung, welche jedoch mit den ihr zurechenbaren Aktien in der letzten ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank über keine Stimmrechtsmehrheit - und somit keine Kontrolle - verfügte.

Abschnitt C. – Wertpapiere

C.1	**Art, Gattung**	Die Schuldverschreibungen stellen Schuldtitel mit einer

	Wertpapierkennung	Einzelstückelung von EUR **[●]** dar; sie sind als Wandelschuldverschreibungen auf Partizipationsrechte der Emittentin ausgestaltet. Die Schuldverschreibungen tragen die ISIN **[●]**. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin treuhändig für die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG begeben.
C.2	**Währung**	Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro.
C.3	**Ausgegebene und voll eingezahlte Aktien/Nennwert pro Aktie**	Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 20.356.000,00 und setzt sich aus 2.800.000 auf Namen lautenden Stückaktien, die alle voll eingezahlt sind und keinen Nennwert haben, mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 7,27 zusammen.
C.5	**Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit**	Die Schuldverschreibungen sind Inhaberwertpapiere und grundsätzlich frei übertragbar. Beschränkungen der Übertragbarkeit können sich aus den anwendbaren Regeln der Wertpapiersammelbank und gegebenenfalls des jeweiligen Clearingsystems ergeben.
C.7	**Dividendenpolitik**	Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2015 in Höhe von EUR 8.045.492,44 wurde abzüglich der Dotierung der freien Gewinnrücklage in Höhe von EUR 5.645.492,44, das sind somit EUR 2.400.000,00, als Dividende an die Aktionäre der Emittentin ausgeschüttet. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2016 in Höhe von EUR 4.317.010,77 wurde abzüglich der Dotierung der freien Gewinnrücklage in Höhe von EUR 1.817.010,77, das sind somit EUR 2.500.000,00, als Dividende an die Aktionäre der Emittentin ausgeschüttet. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2017 in Höhe von EUR 4.967.757,82 wurde abzüglich der Dotierung der freien Gewinnrücklage in Höhe von EUR 2.467.757,82, das sind somit EUR 2.500.000,00, als Dividende an die Aktionärin der Emittentin ausgeschüttet.
C.8	**Beschreibung der mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte sowie**	Die Rechte der Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") ergeben sich aus den durch die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Muster-Emissionsbedingungen (zusammen die "**Emissionsbedingungen**"), wobei entweder die Endgültigen Bedingungen (i) durch Verweis eine der Optionen der Muster-Emissionsbedingungen für die maßgebliche Emission für anwendbar erklären und die in den Muster-Emissionsbedingungen optional ausgeführten Informationsbestandteile auswählen und die in den Muster-Emissionsbedingungen fehlenden Informationsbestandteile ergänzen oder (ii) durch Wiederholung eine der Optionen der Muster-Emissionsbedingungen für die maßgebliche

Emission für anwendbar erklären und die optional ausgeführten Informationsbestandteile durch Streichungen auswählen und die in den Muster-Emissionsbedingungen fehlenden Informationsbestandteile ergänzen. Die Anleihegläubiger haben insbesondere das Recht auf den Erhalt von Zinszahlungen, wie in **[**C.9**]** **[**C.10**]** angegeben, und den Rückzahlungsbetrag, wie in C.9 angegeben. Weiters sind die Anleihegläubiger berechtigt, je eine Schuldverschreibung im Nennbetrag in auf Inhaber lautende nachrangige und unbefristete Partizipationsrechte der Emittentin zu wandeln.

- einschließlich der Rangordnung

Die Schuldverschreibungen stellen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen bestehenden und zukünftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Rang gleich stehen, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

- einschließlich Beschränkung dieser Rechte

Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin und/oder die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

Die Schuldverschreibungen sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor.

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren bzw. der jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben davon abweichenden Frist im Falle des Kapitals oder innerhalb von drei Jahren bzw. der jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben davon abweichenden Frist im Falle von Zinsen ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

Das Wandlungsrecht kann nur zum jeweiligen Kupontermin, erstmals am **[●]**, ausgeübt werden.

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug jeglicher Abgaben geleistet, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben; in diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Abgaben einbehalten oder abziehen, und die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen zu begeben.

[Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis

zurückzukaufen.**]**

Den Anleihegläubigern steht bei Kapitalmaßnahmen oder Neuemissionen von Schuldverschreibungen oder sonstigen Emissionen kein Recht auf Bezug dieser Wertpapiere und auch kein anderer Ausgleich zu.

Falls ein Kurator gemäß dem Kuratorengesetz bestellt wird, können Anleihegläubiger ihre Rechte gegenüber der Emittentin nicht individuell ausüben.

C.9 nominaler Zinssatz

[*Im Fall von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung, einfügen*: Der Nominalzinssatz für die gesamte Laufzeit beträgt **[●]** % *per annum***]**

[*Im Falle einer anfänglichen fixen Verzinsung, einfügen:* Der Nominalzinssatz für die den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn bis zum **[*Fixverzinsungsende* einfügen]** beträgt **[●]** % *per annum*.**]**

[*Im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, einfügen*: Der variable Nominalzinssatz **[**für Zinsperioden ab **[*Datum des variablen Verzinsungsbeginns einfügen*]]** wird wie folgt berechnet:

[[*Partizipationsfaktor einfügen*] % vom**]** **[**Dreimonats**]** **[**Sechsmonats**]** **[**Zwölfmonats**]** **[*anderes*]-**EURIBOR (der "**Referenzsatz**") *per annum* **[**plus/minus einen Marge von **[*Zu-/Abschlag einfügen*]** *per annum* (die "**Marge**")]

[*Wenn ein Mindestzinssatz zur Anwendung gelangt, einfügen*: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger als **[*Mindestzinssatz einfügen*]** % *per annum* ist, so ist der variable Zinssatz für diese Zinsperiode **[*Mindestzinssatz einfügen*]** % *per annum*.**]**

[*Wenn ein Stufenmindestzinssatz zur Anwendung gelangt, einfügen*: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der für diese Zinsperiode gemäß nachstehender Tabelle anwendbare Mindestzinssatz so ist der variable Zinssatz der für die maßgebliche Zinsperiode in nachstehender Tabelle angegebene Mindestzinssatz:

Mindestzins-satz	**vom (einschließlich)**	**bis (einschließlich)**
[*Mindestzinssätze einfügen:* *% per annum***]**	**[*Daten einfügen*]**	**[*Daten einfügen*]**
[*weitere Zeilen einfügen*]]]		

[*Wenn ein Höchstzinssatz zur Anwendung gelangt, einfügen*: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher als **[*Höchstzinssatz einfügen*]** % *per annum* ist, so ist der variable Zinssatz für diese Zinsperiode **[*Höchstzinssatz einfügen*]** % *per annum*.**]**

[*Wenn ein Stufenhöchstzinssatz zur Anwendung gelangt, einfügen*: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der für diese Zinsperiode gemäß nachstehender Tabelle anwendbare Höchstzinssatz, so ist der variable Zinssatz der für die maßgebliche Zinsperiode in nachstehender Tabelle angegebene Höchstzinssatz:

Höchstzins-satz	**vom (einschließlich)**	**bis (einschließlich)**
[*Höchstzins-sätze einfügen:* *% per annum*]	**[*Daten einfügen*]**	**[*Daten einfügen*]**
[*weitere Zeilen einfügen*]]		

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am **[●]** (einschließlich) und endet am **[●]** (einschließlich). Die Zinsen werden **[**jährlich**]** **[**halbjährlich**]** **[**quartalsweise**]** **[**monatlich**]** im Nachhinein jeweils am **[●]** eines jeden **[**Jahres**]** **[**Monats**]**, erstmals am **[●]** ausbezahlt.

ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt

[Entfällt; der Zinssatz ist festgelegt.]

[Der Referenzsatz entspricht dem angezeigten Angebotssatz ausgedrückt als Prozentsatz (*per annum*) für **[**Dreimonats**]** **[**Sechsmonats**]** **[**Zwölfmonats**]** **[anderes]**-Einlagen in Euro (EURIBOR) für die jeweilige Zinsperiode, der am Zinssatzfestlegungstag veröffentlicht wird.]

Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich des Rückzahlungsverfahrens

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise gewandelt oder zurückgekauft, werden die Schuldverschreibungen zu 100 % des Nennbetrags am **[●]** zurückgezahlt.

Die Rückzahlung des Nennbetrags erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Wertpapiersammelbank oder deren Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen für den Anleihegläubiger depotführende Stelle mit Konto bei der Wertpapiersammelbank.

Angabe der Rendite

[Die Rendite auf die Schuldverschreibungen bei einem Emissionspreis von **[●]** % beträgt **[●]** % *per annum* abzüglich Kommissionen und anderen Transaktionskosten; vorausgesetzt, sie werden bis zum Tilgungstermin

		gehalten.**]** **[**Da die Schuldverschreibungen variabel verzinst sind, kann die Rendite nicht angegeben werden.**]**
	Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	Die Emissionsbedingungen enthalten keine Bestimmungen über die Vertretung der Anleihegläubiger. In bestimmten Fällen (beispielsweise, wenn die Rechte der Anleihegläubiger mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind) kann ein Kurator gemäß dem Kuratorengesetz bestellt werden, der die Anleihegläubiger vor den österreichischen Gerichten vertritt.
C.10	**Derivative Komponente bei der Zinszahlung (Einfluss Basis-instruments)**	Entfällt; die Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.
C.11	**Zulassung zum Handel**	**[**Eine Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten ist derzeit nicht geplant. Eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse ("**Dritter Markt**") wird angestrebt.**]** **[**Die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt und/oder der Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse ("**Dritter Markt**") gestellt.**]**
C.22	**Beschreibung der Partizipationsrechte**	Je eine Schuldverschreibung im Nennbetrag berechtigt zur Wandlung in **[*Anzahl der Partizipationsrechte, in die eine Schuldverschreibung im Nennbetrag gewandelt werden kann, einfügen*]** auf Inhaber lautende nachrangige und unbefristete Partizipationsrechte der Emittentin (die "**Partizipationsrechte**") mit einem Nominale von je EUR **[*Nominale einfügen*]**. Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR **[*Wandlungspreis einfügen*]** pro Partizipationsrecht.
	Währung der Partizipationsrechte	Die Partizipationsrechte lauten auf EUR.
	Rechte und Verfahren zu deren Wahrnehmung	Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von ihren Inhabern (die "**Partizipanten**") nicht gekündigt werden. Der Kapitalbetrag aus den Partizipationsrechten darf nur im Fall der Liquidation der Emittentin oder im Fall von Rückkäufen nach Ermessen oder anderer Ermessensmaßnahmen zur Verringerung der Eigenmittel im Einklang mit anwendbarem Recht verringert oder zurückgezahlt werden. Die Erträge aus den Partizipationsrechten (die "**Dividenden**") sind gewinnabhängig, wobei als Gewinn ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen sind. Es besteht keine Ausschüttungspflicht der Emittentin. Die Dividende der Partizipanten (soweit eine solche beschlossen und ausgeschüttet wird) ist gleichzeitig mit der Dividende der

	Stammaktionäre fällig und wird jährlich ausgezahlt. Dividenden der Partizipanten, welche nicht binnen drei Jahren nach Fälligkeit behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklagen der Emittentin. Die Partizipationsrechte begründen direkte, nicht besicherte Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander und mit dem Grundkapital der Emittentin im Rang gleich stehen. Im Falle der Liquidation der Emittentin haben die Partizipanten das Recht auf Beteiligung am Liquidationsgewinn (soweit vorhanden) im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin. Zahlungen aus diesem Titel dürfen erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, erfolgen. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipanten und der Stammaktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Stammaktionäre der Emittentin. Die Partizipationsrechte gewähren (mit Ausnahme eines allfälligen Teilnahme- und Auskunftsrechts an der Hauptversammlung der Emittentin soweit dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist) keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht, das Recht auf Antragsstellung in der Hauptversammlung, das Recht auf die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen oder das Recht auf Bezug von Aktien. Soweit gesetzlich zwingend erforderlich, wird für den Fall, dass durch eine Maßnahme der Emittentin das Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und den mit anderen Kapitalien verbundenen Vermögensrechten geändert wird, diese Veränderung angemessen ausgeglichen. Den Partizipanten steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu.
Zulassung der Partizipationsrechte zum Handel	Die Emittentin beabsichtigt nicht, einen Antrag auf Zulassung der Partizipationsrechte zum Handel an einem geregelten Markt oder zur Einbeziehung in den Handel an einem Multilateralen Handelssystem zu stellen.
Beschränkung der Übertragbarkeit der Partizipationsrechte	Die Partizipationsrechte sind Inhaberwertpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.
Ist der Emittent der Partizipationsrechte ein Unternehmen derselben Gruppe, sind zu diesem Emittenten die gleichen Angaben zu liefern wie im Aktienregistrierungs-formular	Entfällt; die Partizipationsrechte werden von der Emittentin begeben.

Abschnitt D. – Risiken

D.1	**Zentrale Risiken, die der Emittenten eigen sind**	▪ *Risiko der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der Erste Bank und Risiko einer Insolvenz der Erste Bank.* ▪ *Risiko der Abhängigkeit von Treuhandentgelten.* ▪ *Risiko einer Verschlechterung der makroökonomischen Rahmenbedingungen.* ▪ *Risiko im Zusammenhang mit verschärften regulatorischen Rahmenbedingungen.* ▪ *Sollte die Emittentin die rechtlichen Rahmenbedingungen wiederholt und/oder schwer verletzen, besteht das Risiko, dass die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird.* ▪ *Risiko im Zusammenhang mit Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen.* ▪ *Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation.* ▪ *Risiko von Abwertungserfordernissen infolge einer Veränderung von Marktpreisen.* ▪ *Liquiditätsrisiko.* ▪ *Risiko der Nichterfüllung von Verpflichtungen durch Vertragspartner der Emittentin.* ▪ *Risiko im Zusammenhang mit möglicherweise unzureichendem Risikomanagement und nicht vorhersehbaren Situationen.* ▪ *Operationales Risiko.* ▪ *IT- Risiko.* ▪ *Risiko der Unmöglichkeit widmungskonformer Verwendung der Emissionserlöse.* ▪ *Beherrschender Einfluss der Treugeberin und Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf dieser.* ▪ *Abhängigkeit von Treugeberin und Unternehmen der Erste Bank Gruppe.* ▪ *Risiko in Zusammenhang mit Interessenkonflikten und Doppelfunktionen.* ▪ *Risiko in Zusammenhang mit der Rekrutierung sowie des Haltens von Schlüsselpersonal.* ▪ *Risiko, dass im Zusammenhang mit gewissen Hilfs- und Nebentätigkeiten, die vom Unternehmensgegenstand der Emittentin erfasst sind, Verluste entstehen.*
D.2	**Zentrale Risiken, die der Treugebein eigen sind**	▪ *Risiko einer Verschlechterung der makroökonomischen Rahmenbedingungen.* ▪ *Risiko im Zusammenhang mit verschärften*

regulatorischen Rahmenbedingungen.

- *Sollte die Treugeberin die rechtlichen Rahmenbedingungen wiederholt und/oder schwer verletzen, besteht das Risiko, dass die Konzession der Treugeberin beschränkt oder entzogen wird.*
- *Änderungen in der Konsumentenschutzgesetzgebung sowie in der Anwendung und Auslegung solcher Gesetze können sich negativ auf jene Produkte und Dienstleistungen auswirken, die die Treugeberin ihren Kunden anbietet.*
- *Risiko im Zusammenhang mit der Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen.*
- *Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation.*
- *Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko).*
- *Risiko des Wertverfalls von Immobilien, die als Sicherheiten im Kreditgeschäft der Treugeberin bestellt werden.*
- *Es besteht das Risiko, dass die Treugeberin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko).*
- *Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Zinsen Verluste entstehen (Zinsrisiko).*
- *Risiko von Zinsschwankungen und negativer Zinsen im Kreditgeschäft.*
- *Risiken im Zusammenhang mit der Veränderung von Fremdwährungswechselkursen (Währungsrisiko).*
- *Risiken im Zusammenhang mit dem Ausfall staatlicher Schuldner.*
- *Risiko der Nichterfüllung von Verpflichtungen durch Vertragspartner der Treugeberin.*
- *Risiko im Zusammenhang mit möglicherweise unzureichendem Risikomanagement und nicht vorhersehbaren Situationen.*
- *Risiko, dass Kunden vertragliche (Zahlungs-)Verpflichtungen gegenüber der Treugeberin nicht erfüllen (Kreditrisiko und Ausfallsrisiko).*
- *Operationales Risiko.*
- *IT- Risiko.*
- *Risiko von Wertverlusten aus den von der Treugeberin gehaltenen Beteiligungen (Beteiligungsrisiko).*

- *Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten.*
- *Risiko, dass eine Schädigung des Unternehmensrufes negative Auswirkungen auf die Treugeberin hat (Reputationsrisiko).*
- *Risiko der Treugeberin durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs der Erste Bank Gruppe Nachteile zu erleiden.*
- *Beherrschender Einfluss der Erste Group Bank und Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf dieser.*
- *Abhängigkeit von der Erste Group Bank und Unternehmen der Erste Bank Gruppe.*
- *Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Treugeberin aufgrund ihrer Tätigkeit innerhalb und außerhalb der Unternehmen der Erste Bank Gruppe.*
- *Risiko in Zusammenhang mit dem Haftungsverbund.*

D.3	**Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind**	**Gemeinsame Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen und (nach Wandlung) die Partizipationsrechte** ▪ *Die Wertpapiere sind nicht für jeden Anleger eine geeignete Anlageform.* ▪ *Steuerrechtliche Veränderungen können sowohl den Marktpreis der Schuldverschreibungen bzw. (nach Wandlung) der Partizipationsrechte als auch die Höhe der Zins- bzw. Dividendenzahlungen negativ beeinflussen.* ▪ *Risiko des Totalverlusts des investierten Kapitals aufgrund der mangelnden Besicherung der Schuldverschreibungen bzw. (nach Wandlung) der Partizipationsrechte.* ▪ *Risiken der Begründung weiterer Verbindlichkeiten der Emittentin oder der Treugeberin.* ▪ *Die Wertentwicklung der Wertpapiere steht zum Zeitpunkt der Investition in die Schuldverschreibungen bzw. ihrer Wandlung in Partizipationsrechte nicht fest (Marktpreisrisiko).* ▪ *Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern.* ▪ *Anleger, die ihre Geschäfte in anderen Währungen als in Euro tätigen, können einem Währungsrisiko unterliegen, weil sie Zahlungen auf die Wertpapiere in Euro erhalten.*

- *Eine Wiederveranlagung von Erträgen und Kapital der Wertpapiere zu den Bedingungen, die für die Wertpapiere gelten, ist ungewiss.*
- *Mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Wertpapiere wesentlich beeinflussen.*
- *Anleger tragen das Risiko der fehlerhaften Abwicklung durch Clearing Systeme.*
- *Die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Zinsen gesetzlich vorgesehene Frist von 3 Jahren bzw. die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Kapital gesetzlich vorgesehene Frist von 30 Jahren ab Fälligkeit kann in den auf die Wertpapiere anwendbaren Emissionsbedingungen verkürzt werden. In diesem Fall haben die Anleger weniger Zeit, ihre Ansprüche aus den Wertpapieren geltend zu machen.*
- *Rechtliche Risiken aufgrund unterschiedlicher Jurisdiktionen oder infolge geänderter Rechtslage.*
- *Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen.*
- *Risiko der Änderung der Rechtsordnung.*

Besondere Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

- *Risiko der gegenüber bestimmten Einlagen nachrangigen Befriedigung der Ansprüche der Anleihegläubiger im Insolvenzfall der Emittentin bzw. Treugeberin.*
- *Die Inhaber von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert der Wertpapiere als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fällt.*
- *Die Inhaber von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.*
- *Risiko der Ertragsminderung bei Schuldverschreibungen mit Höchstzinssatz, weil die Höhe der Zinsen niemals über den Höchstzinssatz hinaus steigen wird.*
- *Risiko einer negativen Rendite bei variabler Verzinsung ohne Mindestzinssatz.*
- *Von einem kreditfinanzierten Kauf der Schuldverschreibungen wird aufgrund des Risikos eines deutlich höheren Verlusts abgeraten.*

- *Inhaber von Schuldverschreibungen, die in den Handel im Dritten Markt einbezogen sind, unterliegen dem Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.*
- *Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird, noch dafür, dass dieser bestehen bleibt, falls er sich entwickelt. Auf einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger unter Umständen nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis oder überhaupt zu verkaufen.*
- *Risiko eines bedeutenden Kursrückgangs, obwohl sich die Ertragslage oder die Zukunftsaussichten der Emittentin bzw. der Treugeberin nicht nachteilig verändert haben (Irrationale Faktoren).*
- *Anleger, die in Schuldverschreibungen investieren, gehen das Risiko ein, dass sich der Zinsaufschlag (Credit Spread) der Emittentin oder der Treugeberin verändert (Credit Spread-Risiko).*
- *Die Schuldverschreibungen sehen kein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vor, weshalb die Anleihegläubiger keine Möglichkeit haben, ihr Investment vorzeitig zu beenden.*
- *Risiko des Eingriffs in bestehende Rechte der Emittentin durch eine gesetzliche Verlustbeteiligung auf Ebene der Treugeberin, wodurch Anleihegläubiger mittelbar einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können.*
- *Schuldverschreibungen, die bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Mindestzinssatz aufweisen, können auch für Anleihegläubiger nachteilige Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis aufweisen.*
- *Risiken im Zusammenhang mit der Reform von LIBOR, EURIBOR und anderen Benchmark Zinssätzen.*

Besondere Risiken in Bezug auf die Partizipationsrechte

- *Risiko des Totalverlusts des investierten Kapitals, weil Partizipanten wie Stammaktionäre der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger aus nicht-nachrangigen und nachrangigen Verbindlichkeiten an der Verteilung eines allfälligen*

Liquidationsgewinns teilnehmen.

- *Risiko, dass Dividenden auf die Partizipationsrechte nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden.*
- *Die Partizipationsrechte nehmen bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.*
- *Die Emittentin kann weitere Instrumente mit vorrangiger oder gleichrangiger Gewinnberechtigung emittieren, was die Dividendenzahlung unter den Partizipationsrechten schmälern kann.*
- *Risiko in Zusammenhang mit der Wandlung der Schuldverschreibungen bzw. Veranlagungsentscheidung hinsichtlich der Partizipationsrechte.*
- *Im Zusammenhang mit einer möglichen Wandlung der Schuldverschreibungen sind Anleger Risiken in Zusammenhang mit der Ausstattung der Partizipationsrechte ausgesetzt.*
- *Es kann nicht garantiert werden, dass der Emittentin im Falle einer Wandlung von Schuldverschreibungen in ausreichendem Maß Partizipationsrechte zur Bedienung der Schuldverschreibungen zur Verfügung stehen.*
- *Die Partizipanten sind den finanziellen Risiken der Partizipationsrechte für eine unbegrenzte Dauer ausgesetzt, weil Partizipationsrechte eine unbegrenzte Laufzeit haben und durch die Partizipanten unkündbar sind.*
- *Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet, dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger zurückgezahlt werden.*
- *Risiko aufgrund fehlender Stimmrechte in der Hauptversammlung der Emittentin, auch für den Fall, dass den Partizipanten ein Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Emittentin eingeräumt wird.*
- *Die Emittentin hat die Möglichkeit, eine Einziehung oder Kapitalherabsetzung vorzunehmen, obwohl die Partizipationsrechte kein fixes Fälligkeitsdatum vorsehen.*
- *Bei Partizipationsrechten besteht eine nur beschränkte Gewinnberechtigung: Die Partizipanten haben nur insoweit einen Anspruch auf die Dividende, als ein Gewinn der Emittentin vorliegt und ein Ausschüttungsbeschluss der Hauptversammlung der*

Emittentin erfolgt.

- *Die Partizipationsrechte gewähren kein Recht auf Dividendennachzahlung.*
- *Die Emissionsbedingungen gewähren den Partizipanten keinen angemessenen Ausgleich für Änderungen des Verhältnisses zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und den mit anderen Kapitalien verbundenen Vermögensrechten (kein Verwässerungsschutz).*

Abschnitt E. – Angebot

E.2b	**Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse**	Die Nettoerlöse aus dem Angebot der Schuldverschreibungen dienen der Refinanzierung von Ausleihungen der Treugeberin sowie der Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Treugeberin. Die Nettoemissionserlöse müssen gemäß dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (BGBl 253/1993) in der geltenden Fassung (das "**WohnbauförderG**") zur Errichtung, Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Erschließung und zur Förderung von Wohngebieten zur Verfügung stehen und innerhalb von drei Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet werden.
E.3	**Beschreibung der Angebotskonditionen**	Die Emissionsbedingungen dieser Serie von Schuldverschreibungen (die "**Serie**") ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (die vor dieser Zusammenfassung abgedruckt sind, die "**Endgültigen Bedingungen**"). Die Schuldverschreibungen werden mit einem Gesamtnennbetrag von **[**bis zu**]** EUR **[●]** begeben. **[*Im Fall von Schuldverschreibungen, die als Daueremissionen ohne einem fixen Ende der Angebotsfrist begeben werden, einfügen:*** Bei Daueremissionen entspricht die Angebotsfrist - sofern ein gültiger Prospekt besteht - im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen, bzw. dem Zeitraum vom **[*Datum einfügen*]** bis zum Laufzeitende bzw. bis zur Schließung der Daueremission (die "**Angebotsfrist**"). Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu beenden. Zeichnungsanträge werden während der Angebotsfrist von allen Geschäftsstellen der Erste Bank und allen Sparkassen sowie weiteren österreichischen Kreditinstituten entgegengenommen.**]**

[*Im Fall von Schuldverschreibungen, die als Daueremissionen mit einem Ende der Angebotsfrist begeben werden, einfügen:* Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots - sofern ein gültiger Prospekt besteht - in der Zeit vom **[*Beginn der Angebotsfrist einfügen*]** bis **[*Ende der Angebotsfrist einfügen*]** (die "**Angebotsfrist**") zum Ausgabepreis zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu beenden. Zeichnungsanträge werden während der Angebotsfrist von allen Geschäftsstellen der Erste Bank und allen Sparkassen sowie weiteren österreichischen Kreditinstituten entgegengenommen. Nach Ablauf der Angebotsfrist ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich **[**, und nach Aufnahme einer Notierung in einem MTF darüber hinaus auch über den MTF**].]**

[Ist vor Beendigung der Angebotsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Angebotsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstvalutatag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.**]**

Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen im freien Ermessen zu. Ein von den Zeichnern zu viel gezahlter Betrag wird diesen von der Hauptzahlstelle erstattet.

Aufgrund des Nennbetrags der Schuldverschreibungen von EUR **[●]** ergibt sich für Zeichner ein Mindestinvestment in dieser Höhe.

Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt über die Hauptzahlstelle oder die Wertpapiersammelbank oder deren jeweilige Rechtsnachfolger. Die Gutschrift fälliger Zins- und Tilgungszahlungen erfolgt durch das für den Anleihegläubiger depotführende Kreditinstitut.

Die Ergebnisse des Angebots werden nach Angebotsende bei der FMA hinterlegt und durch unentgeltliche Bereithaltung während der üblichen Geschäftszeiten in gedruckter Form am Sitz der

Geschäftsleitung der Emittentin, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich veröffentlicht.

Es bestehen keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte.

Verschiedene Kategorien potentieller Investoren bestehen nicht. Das Angebot der Schuldverschreibungen ist nicht in Tranchen für bestimmte Märkte aufgeteilt.

Ein Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Zeichnungsbetrages kommt nicht zur Anwendung. Eine Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist, entfällt dementsprechend.

Unter Zugrundelegung folgender Kriterien wird der Emissionspreis von der Emittentin täglich ermittelt:

- Refinanzierungskosten;
- Zinsniveau;
- Wettbewerbssituation; und
- Angebot und Nachfrage.

Der Erst-Emissionspreis wird von der Emittentin am oder um den Erstausgabetag in gedruckter Form am Sitz der Emittentin veröffentlicht. Der Emissionspreis kann 110 % des Nennbetrags nicht überschreiten.

Beim Kauf von Schuldverschreibungen können neben dem Emissionspreis der Schuldverschreibungen verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren und Provisionen) anfallen.

[Die Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich**] [*andere Hauptzahlstelle einfügen*]** fungiert als Hauptzahlstelle. Diese behält sich das Recht zur Ernennung österreichischer Kreditinstitute, die dem BWG unterliegen, als weitere Zahlstellen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vor.

Jede Sammelurkunde wird ab dem Emissionsbeginn von der OeKB CSD GmbH (CentralSecuritiesDepository.Austria), Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich oder deren Funktionsnachfolger als Wertpapiersammelbank (zusammen, die "**Wertpapiersammelbank**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

Die Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich hat sich gemäß einem mit der Emittentin abgeschlossenen Rahmenvertrag bereit erklärt, die Schuldverschreibungen der Emittentin ohne Übernahmegarantie (*soft underwriting*) im Namen und auf Rechnung der Emittentin zu verkaufen.

E.4	**Interessen und Interessenkonflikte**	Die Emission und das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgen im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Emittentin treuhändig für die Treugeberin und im Interesse der Emittentin (bzw. der Treugeberin) und ihrer Vertriebspartner, die den Nettoemissionserlös vereinnahmen und/oder Provisionen erhalten. **[*Interessenkonflikte angeben.*]**
E.7	**Kosten für die Anleger**	Beim Kauf von Schuldverschreibungen können neben dem Emissionspreis der Schuldverschreibungen verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren und Provisionen) anfallen. **[●]**

RISIKOFAKTOREN

1. ALLGEMEINES

Potentielle Anleger sollten sich zusätzlich zu den übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen mit den nachfolgenden, aus Sicht der Emittentin wesentlichsten, spezifischen Risikofaktoren eingehend vertraut machen, bevor sie eine Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen (oder die Wandlung in Partizipationsrechte) treffen.

Zukünftige Investoren sollten dabei ein Augenmerk auf die treuhändige Begebung der Schuldverschreibungen legen. Die Emittentin und die Treugeberin haben hinsichtlich der gegenständlichen Emission (sowie künftiger Emissionen) einen Treuhandvertrag abgeschlossen, wonach die Emittentin die Schuldverschreibungen treuhändig für die Treugeberin als wirtschaftlich Berechtigte und Verpflichtete begibt und die Emittentin das Gestionsrisiko trägt. Das Gestionsrisiko wird dabei im Allgemeinen als jenes Risiko verstanden, das in einem Treuhandverhältnis vom Treuhänder (also hier von der Emittentin) selbst zu tragen ist, auch wenn dieser auf Rechnung des Treugebers tätig ist; also das Risiko einer nicht auftragsgemäßen Abwicklung der treuhändigen Tätigkeit. Aufgrund dieses zwischen der Emittentin und der Treugeberin geschlossenen Treuhandvertrags hinsichtlich der treuhändigen Ausgabe der Schuldverschreibungen für die Treugeberin ist die Emittentin verpflichtet, den aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen erzielten Emissionserlös an die Treugeberin weiterzuleiten, die diese Mittel im Sinne von § 1 Abs 2 Z 2 oder Z 3 StWbFG zu verwenden hat. Die Treugeberin ist wiederum verpflichtet, der Emittentin die für die Bedienung der Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig zu überweisen. Die Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter den Schuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder von der Treugeberin zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält.

Klarstellend wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Schuldverschreibungen nur in Partizipationsrechte der Emittentin gewandelt werden können, nach der Wandlung in Partizipationsrechte der Emittentin die Treuhandschaft mit der Treugeberin aufgelöst wird und eine Treuhandschaft in Bezug auf die Partizipationsrechte nicht besteht.

Aufgrund der treuhändigen Begebung ist das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin für die Investoren von erheblicher Bedeutung (siehe daher konkrete Risiken im Kapitel "Risiken in Bezug auf die Treugeberin und ihre Geschäftstätigkeit" S. 48ff):

Denn einerseits hängt die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen unmittelbar davon ab, ob die Treugeberin in der Lage ist, ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin zu erfüllen. Jede erheblich nachteilige Auswirkung auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin kann daher unmittelbar die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erheblich nachteilig beeinträchtigen.

Andererseits hängt nach Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte der Emittentin (und der damit zusammenhängenden Auflösung der Treuhandschaft mit der Treugeberin) mittelbar auch der Wert der Partizipationsrechte erheblich davon ab, ob und inwieweit (i) die Emittentin mit der Treugeberin als wichtigste Vertragspartnerin neue Geschäftsbeziehungen abschließt bzw. abschließen kann und/oder (ii) die Treugeberin in der

Lage ist, ihre Verpflichtungen aus dann noch bestehenden Vertragsverhältnissen gegenüber der Emittentin zu erfüllen. Denn eine erheblich nachteilige Auswirkung auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin als Vertragspartnerin der Treugeberin haben und daher mittelbar auch die Partizipationsrechte der Emittentin erheblich nachteilig beeinträchtigen, weil der Wert der Partizipationsrecht wiederum vom Geschäftsergebnis sowie der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin abhängt.

*Darüber hinaus hat die Emittentin ihren gesamten Bankbetrieb - mit Ausnahme des auf die treuhändige Emission von Wohnbauanleihen bezogenen Bankbetriebs - mit Wirksamkeit vom 01.11.2018 auf die Treugeberin im Wege einer Spaltung (Spaltung zur Aufnahme nach dem österreichischen SpaltG) abgespalten (der "**spaltungsrelevante Bankbetrieb**"). Aufgrund der Spaltung des spaltungsrelevanten Bankbetriebs hat die Emittentin kein eigenes Kreditgeschäft mehr und unterliegt nur noch eingeschränkten bankrechtlichen Eigenkapitalanforderungen. Bestehende Kreditforderungen gegenüber ehemaligen Kunden sind aufgrund der Spaltung wirtschaftlich und rechtlich nicht mehr der Emittentin, sondern der Treugeberin zuzuordnen. Die Emittentin bleibt aber - aufgrund der treuhändigen Begebung und ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von der Treugeberin - mittelbar weiterhin Risiken aus dem spaltungsrelevanten Bankbetrieb ausgesetzt und unterliegt daher sämtlichen für die Treugeberin relevanten Risiken (siehe daher "Risiken in Bezug auf die Treugeberin und ihre Geschäftstätigkeit" S. 48ff).*

Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit bleiben - ungeachtet der treuhändigen Begebung und Spaltung des spaltungsrelevanten Bankbetriebs - für die Investoren relevant, sofern sie den bei der Emittentin verbleibenden, nicht spaltungsrelevanten Bankbetrieb betreffen (siehe daher konkrete Risiken im Kapitel "Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit" S. 41ff): Denn die Verwirklichung von Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit, können einerseits insbesondere zur Verwirklichung des Gestionsrisikos (also das Risiko einer nicht auftragsgemäßen Abwicklung der treuhändigen Tätigkeit) führen und so die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erheblich nachteilig beeinträchtigen. Andererseits hängt nach Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte der Emittentin der Wert der Partizipationsrechte unmittelbar vom Geschäftsergebnis sowie der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ab.

Die nachstehend beschriebenen Risiken sind nicht die einzigen Risiken, denen die Emittentin und die Treugeberin ausgesetzt sind. Weitere Risiken, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind oder die derzeit für unwesentlich erachtet werden, könnten ebenfalls den Geschäftsbetrieb der Emittentin und/oder der Treugeberin beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ihre jeweilige Geschäftstätigkeit und Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie ihre Zukunftsaussichten haben. Die nachfolgend beschriebenen oder auch weitere Risiken könnten auch kumulativ eintreten und dies könnte deren Auswirkungen weiter verstärken.

Bevor potentielle zukünftige Investoren eine Entscheidung hinsichtlich des Erwerbs von Schuldverschreibungen (bzw. der Wandlung in Partizipationsrechte) treffen, sollten sie eine gründliche eigene Analyse, insbesondere auch der finanziellen, rechtlichen, und steuerlichen Aspekte, durchführen, da die Beurteilung der Eignung eines Investments in Schuldverschreibungen (bzw. der Wandlung in Partizipationsrechte) für den potentiellen Investor sowohl von seiner entsprechenden Finanz- und Allgemeinsituation, als auch von den besonderen Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen (bzw. Partizipationsrechte) abhängt. Bei mangelnder Erfahrung in Bezug auf Finanz-, Geschäfts- und Investmentfragen, die es den Anlegern nicht erlauben, solch eine Entscheidung zu fällen, sollte der Investor fachmännischen

Rat bei seinem Finanzberater einholen, bevor eine Entscheidung hinsichtlich der Eignung eines Investments in Schuldverschreibungen (bzw. der Wandlung in Partizipationsrechte) gefasst wird. Die Schuldverschreibungen sollten nur von Anlegern gezeichnet werden (bzw. die Wandlung in Partizipationsrechte nur von Anlegern durchgeführt werden), die das Risiko des Totalverlusts des von ihnen eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten sowie allfälliger Finanzierungskosten tragen können.

Die gewählte Reihenfolge der Beschreibung der Risikofaktoren stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit sowie das Ausmaß der wirtschaftlichen Auswirkungen der nachfolgend genannten Risikofaktoren dar.

2. RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Risiko der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der Erste Bank und Risiko einer Insolvenz der Erste Bank.

Die Emittentin begibt die Schuldverschreibungen treuhändig auf Rechnung der Erste Bank und ist verpflichtet, die aus der Begebung der Schuldverschreibungen erzielten Erlöse an die Erste Bank zur Kredit- und Darlehensvergabe an Dritte für Zwecke des geförderten Wohnbaus iSd StWbFG weiterzuleiten. Die Erste Bank ist ihrerseits gegenüber der Emittentin verpflichtet, die Zins- und Tilgungszahlungen aus den Schuldverschreibungen zu leisten. Die Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Schuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder von der Erste Bank als Treugeberin zur Bedienung der Ansprüche der Anleger erhält.

Der Geschäftsverlauf der Emittentin, ihre Fähigkeit, die Verbindlichkeiten (Zinszahlungen, Tilgungszahlungen) gegenüber den Anlegern zu erfüllen, und damit die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin, hängen daher ganz wesentlich davon ab, dass die Erste Bank ihrerseits ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin (Zinszahlungen, Tilgungszahlungen) erfüllen kann und erfüllt. Die Erste Bank ist als Universalbank einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt, deren Verwirklichung die Fähigkeit der Erste Bank, ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin ordnungsgemäß zu erfüllen, wesentlich und nachhaltig beeinträchtigen würde. Ist aber die Erste Bank nicht in der Lage, ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin ordnungsgemäß zu erfüllen, besteht die Gefahr, dass auch die Emittentin ihre Verpflichtungen gegenüber den Anlegern nicht ordnungsgemäß erfüllen kann. In einem solchen Fall besteht auch das Risiko, dass die Emittentin insolvent wird und die Anleger das von ihnen eingesetzte Kapital teilweise oder zur Gänze verlieren.

Im Falle einer Insolvenz der Erste Bank besteht das Risiko, dass die Anleger keine oder keine vollständige Befriedigung ihrer Ansprüche aus den Schuldverschreibungen erhalten. Ferner besteht im Falle einer Insolvenz der Erste Bank das Risiko, dass diese auch eine Insolvenz der Emittentin nach sich zieht und die Emittentin nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, Ansprüche aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen.

Eine Insolvenz der Erste Bank birgt überdies das Risiko, dass Ansprüchen der Emittentin bzw. allenfalls der Anleihegläubiger gegenüber bestimmten Einlagen eine nachrangige Befriedigung zukommt. Denn im Fall der Insolvenz der Erste Bank räumt § 131 BaSAG bestimmten Einlageforderungen in einem Insolvenzverfahren einen höheren Rang (d.h. eine bevorzugte Befriedigung) gegenüber sonstigen ungesicherten Insolvenzforderungen ein (siehe auch "Risiko

der gegenüber bestimmten Einlagen nachrangigen Befriedigung der Ansprüche der Anleihegläubiger im Insolvenzfall der Emittentin bzw. Treugeberin" S. 63).

Eine weitere Abhängigkeit der Emittentin besteht darin, dass sich ihre geschäftliche Tätigkeit im Wesentlichen auf den bestehenden Kundenkreis der Erste Bank bezieht. Risiken, die den Geschäftsverlauf der Erste Bank betreffen, können sich daher auch auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin erheblich nachteilig auswirken (zu diesen Risiken siehe Punkt "*Risiken in Bezug auf die Treugeberin und ihre Geschäftstätigkeit*" *S. 48ff*).

Risiko der Abhängigkeit von Treuhandentgelten.

Seit Wirksamwerden der Abspaltung des spaltungsrelevanten Bankbetriebes auf die Treugeberin (bzw. der spaltungsrelevanten Beteiligungen auf die sBau Holding GmbH) verfügt die Emittentin über kein eigenes Kreditgeschäft mehr. Die Abspaltung des spaltungsrelevanten Bankbetriebes betraf auch das bisherige Kreditportfolio der Emittentin. Seit Wirksamwerden der Spaltung beschränkt sich das Geschäftsmodell der Emittentin daher ausschließlich auf die treuhändige Emission von (Wandel-)Anleihen für die Erste Bank (als Treugeberin). Dabei ändert sich die Ertragssituation der Emittentin dahingehend, dass für die Emissionen nur mehr ein Treuhandentgelt vereinnahmt wird. Dies führt wiederum zu einer Margenreduktion und zu sinkenden Erträgen. Die Emittentin wird Erträge voraussichtlich fast ausschließlich aus den Treuhandentgelten für derartige (Wandel-)Anleiheemissionen erwirtschaften können. Ein Ausfall dieser Treuhandentgelte könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Derzeit ist in dem Markt für derartige Anleihen überdies ein rückläufiges Emissionsvolumen zu beobachten. Sollte sich diese Entwicklung fortsetzen, kann dies einen erheblich nachteiligen Einfluss auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

Risiko einer Verschlechterung der makroökonomischen Rahmenbedingungen.

Die volkswirtschaftliche Situation in Österreich, sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Finanzprodukten, die von der Emittentin entwickelt und angeboten werden.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin konzentriert sich auf Österreich. Folglich ist die Emittentin in hohem Maße volkswirtschaftlichen und anderen Faktoren, die den österreichischen Bankenmarkt, die Kreditwürdigkeit der österreichischen Kunden der Emittentin, sowie den österreichischen Immobilienmarkt beeinflussen, ausgesetzt. Turbulenzen an den internationalen Finanzmärkten und damit verbundene starke Kurseinbrüche sowie Staatsschuldenkrisen in der Euro-Zone haben sich seit 2008 nachteilig auf den österreichischen Markt und damit einhergehend auch auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin ausgewirkt. Eine Wiederholung bzw. neuerliche Verstärkung solcher Turbulenzen könnte sich auch in Zukunft negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken.

Das aktuell besonders niedrige Zinsniveau setzt den Finanzsektor global weiter unter Druck. Künftige Maßnahmen der EZB oder anderer Institutionen sowie deren mögliche Auswirkungen sind nicht absehbar. Änderungen in der Geldpolitik und andere Faktoren könnten zu starken Schwankungen auf Schulden-, Zins- und Devisenmärkten führen.

Darüber hinaus erhöhen seit 2014 geopolitische Faktoren, wie etwa die Ereignisse in Folge der

Krimkrise und der Syrienkonflikt, sowie die Risiken unterschiedlicher geldpolitischer Zielsetzungen einiger Regionen und eines starken Rückgangs des Ölpreises, die Unsicherheit für die globale Aussicht. Sowohl der geplante Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (der sogenannte "Brexit") als auch Chinas wirtschaftliche Transformation beeinflussen die weltweite Wirtschaft, was ebenso wie die Entwicklungen der Rohstoffpreise und der weltweiten Devisenreserven zu erhöhter Unsicherheit beitragen. Diese weltweite wirtschaftliche Situation führt zu entsprechenden Risiken innerhalb der Eurozone.

Jeder dieser Faktoren könnte zu einer Verschlechterung der makroökonomischen Rahmenbedingungen in Österreich führen und damit erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko im Zusammenhang mit verschärften regulatorischen Rahmenbedingungen.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt den in Österreich anwendbaren Rechtsvorschriften sowie der behördlichen Aufsicht. Eine Änderung der geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Sämtliche Änderungen im regulatorischen Umfeld könnten zu einer Erhöhung der Refinanzierungskosten der Emittentin und zu allgemein höheren Kosten des Betriebes der Emittentin führen. Darüber hinaus können bei Nichteinhaltung der anwendbaren Anforderungen die zuständigen Behörden Geldstrafen, Strafmaßnahmen oder andere aufsichtsrechtliche Maßnahmen auferlegen. Der Eintritt all dieser Folgen kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Finanz- und die Ertragslage der Emittentin haben.

Sollte die Emittentin die rechtlichen Rahmenbedingungen wiederholt und/oder schwer verletzen, besteht das Risiko, dass die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird.

Es besteht das Risiko, dass bei schweren und/oder wiederholten Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin gemäß BWG beschränkt oder sogar gänzlich entzogen wird. Die beaufsichtigende Behörde hat in diesem Zusammenhang weitreichende Kompetenzen und kann bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin gegenüber etwaigen Gläubigern, insbesondere für die Sicherheit anvertrauter Vermögenswerte oder zur Gewährleistung der Stabilität des Finanzsektors beispielsweise der Emittentin die (gänzliche oder teilweise) Entnahme von Kapital und Gewinn verbieten oder einen Regierungsbeauftragten einsetzen, der die Kompetenz besitzt, der Emittentin jegliche Art von Geschäften zu verbieten, die geeignet sind, die obige Gefahr zu vergrößern. Weiters kann die beaufsichtigende Behörde dem Vorstand der Emittentin die Leitung entziehen oder die weitere Geschäftstätigkeit der Emittentin (gänzlich oder teilweise) verbieten. Die Verwirklichung dieser Risiken kann das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Risiko im Zusammenhang mit Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen.

Die zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist auch von den anwendbaren steuerlichen Rahmenbedingungen abhängig. Die Einführung neuer Abgaben, wie etwa die 2011 eingeführte Abgabepflicht nach dem Stabilitätsabgabegesetz, oder eine mögliche zukünftige Einführung einer auf europäischer Ebene diskutierten

Finanztransaktionssteuer, sowie sonstige Änderungen der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der steuerlichen Verwaltungspraxis können das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Darüber hinaus besteht für die Inhaber der Schuldverschreibungen das Risiko, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen vorzeitig kündigt bzw. zurückzahlt, wenn sich Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich, bzw. sich ihre Anwendung oder Auslegung, ändern.

Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation.

Der österreichische Wohnbaubankenbereich ist von intensivem Wettbewerb geprägt. Wie die Emittentin, vertreiben auch andere (Wohnbau-)Banken, die von ihnen emittierten (Wohnbauwandel-)Anleihen über verbundene Kreditinstitute bzw. Kreditinstitute ihres jeweiligen Sektors und dritte Banken. Da Österreich im Vergleich zu anderen Staaten eine überdurchschnittliche Bankendichte, vor allem aber eine besonders hohe Bankstellendichte aufweist, ist die Emittentin einem starken Wettbewerb beim Vertrieb ihrer Wohnbauanleihen ausgesetzt. Die Emittentin steht in intensivem Wettbewerb sowohl mit ihren lokalen Mitbewerbern als auch mit großen internationalen Kreditinstituten, die ebenfalls in Österreich ähnliche Produkte anbieten. Aufgrund dieses angespannten Wettbewerbs stehen die Zinsmargen unter Druck, was erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben kann.

Risiko von Abwertungserfordernissen infolge einer Veränderung von Marktpreisen.

Schwankungen an den Kapitalmärkten (Anleihe-, Aktienmärkten, etc.) können den Wert und die Liquidität der davon abhängigen Vermögensgegenstände der Emittentin beeinflussen, d.h. den Wert von Verbindlichkeiten der Emittentin erhöhen oder den Wert von Aktiva verringern. Das Auftreten von Marktschwankungen kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Liquiditätsrisiko.

Es besteht die Gefahr, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).

Die Emittentin ist gesetzlich verpflichtet, ausreichend flüssige Mittel zu halten, um ihren laufenden Zahlungsverpflichtungen sowie Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Einhaltung regulatorischer Kennzahlen nachkommen zu können. Die globalen Kredit- und Geldmärkte haben in der Vergangenheit, und könnten auch weiterhin, aufgrund der Unsicherheit über die Bonität der Kreditinstitute eine Zurückhaltung der Kreditinstitute, gegenseitig Geld auszuleihen, erfahren. Selbst bloße Vermutungen von Marktteilnehmern, wonach ein Kredit- bzw. Finanzinstitut ein größeres Liquiditätsrisiko aufweist, können zu erheblichen Schäden eines Institutes führen, da potentielle Geldgeber zusätzliche Sicherheiten oder andere Maßnahmen verlangen könnten, die die Fähigkeit der Emittentin, die Mittelaufbringung sicherzustellen, weiter mindern. Die Liquiditätssituation der Emittentin lässt sich unter anderem durch eine Gegenüberstellung der Höhe und der Fälligkeitstermine von Zahlungsverpflichtungen und Zahlungsforderungen darstellen. Durch eine unerwartete Inkongruenz von Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen (beispielsweise aufgrund verspäteter Rückzahlungen, geringerer Emissionsvolumen als erwartet, unerwartet hoher Abflüsse, des Scheiterns von Anschlussfinanzierungen oder wegen mangelnder

Marktliquidität) kann es zu Liquiditätsengpässen oder -stockungen kommen, die dazu führen, dass die Emittentin Zahlungspflichten nicht mehr rechtzeitig erfüllen kann und in Verzug gerät oder flüssige Mittel zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen anschaffen muss. Dies kann negative Auswirkungen auf die von der Emittentin erwirtschafteten Erträge haben sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Risiko der Nichterfüllung von Verpflichtungen durch Vertragspartner der Emittentin.

Die Emittentin ist einer Reihe von Gegenpartei- und Kreditausfallsrisiken ausgesetzt. Dritte, insbesondere auch die Treugeberin, die der Emittentin Geld, Wertpapiere oder andere Vermögensgegenstände schulden, könnten ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin wegen Zahlungsunfähigkeit, fehlender Liquidität, Bonitätsverschlechterungen, Wirtschaftsabschwüngen, operationellen Problemen, Wertverlusten von Immobilien (wobei die Emittentin insbesondere vom Wohnbaumarkt im östlichen Österreich abhängig und somit dem Risiko von Änderungen bzw. Preisschwankungen in diesem Immobilienmarkt unterworfen ist) oder anderen Vermögensgegenständen, Betriebsausfällen oder aus anderen Gründen nicht erfüllen. Dies könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko im Zusammenhang mit möglicherweise unzureichendem Risikomanagement und nicht vorhersehbaren Situationen.

Die im Rahmen des Risikomanagements der Emittentin angewendeten Strategien und Verfahren sind unter Umständen zur Begrenzung der Risiken nicht ausreichend und die Emittentin könnte nicht-identifizierten oder nicht erwarteten Risiken ausgesetzt sein oder bleiben.

Einige Methoden des Risikomanagements der Emittentin basieren auf Beobachtungen des historischen Marktverhaltens und anderer vergangenheitsbezogener Daten. Statistische Methoden werden auf diese Beobachtungen angewandt, um zu Bewertungen der Risiken zu gelangen. Diese statistischen Methoden könnten die Risiken der Emittentin nicht richtig bewerten, wenn Umstände auftreten, die nicht im Rahmen der historischen Informationen beobachtet wurden oder das letzte Mal vor langer Zeit aufgetreten sind. Wenn Umstände auftreten, die die Emittentin bei der Entwicklung ihrer statistischen Modelle nicht identifiziert, erwartet oder richtig bewertet hat, können die Verluste höher ausfallen als die vom Risikomanagement der Emittentin vorhergesehenen Maximalverluste. Weiters berücksichtigen die Bewertungen nicht alle Risiken oder Marktlagen. Wenn sich die Maßnahmen zur Risikobewertung und -minderung als unzureichend erweisen, könnte die Emittentin wesentliche unerwartete Verluste erleiden, die einen erheblich nachteiligen Einfluss auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Operationales Risiko.

Die Emittentin ist verschiedenen Risiken ausgesetzt, die sich aus potenziellen Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Kontrollen, Abläufe, Mitarbeiter oder Systeme oder externen – absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben und erhebliche Verluste bewirken können. Zu den operativen Risiken der Emittentin zählt das Risiko unerwarteter Verluste, die als Folge von Einzelereignissen entstehen, die wiederum Ergebnis fehlerhafter Informationssysteme, unzulänglicher organisatorischer Strukturen oder nicht funktionierender Kontrollmechanismen sein können. Diese Risiken beinhalten das Risiko höherer Kosten oder entgangener Gewinne auf Grund ungünstiger gesamtwirtschaftlicher oder

branchenspezifischer Trends. Auch ein Reputationsverlust der Emittentin auf Grund des Eintritts eines oder mehrerer solcher Ereignisse fällt in diese Risikokategorie. Eine mangelnde Beherrschung derartiger Risiken kann sich erheblich nachteilig auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

IT- Risiko.

Die Emittentin und ihre Aktivitäten sind zunehmend von hochspezialisierten und komplexen IT-Systemen abhängig. IT-Systeme sind gegenüber einer Reihe von Problemen verletzlich, wie Vireninfektionen, Computerhacker, physische Zerstörung oder defekte IT-Zentren sowie Soft- und Hardware-Funktionsstörungen. IT-Systeme bedürfen regelmäßiger Modernisierungen, um die wechselnden geschäftlichen und regulatorischen Erfordernisse zu erfüllen und um mit der Geschwindigkeit des Wachstums von bestehenden Geschäftsfeldern und möglichen Expansionen Schritt halten zu können. Die Emittentin verfügt über keine eigenen IT-Systeme. Sie ist in die Systemumgebung der s Bausparkasse eingebunden und nutzt deren Hardwarekomponenten sowie die Software der s IT Solutions, von denen sie abhängig ist und auf die sie keinen unmittelbaren Einfluss hat. Die s Bausparkasse sowie die s IT Solutions könnten nicht in der Lage sein, notwendige Modernisierungsmaßnahmen zeitgerecht umzusetzen und auch umgesetzte Modernisierungsmaßnahmen könnten nicht wie geplant funktionieren. Neben den durch Fehler des IT-Systems verursachten Kosten könnte die Emittentin von Aufsichtsbehörden verhängte Bußgelder zahlen müssen, wenn die IT-Systeme der s Bausparkasse sowie der s IT Solutions es der Emittentin nicht ermöglichen, die anwendbaren bankrechtlichen Vorschriften oder Berichtsverpflichtungen einzuhalten. Folglich kann jede Störung des IT-Systems der s Bausparkasse sowie der s IT Solutions einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit, das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko der Unmöglichkeit widmungskonformer Verwendung der Emissionserlöse.

Die von der Emittentin - durch im Rahmen dieses Emissionsprogramms treuhändig erfolgenden Emissionen - aufgebrachten Mittel müssen im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Rahmenbedingungen eingesetzt werden. Der Unternehmensschwerpunkt der Emittentin ist nämlich die Finanzierung von Wohnbauten im weiteren Sinne. Der Unternehmensschwerpunkt einer Wohnbaubank ist die Finanzierung von Wohnbauten im weiteren Sinne, wenn die ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu mindestens 65 % zur Finanzierung von Wohnbauten im weiteren Sinne eingesetzt werden. Gleichzeitig muss der Erlös aus jeder einzelnen Emission bis zum Ablauf des dritten auf das Jahr der Emission folgenden Wirtschaftsjahres zur Finanzierung des Wohnbaus im engeren Sinn tatsächlich eingesetzt werden; dieses Erfordernis ist erreicht, wenn der Emissionserlös den Kreditnehmern bis zu diesem Zeitpunkt zu mindestens 80 % zugezählt ist. Rücklaufende Gelder sind revolvierend wieder zur Wohnbaufinanzierung einzusetzen, sodass zumindest 80 % des durchschnittlichen Emissionserlöses widmungsgemäß verwendet sind.

Aufgrund des zwischen der Emittentin und der Treugeberin geschlossenen Treuhandvertrags hinsichtlich der treuhändigen Ausgabe der Schuldverschreibungen für die Treugeberin ist die Emittentin verpflichtet, den aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen erzielten Emissionserlös an die Treugeberin weiterzuleiten, die diese Mittel im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Rahmenbedingungen zu verwenden hat. Daher ist die Emittentin im Zusammenhang mit der widmungskonformen Verwendung der Emissionserlöse von der Treugeberin abhängig und diesbezüglich dem Risiko ausgesetzt, dass eine widmungskonforme Verwendung durch die Treugeberin nicht jederzeit möglich sein könnte. Die Unmöglichkeit einer widmungskonformen Verwendung der aufgebrachten Mittel durch die Treugeberin könnte einen erheblich nachteiligen

Einfluss auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, und zu einem Wegfall der KESt-Befreiung der Anleger gemäß anwendbarer Sondergesetze führen (siehe Punkt "*Risiko im Zusammenhang mit Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen" S. 43f*).

Beherrschender Einfluss der Treugeberin und Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf dieser.

Die Treugeberin ist derzeit Alleinaktionären der Emittentin. Als solche kann die Treugeberin aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen alle Beschlüsse der Hauptversammlung der Emittentin allein kontrollieren und möglicherweise auch Beschlüsse fassen, die nicht im Interesse der Anleger und/oder der Emittentin liegen. Die Anleger verfügen über kein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Emittentin. Der beherrschende Einfluss der Treugeberin auf die Emittentin könnte einen erheblich nachteiligen Einfluss auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Abhängigkeit von Treugeberin und Unternehmen der Erste Bank Gruppe.

Die Emittentin hat bereits in der Vergangenheit wesentliche Teile ihres Vermögens Unternehmen der Erste Bank Gruppe durch Einlagen- und/oder Treuhandverträge zur Verfügung gestellt und wesentliche Teile ihrer Geschäfte über diese Unternehmen abgewickelt. Seit Wirksamkeit der Abspaltung des spaltungsrelevanten Bankbetriebes auf die Treugeberin ist das Geschäftsmodell der Emittentin ausschließlich von Unternehmen der Erste Bank Gruppe abhängig.

Wichtige Unternehmensbereiche wurden von der Emittentin durch Outsourcingverträge an die Treugeberin und andere Unternehmen der Erste Bank Gruppe ausgelagert. Somit werden wesentliche operative Aufgaben der Emittentin durch Unternehmen der Erste Bank Gruppe erfüllt. Hierzu zählen etwa IT-Systeme, Personalwesen, Rechnungswesen, und andere wesentliche Geschäftsbereiche der Emittentin. Die vertragskonforme Ausführung der ausgelagerten Leistungen durch die Vertragspartner der Emittentin ist wesentlich für die Geschäftstätigkeit der Emittentin und ihre Fähigkeit zur auftragsgemäßen Abwicklung der treuhändigen Tätigkeit. Eine Kündigung von Outsourcingverträgen durch die Vertragspartner der Emittentin oder eine Verletzung dieser Verträge könnte daher die Geschäftstätigkeit, das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen. Weiters könnten die rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Emittentin, ihre Rechte aus den Outsourcingverträgen mit den jeweiligen Vertragspartnern durchzusetzen, durch den beherrschenden Einfluss der Treugeberin und deren Muttergesellschaft sowie aufgrund der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Emittentin von der Treugeberin und der Erste Bank Gruppe erheblich eingeschränkt sein (*siehe hierzu auch "Beherrschender Einfluss der Treugeberin und Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf dieser." S. 47*).

Risiko in Zusammenhang mit Interessenkonflikten und Doppelfunktionen.

Die Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Emittentin haben innerhalb der Sparkassengruppe, bei der s Bausparkasse und insbesondere bei der Treugeberin, zahlreiche weitere Funktionen inne. Aus Doppelfunktionen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Emittentin in anderen Organisationen und Unternehmen könnten sich Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und/oder der Inhaber von Wertpapieren der Emittentin liegen.

Risiko in Zusammenhang mit der Rekrutierung sowie des Haltens von Schlüsselpersonal.

Die Emittentin benötigt für einen erfolgreichen Geschäftsverlauf unter anderem hochqualifiziertes Schlüsselpersonal. Ein wesentlicher Teil der Schlüsselfunktionen der Emittentin werden derzeit von Mitarbeitern erfüllt, die der Emittentin von Unternehmen der Erste Bank Gruppe dienstüberlassen werden, sodass sich die Abhängigkeit der Emittentin von der Treugeberin und der restlichen Erste Bank Gruppe auch auf das Personalwesen erstreckt (*siehe auch "Beherrschender Einfluss der Treugeberin und Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf dieser." S. 47*).

Die weitere Mitarbeit des Schlüsselpersonals der Emittentin ist wesentlich für die Unternehmensführung der Emittentin und ihre Fähigkeit, ihre Strategien erfolgreich umzusetzen. Der wachsende Wettbewerb um Arbeitskräfte mit anderen Finanzdienstleistern sowie auch innerhalb der Erste Bank Gruppe erschwert es der Emittentin, qualifizierte Mitarbeiter anzuwerben und zu halten und könnte in Zukunft zu wachsendem Personalaufwand und/oder zum Verlust von Know-how führen. Ein Verlust eines oder mehrerer dieser Mitarbeiter des Schlüsselpersonals könnte die Geschäftstätigkeit, das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Risiko, dass im Zusammenhang mit gewissen Hilfs- und Nebentätigkeiten, die vom Unternehmensgegenstand der Emittentin erfasst sind, Verluste entstehen.

Vom Unternehmensgegenstand der Emittentin sind im Rahmen von Hilfs- und Nebentätigkeiten, somit nicht schwerpunktmäßig, (i) der Erwerb von Immobilien, Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten (einschließlich Superädifikaten und Baurechten), die Errichtung von Gebäuden, insbesondere von Wohnbauten, auf diesen Grundstücken und die kommerzielle Nutzung dieser Grundstücke und grundstücksähnlichen Rechte und der Gebäude, insbesondere der Wohnbauten, vor allem durch gewerbliche Vermietung oder durch den Abschluss von Leasingverträgen sowie (ii) der Erwerb und die kommerzielle Nutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern, insbesondere durch gewerbliche Vermietung oder durch den Abschluss von Leasingverträgen, erfasst.

Sofern die Emittentin Geschäfte im Rahmen dieser Hilfs- und Nebentätigkeiten tätigt, ist sie sohin insbesondere Änderungen der Immobilienmarktpreise ausgesetzt. Preisschwankungen am Immobilienmarkt können folglich erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Darüber hinaus könnten Dritte, die der Emittentin aus den im Rahmen dieser Hilfs- und Nebentätigkeiten getätigten Geschäfte verpflichtet sind, ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin wegen Zahlungsunfähigkeit, fehlender Liquidität, Bonitätsverschlechterungen, Wirtschaftsabschwüngen, operationellen Problemen, oder aus anderen Gründen nicht erfüllen. Dies könnte ebenfalls erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben (*siehe dazu auch "Risiko der Nichterfüllung von Verpflichtungen durch Vertragspartner der Emittentin." S. 45*).

3. RISIKEN IN BEZUG AUF DIE TREUGEBERIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Risiko einer Verschlechterung der makroökonomischen Rahmenbedingungen.

Die volkswirtschaftliche Situation in Österreich, sowie die Entwicklungen der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach

Dienstleistungen und Finanzprodukten, die von der Treugeberin entwickelt und angeboten werden.

Die Treugeberin ist allgemeinen Wirtschaftsentwicklungen (Wirtschaftswachstum, Arbeitslosigkeit, Inflation, Unternehmensinsolvenzen, etc.) ausgesetzt. Dabei beeinflussen die Treugeberin insbesondere allgemeine Entwicklungen an den Finanzmärkten (etwa Zins-, Währungs-, Kredit- oder Aktienmärkten) in Österreich, weil die Treugeberin ihren Tätigkeitsfokus auf Österreich (vor allem auf Wien, Niederösterreich und das Burgenland) hat. Aber auch internationale Entwicklungen an den Finanzmärkten üben Einfluss auf die Treugeberin aus. Im Falle einer allgemeinen Stagnation bzw. Abnahme des Wachstums oder des Rückgangs gesamtwirtschaftlicher oder regionaler Produktion und Einkommen, können sich außerordentliche, negative Auswirkungen auf die Bonität von Kreditnehmern oder die Veranlagungspräferenzen von Sparern und Anlegern auf den von der Treugeberin bearbeiteten Märkten ergeben.

Auch rasche Bewegungen und Veränderungen des allgemeinen Wirtschaftslebens, deren Ausmaße nicht vorhersehbar sind (z.B. eine Finanzkrise), und die sich insbesondere auf die Finanzmärkte (z.B. Vertrauenskrise, Marktstörungen) beziehen können, können Entwicklungen und Möglichkeiten für Geschäftstätigkeiten der Treugeberin im Bereich des allgemeinen Bankgeschäfts (Kredite, Einlagen, Wertpapiere, allgemeine Geschäfts- und Dienstleistungen) negativ beeinträchtigen.

Die anhaltende Niedrigzinspolitik der EZB übt Druck auf die Zinsspanne der Treugeberin aus, und die Zurückhaltung von Investoren, welche mit einem schwierigen Kapitalmarktumfeld in Zusammenhang steht, kann sich auf die Geschäftstätigkeit der Treugeberin auswirken.

Die Treugeberin ist daher verschiedenen makroökonomischen Risiken ausgesetzt, die einzeln oder zusammen einen erheblich nachteiligen Einfluss auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und das Geschäftsergebnis haben könnten.

Risiko im Zusammenhang mit verschärften regulatorischen Rahmenbedingungen.

Die Treugeberin unterliegt sämtlichen auf österreichische Kreditinstitute anwendbaren Rechtsvorschriften sowie der behördlichen Aufsicht. In den vergangenen Jahren hat es (vor allem auch als Reaktion auf die globale Finanzkrise und die Staatsschuldenkrise in Europa) zahlreiche Änderungen der auf die Treugeberin anwendbaren aufsichtsrechtlichen Anforderungen, insbesondere auch strengere Anforderungen für Eigenmittel, Liquidität und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, gegeben. Es besteht das Risiko, dass die Treugeberin möglicherweise nicht in der Lage ist, diese Mindestanforderungen für Eigenmittel, Liquidität und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Darüber hinaus ist die Treugeberin verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund - SRF*) und an ex-ante finanzierte Fonds des Einlagensicherungssystemes der Sparkassengruppe abzuführen; dies führt zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Treugeberin. Die Finanzierungsanforderungen gemäß der „Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme“ wurden in Österreich durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESEAG) umgesetzt. Ein Antrag gemäß § 3 Abs. 1 ESEAG hinsichtlich der Anerkennung des institutsbezogenen Sicherungssystems der Sparkassengruppe als Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem mit Stichtag 1. Jänner 2019 wurde bei der FMA eingebracht.

Außerdem gibt es auf europäischer Ebene laufend eine Reihe von Initiativen zur weiteren Verbesserung der bankenaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen. Neue aufsichtsrechtliche Anforderungen und Änderungen von Eigenkapitalquoten, Liquiditätsanforderungen und des Verschuldungsgrades könnten die Treugeberin erhöhten Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen oder Standards unterwerfen und die Aufbringung von zusätzlichem Kapital erforderlich machen und/oder zu erhöhten Liquiditätsanforderungen führen.

Gesetzliche und/oder aufsichtsrechtliche Änderungen der aktuellen Definition von Eigenmitteln könnten zur Minderung des anrechenbaren Kapitals der Treugeberin und/oder zur Erhöhung der RWA der Treugeberin führen. Es kann nicht garantiert werden, dass im Falle einer Änderung der geltenden Vorschriften, Übergangsregeln oder -fristen zur Anwendung kommen, die es der Treugeberin erlauben, auszubuchende Eigenmittelinstrumente rechtzeitig oder zu günstigen Konditionen zurückzuzahlen oder zu ersetzen. Aus diesen Gründen benötigt die Treugeberin unter Umständen in Zukunft zusätzliche Eigenmittel, um die Kapitalanforderungen zu erfüllen. Solches Kapital, sei es in Form von Stammkapital oder anderen Kapitalinstrumenten, die als Eigenmittel anerkannt werden, kann möglicherweise nicht bzw. nicht zu attraktiven Konditionen zur Verfügung stehen.

Zudem kann es zu einer verstärkten staatlichen Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit von Kreditinstituten kommen. So wurden in Österreich unter anderem gesetzliche Voraussetzungen geschaffen, aufgrund derer der Bundesminister für Finanzen ermächtigt ist, Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes zu ergreifen (Rekapitalisierungs- und Verstaatlichungsmaßnahmen nach dem "Bundesgesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes - Finanzmarktstabilitätsgesetz "FinStaG"). Je nach Art der Maßnahme und den damit verbundenen Bedingungen und Auflagen kann es zu einer verstärkten staatlichen Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit von Kreditinstituten, und somit auch der Treugeberin, führen.

Sämtliche Änderungen im regulatorischen Umfeld könnten zu einer Erhöhung der Refinanzierungskosten der Treugeberin und zu allgemein höheren Kosten des Bankbetriebes der Treugeberin führen. Darüber hinaus können bei Nichteinhaltung der anwendbaren Anforderungen die zuständigen Behörden Geldstrafen, Strafmaßnahmen oder andere aufsichtsrechtliche Maßnahmen auferlegen. Der Eintritt all dieser Folgen kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Finanz- und die Ertragslage der Treugeberin haben.

Sollte die Treugeberin die rechtlichen Rahmenbedingungen wiederholt und/oder schwer verletzen, besteht das Risiko, dass die Konzession der Treugeberin beschränkt oder entzogen wird.

Es besteht das Risiko, dass bei schweren und/oder wiederholten Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Treugeberin gemäß BWG beschränkt oder sogar gänzlich entzogen wird. Die beaufsichtigende Behörde hat in diesem Zusammenhang weitreichende Kompetenzen und kann beispielsweise im Falle von Verletzungen des Erfordernisses der Mindestreserven derartige Maßnahmen beschließen. Weiters kann die beaufsichtigende Behörde eine weitere Ausweitung des Kreditvolumens der Treugeberin verbieten. Bestehen berechtigte Gründe, die an der Fähigkeit der Treugeberin, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden nachzukommen, zweifeln lassen, kann die beaufsichtigende Behörde der Treugeberin die (gänzliche oder teilweise) Entnahme von Kapital und Gewinn verbieten, einen Regierungsbeauftragten einsetzen, der die Kompetenz besitzt, der Treugeberin jegliche Art von Geschäften zu verbieten, die die Sicherheit der Interessen der

Kunden der Treugeberin gefährden können. Weiters kann die beaufsichtigende Behörde dem Vorstand der Treugeberin die Leitung entziehen oder die weitere Geschäftstätigkeit der Treugeberin (gänzlich oder teilweise) verbieten. Die Verwirklichung dieser Risiken kann das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin erheblich nachteilig beeinflussen.

Änderungen in der Konsumentenschutzgesetzgebung sowie in der Anwendung und Auslegung solcher Gesetze können sich negativ auf jene Produkte und Dienstleistungen auswirken, die die Treugeberin ihren Kunden anbietet.

Änderungen der Konsumentenschutzgesetze, oder der Auslegung solcher Gesetze durch Gerichte oder Verwaltungsbehörden sowie der Erlass gänzlich neuer solcher Normen können die Möglichkeit bzw. das Ausmaß von Zinsmargen und Provisionen beschränken, die die Treugeberin für bestimmte ihrer Produkte und Dienstleistungen verlangen darf oder im Allgemeinen zu für die Treugeberin nachteiligen Auswirkungen in ihren Geschäftsbeziehungen mit Kunden führen. Dies kann zu geringeren Zins- und/oder Provisionserträgen führen und kann überdies die Fähigkeit der Treugeberin, bestimmte Produkte und/oder Dienstleistungen anzubieten oder bestimmte Vertragsbestimmungen durchzusetzen beeinträchtigen, die Erträge der Treugeberin reduzieren und daher insgesamt erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin haben.

Risiko im Zusammenhang mit der Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen.

Die zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin ist auch von den anwendbaren steuerlichen Rahmenbedingungen abhängig. Die Einführung neuer Abgaben, wie etwa die 2011 eingeführte Abgabepflicht nach dem Stabilitätsabgabegesetz oder eine mögliche zukünftige Einführung einer auf europäischer Ebene diskutierten Finanztransaktionssteuer, sowie sonstige Änderung der Gesetzeslage, der Rechtsprechung (beispielsweise die Judikatur des EuGH zur mehrwertsteuerlichen Zusammenschlussregelung, denn die Treugeberin nimmt derzeit gewisse im österreichischen Umsatzsteuergesetz (§ 6 (1) Z 28 UStG) vorgesehene Steuerbefreiungen in Anspruch (sogenannte „Zusammenschlussbefreiung“), die laut EuGH unionsrechtswidrig ist; eine unionsrechtskonforme Nachfolgeregelung wurde vom österreichischen Gesetzgeber bis zum Datum dieses Prospekts noch nicht erlassen.) oder der steuerlichen Verwaltungspraxis können das Geschäftsergebnis und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin erheblich nachteilig beeinflussen.

Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation.

Die Treugeberin unterliegt als regional agierende Universalbank dem Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation. In Österreich herrscht im Vergleich zu anderen Staaten aufgrund einer hohen Bankendichte sowie einer sehr hohen Bankstellendichte ein sehr intensiver Wettbewerb zwischen Banken. Durch den intensiven Wettbewerb mit anderen Banken und Finanzdienstleistern und der sich daraus ergebenden schwierigen Wettbewerbssituation insbesondere auf dem Heimmarkt Österreich, können die Gewinnmargen weiter abnehmen und das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin erheblich nachteilig beeinflussen werden.

Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko).

Unter Marktrisiko versteht man das Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise,

insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen, Rohstoffpreisen und fremden Währungen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten, Verluste entstehen. Die Nachfrage nach den von der Treugeberin angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit die Ertragslage der Treugeberin hängen im weiteren Sinn wesentlich von diesen Markpreisschwankungen ab. Im engeren Sinn umfasst das Marktrisiko mögliche negative Wertveränderungen von Positionen des Bankbuches der Treugeberin. Die Verwirklichung dieses Marktrisikos kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin haben.

Risiko des Wertverfalls von Immobilien, die als Sicherheiten im Kreditgeschäft der Treugeberin bestellt werden.

Die Treugeberin ist von Änderungen bzw. Preisschwankungen am Immobilienmarkt - dabei insbesondere am Wohnbaumarkt im östlichen Österreich - abhängig. Denn Änderungen bzw. Preisschwankungen am Immobilienmarkt (insbesondere des östlichen Österreichs) beeinflussen die Werthaltigkeit von Immobilien, die als Sicherheiten im Kreditgeschäft der Treugeberin bestellt werden (Kreditsicherheiten) wesentlich. Ein durch die Änderung von Immobilienpreisen eintretender Wertverfall dieser Kreditsicherheiten, kann folglich erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin haben.

Es besteht das Risiko, dass die Treugeberin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko).

Auf Grund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten der Treugeberin besteht das Risiko, dass die Treugeberin ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllen kann. Die Verwirklichung dieses Liquiditätsrisikos kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin haben (*siehe darüber hinaus auch "Liquiditätsrisiko" S. 44f*).

Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Zinsen Verluste entstehen (Zinsrisiko).

Das Zinsrisiko ist das Verlustpotenzial, das durch eine mögliche Wertänderung einer offenen Zinsposition durch Veränderung der Zinsen und Zinskurven begründet ist. Die Nachfrage nach den von der Treugeberin angebotenen Produkten und Dienstleistungen - und damit ihre Ertragslage - hängt im weiteren Sinn wesentlich von der Zinskurve ab. Im engeren Sinn umfasst das Zinsrisiko mögliche negative Wertveränderungen von Positionen des Handels- bzw. Bankbuches der Treugeberin. Die Verwirklichung dieser Zinsrisiken kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin haben.

Risiko von Zinsschwankungen und negativer Zinsen im Kreditgeschäft.

Die Treugeberin erzielt einen wesentlichen Teil ihrer betrieblichen Erträge durch Nettozinserträge. Zinsen für begebene Kredite sind in der Regel an Referenzzinssätze gekoppelt. Referenzzinssätze können sensibel auf viele Faktoren reagieren, die außerhalb der Kontrolle der Treugeberin liegen, wie etwa Inflation oder die von den Zentralbanken oder Regierungen festgelegte Währungspolitik. Bestimmte Referenzzinssätze befinden sich derzeit auf historisch

sehr niedrigem Niveau und sind zum Teil negativ. Wenn der jeweilige einem Kredit zugrunde liegende Referenzzinssatz negativ ist, könnte die Situation entstehen, dass negative Zinsen auf Kredite verlangt werden. Dies könnte einen wesentlichen, erheblich nachteiligen Einfluss auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin haben.

Darüber hinaus unterliegt die Treugeberin dem Risiko allgemeiner Zinsschwankungen in Bezug auf ihr Kreditportfolio. Auch ein Rückgang der Zinserträge kann das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin erheblich nachteilig beeinflussen.

Risiken im Zusammenhang mit der Veränderung von Fremdwährungswechselkursen (Währungsrisiko).

Fremdwährungswechselkurse unterliegen erheblichen Schwankungen, denen die Treugeberin im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ausgesetzt ist (Währungsrisiko). Auch für den Fall, dass die Treugeberin Währungsrisiken teilweise durch Absicherungsgeschäfte (Hedging) verringert, beseitigt dies die Währungsrisiken nicht vollständig. Die Treugeberin ist derzeit etwa insbesondere in Bezug auf den Schweizer Franken, den U.S. Dollar und den japanischen Yen Währungsrisiken ausgesetzt. Schwankungen dieser und anderer Fremdwährungswechselkurse könnten einen erheblich nachteiligen Einfluss auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin haben.

Risiken im Zusammenhang mit dem Ausfall staatlicher Schuldner.

Die Treugeberin ist unter anderem durch Nostroveranlagungen in Schuldverschreibungen, die von staatlichen, staatsähnlichen, oder staatsnahen Schuldnern begeben wurden, dem Risiko hoheitlicher Maßnahmen sowie des Zahlungsausfalls eines staatlichen Schuldners ausgesetzt. Zahlungsausfälle staatlicher Schuldner sowie für die Treugeberin nachteilige hoheitliche Maßnahmen könnten einen erheblich nachteiligen Einfluss auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin haben.

Risiko der Nichterfüllung von Verpflichtungen durch Vertragspartner der Treugeberin.

Die Treugeberin ist einer Reihe von Gegenpartei- und Kreditausfallsrisiken ausgesetzt. Dritte, die der Treugeberin Geld, Wertpapiere oder andere Vermögensgegenstände schulden, könnten ihre Verpflichtungen gegenüber der Treugeberin wegen Zahlungsunfähigkeit, fehlender Liquidität, Bonitätsverschlechterungen, Wirtschaftsabschwüngen, operationellen Problemen, Wertverlusten von Immobilien oder anderen Vermögensgegenständen, Betriebsausfällen oder aus anderen Gründen nicht erfüllen. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin haben.

Risiko im Zusammenhang mit möglicherweise unzureichendem Risikomanagement und nicht vorhersehbaren Situationen.

Die im Rahmen des Risikomanagements der Treugeberin angewendeten Strategien und Verfahren sind unter Umständen zur Begrenzung der Risiken nicht ausreichend und die Treugeberin könnte nicht identifizierten oder nicht erwarteten Risiken ausgesetzt sein oder bleiben.

Einige Methoden des Risikomanagements der Treugeberin basieren auf Beobachtungen des historischen Marktverhaltens und anderer vergangenheitsbezogener Daten. Statistische Methoden werden auf diese Beobachtungen angewandt, um zu Bewertungen der Risiken zu

gelangen. Diese statistischen Methoden könnten die Risiken der Treugeberin nicht richtig bewerten, wenn Umstände auftreten, die nicht im Rahmen der historischen Informationen beobachtet wurden oder das letzte Mal vor langer Zeit aufgetreten sind. Wenn Umstände auftreten, die die Treugeberin bei der Entwicklung ihrer statistischen Modelle nicht identifiziert, erwartet oder richtig bewertet hat, können die Verluste höher ausfallen als die vom Risikomanagement der Treugeberin vorhergesehenen Maximalverluste. Weiters berücksichtigen die Bewertungen nicht alle Risiken oder Marktlagen. Wenn sich die Maßnahmen zur Risikobewertung und -minderung als unzureichend erweisen, könnte die Treugeberin wesentliche unerwartete Verluste erleiden, die erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin haben könnten.

Risiko, dass Kunden vertragliche (Zahlungs-)Verpflichtungen gegenüber der Treugeberin nicht erfüllen (Kreditrisiko und Ausfallsrisiko).

Kunden der Treugeberin könnten ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Treugeberin in einem Ausmaß nicht erfüllen, das mit der derzeitigen Erwartung der Treugeberin nicht im Einklang steht. Dieses Risiko betrifft unter anderem Geschäfte mit Privat- oder Firmenkunden, mit anderen in- und ausländischen Banken und anderen Finanzinstitutionen sowie mit staatlichen Schuldnern. Das Ausmaß uneinbringlicher oder notleidender Kredite sowie erforderliche Wertberichtigungen können erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin haben.

Operationales Risiko.

Die Treugeberin ist verschiedenen Risiken ausgesetzt, die sich aus potenziellen Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Kontrollen, Abläufe, Mitarbeiter oder Systeme oder externen – absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben und erhebliche Verluste bewirken können. Zu den operativen Risiken der Treugeberin zählt das Risiko unerwarteter Verluste, die als Folge von Einzelereignissen entstehen, die wiederum Ergebnis fehlerhafter Informationssysteme, unzulänglicher organisatorischer Strukturen oder nicht funktionierender Kontrollmechanismen sein können.

Diese Risiken beinhalten auch das Risiko höherer Kosten oder entgangener Gewinne auf Grund ungünstiger gesamtwirtschaftlicher oder branchenspezifischer Trends. Auch ein Reputationsverlust der Treugeberin auf Grund des Eintritts eines oder mehrerer solcher Ereignisse fällt in diese Risikokategorie. Eine mangelnde Beherrschung derartiger Risiken kann sich erheblich nachteilig auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin auswirken.

IT- Risiko.

Die Treugeberin und ihre Aktivitäten sind zunehmend von hochspezialisierten und komplexen IT-Systemen abhängig. IT-Systeme sind gegenüber einer Reihe von Problemen verletzlich, wie Vireninfektionen, Computerhackern, physische Zerstörung oder defekte IT-Zentren sowie Soft- und Hardware-Funktionsstörungen. IT-Systeme bedürfen regelmäßiger Modernisierungen, um die wechselnden geschäftlichen und regulatorischen Erfordernisse zu erfüllen und um mit der Geschwindigkeit des Wachstums von bestehenden Geschäftsfeldern und möglichen Expansionen Schritt halten zu können. Die Treugeberin verfügt über keine eigenen IT-Systeme. Sie ist in die Systemumgebung der s IT Solutions eingebunden und nutzt deren Hardwarekomponenten sowie deren Software, von denen sie abhängig ist und auf die sie einen beschränkten und nur mittelbaren Einfluss hat.

In Bezug auf die IT-Systeme der Treugeberin könnten notwendige Modernisierungsmaßnahmen möglicherweise nicht zeitgerecht umgesetzt werden und auch umgesetzte Modernisierungsmaßnahmen könnten nicht wie geplant funktionieren. Dies könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Treugeberin haben.

Neben den durch Fehler des IT-Systems verursachten Kosten könnte die Treugeberin von Aufsichtsbehörden verhängte Bußgelder zahlen müssen, wenn die IT-Systeme es der Treugeberin nicht ermöglichen, die anwendbaren bankrechtlichen Vorschriften oder Berichtsverpflichtungen einzuhalten. Weiters ist die Treugeberin auch signifikanten operationellen und Reputationsrisiken ausgesetzt, falls es zu einer Fehlfunktion oder einer Verletzung der IT-Systeme der Treugeberin kommen.

Jede Störung sowie jede mögliche Verletzung (etwa durch Computerhacker) der von der Treugeberin verwendeten IT-Systems könnte daher erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin haben.

Risiko von Wertverlusten aus den von der Treugeberin gehaltenen Beteiligungen (Beteiligungsrisiko).

Ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen können sich negativ auf die von der Treugeberin gehaltenen Beteiligungen auswirken und zum Beispiel zu Veräußerungsverlusten, Dividendenausfall oder Teilwertabschreibungen führen. Dies kann eine erheblich nachteilige Verschlechterung der Vermögens- und Finanzergebnisse der Treugeberin zur Folge haben, was mittelbar auch die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen oder (nach Wandlung) die Partizipationsrechte erheblich nachteilig beeinträchtigen würde.

Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten.

Die Refinanzierung der Treugeberin erfolgt im Wesentlichen einerseits indirekt (über die Erste Group Bank) am Kapitalmarkt und andererseits zu einem erheblichen Teil durch Spareinlagen. Die künftige Geschäftsentwicklung und Profitabilität der Treugeberin hängen sohin von ihrem Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten sowie Spareinlagen ab.

Der Zugang zu und die Verfügbarkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten am Kapitalmarkt einerseits, kann sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Treugeberin bzw. der Erste Group Bank einschränken oder verteuern, insbesondere (i) wenn sich die Bonität der Treugeberin bzw. Erste Group Bank verschlechtert, (ii) wenn sich die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen verschlechtern, oder (iii) aufgrund unerwarteter Ereignisse wie beispielsweise im Zusammenhang mit einer Finanzkrise oder aufgrund einer Änderung der Zinssätze. Der Eintritt derartiger Umstände, die zu ungünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten der Treugeberin führen können, kann sich erheblich nachteilig auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin auswirken.

Die Refinanzierung durch Spareinlagen unterliegt Schwankungen, die von der Treugeberin nicht beeinflusst werden können. Es kann nicht garantiert werden, dass es nicht zu einem unerwarteten beträchtlichen Abfluss von Einlagen innerhalb eines kurzen Zeitraumes kommen kann, etwa weil eine große Zahl von Kunden der Treugeberin versucht möglichst zeitnah ihre Einlagen abzuheben (Bank Run). Dies könnte insbesondere durch eine Schädigung des Unternehmensrufes verstärkt

werden. Ein erheblicher Abfluss von Einlagen könnte sich erheblich nachteilig auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin auswirken.

Risiko, dass eine Schädigung des Unternehmensrufes negative Auswirkungen auf die Treugeberin hat (Reputationsrisiko).

Die Reputation der Treugeberin sowie anderer Unternehmen der Erste Bank Gruppe ist ein wesentlicher Faktor für die Geschäftstätigkeit der Treugeberin. Eine Schädigung der Reputation der Treugeberin und/oder der Unternehmen der Erste Bank Gruppe unter ihren Kunden, Fremdkapitalgebern, Mitarbeitern, Geschäftspartnern oder allgemein ihr gesellschaftliches Umfeld könnte eine erheblich nachteilige Verschlechterung der Vermögens- und Finanzergebnisse der Treugeberin zur Folge haben, was mittelbar auch die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen oder (nach Wandlung) die Partizipationsrechte erheblich nachteilig beeinträchtigen würde.

Risiko der Treugeberin durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs der Erste Bank Gruppe Nachteile zu erleiden.

Der Geschäftsverlauf der Treugeberin wird wesentlich vom Geschäftserfolg der Erste Bank Gruppe beeinflusst. Jede Verschlechterung des Geschäftsverlaufs der Erste Bank Gruppe birgt das Risiko, einen erheblich nachteiligen Einfluss auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin zu bewirken.

Beherrschender Einfluss der Erste Group Bank und Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf dieser.

Die Erste Group Bank ist derzeit Alleinaktionärin der Treugeberin. Als solche kann die Erste Group Bank aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen alle Beschlüsse der Hauptversammlung der Treugeberin allein kontrollieren und möglicherweise auch Beschlüsse fassen, die nicht im Interesse der Anleger und/oder der Treugeberin liegen. Die Anleger verfügen über kein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Treugeberin. Der beherrschende Einfluss der Erste Group Bank auf die Treugeberin könnte einen erheblich nachteiligen Einfluss auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin haben.

Abhängigkeit von der Erste Group Bank und Unternehmen der Erste Bank Gruppe.

Wichtige Unternehmensbereiche werden von der Treugeberin durch Outsourcingverträge an die Erste Group Bank und andere Unternehmen der Erste Bank Gruppe ausgelagert. Das bedeutet, dass wesentliche operative Aufgaben der Treugeberin durch Unternehmen der Erste Bank Gruppe erfüllt werden. Hierzu zählen etwa IT-Systeme, Zahlungsverkehr, Wertpapier- und Kreditabwicklung, Personalwesen, Rechnungswesen und andere wesentliche Geschäftsbereiche der Treugeberin. Die vertragskonforme Ausführung der ausgelagerten Leistungen durch die Vertragspartner der Treugeberin ist wesentlich für die Geschäftstätigkeit der Treugeberin und ihre Fähigkeit, Gewinne zu erwirtschaften. Eine Kündigung von Outsourcingverträgen durch die Vertragspartner der Treugeberin oder eine Verletzung dieser Verträge könnte daher die Geschäftstätigkeit, das Geschäftsergebnis und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin erheblich nachteilig beeinflussen.

Die Treugeberin hat einen Teil ihrer Hypothekar- bzw. Kommunalforderungen gegen Provision in den Deckungsstock für Pfandbriefe der Erste Group Bank eingestellt. Sollte die Erste Group Bank ihren Verpflichtungen aus den durch diesen Deckungsstock besicherten Pfandbriefen nicht

nachkommen können und die Inhaber dieser Pfandbriefe aus dem Deckungsstockvermögen befriedigt werden, hätte dies wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin, da sie anstelle der deckungsstockfähigen Hypothekar- bzw. Kommunalforderungen lediglich unbesicherte Forderungen gegen die Erste Group Bank hätte.

Weiters könnten die rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Treugeberin, ihre Rechte aus den Outsourcingverträgen mit den jeweiligen Vertragspartnern durchzusetzen, durch den beherrschenden Einfluss der Erste Group Bank sowie aufgrund der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Treugeberin von der Erste Group Bank und der Erste Bank Gruppe erheblich eingeschränkt sein.

Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Treugeberin aufgrund ihrer Tätigkeit innerhalb und außerhalb der Unternehmen der Erste Bank Gruppe.

Die Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Treugeberin üben Organfunktionen in verschiedenen Gesellschaften innerhalb und außerhalb der Erste Bank Gruppe aus. Aufgrund dieser Organfunktionen innerhalb und außerhalb der Erste Bank Gruppe können die Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Treugeberin Interessenkonflikten ausgesetzt sein, unter anderem in Fällen in denen die Treugeberin mit den jeweiligen Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft, eigenen Geschäften der Treugeberin in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten. Das Auftreten derartiger Interessenkonflikte kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin haben.

Risiko in Zusammenhang mit dem Haftungsverbund.

Im Jahr 2002 haben die Erste Group Bank und ein Großteil der österreichischen Sparkassen durch vertragliche Vereinbarungen den Haftungsverbund begründet. Ziel des Haftungsverbundes war es, ein gemeinsames Frühwarnsystem sowie einen Haftungsverbund für bestimmte Verbindlichkeiten der teilnehmenden Institute zu schaffen, und so die Zusammenarbeit innerhalb der Sparkassengruppe zu stärken.

Im Jahr 2013 wurde die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Haftungsverbunds weiter intensiviert. Ziel der neuen, im Jänner 2014 in Kraft getreten Vereinbarung ist die Intensivierung der gruppenweiten einheitlichen Geschäfts- und Marktpolitik und die Schaffung eines institutsbezogenen Sicherungssystems (Artikel 113(7) CRR) sowie eines Haftungsverbunds (iSv Artikel 4(1)(127) CRR) um die Erfordernisse des Artikel 84(6) CRR für die Anrechnung von Minderheitsbeteiligungen innerhalb des Haftungsverbunds zur Gänze zu erfüllen sowie in Hinblick auf IFRS 10 die Befugnisse der Erste Group Bank hinsichtlich des Haftungsverbunds zu stärken.

Auf Basis des Haftungsverbunds sind die Treugeberin sowie die anderen Haftungsverbundmitglieder verpflichtet, in finanzielle Schwierigkeiten befindliche Haftungsverbundmitglieder finanziell und operationell zu unterstützen, sowie im Fall der Insolvenz eines Haftungsverbundmitglieds bestimmte Beiträge für die Rückzahlung von Einlagen zu leisten.

Die Haftungsverbundmitglieder haben vereinbart, dass ein Teil dieser potentiellen Verbindlichkeiten in Form eines Spezialfonds vorfinanziert werden soll, wobei die Mittel des Spezialfonds unter der alleinigen Verfügung der Haftungsverbund GmbH stehen. Die Haftungsverbund GmbH ist verpflichtet, vor Verwendung der Spezialfondsmittel alle anderen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen. Die Haftungsverbundmitglieder leisten quartalsweise Zahlungen an den Spezialfonds, bis dieser nach 10 Jahren ein Gesamtvermögen von EUR 250 Millionen erreicht hat. Haftungsverbundmitglieder sind auch verpflichtet, spezielle Richtlinien zum Kredit- und Risikomanagement zu befolgen. Diese werden von der Erste Group Bank festgesetzt, die jedoch keine direkte Kontrolle über die Haftungsverbundmitglieder ausübt.

Auf Basis des Haftungsverbunds könnte daher auch die Treugeberin verpflichtet sein, andere Haftungsverbundmitglieder finanziell und operationell zu unterstützen. Dies könnte daher erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin haben.

4. RISIKEN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

4.1 Gemeinsame Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen und (nach Wandlung) die Partizipationsrechte

Die Wertpapiere sind nicht für jeden Anleger eine geeignete Anlageform.

Die Wertpapiere sind keine geeignete Anlageform für Anleger, die nicht über ausreichende Kenntnis und/oder Erfahrung in Finanzmärkten und/oder Zugang zu Informationen und/oder finanziellen Ressourcen und Liquidität verfügen, um sämtliche Risiken in Zusammenhang mit einer Veranlagung in Wertpapiere zu tragen und/oder ein ausreichendes Verständnis der Emissionsbedingungen der Wertpapiere und/oder die Fähigkeit besitzen, mögliche wirtschaftliche Entwicklungen, Zinsänderungen und weitere Faktoren, die auf die Wertpapiere auswirken könnten, einzuschätzen.

Jeder potenzielle Anleger muss unter Berücksichtigung seiner individuellen Umstände beurteilen, ob eine Anlage in Wertpapiere für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- über ausreichendes Wissen und ausreichende Erfahrung verfügen, um die Wertpapiere, die Chancen und Risiken einer Anlage in die Wertpapiere und die in diesem Prospekt oder einem maßgeblichen Nachtrag enthaltenen oder mittels Verweis darin aufgenommenen Angaben aussagekräftig beurteilen zu können;

- Zugang zu geeigneten Analyseinstrumenten haben, die es ermöglichen, die konkreten Auswirkungen einer Investition in die Wertpapiere auf das eigene Anlagenportfolio individuell zu beurteilen;

- über ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität verfügen, um alle mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken tragen zu können;

- die Emissionsbedingungen der Wertpapiere genau verstehen und mit den maßgeblichen Finanzmärkten vertraut sein; und

- (alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) in der Lage sein, mögliche Szenarien der Entwicklung von Wirtschafts-, Zins- und sonstigen Faktoren zu beurteilen, die die Anlage und die Fähigkeit des Anlegers, die betreffenden Risiken zu verkraften, beeinträchtigen

können.

Steuerrechtliche Veränderungen können sowohl den Marktpreis der Schuldverschreibungen bzw. (nach Wandlung) der Partizipationsrechte als auch die Höhe der Zins- bzw. Dividendenzahlungen negativ beeinflussen.

Die konkrete Steuerrechtslage (Gesetze, Verwaltungspraxis der Abgabenbehörden sowie Judikatur) kann maßgeblich den Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin (bzw. Treugeberin) beeinflussen und damit auch den wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen bzw. (nach Wandlung) der Partizipationsrechte sowie die von den Anlegern erzielten Ausschüttungen auf das mit der Zeichnung der Schuldverschreibungen bzw. (nach Wandlung) der Partizipationsrechte investierte Kapital negativ beeinflussen. Insbesondere eine Änderung der Steuerrechtslage zur Wohnbauförderung und der damit verbundenen steuerlichen Begünstigung von Wohnbauwandelanleihen wie den Schuldverschreibungen kann den Wert und die Höhe der Ausschüttungen auf die Schuldverschreibungen (auch bereits emittierte Schuldverschreibungen) wesentlich nachteilig beeinflussen. Die Höhe der Ausschüttung nach Steuern hängt maßgeblich von der individuellen steuerrechtlichen Situation des Anlegers ab. Die diesbezüglichen Ausführungen im Prospekt basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage und Verwaltungspraxis der Abgabenbehörden. Zukünftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Abgabenbehörden oder höchstgerichtliche Entscheidungen können die dargestellte steuerliche Behandlung negativ beeinflussen oder verändern. Die grundsätzlichen steuerrechtlichen Ausführungen in diesem Prospekt stellen weder eine allgemeine noch eine individuelle steuerliche Beratung dar und können eine solche auch nicht ersetzen. Es wird empfohlen, vor der Zeichnung der Schuldverschreibungen bzw. deren Wandlung in Partizipationsrechte eine individuelle Steuerberatung in Anspruch zu nehmen.

Risiko des Totalverlusts des investierten Kapitals aufgrund der mangelnden Besicherung der Schuldverschreibungen bzw. (nach Wandlung) der Partizipationsrechte.

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen (bzw. der Treugeberin im Zusammenhang mit der Treuhandschaft) sind unbesichert. Das bedeutet es bestehen weder Hypotheken, andere dingliche oder persönliche Sicherheiten für die Ansprüche der Anleger, noch bestehen für ihre Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gesetzliche Sicherungseinrichtungen. Allfällige Fremdkapitalgeber mit Sicherheiten haben daher in einem Insolvenzfall eine Sonderstellung gegenüber den Anlegern. Die Anleger sind sohin dem Risiko ausgesetzt, dass der Emittentin bzw. der Treugeberin nach Befriedigung ihrer anderen Gläubiger kein ausreichendes Vermögen mehr für die Erfüllung von Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen (bzw. im Fall der Treugeberin im Zusammenhang mit der Treuhandschaft) verbleibt.

Im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens müssen Partizipanten überdies mit dem Risiko rechnen, dass sie das von ihnen investierte Kapital teilweise oder zur Gänze (Totalverlust) verlieren, zumal für diese ebenfalls in keiner Weise Sicherheiten bestehen.

Risiken der Begründung weiterer Verbindlichkeiten der Emittentin oder der Treugeberin.

Sowohl die Emittentin als auch die Treugeberin sind berechtigt, nach dem Datum dieses Prospekts (betraglich unbegrenzt) weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Verhältnis zu den

Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren (sohin den Schuldverschreibungen und den Partizipationsrechten) vorrangig oder gleichrangig sind. Dadurch kann der Betrag, den Anleger im Falle der Insolvenz der Emittentin oder der Treugeberin oder eines die Insolvenz der Emittentin oder der Treugeberin abwehrenden Verfahrens, zurückerhalten können reduziert und die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls von Zins- bzw. Dividendenzahlungen auf die Wertpapiere erhöht werden.

Nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin als auch der Treugeberin können auch von Ereignissen stammen, die in der Bilanz der Emittentin bzw. der Treugeberin keinen Niederschlag finden, wie beispielsweise die Ausstellung von abstrakten Garantieversprechen oder das Schlagendwerden anderer nicht-nachrangiger Eventualverbindlichkeiten. Ansprüche aus solchen Garantieversprechen oder aus anderen nicht-nachrangigen Eventualverbindlichkeiten werden zu nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin bzw. der Treugeberin, die im gleichen Rang zu den Schuldverschreibungen stehen und im Falle eines Insolvenzverfahrens der Emittentin bzw. der Treugeberin oder eines Verfahrens zur Abwendung der Insolvenz der Emittentin bzw. der Treugeberin vollständig beglichen werden müssen, bevor Rückzahlungsansprüche aus den Partizipationsrechten befriedigt werden.

Die Wertentwicklung der Wertpapiere steht zum Zeitpunkt der Investition in die Schuldverschreibungen bzw. ihrer Wandlung in Partizipationsrechte nicht fest (Marktpreisrisiko).

Während ihrer Laufzeit kann der Marktpreis der Wertpapiere unterhalb des vom Anleger investierten Kaufpreises liegen. Bei einer Veräußerung der Wertpapiere bestimmt sich die Rendite oder der Verlust allein durch die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Verkaufspreis der Wertpapiere und den in der Zwischenzeit erhaltenen Zinsen bzw. Dividenden abzüglich etwaiger Gebühren oder Transaktionskosten. Bei einer Rückzahlung der Schuldverschreibungen bestimmt sich die Rendite oder der Verlust aus der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag inklusive zwischenzeitlich erhaltener Zins- und Dividendenzahlungen und dem für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreis. Liegt der Wert des Rückzahlungsbetrags unterhalb dieses Kaufpreises plus zwischenzeitlich erhaltener Zinsen und etwaiger Dividenden, so erleidet der Anleger einen Verlust. Vom Markt verlangte Liquiditätsaufschläge und geringe Liquidität der Wertpapiere können den Marktpreis der Wertpapiere zusätzlich negativ beeinträchtigen.

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern.

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Marktpreis von Vermögenswerten - so etwa auch der Wertpapiere oder der Einnahmen daraus - sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung auf Grund von Inflation schrumpft. Durch Inflation verringert sich die tatsächlich vom Anleger erzielte Rendite (Realrendite). Ist die Inflationsrate gleich hoch oder höher als die Nominalverzinsung, bedeutet das im Allgemeinen für die Realverzinsung, dass diese null oder gar negativ ist. Für den Anleger der Wertpapiere hat dies das Risiko zur Folge, dass für den Fall, dass die Inflation gleich hoch oder höher ist, als die Nominalverzinsung der Schuldverschreibungen bzw. die sich durch die Auszahlungen von Dividenden auf die (durch Wandlung der Schuldverschreibungen bezogenen) Partizipationsrechte errechnende Verzinsung, der Anleger Verluste erleiden kann.

Anleger, die ihre Geschäfte in anderen Währungen als in Euro tätigen, können einem Währungsrisiko unterliegen, weil sie Zahlungen auf die Wertpapiere in Euro erhalten.

Da die Schuldverschreibungen in Euro begeben werden und auch die auf die Schuldverschreibungen bzw. (nach Wandlung) die Partizipationsrechte allenfalls entfallende Verzinsung bzw. Dividenden in Euro berechnet und ausbezahlt wird, besteht für Anleger, die über ein Erwerbseinkommen oder Vermögen in einer anderen Währung als Euro verfügen oder die Erträge aus der Veranlagung nicht in Euro benötigen, ein Währungsrisiko. Sie sind nämlich Wechselkursschwankungen ausgesetzt, die die Rendite der Wertpapiere verringern können. Solche Anleger sind daher, neben den anderen Risiken, noch dem Währungsrisiko ausgesetzt und können folglich, selbst bei ausbleibender Realisierung anderer Risiken in Zusammenhang mit den Wertpapieren, allein aufgrund von Wechselkursschwankungen Verluste erleiden.

Eine Wiederveranlagung von Erträgen und Kapital der Wertpapiere zu den Bedingungen, die für die Wertpapiere gelten, ist ungewiss.

Für die Anleger besteht das Risiko, dass sie die möglichen Erträge oder das allenfalls zurückbezahlte Kapital aus den Wertpapieren nicht zu denselben oder günstigeren Bedingungen wieder veranlagen können, wie das in den Wertpapieren veranlagte Kapital.

Mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Wertpapiere wesentlich beeinflussen.

Beim Erwerb und/oder der Veräußerung von Wertpapieren fallen neben dem Kauf- oder Verkaufspreis der Wertpapiere meist verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren und Provisionen) an. Finanzinstitute verrechnen in der Regel Provisionen entweder als fixe Mindestprovisionen oder als vom Auftragswert abhängige prozentuelle Provisionen. Soweit zusätzliche – inländische oder ausländische – Parteien an der Durchführung eines Auftrags beteiligt sind, wie zum Beispiel inländische Händler oder Broker auf Auslandsmärkten, können Anlegern auch Brokergebühren, Provisionen und sonstige Gebühren und Kosten derartiger Parteien (Drittkosten) verrechnet werden. Anleger unterliegen dem Risiko, dass diese Nebenkosten den Ertrag aus dem Halten der Wertpapiere erheblich reduzieren oder gar aufheben können, insbesondere, wenn geringe Beträge investiert werden.

Anleger tragen das Risiko der fehlerhaften Abwicklung durch Clearing Systeme.

Die Abwicklung von Kauf und Verkauf von Wertpapieren erfolgt über das Clearing System der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich als Wertpapiersammelbank. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Wertpapiere vom Clearing System tatsächlich in das Wertpapierdepot des jeweiligen Anlegers von der Clearingstelle übertragen werden. Anleger müssen sich auf die Funktionsfähigkeit des Clearing Systems verlassen. Anleger tragen daher das Risiko, dass die Abwicklung nicht ordnungsgemäß und/oder zeitgerecht abgewickelt wird.

Die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Zinsen gesetzlich vorgesehene Frist von 3 Jahren bzw. die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Kapital gesetzlich vorgesehene Frist von 30 Jahren ab Fälligkeit kann in den auf die Wertpapiere anwendbaren Emissionsbedingungen verkürzt werden. In diesem Fall haben die Anleger weniger Zeit, ihre Ansprüche aus den Wertpapieren geltend zu machen.

Gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere kann die gesetzmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren (im Fall von Zinsen) und von 30 Jahren (im Fall von Kapital) verkürzt werden. Diesfalls ist es wahrscheinlicher, dass der Anleger die gegenüber ihm fälligen Beträge nicht erhält, weil der Anleger im Gegensatz zu Anlegern von Schuldinstrumenten, deren Emissionsbedingungen die gesetzliche Verjährungsfrist überhaupt nicht oder in einem geringeren Maß als die Emissionsbedingungen der Wertpapiere verkürzen, weniger Zeit hat, seine Ansprüche aus den Wertpapieren geltend zu machen.

Rechtliche Risiken aufgrund unterschiedlicher Jurisdiktionen oder infolge geänderter Rechtslage.

Der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen bzw. (nach Wandlung) der Partizipationsrechte kann in manchen Ländern oder für manche Personen verboten sein. Der rechtliche Rahmen, in welchem sich die Emittentin, die Schuldverschreibungen bzw. nach deren Wandlung die Partizipationsrechte und die Anleger bewegen, kann Änderungen von Gesetzen, der Verwaltungspraxis oder der Rechtsprechung unterliegen, die sich nachteilig auf einzelne oder alle der zuvor Genannten auswirken können.

Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen.

Das Kuratorengesetz (RGBl 1874/49, zuletzt geändert durch BGBl 1991/10) und das Kuratorenergänzungsgesetz (RGBl 1877/111, zuletzt geändert durch BGBl 1929/222) sehen in verschiedenen Fällen, wie z.B. in einem Gerichtsverfahren oder in einem Insolvenzverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, vor, dass Anleihegläubiger ihre Ansprüche aus den Wertpapieren nicht eigenständig, sondern nur kollektiv durch einen vom zuständigen Gericht bestellten Kurator für alle Gläubiger der Wertpapiere ausüben können wenn die Rechte der Anleihegläubiger aufgrund des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden.

Risiko der Änderung der Rechtsordnung.

Die Wertpapiere unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen der geltenden Gesetze, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Wertpapiere und die Anleger haben.

Die Emissionsbedingungen der Wertpapiere werden österreichischem Recht unterliegen. Anleger sollten daher beachten, dass das geltende österreichische Recht unter Umständen nicht einen ähnlichen oder adäquaten Schutz bietet wie das Recht anderer Rechtsordnungen. Des Weiteren kann hinsichtlich der Auswirkungen einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung oder einer Änderung österreichischen Rechts (oder des in Österreich anwendbaren Rechts) bzw. der nach dem Prospektdatum üblichen Verwaltungspraxis keine Zusicherung gegeben oder Aussage getroffen werden.

4.2 Besondere Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Risiko der gegenüber bestimmten Einlagen nachrangigen Befriedigung der Ansprüche der Anleihegläubiger im Insolvenzfall der Emittentin bzw. Treugeberin.

Im Fall einer Insolvenz gilt im Allgemeinen das Prinzip der gleichmäßigen Befriedigung aller (ungesicherten) Insolvenzgläubiger (sogenannter klassenloser Konkurs). Dieses Prinzip wird durch § 131 BaSAG durchbrochen. § 131 BaSAG räumt bestimmten Einlageforderungen in einem Insolvenzverfahren einen höheren Rang (d.h. eine bevorzugte Befriedigung) gegenüber sonstigen ungesicherten Insolvenzforderungen ein. Die ansonsten gleichmäßige Befriedigung der Insolvenzforderungen nach § 50 IO ist insofern durchbrochen. § 131 BaSAG zieht zwei Klassen über den ungesicherten Insolvenzforderungen ein:

(a) Den höchsten Rang genießen gesicherte Einlagenforderungen, und zwar insb. auch dann, wenn diese gesicherten Einlageforderungen infolge Auszahlung durch den Einlagensicherungsfonds auf diesen übergegangen sind. Darunter fallen nicht nur die erstattungsfähigen Einlagen bis zu einem Höchstbetrag von EUR 100.000 (nach § 7 Abs. 1 Z 5 ESAEG), sondern auch die zeitlich begrenzt gedeckten Einlagen nach § 12 ESAEG, sodass bis zu EUR 500.000 pro Einleger in diese Klasse fallen können.

(b) Im Rang dahinter, aber immer noch vor sonstigen ungesicherten Insolvenzforderungen, liegen (a) jener Teil erstattungsfähiger Einlageforderungen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die Deckungssummen nach § 7 Abs. 1 Z 5 ESAEG überschreitet (§ 131 Abs. 1 Z 1 BaSAG), sowie (b) jene Einlageforderungen die erstattungsfähig wären, wenn sie nicht auf außerhalb der Union gelegene Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in der Union zurückgehen würden (§ 131 Abs. 1 Z 2 BaSAG). Mit anderen Worten: Bestimmte schützenswerte Einleger werden insoweit, als sie nicht mehr aus der Einlagensicherung gedeckt sind, bevorzugt.

Aus dem geschilderten Rang der Einlagen in der Insolvenzrangfolge folgt, dass im Fall einer Insolvenz der Treugeberin und in vergleichbaren Verfahren (wie etwa einem Abwicklungsverfahren gemäß dem BaSAG) Ansprüche der Emittentin - und somit bei wirtschaftlicher Betrachtung mittelbar der Anleihegläubiger - möglicherweise nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger sein könnten. Die Emittentin erhält nämlich von der Treugeberin Zahlungen auf ihre Ansprüche erst und nur dann, wenn und soweit die oben in den Punkten (a) und (b) angegebenen Ansprüche gegenüber der Treugeberin vollständig beglichen wurden.

Die Inhaber von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert dieser Schuldverschreibungen als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fällt.

Inhaber von fixverzinsten Schuldverschreibungen (oder Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden) sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung des Marktzinssatzes fällt. Während der nominelle Zinssatz fixverzinster Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen fix ist, verändert sich der tatsächliche Zinssatz für Emissionen mit gleicher Laufzeit (das "Marktzinsniveau") typischerweise täglich. Wenn sich das Marktzinsniveau ändert, ändert sich typischerweise auch der Marktpreis von fixverzinsten Schuldverschreibungen, aber in die andere Richtung. Wenn das Marktzinsniveau steigt, fällt der Marktpreis fixverzinster Schuldverschreibungen typischerweise, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa gleich

hoch wie das Marktzinsniveau ist. Wenn das Marktzinsniveau fällt, steigt der Marktpreis von fixverzinsten Wertpapieren typischerweise, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa gleich hoch wie das das Marktzinsniveau ist. Das Zinsrisiko kommt zum Tragen, wenn die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit verkauft werden. Je länger der Zeitraum bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen ist, desto größer sind die Marktpreisschwankungen. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen mit ansteigendem Zinssatz (Stufenzinsanleihen), wenn die Marktzinssätze für vergleichbare Schuldverschreibungen höher als die für diese Schuldverschreibungen geltenden Zinssätze sind.

Die Inhaber von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.

Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (oder mit variabel verzinsten Perioden in Bezug auf diese Periode) tragen das Risiko schwankender Marktzinsniveaus und ungewisser Zinserträge. Aufgrund des schwankenden Marktzinsniveaus ist es nicht möglich, die Rendite von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung im Vorhinein zu bestimmen. Abhängig vom zugrundeliegenden Referenzsatz und der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, unterliegen Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung üblicherweise einer hohen Volatilität. Sind Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung derart strukturiert, dass sie einen Partizipationsfaktor, Höchstzinssätze oder Mindestzinssätze, oder eine Kombination solcher Merkmale enthalten, kann sich der Marktpreis volatiler gestalten als jener von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, die solche Merkmale nicht enthalten. Die Marktpreisentwicklung von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung hängt insbesondere von der Entwicklung des Marktzinsniveaus, dem Angebot und der Nachfrage auf dem Sekundärmarkt und der Bonität der Emittentin ab. Bei Veränderungen eines oder mehrerer dieser Faktoren kann es daher zu Schwankungen des Marktpreises der Schuldverschreibungen kommen. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass Änderungen des Marktzinsniveaus während einer Zinsperiode auch die Höhe der Verzinsung in den nachfolgenden Zinsperioden negativ beeinflussen können. Die Emittentin kann diese Faktoren nicht beeinflussen.

Risiko der Ertragsminderung bei Schuldverschreibungen mit Höchstzinssatz, weil die Höhe der Zinsen niemals über den Höchstzinssatz hinaus steigen wird.

Schuldverschreibungen, die Perioden mit variabler Verzinsung aufweisen, können auch einen Höchstzinssatz beinhalten. Wurde ein Höchstzinssatz festgelegt, wird die Höhe der variablen Zinsen niemals darüber hinaus steigen, weshalb der Anleihegläubiger nicht in der Lage sein wird, von einer günstigen, über den Höchstzinssatz hinaus gehenden, Entwicklung des Referenzsatzes zu profitieren. Die Rendite der Schuldverschreibungen könnte daher beträchtlich niedriger ausfallen als jene ähnlich ausgestalteter Schuldverschreibungen ohne Höchstzinssatz.

Risiko einer negativen Rendite bei variabler Verzinsung ohne Mindestzinssatz.

Wird bei Schuldverschreibungen für variabel verzinste Zinsperioden kein oder kein ausreichend hoher Mindestzinssatz festgelegt, so besteht das Risiko, dass sich im Falle eines Absinkens des Referenzzinssatzes der variable Zinssatz so weit verringert, dass der Anleger aus den Zins- und/oder Tilgungszahlungen unter Berücksichtigung des von ihm bezahlten Ausgabepreises insgesamt keine positive Rendite erzielt, obwohl das Kapital der Schuldverschreibungen zur Gänze zum Nennbetrag zurückgezahlt wird (Risiko einer negativen Rendite).

Von einem kreditfinanzierten Kauf der Schuldverschreibungen wird aufgrund des Risikos eines deutlich höheren Verlusts abgeraten.

Anleger, die den Erwerb von Schuldverschreibungen über Fremdmittel finanzieren, werden darauf hingewiesen, dass die laufenden Ausschüttungen auf die Schuldverschreibungen unter dem Zinssatz des aufgenommenen Kredites liegen können. Anleger können sich daher nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten (samt Zinsen) mit Erträgen aus den Schuldverschreibungen oder aus dem Verkaufserlös der Schuldverschreibungen rückgeführt werden können. Wenn die Emittentin mit Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Verzug gerät oder der Marktpreis erheblich sinkt, kann der Anleger einen Verlust seiner Investition erleiden und muss dennoch den Kredit und die damit verbundenen Zinsen zurückzahlen. Dadurch kann sich die Höhe des möglichen Verlusts insgesamt erheblich vergrößern. Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass Verpflichtungen aus einem Kredit mit Zinszahlungen und/oder dem Verkaufs- oder Rückzahlungserlös der Schuldverschreibungen teilweise oder zur Gänze rückgeführt werden können.

Inhaber von Schuldverschreibungen, die in den Handel im Dritten Markt einbezogen sind, unterliegen dem Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.

Die Emittentin kann einen Antrag auf Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (Multilateral Trading Facility, "MTF") geführten Dritten Markt stellen. Sind die Schuldverschreibungen in den Handel im Dritten Markt einbezogen, kann die Einbeziehung der Schuldverschreibungen gemäß den Regeln des Dritten Markts von der Wiener Börse aus verschiedenen Gründen, insbesondere auch der Verletzung von Kurslimits, bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen oder die "Bedingungen für den Betrieb des Dritten Marktes", beim Auftreten operativer Probleme der Börse oder, ganz allgemein, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines funktionierendes Markts oder zur Wahrung der Anlegerinteressen für erforderlich gehalten wird, ausgesetzt oder unterbrochen werden. Weiters kann der Handel mit den Schuldverschreibungen auf Grund einer Entscheidung der Börse, einer Regulierungsbehörde oder auf Antrag der Emittentin beendet werden. Anleger sollten beachten, dass die Emittentin keinen Einfluss auf Handelsaussetzungen oder -unterbrechungen hat (ausgenommen den Fall, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen auf Grund einer Entscheidung der Emittentin eingestellt wird) und dass die Anleihegläubiger die damit verbundenen Risiken tragen. Insbesondere kann der Fall eintreten, dass Anleihegläubiger bei Aussetzung, Unterbrechung oder Einstellung des Handels ihre Schuldverschreibungen unter Umständen nicht verkaufen können. Schließlich sollten Anleger beachten, dass selbst im Falle einer Aussetzung, einer Unterbrechung oder einer Einstellung des Handels mit Schuldverschreibungen derartige Maßnahmen unter Umständen weder ausreichend, noch adäquat oder zeitgerecht erfolgen, um Kursstörungen zu verhindern oder die Interessen der Anleihegläubiger zu wahren. Wird der Handel mit Schuldverschreibungen etwa nach der Veröffentlichung von kursrelevanten Informationen, die sich auf solche Schuldverschreibungen beziehen, ausgesetzt, kann der Kurs der Schuldverschreibungen bereits negativ beeinflusst worden sein. Alle diese Risiken hätten, sollten sie schlagend werden, eine wesentliche negative Auswirkung auf die Anleihegläubiger.

Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird, noch dafür, dass dieser bestehen bleibt, falls er sich entwickelt. Auf einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger unter Umständen nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis oder überhaupt zu verkaufen.

Für Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden wird es zum Emissionszeitpunkt keinen liquiden Markt geben. Unter dem Prospekt kann die Emittentin Schuldverschreibungen begeben, die nicht in einen Markt einbezogen sind sowie solche, für die ein Antrag auf Einbeziehung in den Handel an dem von der Wiener Börse als MTF geführten Dritten Markt gestellt wurde. Weder die Emittentin noch die Treugeberin sichert eine Liquidität der Schuldverschreibungen zu, gleichgültig ob diese in den Handel am Dritten Markt einbezogen sind oder nicht. Unabhängig von einer allfälligen Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an einer MTF, gibt es weder eine Sicherheit dafür, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird, noch dafür, dass dieser, falls er sich entwickelt, bestehen bleibt. Auch falls sich eine Person dazu bereiterklärt, durch das Stellen von An- und Verkaufsangeboten für die Schuldverschreibungen, nicht aber für die Partizipationsrechte, einen Sekundärmarkt für eine bestimmte Serie von Schuldverschreibungen bereitzuhalten (diesfalls ist dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben), ist sie dazu aber nicht verpflichtet und kann ihre diesbezügliche Tätigkeit jederzeit einstellen. Die Emittentin und die Treugeberin übernehmen keine Verpflichtung, die Liquidität der Wertpapiere zu gewährleisten oder die Zulassung der Wertpapiere an einem geregelten Markt anzustreben.

Der Umstand, dass eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an einer MTF möglich ist, erhöht deren Liquidität gegenüber nicht in den Handel an einer MTF einbezogenen Schuldverschreibungen nicht notwendigerweise. Sind die Schuldverschreibungen nicht in den Handel an einer MTF einbezogen, können Kursinformationen für solche Schuldverschreibungen schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann. In einem illiquiden Markt ist es einem Anleihegläubiger unter Umständen nicht möglich, seine Schuldverschreibungen jederzeit zu angemessenen Preisen oder Preisen, die eine vergleichbare Rendite wie ähnliche Anlagen, für die ein entwickelter Sekundärmarkt besteht, zu verkaufen. Für Schuldverschreibungen dieser Art besteht typischerweise ein eingeschränkter Sekundärmarkt und sie weisen eine höhere Kursvolatilität als konventionelle Schuldtitel auf. Illiquidität kann schwerwiegende negative Auswirkungen auf den Marktpreis von Schuldverschreibungen haben.

Risiko eines bedeutenden Kursrückgangs, obwohl sich die Ertragslage oder die Zukunftsaussichten der Emittentin bzw. der Treugeberin nicht nachteilig verändert haben (Irrationale Faktoren).

Grundsätzlich gibt es klassische Methoden (z.B. die Fundamentalanalyse), die Investoren bei ihren Investmententscheidungen helfen sollen. Oft wirken auf die allgemeine Entwicklung der Kurse an der Börse aber irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen oder Gerüchte ein, die fundierte Analysen und Vorhersagen nutzlos machen und einen bedeutenden Kursrückgang verursachen können, obwohl sich etwa die Ertragslage oder die Zukunftsaussichten der Emittentin und Treugeberin nicht nachteilig verändert haben. Es besteht das Risiko, dass solche irrationalen Faktoren zu einem Kursverlust der Schuldverschreibungen und einer Schmälerung des Ertrages führen, obwohl sowohl Emittent als auch Treugeber sinnvoll wirtschaften.

Anleger, die in Schuldverschreibungen investieren, gehen das Risiko ein, dass sich der Zinsaufschlag (Credit Spread) der Emittentin oder der Treugeberin verändert (Credit Spread-Risiko).

Unter dem Credit Spread versteht man den Aufschlag, den die Emittentin dem Inhaber einer Schuldverschreibung zur Abgeltung des übernommenen Kreditrisikos bezahlen muss. Credit Spreads werden als Aufschläge auf die aktuellen risikolosen bzw. -armen Zinsen oder als Kursabschläge angeboten und verkauft. Zu den Faktoren, die Credit Spreads beeinflussen, zählen unter anderem die Bonität der Emittentin, die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls, die Wiederbeschaffungsquote (Recovery Rate), die verbleibende Laufzeit der Schuldverschreibung sowie Verpflichtungen auf Grund von Besicherungen oder Garantien bzw. Erklärungen hinsichtlich bevorzugter Bedienung oder Nachrangigkeit. Je schlechter insbesondere die Bonität der Emittentin oder der Treugeberin ist und je höher damit die Ausfallswahrscheinlichkeit ist, desto höher ist folglich der Credit-Spread. Für Anleger besteht damit das Risiko, dass durch den Anstieg des Credit Spread (i.e. Erhöhung der Risikoprämie aufgrund der steigenden Ausfallswahrscheinlichkeit) der Emittentin oder der Treugeberin der Kurs der Schuldverschreibungen sinkt. Weiters besteht das Risiko, dass es aufgrund der Veränderung des Credit Spreads der Emittentin zu Marktpreisschwankungen während der Laufzeit der Wertpapiere kommen kann. Dieses Risiko kommt zum Tragen, wenn Wertpapiere während der Laufzeit verkauft werden. Je länger der Zeitraum bis zur Fälligkeit der Wertpapiere desto größer sind die zu erwartenden Marktpreisschwankungen.

Die Schuldverschreibungen sehen kein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vor, weshalb die Anleihegläubiger keine Möglichkeit haben, ihr Investment vorzeitig zu beenden.

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen sehen kein Recht der Anleihegläubiger auf eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen vor. Daher trägt ein Anleihegläubiger grundsätzlich das Risiko, im Falle einer für ihn nachteiligen Entwicklung der Schuldverschreibungen, bis zum Ende der Laufzeit in den Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen und keine vorzeitige Rückzahlung verlangen zu können. Es besteht keine Garantie, dass Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen am Sekundärmarkt verkaufen können, und selbst wenn eine Veräußerung am Sekundärmarkt möglich ist, könnte dies zu der Realisierung eines Verlusts führen. Die Emittentin bzw. die Treugeberin hingegen könnte von der für sie vorteilhaften Entwicklung der Schuldverschreibungen bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen profitieren.

Risiko des Eingriffs in bestehende Rechte der Emittentin durch eine gesetzliche Verlustbeteiligung auf Ebene der Treugeberin, wodurch Anleihegläubiger mittelbar einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können.

Das BaSAG sieht Instrumente zur Prävention von Bankenkrisen, zur Frühintervention und Abwicklung von Banken vor. Die beaufsichtigende Behörde fungiert dabei als Abwicklungsbehörde. Die beaufsichtigende Behörde erhält für ihre Tätigkeit als Abwicklungsbehörde weitreichende Befugnisse, um im Falle eines Ausfalls oder drohenden Ausfalls eines Instituts iSd BaSAG eine geordnete Abwicklung durchführen und die Finanzmarktstabilität wahren zu können. Zu den Befugnissen der beaufsichtigenden Behörde als Abwicklungsbehörde gehören insbesondere die Instrumente der Gläubigerbeteiligung, der Unternehmensveräußerung, des Brückeninstituts und der Ausgliederung von Vermögenswerten. Für die Anleihegläubiger ist insbesondere relevant, dass die beaufsichtigende Behörde durch das

Instrument der "Gläubigerbeteiligung" (bail-in tool) in der Abwicklung, um die Eigenmittel der Treugeberin wieder herzustellen und sie in die Lage zu versetzen, ihr Geschäft auf einer *going-concern* Basis weiterzuführen, direkt in die Rechte der Emittentin gegenüber der Treugeberin eingreifen könnte und die Gläubigerposition der Emittentin gegenüber der Treugeberin beeinträchtigen könnte. Forderungen der Emittentin können etwa dauerhaft abgeschrieben werden oder zur Gänze in Eigenkapital umgewandelt werden. Dadurch könnten Anleihegläubiger mittelbar in ihrem Investment in die Schuldverschreibungen erheblich nachteilig beeinträchtigt werden, zumal die Emittentin Zins- und Kapitalzahlungen unter den Schuldverschreibungen nur und insoweit schuldet, als sie entsprechende Gelder von der Treugeberin zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Die Ausübung einer solchen Befugnis durch die Abwicklungsbehörde ist darüber hinaus kaum vorhersehbar, wobei bereits die Erwägung oder der Vorschlag eines solchen Instruments der "Gläubigerbeteiligung" den Marktpreis der Schuldverschreibungen wesentlich nachteilig beeinflussen könnten.

Schuldverschreibungen, die bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Mindestzinssatz aufweisen, können auch für Anleihegläubiger nachteilige Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis aufweisen.

Anleger sollten bedenken, dass Schuldverschreibungen, die über bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise eine Mindestverzinsung verfügen, typischerweise auch Ausstattungsmerkmale aufweisen, die nachteilig für Anleihegläubiger sind (wie einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis) als vergleichbare Schuldverschreibungen, die keine Mindestverzinsung aufweisen. Anleger sind dazu angehalten, selbst zu beurteilen, ob der positive Effekt, den etwaige für sie vorteilhafte Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen haben können, den höheren Preis oder andere, für die Anleger negativen Ausstattungsmerkmale, aufwiegt.

Risiken im Zusammenhang mit der Reform von LIBOR, EURIBOR und anderen Benchmark Zinssätzen.

Der EURIBOR, der LIBOR und weitere Referenzzinsätze sowie andere Arten von Indizes die als "Benchmarks" betrachtet werden (im Folgenden einzeln als "Benchmark" und gemeinsam als "Benchmarks" bezeichnet), sind zum Gegenstand regulatorischer Untersuchungen, sowie aktueller nationaler und internationaler Richtlinien und Gesetzgebungsvorhaben geworden. Manche dieser Gesetzgebungsvorhaben sind bereits in Kraft getreten, andere hingegen sind noch nicht implementiert worden. Geänderte rechtliche Rahmenbedingungen, regulatorische Maßnahmen und andere Entwicklungen in Bezug auf Benchmarks können dazu führen, dass die Benchmarks sich in Zukunft anders entwickeln oder ganz verschwinden könnten. Darüber hinaus könnten auch andere noch nicht vorhersehbare Konsequenzen eintreten. Jede dieser Konsequenzen könnte erhebliche negative Auswirkungen auf Schuldverschreibungen haben, die an solche Benchmarks gebunden sind.

Ein internationaler Reformschritt ist die seit 1.1.2018 geltende EU-Verordnung 2016/1011 (im Folgenden "Benchmark-VO"). Nach der Benchmark-VO dürfen Benchmarks nur verwendet werden, wenn sie von Administratoren bereitgestellt werden, die entsprechend zugelassen und registriert sind. Benchmarks von Administratoren aus Drittstaaten dürfen verwendet werden, wenn die nationalen Benchmark Regelungen als gleichwertig betrachtet werden (Artikel 30 Benchmark-VO), der Administrator anerkannt wird (Artikel 32 Benchmark -VO) oder ein Benchmark von einem registrierten und zugelassenen Administrator im Einklang mit den Bestimmungen der Benchmark-

VO übernommen wird (Artikel 33 Benchmark-VO). Die Benchmark-VO enthält hierbei eine Reihe von Übergangsbestimmungen. Sollten Benchmarks die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Verwendung nicht erfüllen, dann könnte dies für an sie gebundene Schuldverschreibungen negative Folgen haben.

Die Benchmark-Verordnung könnte, direkt oder indirekt, einen erheblichen Einfluss auf an Benchmarks gebundene Schuldverschreibungen haben, einschließlich der folgenden Szenarien:

Die Verwendung eines Benchmarks könnte unzulässig sein bzw. werden, falls der jeweilige Benchmark Administrator nicht zugelassen wird oder seine Zulassung verliert, oder weil Benchmarks von Administratoren aus Drittstaaten die rechtlichen Voraussetzungen nach der Benchmark-VO nicht oder nicht mehr erfüllen. Dies könnte, abhängig von dem jeweils relevanten Benchmark und von den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen, zu einem Delisting der Schuldverschreibungen, zu einer Anpassung der jeweiligen Bedingungen, oder zu einer vorzeitigen Rückzahlung führen, oder sonstige Beeinträchtigungen zur Folge haben.

Die Referenzwert-Methodik oder andere relevante Aspekte des Benchmarks könnten geändert werden, damit sie den Regeln der EU-VO entsprechen. Solche Änderungen könnten in der Folge den Wert des Benchmarks erhöhen oder senken, die Volatilität des Benchmarks beeinflussen und zu Anpassungen der Bedingungen der Schuldverschreibungen führen, einschließlich der Festlegung des Kurses durch die Berechnungsstelle.

Die geschuldeten Beträge nach den durch dieses Programm ausgegebenen Schuldverschreibungen können mit Hilfe von einer oder mehreren bestimmten, von den Administratoren bereitgestellten, Benchmark(s) berechnet werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind die bestimmten Benchmarks noch nicht festgelegt. Die endgültigen Bedingungen werden auf dem Deckblatt die Bezeichnung der jeweiligen Benchmark und den betreffenden Administrator anführen. Außerdem wird angeführt werden, ob der betreffende Administrator in das öffentliche Register aufgenommen wurde, das nach Artikel 36 Benchmark-VO errichtet wurde und durch die ESMA verwaltet wird.

Die den Schuldverschreibungen zugrundeliegenden Bedingungen sehen einen Austausch eines Benchmarks vor, wenn ein als Referenz oder zur Berechnung geschuldeter Beträge verwendeter Benchmark nicht oder nicht mehr berechnet oder verwaltet wird. Die Anwendung der Ersatzbestimmungen könnte möglicherweise dazu führen, dass die betreffenden Wertpapiere zu fix verzinste Finanzinstrumente werden.

Neben der Benchmark-Verordnung existiert eine Vielzahl an anderen Vorschlägen, Initiativen und Untersuchungen die sich auf Benchmarks auswirken könnten.

Durch die Implementierung solcher Reformvorhaben könnte sich die Art der Verwaltung von Benchmarks ändern, sodass Benchmarks sich in Zukunft anders entwickeln oder gänzlich wegfallen könnten, oder andere nicht vorhersehbare Konsequenzen eintreten. Beispielsweise hat die FCA, eine Aufsichtsbehörde im Vereinigten Königreich, am 27.7.2017 angekündigt, dass sie nach 2021 Banken nicht mehr länger dazu anhalten wird, Raten zur Berechnung des LIBOR zu übermitteln. Der Fortbestand des LIBOR in seiner aktuellen Form ist daher nicht sichergestellt.

Jede Änderung eines Benchmarks als Ergebnis von gesetzlichen, regulatorischen oder anderen Maßnahmen kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Refinanzierungskosten eines Benchmarks, die Kosten und Risiken der Verwaltung, oder die sonstige Verwendung einer

Benchmark unter Beachtung der anwendbaren Regelungen und Vorschriften haben. Obwohl unklar ist, ob und wie sich die oben angeführten Änderungen und weitere mögliche Änderungen der Verwaltung oder Ermittlungsmethode der Benchmark auf den Wert von an die Benchmark gebundenen Schuldverschreibungen auswirkt, sollten sich Investoren darüber im Klaren sein, dass jede Änderung der Benchmark erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert jedes an eine solche Benchmark gebundenen Schuldverschreibungen haben kann.

4.3 Besondere Risiken in Bezug auf die Partizipationsrechte

Risiko des Totalverlusts des investierten Kapitals, weil Partizipanten wie Stammaktionäre der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger aus nicht-nachrangigen und nachrangigen Verbindlichkeiten an der Verteilung eines allfälligen Liquidationsgewinns teilnehmen.

Im Falle der Liquidation der Emittentin haben die Partizipanten das Recht auf Beteiligung am Liquidationsgewinn im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin. Das bedeutet, dass nach Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte, Partizipanten im Fall einer Liquidation der Emittentin, erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger aus nicht-nachrangigen und nachrangigen Verbindlichkeiten (somit im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin) an der Verteilung eines allfälligen Liquidationsgewinnes teilnehmen. Partizipanten könnten daher im Fall einer Liquidation der Emittentin allenfalls einen bloß geringfügigen oder auch gar keinen Anteil am Liquidationserlös erhalten. Es besteht sohin das Risiko, dass Partizipanten das von ihnen investierte Kapital teilweise oder zur Gänze (Totalverlust) verlieren.

Risiko, dass Dividenden auf die Partizipationsrechte nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden.

Es werden erst dann und nur insoweit Ausschüttungen auf die Partizipationsrechte geleistet werden, als ein entsprechender Gewinn der Emittentin vorliegt, wobei als Gewinn ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen ist. "Ausschüttungsfähige Posten" meint den Gewinn am Ende des letzten Finanzjahres zuzüglich etwaiger vorgetragener Gewinne und für diesen Zweck verfügbarer Rücklagen vor der Ausschüttung an die Inhaber von Eigenmittelinstrumenten abzüglich vorgetragener Verluste, recht- oder satzungsmäßig nicht ausschüttungsfähiger Gewinne und gemäß nationalen Rechtsvorschriften oder der Satzung des Instituts in die nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen eingestellter Beträge, wobei diese Verluste und Rücklagen ausgehend vom Einzelabschluss der Emittentin und nicht auf der Basis des konsolidierten Abschlusses festgestellt werden. Die Höhe der auf die Partizipationsrechte auszuzahlenden Dividenden hängt daher insbesondere von der künftigen Ertragslage der Emittentin ab, wobei diese Ertragslage wiederum (i) von der (erfolgreichen) Veranlagung jener Gelder, die die Emittentin als Folge der Wandlung von Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte von der Treugeberin erhält (soweit diese zur Erfüllung dieser Verpflichtung in der Lage ist), sowie (ii) von der Umsetzbarkeit von Kostensenkungen bei der Emittentin, die als Folge der Wandlung von Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte notwendig werden könnten, abhängig ist. Für die Partizipanten besteht somit das Risiko, dass es der Emittentin unmöglich ist, Dividendenzahlungen auf Partizipationsrechte zu leisten, sofern die Emittentin überhaupt eine Dividendenausschüttung auf die Partizipationsrechte beschließt.

Die Partizipationsrechte nehmen bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.

Das in den Partizipationsrechten verbriefte Kapital nimmt wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil. Wird daher ein Verlust mit dem Aktienkapital der Emittentin verrechnet, nimmt das in den Partizipationsrechten verbriefte Kapital sinngemäß und anteilig an der Verlustverrechnung teil. Partizipanten tragen das Risiko, dass im Falle eines Verlusts der Emittentin eine nominelle Kapitalherabsetzung stattfindet, an der das in den Partizipationsrechten verbriefte Kapital teilnimmt. In diesem Fall würde sich das Nominale der Partizipationsrechte im selben Verhältnis wie das Aktienkapitalnominale verringern. Partizipanten tragen daher das Risiko, dass im Falle einer Verlustverrechnung der Emittentin das Nominale der Partizipationsrechte und damit deren Wert, Marktpreis und ein allfälliger Abfindungsbetrag im Falle der Einziehung wesentlich verringert wird.

Die Emittentin kann weitere Instrumente mit vorrangiger oder gleichrangiger Gewinnberechtigung emittieren, was die Dividendenzahlung unter den Partizipationsrechten schmälern kann.

Die Emittentin hat auch nach dem Datum dieses Prospekts die Möglichkeit der Emission von Instrumenten mit vorrangiger oder gleichrangiger Gewinnberechtigung. Auf derartige Instrumente getätigte Ausschüttungen könnten den zur Ausschüttung auf die Partizipationsrechte verfügbaren Gewinn und damit die Dividende der Partizipanten schmälern.

Die Emittentin kann die Emission anderer Instrumente beschließen, die eine gegenüber den Partizipationsrechten vorrangige Gewinnberechtigung vorsehen oder mit den Partizipationsrechten hinsichtlich der Gewinnberechtigung gleichrangig sind. Auf derartige Instrumente getätigte Ausschüttungen würden den zur Ausschüttung auf die Partizipationsrechte verfügbaren Gewinn (worunter ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen ist) der Emittentin und damit die auf die Partizipationsrechte zu leistende Dividende schmälern. Dies würde dazu führen, dass die Partizipanten keine oder eine geringere Dividende erhalten als erwartet.

Risiko in Zusammenhang mit der Wandlung der Schuldverschreibungen bzw. Veranlagungsentscheidung hinsichtlich der Partizipationsrechte.

Die Entscheidung der Anleihegläubiger über eine Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte sollte sich – unter Berücksichtigung des möglichen Totalverlustes des eingezahlten Kapitals – an den Lebens- und Einkommensverhältnissen, den Anlageerwartungen und der langfristigen Bindung des eingezahlten Kapitals orientieren. Die Anleger sollen sich darüber im Klaren sein, ob die Partizipationsrechte ihre Bedürfnisse abdecken. Wenn Anleger die Partizipationsrechte, die damit verbundenen Risiken oder ihre Ausstattung nicht verstehen oder das damit verbundene Risiko nicht abschätzen können, sollten sie fachkundige Beratung einholen und erst danach über die Wandlung entscheiden. Anleger sollen sich darüber im Klaren sein, dass eine Investition in Partizipationsrechte durch Wandlung der Schuldverschreibungen zu einem Totalverlust des Kapitals und zum gänzlichen oder teilweisen Ausfall der erwarteten Erträge führen kann.

Im Zusammenhang mit einer möglichen Wandlung der Schuldverschreibungen sind Anleger Risiken in Zusammenhang mit der Ausstattung der Partizipationsrechte ausgesetzt.

Die Partizipationsrechte, in die die Schuldverschreibungen gewandelt werden können, sind in

ihren Grundzügen zwar in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen beschrieben, die tatsächliche Ausgestaltung wird sich aber nach den für die Partizipationsrechte maßgeblichen Emissionsbedingungen richten, die zur Zeit noch nicht feststehen und die von der Emittentin festgelegt werden. Anleger haben derzeit keine Möglichkeit, genaue Informationen über die Partizipationsrechte zu erlangen und es besteht das Risiko, dass die Partizipationsrechte für Anleger nachteilige Merkmale (wie z.B. eine fehlende KESt-Befreiung) aufweisen. Weiters kann auch nicht zugesichert werden, dass alle Anleger, die ihre Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte wandeln, Partizipationsrechte mit denselben Merkmalen erhalten, sondern ein Teil dieser Anleger kann Partizipationsrechte erhalten, die für Anleger nachteiligere Ausstattungsmerkmale als anderen Anlegern ausgegebene Partizipationsrechte aufweisen.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Emittentin im Falle einer Wandlung von Schuldverschreibungen in ausreichendem Maß Partizipationsrechte zur Bedienung der Schuldverschreibungen zur Verfügung stehen.

Die Partizipationsrechte zur Bedienung der Schuldverschreibungen im Falle einer Wandlung können von der Emittentin aus allen gesellschaftsrechtlich zulässigen Vorgängen geschaffen werden (z.B. bedingtes Kapital, Kapitalerhöhung). Es kann aber nicht zugesichert werden, dass die Emittentin im Falle einer Wandlung von Schuldverschreibungen rechtzeitig und in ausreichendem Maß Partizipationsrechte zur Bedienung der Schuldverschreibungen zur Verfügung hat. Anleihegläubiger müssen für diesen Fall damit rechnen, dass sie ihre Schuldverschreibungen möglicherweise nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt in Partizipationsrechte wandeln können.

Die Partizipanten sind den finanziellen Risiken der Partizipationsrechte für eine unbegrenzte Dauer ausgesetzt, weil Partizipationsrechte eine unbegrenzte Laufzeit haben und durch die Partizipanten unkündbar sind.

Das in den Partizipationsrechten verbriefte Kapital wird der Emittentin seitens der Partizipanten auf Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt. Die Partizipationsrechte haben eine unbegrenzte Laufzeit und folglich keinen Endfälligkeitstag. Die Partizipanten haben auch kein Kündigungsrecht, weil sowohl die ordentliche Kündigung als auch die außerordentliche Kündigung (Kündigung aus wichtigem Grund) ausgeschlossen sind. Eine Rückzahlung der Partizipationsrechte vor Liquidation findet nicht statt, ausgenommen sind Rückkäufe oder andere Arten der effektiven Verringerung von Eigenmitteln durch die Emittentin im Einklang mit geltendem Recht. Die Emittentin weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass eine Verringerung, eine Rückzahlung oder ein Rückkauf nicht erfolgen muss und allenfalls nur nach vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörde möglich ist.

Zumal der Wert der Partizipationsrechte insbesondere von der Ertragslage der Emittentin abhängt und die Partizipanten ihr Kapital unbefristet an die Emittentin binden bzw. unbefristet an der Emittentin beteiligt sind, besteht für die Partizipanten das Risiko, dass sie das von ihnen investierte Kapital bzw. Erträge daraus bei einem möglicherweise negativen wirtschaftlichen Geschäftsverlauf der Emittentin ganz oder teilweise verlieren bzw. nicht erhalten. Mit der unbefristeten Bindung des Kapitals geht überdies für die Partizipanten insbesondere das Risiko einher, alternative Veranlagungen, die für die Partizipanten möglicherweise günstiger wären, nicht tätigen zu können, und das von ihnen eingesetzte Kapital, sollten sie ihr Recht auf Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte ausüben, für welche Zwecke auch immer, zeitlich unbefristet nicht zurückverlangen können.

Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet, dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger zurückgezahlt werden.

Die Partizipanten haben kein Recht, die Verringerung, die Rückzahlung oder den Rückkauf ihrer Partizipationsrechte zu verlangen und sie sollten weder in die Schuldverschreibungen investieren noch die Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte verlangen, in der Erwartung, dass die Emittentin die Partizipationsrechte verringern, zurückzahlen oder zurückkaufen wird. Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet. Die Emittentin weist entschieden zurück, und die Investoren sollten daher nicht erwarten, dass die Emittentin die Partizipationsrechte verringern, zurückzahlen oder zurückkaufen wird. Die Anleihegläubiger sollten sich daher bewusst sein, dass sie, falls sie ihr Recht auf Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte ausüben, als Partizipanten grundsätzlich die finanziellen Risiken eines zeitlich unbefristeten Investments in die Partizipationsrechte tragen.

Risiko aufgrund fehlender Stimmrechte in der Hauptversammlung der Emittentin, auch für den Fall, dass den Partizipanten ein Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Emittentin eingeräumt wird.

Auch für den Fall, dass den Partizipanten ein Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Emittentin eingeräumt wird, gewähren die Partizipationsrechte ihren Inhabern kein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Emittentin. Die Partizipanten sind überdies nicht berechtigt, Beschlüsse der Hauptversammlung zu beeinspruchen oder abzulehnen oder sich dazu zu äußern. Dies gilt auch für Beschlüsse zur Einziehung oder Herabsetzung des in den Partizipationsrechten verbrieften Kapitalanteils. Partizipanten steht diesfalls auch kein Recht zu, Anträge in der Hauptversammlung der Emittentin zu stellen oder zu Tagesordnungspunkten oder auf sonstige Weise in der Hauptversammlung Stellung zu nehmen. Auf die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Bestellung des Vorstands und die Geschäftsführung der Emittentin haben die Partizipanten, auch wenn ihnen ein Teilnahmerecht an der Hauptversammlung eingeräumt wird, keinen Einfluss, ebenso wenig wie auf die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung. Insbesondere können die Partizipanten keinen Einfluss auf die Auflösung von Rücklagen nehmen und somit nicht erreichen, dass durch eine Auflösung von Rücklagen in Geschäftsjahren, in denen die Bilanz der Emittentin ein negatives Jahresergebnis ausweist, dennoch ein Jahresgewinn ausgewiesen und eine Dividendenzahlung auf die Partizipationsrechte erfolgen würde.

Die Emittentin hat die Möglichkeit, eine Einziehung oder Kapitalherabsetzung vorzunehmen, obwohl die Partizipationsrechte kein fixes Fälligkeitsdatum vorsehen.

Die Partizipationsrechte sehen kein fixes Fälligkeitsdatum vor und sind insoweit mit unbegrenzter Laufzeit ausgestattet. Die Emittentin kann die Partizipationsrechte aber einziehen. Die Partizipationsrechte können außer im Falle der Liquidation im Fall von Rückkäufen nach Ermessen oder anderen Ermessensmaßnahmen zur Verringerung von Eigenmitteln der Emittentin im Einklang mit geltendem Recht verringert oder zurückgezahlt werden. Bei der Vornahme dieser Ermessensmaßnahmen zur Verringerung oder Zurückzahlung der Partizipationsrechte ist die Emittentin nicht dazu angehalten, andere als ihre eigenen Interessen zu berücksichtigen. Erfolgt eine Rückführung der Partizipationsrechte bei gesunkenen Marktrenditen, so besteht das Risiko, dass aus den Partizipationsrechten resultierende Cashflows nur zu einer schlechteren Rendite wieder veranlagt werden können. Partizipanten sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin, sofern dies gesetzlich zulässig ist, die Partizipationsrechte zu einem für die Partizipanten ungünstigen Zeitpunkt verringert oder zurückzahlt. Ferner sind die Partizipanten

dem Risiko ausgesetzt, dass sie wegen der Verringerung oder Rückzahlung der Partizipationsrechte keine Gewinnanteile mehr erhalten.

Bei Partizipationsrechten besteht eine nur beschränkte Gewinnberechtigung: Die Partizipanten haben nur insoweit einen Anspruch auf die Dividende, als ein Gewinn der Emittentin vorliegt und ein Ausschüttungsbeschluss der Hauptversammlung der Emittentin erfolgt.

Die Partizipanten haben nur insoweit einen Anspruch auf eine auf die Partizipationsrechte zu leistende Dividende, als ein Gewinn (worunter ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen ist) der Emittentin für ein Geschäftsjahr vorliegt und die Emittentin eine Ausschüttung beschließt. Die Emittentin leistet keine Gewähr für den zukünftigen Gewinn. Wenn kein Gewinn erzielt wird, darf keine Ausschüttung auf die Partizipationsrechte erfolgen. Doch selbst wenn ein Gewinn vorliegt, dürfen die Partizipanten nicht damit rechnen, dass sie jedenfalls eine Dividende erhalten. Es besteht keine Ausschüttungspflicht der Emittentin. Sollte die Emittentin beschließen, auf die Partizipationsrechte keine Dividendenzahlungen zu leisten, stellt dies keinen Verzugsfall dar und es kommt dadurch weder zu einer Zahlungsunfähigkeit noch einer Überschuldung oder einem sonstigen Ausfall der Emittentin. Da insgesamt keinerlei Gewähr für die Ausschüttung der auf die Partizipationsrechte zu leistenden Dividende besteht, sind die Partizipanten dem Risiko ausgesetzt, keine Dividenden zu erhalten.

Die Partizipationsrechte gewähren kein Recht auf Dividendennachzahlung.

Die Dividendenzahlungen auf die Partizipationsrechte sind nicht kumulativ. Das bedeutet, dass, wenn die Emittentin für ein Geschäftsjahr keine oder nur eine reduzierte Ausschüttung einer Dividende auf die Partizipationsrechte beschließt, für Folgejahre keine Pflicht besteht, Nachzahlungen zu leisten, auch wenn in einem späteren Geschäftsjahr ein ausschüttungsfähiger Gewinn (worunter ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen ist) vorliegt. Partizipanten können daher nicht erwarten, dass eine entfallene Dividende durch höhere Auszahlungen in kommenden Geschäftsjahren ausgeglichen wird.

Die Emissionsbedingungen gewähren den Partizipanten keinen angemessenen Ausgleich für Änderungen des Verhältnisses zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und den mit anderen Kapitalien verbundenen Vermögensrechten (kein Verwässerungsschutz).

Nach den Bestimmungen der Emissionsbedingungen werden für den Fall, dass durch eine Maßnahme der Emittentin das Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und den mit anderen Kapitalien verbundenen Vermögensrechten geändert wird, diese Veränderung nur insoweit angemessen ausgeglichen, als dies gesetzlich zwingend erforderlich ist. Für den Fall, dass es bezüglich des angemessenen Ausgleichs keine gesetzlich zwingend anwendbare Rechtsvorschrift gibt, steht den Partizipanten somit kein angemessener Ausgleich zu.

DAS PROGRAMM

Hinweis: Nachfolgend finden sich bestimmte allgemeine Informationen zum Programm und den Schuldverschreibungen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Informationen keine vollständige Darstellung der Schuldverschreibungen enthalten. Eine vollständige Beschreibung der Schuldverschreibungen und der mit ihnen verbundenen Rechte ergeben sich nur aus den Muster-Emissionsbedingungen (siehe ab Seite 80 dieses Prospekts), wie durch die für eine jede Serie von Schuldverschreibungen veröffentlichten Endgültigen Bedingungen ergänzt, die als Muster in diesem Prospekt enthalten sind (siehe ab Seite 104 dieses Prospekts) und den maßgeblichen Risikofaktoren.

Dieses Kapitel enthält bestimmte, über die Emissionsbedingungen hinausgehende Angaben zu den Schuldverschreibungen, die unter dem Programm begeben werden können. Es enthält (i) Angaben, die nach der Prospektverordnung verpflichtend in den Prospekt aufzunehmen, aber in den Emissionsbedingungen nicht enthalten sind (z.B. da es sich dabei zum Teil nicht um rechtliche Verhältnisse handelt) und (ii) bestimmte nähere Ausführungen und Erklärungen zu Angaben über die Schuldverschreibungen aus den Emissionsbedingungen, die die Emittentin zum besseren Verständnis der Schuldverschreibungen für sinnvoll erachtet.

Warnung: Die aus einer Serie von Schuldverschreibungen der Emittentin und den Inhabern der Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") erwachsenden Rechte und Pflichten und damit die Funktionsweise dieser Schuldverschreibungen ergeben sich ausschließlich aus den für die jeweilige Emission maßgeblichen Emissionsbedingungen, d.h. den Endgültigen Bedingungen (die für jede Serie von Schuldverschreibungen auf der Website der Emittentin unter www .swohnbaubank.at/de/Wohnbauanleihen/Aktuelle-Emissionen-und-Emissionsprospekt veröffentlicht werden und als Muster in diesem ab Seite 104 dieses Prospekts enthalten sind), und gegebenenfalls den Muster-Emissionsbedingungen (siehe ab Seite 80 dieses Prospekts). Die Emissionsbedingungen sind rechtsverbindlich, die nachstehenden Angaben dienen nur der Information der Anleger. Anleger dürfen ihre Entscheidung über den Erwerb von Schuldverschreibungen nicht alleine auf dieses Kapitel stützen, sondern sind dazu angehalten, den gesamten Prospekt, etwaige Nachträge einschließlich der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (im Hinblick auf die Wertpapiere insbesondere die Kapitel "Risikofaktoren" und "Emissionsbedingungen") zu studieren.

Beschreibung:	Programm zur Begebung von (ausschließlich) in Partizipationsrechte an der Emittentin wandelbare Schuldverschreibungen (das "**Programm**") als auf den Inhaber lautende nicht-nachrangige Schuldverschreibungen in Prozentnotiz treuhändig für die Erste Bank als Treugeberin (die "**Schuldverschreibungen**").
Emittentin:	s Wohnbaubank AG ("**s Wohnbaubank**" oder die "**Emittentin**")
Treugeberin	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG ("**Erste Bank**" oder die "**Treugeberin**")
Begebungsmethode:	Die Schuldverschreibungen werden in Serien (jeweils eine "**Serie**") begeben. Die Emissionsbedingungen einer jeden Serie von Schuldverschreibungen ergeben sich aus den maßgeblichen

	Endgültigen Bedingungen (die als Muster in diesem Prospekt ab Seite 104 enthalten sind, die "**Endgültigen Bedingungen**"), die (i) im Falle konsolidierter Emissionsbedingungen die anwendbaren Teile der maßgeblichen Muster-Emissionsbedingungen (die in diesem Prospekt ab Seite 80 enthalten sind, die "**Muster-Emissionsbedingungen**") enthalten oder (ii) im Falle nicht-konsolidierter Emissionsbedingungen auf die anwendbaren (Teile dieser) Muster-Emissionsbedingungen verweisen (zusammen, die "**Emissionsbedingungen**").
Gesamtnennbetrag	Die Schuldverschreibungen werden mit einem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag begeben.
Öffentliches Angebot	Der voraussichtliche Zeitpunkt des Beginns des öffentlichen Angebots einer Serie von Schuldverschreibungen ist in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Schuldverschreibungen können - sofern ein gültiger Prospekt besteht - von der Emittentin während der gesamten in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist zur Zeichnung angeboten werden. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu beenden.
Kategorien von Investoren	Verschiedene Kategorien potentieller Investoren bestehen nicht. Das Angebot der Schuldverschreibungen ist nicht in Tranchen für bestimmte Märkte aufgeteilt.
Mindestinvestment	Aufgrund des in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Nennbetrags der Schuldverschreibungen ergibt sich für Zeichner ein Mindestinvestment in dieser Höhe.
Bezugsrechte	Es bestehen keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte.
Erst-Emissionspreis und dessen Anpassung	Der Erst-Emissionspreis wird von der Emittentin am oder um den Erstausgabetag in gedruckter Form am Sitz der Emittentin veröffentlicht. Der Emissionspreis kann 110 % des Nennbetrags der Schuldverschreibungen nicht überschreiten. Unter Zugrundelegung folgender Kriterien wird der Emissionspreis von der Emittentin täglich ermittelt: • Refinanzierungskosten; • Zinsniveau; • Wettbewerbssituation; und • Angebot und Nachfrage.
Antragsverfahren	Zeichnungsanträge werden während der Angebotsfrist von allen Geschäftsstellen der Erste Bank und allen Sparkassen sowie weiteren österreichischen Kreditinstituten entgegengenommen.
Reduzierung von Zeichnungen	Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen im freien Ermessen zu. Ein von den Zeichnern zu viel gezahlter Betrag wird diesen von der Hauptzahlstelle erstattet.
Kosten und	Beim Kauf von Schuldverschreibungen können neben dem

Nebenkosten für die Anleger	Emissionspreis der Schuldverschreibungen verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren und Provisionen) anfallen. Etwaige darüber hinausgehende Kosten im Hinblick auf eine Serie von Schuldverschreibungen werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.
Ergebnisse des Angebots	Die Ergebnisse des Angebots werden nach Angebotsende bei der FMA hinterlegt und durch unentgeltliche Bereithaltung während der üblichen Geschäftszeiten in gedruckter Form am Sitz der Geschäftsleitung der Emittentin, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich veröffentlicht.
Bedienung und Lieferung der Schuld-verschreibungen	Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt über die Hauptzahlstelle oder die Wertpapiersammelbank oder deren jeweilige Rechtsnachfolger. Die Schuldverschreibungen werden gemäß § 24 lit b Depotgesetz zur Gänze durch eine Sammelurkunde verbrieft, die die Unterschriften zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin trägt. Ein Ausdruck effektiver Stücke erfolgt nicht. Die Gutschrift fälliger Zins- und Tilgungszahlungen erfolgt durch das für den Anleihegläubiger jeweils depotführende Kreditinstitut. Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren innerhalb von 3 Jahren bzw. der jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben davon abweichenden Frist, sonstige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen innerhalb von 30 Jahren bzw. der jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben davon abweichenden Frist ab Fälligkeit.
Interessen und Interessenkonflikte	Die Emission und das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgen im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Emittentin treuhändig für die Treugeberin und im Interesse der Emittentin (bzw. der Treugeberin) und ihrer Vertriebspartner, die den Nettoemissionserlös vereinnahmen und/oder Provisionen erhalten. Etwaige Interessenkonflikte im Hinblick auf eine Serie von Schuldverschreibungen werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.
Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Die Nettoerlöse aus dem Angebot der Schuldverschreibungen dienen der Refinanzierung von Ausleihungen der Treugeberin sowie der Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Treugeberin. Die Nettoemissionserlöse müssen gemäß dem WohnbauförderG zur Errichtung, Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Erschließung und zur Förderung von Wohngebieten zur Verfügung stehen und innerhalb von drei Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet werden.

Methode zur Berechnung der Rendite	Die Rendite fixverzinster Schuldverschreibungen wird gemäß 30/360 berechnet, das heißt jeder Monat einer Zinsperiode wird mit 30 Tagen berechnet, das Jahr immer mit 360 Tagen. In Monaten mit 31 Tagen werden der 30. und 31. als insgesamt ein Tag gezählt. Bei Zinsperioden, die im Februar enden, werden die Tage kalendergenau gezählt. Bei Zinsperioden, die nicht im Februar enden, wird der Februar mit 30 Tagen gezählt. Die Emissionsrendite wird am Begebungstag auf Basis des Emissionspreises berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft. Für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung kann die Rendite im Vorhinein nicht angegeben werden. Grundsätzlich errechnet sich die Rendite von Schuldverschreibungen aus deren Zinssatz, der Laufzeit sowie dem Ausgabekurs und dem Tilgungsbetrag. Da sich der Ausgabekurs während der Angebotsfrist mit den Marktgegebenheiten laufend ändert, ist eine Errechnung der Rendite für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen im Vorhinein nicht möglich.
Vertretung der Anleihegläubiger	Die Emissionsbedingungen enthalten keine Bestimmungen über die Vertretung der Anleihegläubiger. In bestimmten Fällen (beispielsweise, wenn die Rechte der Anleihegläubiger mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind) kann ein Kurator gemäß dem Kuratorengesetz bestellt werden, der die Anleihegläubiger vor den österreichischen Gerichten vertritt.
Übertragbarkeit	Die Schuldverschreibungen sind Inhaberwertpapiere und grundsätzlich frei übertragbar. Beschränkungen der Übertragbarkeit können sich aus den anwendbaren Regeln der Wertpapiersammelbank und gegebenenfalls des jeweiligen Clearingsystems ergeben.
Platzierung und Übernahme (Underwriting)	Die Schuldverschreibungen werden im Rahmen einer nicht-bindenden Übernahme (*soft underwriting*) von Zeit zu Zeit von der Erste Group Bank mit der Geschäftsanschrift Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich übernommen und Anlegern zur Zeichnung angeboten. Die Erste Group Bank hat sich gemäß Rahmenvertrag vom Oktober 2010 rückwirkend mit 1.1.2009 bereit erklärt, die Schuldverschreibungen der Emittentin ohne Übernahmegarantie im Namen und auf Rechnung der Emittentin zu verkaufen. Die Emittentin hat mit der Erste Group Bank im Oktober 2010 rückwirkend mit 1.1.2009 einen Rahmenvertrag betreffend das Listing (worunter in diesem Fall auch eine Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem zu verstehen ist) von Schuldverschreibungen abgeschlossen. Die Erste Group Bank fungiert grundsätzlich als Hauptzahlstelle. Anstelle der Erste Group Bank kann auch ein anderes österreichisches Kreditinstitut als Hauptzahlstelle fungieren. Die

Hauptzahlstelle behält sich das Recht zur Ernennung österreichischer Kreditinstitute, die dem BWG unterliegen, als weitere Zahlstellen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vor.

Jede Sammelurkunde wird ab dem Emissionsbeginn von der OeKB CSD GmbH (CentralSecuritiesDepository.Austria), Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich oder deren Funktionsnachfolger als Wertpapiersammelbank (zusammen, die "**Wertpapiersammelbank**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

Märkte, auf denen Wertpapiere der gleichen Wertpapier-kategorie bereits zum Handel zugelassen

Nach Kenntnis der Emittentin sind keine von ihr ausgegebenen Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die Schuldverschreibungen, also Wohnbauanleihen, an einem geregelten oder gleichwertigen Markt zum Handel zugelassen. Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die Schuldverschreibungen sind in den von der Wiener Börse als MTF betriebenen Dritten Markt einbezogen.

Intermediäre im Sekundärhandel

Es gibt keine Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel hinsichtlich der Schuldverschreibungen tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen. Dies bedeutet, dass es keine Institute gibt, die zur Abnahme der Schuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt verpflichtet sind.

Die Erste Group Bank mit der Geschäftsanschrift Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich hat sich auf freibleibender Basis dazu bereit erklärt, einen Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen durch das Erstellen täglicher Kauf- und Verkaufsangebote für die Schuldverschreibungen, bereitzustellen. Das Bestehen eines solchen Sekundärmarktes wird nicht garantiert und kann jederzeit beendet werden. Da der Steuervorteil in Zusammenhang mit dem Ankauf der Schuldverschreibungen nur von natürlichen Personen geltend gemacht werden kann, werden die Ankaufsangebote der Erste Group Bank zu entsprechend niedrigeren Kursen erfolgen.

Ratings

Trifft nicht zu; weder der Emittentin, noch den von ihr begebenen Wertpapieren wurde ein Rating zugewiesen.

EMISSIONSBEDINGUNGEN

1. MUSTER-EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Muster-Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen (die "**Muster-Emissionsbedingungen**") sind in zwei Ausgestaltungsvarianten (d.h. "**Optionen**" im Sinne von Artikel 22 (4) lit c der Prospektverordnung) aufgeführt:

- **Option 1** umfasst Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung;
- **Option 2** umfasst Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz.

Die Muster-Emissionsbedingungen für jede Option enthalten bestimmte weitere Unter-Optionen, die durch Instruktionen und Erklärungen in fetter, kursiver Schrift in eckigen Klammern innerhalb der Muster-Emissionsbedingungen gekennzeichnet sind.

In den für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Optionen I bis II der Muster-Emissionsbedingungen (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Unter-Optionen) für diese Serie von Schuldverschreibungen zur Anwendung kommt, indem die betreffenden Angaben der Muster-Emissionsbedingungen wiederholt oder die entsprechende Option ausgewählt wird.

Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine Serie von Schuldverschreibungen anwendbar sind, enthalten die Muster-Emissionsbedingungen Platzhalter oder Leerstellen in eckigen Klammern, die durch die Endgültigen Bedingungen vervollständigt werden.

Die nachfolgenden Muster-Emissionsbedingungen sind gegebenenfalls gemeinsam mit dem Teil 1 der "**Endgültigen Bedingungen**", die die Muster-Emissionsbedingungen jeder Serie von Schuldverschreibungen ergänzen und konkretisieren, zu lesen. Die Muster-Emissionsbedingungen und die Endgültigen Bedingungen bilden gegebenenfalls zusammen die "**Emissionsbedingungen**" der jeweiligen Serie von Schuldverschreibungen. Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Muster-Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angabe ausgefüllt wären, alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Muster-Emissionsbedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausgefüllt oder gelöscht oder als nicht anwendbar erklärt sind, gelten als aus diesen Muster-Emissionsbedingungen gelöscht; sämtliche auf die Schuldverschreibungen nicht anwendbare Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Emissionsbedingungen gelöscht.

Kopien der Emissionsbedingungen sind auf der Website der Emittentin unter https://www.swohnbaubank.at/de/wohnbauanleihen/aktuelle-wohnbauanleihen und kostenlos am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten verfügbar.

Option I – Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung

Emissionsbedingungen

der

[●] s Wohnbauanleihe [●]/[●]

der

ISIN: **[●]**

mit Wandlungsrecht in auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der s Wohnbaubank AG gemäß dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaues (BGBl 1993/253 idgF)

§ 1
Währung, Gesamtnennbetrag, Stückelung, Form, Verbriefung, Verwahrung, Anleihegläubiger

(1) *Währung, Gesamtnennbetrag*. Die s Wohnbaubank AG (die "**s Wohnbaubank**" oder die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") am (oder ab dem) **[*Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen*]** (der "**Begebungstag**") Schuldverschreibungen, die zusammen die **[●]** s Wohnbauanleihe - **[●]**/**[●]** bilden (die "**Schuldverschreibungen**") in Euro im Gesamtnennbetrag von **[**bis zu**]** **[*Gesamtnennbetrag einfügen*]** (in Worten: **[*Gesamtnennbetrag in Worten einfügen*]**).

(2) *Stückelung, Form*. Die Schuldverschreibungen gelangen im Nennbetrag von je EUR **[*Nennbetrag einfügen*]** (in Worten: **[*Nennbetrag in Worten einfügen*]**) (der "**Nennbetrag**") zur Ausgabe und lauten auf den Inhaber.

(3) *Verbriefung*. Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (BGBl 1969/424 idgF) ohne Zinsscheine verbrieft; der Zinszahlungsanspruch im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Die Sammelurkunde ist von zwei für die Emittentin vertretungsberechtigten Personen oder ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin, ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Zahlstelle sowie ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern des Wertpapierkontrollors unterschrieben. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Verwahrung*. Die Sammelurkunde wird von der OeKB CSD GmbH (CentralSecuritiesDepository.Austria), Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich oder deren Funktionsnachfolger als Wertpapiersammelbank (zusammen, die "**Wertpapiersammelbank**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus

den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

(5) *Anleihegläubiger*. "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2
Rang

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3
Verzinsung

(1) *Laufzeit, Zinssatz*. Die Schuldverschreibungen werden auf Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst und zwar vom **[*Verzinsungsbeginn einfügen*]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zu dem, dem **[*Tilgungstermin einfügen*]** (der "**Tilgungstermin**") vorangehenden Kalendertag, mit einem (gleichbleibenden) Nominalzinssatz von **[*Nominalzinssatz einfügen*]** % *per annum* (der "**Nominalzinssatz**").**]**

(2) *Kupontermine*. Die Zinsen sind **[**jährlich**] [**halbjährlich**] [**quartalsweise**] [**monatlich**]** nachträglich am **[*Kupontermin(e) einfügen*]** eines jeden **[**Jahres**] [**Monats**]** zahlbar (jeweils ein "**Kupontermin**"), beginnend mit dem **[*ersten Kupontermin einfügen*]**. Kupontermine unterliegen einer eventuellen Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 5 der Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen.

(3) *Zinsperioden.* Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Kupontermin vorangeht, sowie jeden folgenden Zeitraum ab einem Kupontermin (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Kupontermin vorangeht, wird als Zinsperiode (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezeichnet. Die Zinsperioden werden im Falle einer Verschiebung des Zahlungstermins nicht angepasst (§ 5 der Emissionsbedingungen).

(4) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle (wie in § 7 der Emissionsbedingungen definiert) wird vor jedem Kupontermin den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode (wie vorstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der maßgebliche Nominalzinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden.

(5) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Emittentin wird veranlassen, dass den Anleihegläubigern sobald als praktisch möglich nach jedem Feststellungstag der Zinssatz für die maßgebliche Zinsperiode durch Mitteilung gemäß § 11 der Emissionsbedingungen baldmöglichst mitgeteilt werden.

(6) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger

als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

[*Im Falle von 30/360 einfügen:*

"**Zinstagequotient**" (30/360) meint die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Kalendertage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Kalendertagen mit zwölf Monaten zu je 30 Kalendertagen zu ermitteln ist (es sei denn, (1) der letzte Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Kalendertag eines Monats, während der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Kalendertag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Kalendertag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Kalendertage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (2) der letzte Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Kalendertag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Kalendertage verlängerter Monat zu behandeln ist).**]**

[*Im Falle von ACT/360 einfügen:*

"**Zinstagequotient**" (ACT/360) meint die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.**]**

(7) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "**Verzinsungsende**"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.

(8) *Stückzinsen*. Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind nach dem Verzinsungsbeginn Stückzinsen zahlbar.

(9) *Verzugszinsen*. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Kalendertag der Fälligkeit (einschließlich) bis zu dem Kalendertag, der dem Kalendertag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht, weiterhin in Höhe des in § 3 (1) der Emissionsbedingungen vorgesehenen Nominalzinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Schuldverschreibungen bleiben unberührt.

§ 4
Tilgung, keine Kündigung

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise gewandelt oder zurückgekauft, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 5 der Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Tilgungsbetrag von 100 % des Nennbetrags (der "**Tilgungsbetrag**") am **[*Tilgungstermin einfügen*]** (der "**Tilgungstermin**") zurückgezahlt.

Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin und/oder die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Zur Rückzahlung aus steuerlichen Gründen siehe § 14.

§ 5
Zahlungen

(1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro.

(2) *Zahlungen*. Die Zahlung von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgt,

vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Wertpapiersammelbank oder deren Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen für den Anleihegläubiger depotführende Stelle mit Konto bei der Wertpapiersammelbank.

(3) *Zahlungszeitpunkt*. Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Kalendertag fällt, der kein TARGET-Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für die Zahlung gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen. Durch eine Verschiebung des Zahlungstermins ergibt sich keine Anpassung der Zinsperiode.

(4) *TARGET-Geschäftstag*. Der Ausdruck "**TARGET-Geschäftstag**" meint in diesen Emissionsbedingungen einen Tag, an dem (i) die Wertpapiersammelbank in Betrieb ist und (ii) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und das am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2), oder dessen Nachfolger, geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln.

(5) *Geschäftstag-Konvention*.

[*Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen*:

Fällt ein im Sinne dieser Emissionsbedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag (wie Zinszahlungstag, Feststellungstag, etc) auf einen Tag, der kein TARGET-Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden TARGET-Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").**]**

[*Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen*:

Fällt ein im Sinne dieser Emissionsbedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag (wie Zinszahlungstag, Feststellungstag, etc.) auf einen Tag, der kein TARGET-Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden TARGET-Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden TARGET-Geschäftstag vorgezogen ("***Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention***").**]**

(6) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Tilgungsbetrag der Schuldverschreibungen sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fällige Beträge mit ein. Eine Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital oder Zinsen schließt jegliche zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Kapital oder Zinsen ein, die fällig sind.

(7) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung

erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 6
Wandlung

(1) *Wandlungsrecht, Wandlungsverhältnis*. Je eine Schuldverschreibung im Nennbetrag berechtigt zur Wandlung in **[*Anzahl der Partizipationsrechte, in die eine Schuldverschreibung im Nennbetrag gewandelt werden kann, einfügen*]** auf Inhaber lautende nachrangige und unbefristete Partizipationsrechte (ausschließlich) der Emittentin (wie in Abs (5) näher beschrieben, die "**Partizipationsrechte**") mit einem Nominale von je EUR **[*Nominale einfügen*].** Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR **[*Wandlungspreis einfügen*]** pro Partizipationsrecht.

(2) *Wandlungstermin*. Das Wandlungsrecht kann zu jedem Kupontermin der Schuldverschreibungen, frühestens am **[*ersten Kupontermin, an dem gewandelt werden kann einfügen*]** (jeweils ein "**Wandlungstermin**"), ausgeübt werden.

(3) *Wandlungserklärung*. Die Erklärung der Ausübung des Wandlungsrechtes ("**Wandlungserklärung**") muss 15 Bankarbeitstage vor dem Wandlungstermin der in § 7 der Emissionsbedingungen genannten Hauptzahlstelle mittels Briefs zugegangen sein. Ein "**Bankarbeitstag**" meint einen Tag, an dem die Emittentin zum Geschäftsbetrieb geöffnet ist. Diese Wandlungserklärung kann durch Ausfüllen eines diesbezüglichen, von einem als Zahlstelle gemäß § 7 der Emissionsbedingungen definierten Kreditinstitut rechtzeitig vor den Wandlungsterminen kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars erfolgen. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekannt zu geben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Schuldverschreibungen zu entnehmen sind.

(4) *Durchführung der Wandlung, keine Stückzinsenberechnung*. Die Wandlung erfolgt zum Wandlungstermin unter der Voraussetzung, dass die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG als Treugeberin ("**Treugeberin**") der Emittentin den Nominalbetrag der gewandelten Schuldverschreibungen zur Verfügung stellt. Mit der Wandlung in Partizipationsrechte endet die Treuhandschaft der Emittentin. Diese begibt die Partizipationsrechte auf eigene Rechnung. Bei der Wandlung werden die Schuldverschreibungen mit laufendem Kupon ohne Stückzinsenverrechnung aus den bekannt gegebenen Depots durch das jeweilige depotführende Kreditinstitut entnommen und die entsprechende Anzahl der Partizipationsrechte durch das depotführende Kreditinstitut eingebucht.

(5) *Ausstattung der Partizipationsrechte*. Die Partizipationsrechte sind, zeitlich unbefristet und können von ihren Inhabern (die "**Partizipanten**") nicht gekündigt werden. Der Kapitalbetrag aus den Partizipationsrechten darf nur im Fall der Liquidation der Emittentin oder im Fall von Rückkäufen nach Ermessen oder anderer Ermessensmaßnahmen zur Verringerung von Eigenmitteln der Emittentin im Einklang mit anwendbarem Recht verringert oder zurückgezahlt werden. Die Erträge aus den Partizipationsrechten (die "**Dividenden**") sind gewinnabhängig, wobei als Gewinn ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen sind. Es besteht keine Ausschüttungspflicht der Emittentin. Die Dividende der Partizipanten (soweit eine solche beschlossen und ausgeschüttet wird) ist gleichzeitig mit der Dividende der Stammaktionäre fällig und wird jährlich ausgezahlt. Dividenden der Partizipanten, welche nicht binnen drei Jahren nach Fälligkeit behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklagen der Emittentin. Nach erfolgter Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte

gebührt den Partizipanten die Dividende für das gesamte Geschäftsjahr, in welchem die Wandlung stattgefunden hat. Die Partizipationsrechte begründen direkte, nicht besicherte Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander und mit dem Grundkapital der Emittentin im Rang gleich stehen. Im Falle der Liquidation der Emittentin haben die Partizipanten das Recht auf Beteiligung am Liquidationsgewinn im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin. Zahlungen aus diesem Titel dürfen erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, erfolgen. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipanten und der Stammaktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Stammaktionäre der Emittentin. Die Partizipationsrechte gewähren (mit Ausnahme eines allfälligen Teilnahme- und Auskunftsrechts an der Hauptversammlung der Emittentin soweit dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist) keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht, das Recht auf Antragsstellung in der Hauptversammlung, das Recht auf Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen oder das Recht auf Bezug von Aktien. Soweit gesetzlich zwingend erforderlich, wird für den Fall, dass durch eine Maßnahme der Emittentin das Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und den mit anderen Kapitalien verbundenen Vermögensrechten geändert wird, diese Veränderung angemessen ausgeglichen. Den Partizipanten steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu. Form und Inhalt der Partizipationsrechte sowie die Rechte und Pflichten der Partizipanten und der Emittentin unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Die Partizipationsrechte werden auf der Grundlage jeweils gültiger Beschlüsse der Hauptversammlung der Emittentin begeben. Die Partizipationsrechte der Emittentin werden voraussichtlich nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in den Handel an einem Multilateralen Handelssystem einbezogen. Die Partizipationsrechte sind Inhaberwertpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

§ 7
Beauftragte Stellen

(1) *Hauptzahlstelle.* Die **[**Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich**] [*andere Hauptzahlstelle einfügen*]** handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**"). Die Hauptzahlstelle behält sich die Ernennung österreichischer Kreditinstitute, die dem BWG unterliegen, als weitere Zahlstellen während der Laufzeit vor.

(2) *Berechnungsstelle.* Die **[**Emittentin**] [*andere Berechnungsstelle einfügen*]** handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").

(3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und andere oder zusätzliche Zahlstellen bzw. Berechnungsstellen zu ernennen.

(4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen bzw. die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung

ihrer Rechte gemäß diesen Emissionsbedingungen der Zahlstellen bedienen.

(5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder einer Zahlstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Zahlstellen und die Anleihegläubiger bindend.

(6) *Haftungsausschluss.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle übernehmen keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 8
Steuern

(1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

(2) Die Schuldverschreibungen (sowie die im Wege der Wandlung erstangeschafften Partizipationsrechte der Emittentin) entsprechen zum Zeitpunkt der Emission den Anforderungen des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (BGBl 1993/253 idgF).

(3) Sind die Erträge aus den Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Schuldverschreibungen bei einem inländischen Kreditinstitut von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages der Schuldverschreibungen keine Kapitalertragsteuer (die "**KESt**") abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 Einkommensteuergesetz 1988 als abgegolten.

(4) Die Emittentin weist darauf hin, dass sich durch eine geänderte Rechtslage und/oder Auslegung andere steuerliche Auswirkungen der Schuldverschreibungen für den Anleihegläubiger ergeben können.

§ 9
Treuhandverhältnis, Haftung

Diese Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im eigenen Namen treuhändig auf Rechnung und Gefahr der Treugeberin begeben. Der aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen erzielte Emissionserlös wird von der Emittentin an die Treugeberin weitergeleitet, die diese Mittel im Sinne von § 1 Abs. 2 Z 2 oder Z 3 StWbFG zu verwenden hat. Die Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Schuldverschreibungen nur und

insoweit, als sie entsprechende Gelder von der Treugeberin zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Aufgrund des Treuhandverhältnisses haftet für die Zahlungen des Zinsendienstes und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen die Treugeberin (im Innenverhältnis gegenüber der Emittentin, nicht jedoch den Anleihegläubigern gegenüber), nicht jedoch die Emittentin. Die Treuhandschaft der Emittentin endet bei Wandlung in Partizipationsrechte. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin.

§ 10
Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren innerhalb von **[**3 Jahren**]** **[*andere Frist einfügen*]**, sonstige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen innerhalb von **[**30 Jahren**]** **[*andere Frist einfügen*]** ab Fälligkeit.

§ 11
Mitteilungen

(1) *Internetseite*. Alle Mitteilungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen auf der **[**Internetseite der Emittentin, die (am Begebungstag) unter folgendem Navigationspfad abrufbar ist: www.swohnbaubank.at > Wohnbauanleihen > Aktuelle Emissionen und Emissionsprospekt**]** **[*andere Seite einfügen*]**.

(2) *Mitteilungen an die depotführende Stelle*. Mitteilungen an die Anleihegläubiger können anstelle der Veröffentlichung nach Maßgabe des Absatzes (1) durch Abgabe der entsprechenden Mitteilung an die depotführende Stelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzt werden.

(3) *Amtsblatt*. Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Andere Mitteilungen können in diesem Medium veröffentlicht werden.

(4) *Bekanntmachung*. Jede Mitteilung gilt mit dem siebenten Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gemacht. Falls eine Veröffentlichung in mehr als einer elektronischen Mitteilungsform vorgeschrieben ist, ist der Tag maßgeblich, an dem die Bekanntmachung erstmals in allen erforderlichen elektronischen Mitteilungsformen erfolgt ist.

§ 12
Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

§ 13
Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Kapitalmaßnahmen und Folgeemissionen[, Rückkauf]

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und ähnlicher Parameter, die vom Begebungstag abhängen) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Kapitalmaßnahmen und Folgeemissionen*. Den Anleihegläubigern gemäß diesen Emissionsbedingungen steht bei Kapitalmaßnahmen oder Neuemissionen von Schuldverschreibungen oder sonstigen Emissionen kein Recht auf Bezug dieser Wertpapiere und auch kein anderer Ausgleich zu.

[*Falls anwendbar, einfügen*:

(3) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.**]**

§ 14
Rückzahlung aus steuerlichen Gründen

(1) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen*. Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht in Teilen, nach eigenem Ermessen der Emittentin, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Bankarbeitstagen, durch Erklärung gegenüber der Zahlstelle, und im Einklang mit § 11, gegenüber den Gläubigern unter den folgenden Bedingungen vorzeitig gekündigt und zurückgezahlt werden (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist):

- Falls die Emittentin am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen gemäß § 8 (1) verpflichtet sein wird, und zwar (i) als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich (oder einzelner Körperschaften bzw. Steuerbehörden) oder (ii) als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung bzw. Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung bzw. Ergänzung wird am oder nach dem Kalendertag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, einschlägig),

- eine solche Änderung oder Ergänzung nachgewiesen wurde und zwar durch Vorlage (i) einer von zwei bevollmächtigten Vertretern der Emittentin im Namen der Emittentin unterzeichneten Bestätigung, in der ausgeführt wird, dass eine solche Änderung oder Ergänzung eingetreten ist (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft ist), in der die Tatsachen, die zur Änderung oder Ergänzung geführt haben, beschrieben werden und überdies festgestellt wird, dass die geänderte Verpflichtung der Emittentin nicht durch vernünftige, zur Verfügung stehende Maßnahmen abgewendet werden kann, sowie (ii) eines Gutachtens eines unabhängigen Rechtsexperten von anerkannter Reputation, mit welchem bestätigt wird, dass eine solche Änderung oder Ergänzung (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung

dann bereits in Kraft ist) besteht, durch die Emittentin bei der Zahlstelle (die eine solche Bestätigung und ein solches Gutachten als ausreichenden Nachweis anerkennen wird)

wobei eine solche Kündigung nicht früher als 90 Kalendertage vor dem frühest möglichen Termin erfolgen darf, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlen, falls zu diesem Zeitpunkt eine Zahlung fällig wäre.

Eine Kündigung darf nicht erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*. Für die Zwecke dieses § 14 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und auf wirtschaftlich vernünftige Weise bestimmte Verkehrswert der Schuldverschreibungen unmittelbar vor der vorzeitigen Rückzahlung, angepasst um einen solchen Betrag, der den angemessenen Kosten und Aufwendungen der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen entspricht, die bei der Abwicklung von zugrunde liegenden und/oder in Zusammenhang stehenden Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen - insbesondere auf Zinsen bezogene derivative Finanzinstrumente - entstehen.

§ 15
Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) *Anwendbares Recht*. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten.

(2) *Erfüllungsort*. Erfüllungsort ist **[**Wien, Republik Österreich**] [*Anderen Ort einfügen*]**.

(3) *Gerichtsstand*. Der Gerichtsstand für alle Klagen, Verfahren oder Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin, die aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehen, ist das für Handelssachen im ersten Wiener Gemeindebezirk zuständige Gericht. Für Konsumenten kann ein anderer Gerichtsstand anwendbar sein.

(4) *Verbrauchergerichtsstände*. Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) gegen die Emittentin ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.

Option II – Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

Emissionsbedingungen

der

[●] s Wohnbauanleihe [●]/[●]

der

ISIN: **[●]**

mit Wandlungsrecht in auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der s Wohnbaubank AG gemäß dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaues (BGBl 1993/253 idgF)

§ 1
Währung, Gesamtnennbetrag, Stückelung, Form, Verbriefung, Verwahrung, Anleihegläubiger

(1) *Währung, Gesamtnennbetrag*. Die s Wohnbaubank AG (die "**s Wohnbaubank**" oder die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") am (oder ab dem) **[*Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen*]** (der "**Begebungstag**") Schuldverschreibungen, die zusammen die **[●]** s Wohnbauanleihe - **[●]**/**[●]** bilden (die "**Schuldverschreibungen**") in Euro im Gesamtnennbetrag von **[**bis zu**]** **[*Gesamtnennbetrag einfügen*]** (in Worten: **[*Gesamtnennbetrag in Worten einfügen*]**).

(2) *Stückelung, Form*. Die Schuldverschreibungen gelangen im Nennbetrag von je EUR **[*Nennbetrag einfügen*]** (in Worten: **[*Nennbetrag in Worten einfügen*]**) (der "**Nennbetrag**") zur Ausgabe und lauten auf den Inhaber.

(3) *Verbriefung*. Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (BGBl 1969/424 idgF) ohne Zinsscheine verbrieft; der Zinszahlungsanspruch im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Die Sammelurkunde ist von zwei für die Emittentin vertretungsberechtigten Personen oder ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin, ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Zahlstelle sowie ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern des Wertpapierkontrollors unterschrieben. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Verwahrung*. Die Sammelurkunde wird von der OeKB CSD GmbH (CentralSecuritiesDepository.Austria), Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich oder deren Funktionsnachfolger als Wertpapiersammelbank (zusammen, die "**Wertpapiersammelbank**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus

den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

(5) *Anleihegläubiger*. "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2
Rang

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3
Verzinsung

(1) *Laufzeit, Zinssatz*. Die Schuldverschreibungen werden auf Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst und zwar vom **[*Verzinsungsbeginn einfügen*]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zu dem, dem **[*Tilgungstermin einfügen*]** (der "**Tilgungstermin**") vorangehenden Kalendertag.

[*Im Falle einer anfänglichen fixen Verzinsung, einfügen*:

Der Zinssatz der Schuldverschreibungen für den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum **[*Fixverzinsungsende einfügen*]** (einschließlich) (das "**Fixverzinsungsende**") beträgt **[*Fixzinssatz einfügen*]** % *per annum* (der "**Fixzinssatz**")**]**

Die Schuldverschreibungen werden **[**ab dem Verzinsungsbeginn**]** **[**ab dem dem Fixverzinsungsende folgenden Tag**]** bis zu dem dem Tilgungstermin vorhergehenden Kalendertag mit einem variablen Nominalzinssatz *per annum*, der wie folgt berechnet wird (der "**variable Zinssatz**" und zusammen mit dem Fixzinssatz jeweils ein "**Nominalzinssatz**") verzinst:

[[*Partizipationsfaktor einfügen*] % vom**]** **[**Dreimonats**]** **[**Sechsmonats**]** **[**Zwölfmonats**]** **[*anderes*]**-EURIBOR (der "**Referenzsatz**") *per annum* **[**plus/minus einen Marge von **[*Zu-/Abschlag einfügen*]** *per annum* (die "**Marge**")**]**

Der Referenzsatz entspricht dem angezeigten Angebotssatz ausgedrückt als Prozentsatz (*per annum*) für **[**Dreimonats**]** **[**Sechsmonats**]** **[**Zwölfmonats**]** **[*anderes*]**-Einlagen in Euro (EURIBOR) für die jeweilige Zinsperiode, der am Zinssatzfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) um 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) auf der Reuters Seite EURIBOR01 oder, falls der Referenzsatz zu der genannten Zeit am relevanten Zinssatzfestlegungstag nicht auf EURIBOR01 angezeigt wird, auf der Nachfolgeseite, die von dem gleichen Informationsanbieter oder von einem anderen Informationsanbieter, der von der Berechnungsstelle als Ersatzinformationsanbieter für die Anzeige des Referenzsatzes benannt wird, angezeigt wird. Sollte der Referenzsatz an einem Zinssatzfestlegungstag nicht oder nicht mehr von Reuters oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger veröffentlicht werden, so bestimmt sich der alternative Referenzsatz (wie unten in § 16 der

Emissionsbedingungen definiert) gemäß § 16 der Emissionsbedingungen.

Der "**Zinssatzfestlegungstag**" ist der Tag, der zwei TARGET-Geschäftstage (wie unter § 5 der Emissionsbedingungen definiert) vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt.

[*Wenn ein Mindestzinssatz zur Anwendung gelangt, einfügen*:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Nominalzinssatz niedriger als **[*Mindestzinssatz einfügen*]** % *per annum* ist, so ist der Nominalzinssatz für diese Zinsperiode **[*Mindestzinssatz einfügen*]** % *per annum*.**]**

[*Wenn ein Stufenmindestzinssatz zur Anwendung gelangt, einfügen*:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Nominalzinssatz niedriger ist als der für diese Zinsperiode gemäß nachstehender Tabelle anwendbare Mindestzinssatz so ist der Nominalzinssatz der für die maßgebliche Zinsperiode in nachstehender Tabelle angegebene Mindestzinssatz:

Mindestzinssatz	**vom (einschließlich)**	**bis (einschließlich)**
[*Mindestzinssätze einfügen:* % *per annum*]	**[*Daten einfügen*]**	**[*Daten einfügen*]**
[*weitere Zeilen einfügen*]]		

[*Wenn ein Höchstzinssatz zur Anwendung gelangt, einfügen*:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Nominalzinssatz höher als **[*Höchstzinssatz einfügen*]** % *per annum* ist, so ist der Nominalzinssatz für diese Zinsperiode **[*Höchstzinssatz einfügen*]** % *per annum*.**]**

[*Wenn ein Stufenhöchstzinssatz zur Anwendung gelangt, einfügen*:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Nominalzinssatz höher ist als der für diese Zinsperiode gemäß nachstehender Tabelle anwendbare Höchstzinssatz, so ist der Nominalzinssatz der für die maßgebliche Zinsperiode in nachstehender Tabelle angegebene Höchstzinssatz

Höchstzinssatz	**vom (einschließlich)**	**bis (einschließlich)**
[*Höchstzinssätze einfügen:* % *per annum*]	**[*Daten einfügen*]**	**[*Daten einfügen*]**
[*weitere Zeilen einfügen*]]		

(2) *Kupontermine*. Die Zinsen sind **[**jährlich**]** **[**halbjährlich**]** **[**quartalsweise**]** **[**monatlich**]** nachträglich am **[*Kupontermin(e) einfügen*]** eines jeden **[**Jahres**]** **[**Monats**]** zahlbar (jeweils ein "**Kupontermin**"), beginnend mit dem **[*ersten Kupontermin einfügen*]**. Kupontermine unterliegen einer eventuellen Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 5 der

Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen.

(3) *Zinsperioden.* Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Kupontermin vorangeht, sowie jeden folgenden Zeitraum ab einem Kupontermin (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Kupontermin vorangeht, wird als Zinsperiode (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezeichnet. Die Zinsperioden werden im Falle einer Verschiebung des Zahlungstermins angepasst (§ 5 der Emissionsbedingungen).

(4) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle (wie in § 7 der Emissionsbedingungen definiert) wird vor jedem Kupontermin den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode (wie vorstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der maßgebliche Nominalzinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden.

(5) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Emittentin wird veranlassen, dass den Anleihegläubigern sobald als praktisch möglich nach jedem Feststellungstag der Zinssatz für die maßgebliche Zinsperiode durch Mitteilung gemäß § 11 der Emissionsbedingungen baldmöglichst mitgeteilt werden.

(6) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

[*Im Falle von 30/360 einfügen:*

"**Zinstagequotient**" (30/360) wird bei einer fixen Verzinsung angewendet und meint die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Kalendertage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Kalendertagen mit zwölf Monaten zu je 30 Kalendertagen zu ermitteln ist (es sei denn, (1) der letzte Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Kalendertag eines Monats, während der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Kalendertag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Kalendertag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Kalendertage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (2) der letzte Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Kalendertag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Kalendertage verlängerter Monat zu behandeln ist).**]**

[*Im Falle von ACT/360 einfügen:*

"**Zinstagequotient**" (ACT/360) wird bei einer variablen Verzinsung angewendet und meint die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.**]**

(7) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "**Verzinsungsende**"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.

(8) *Stückzinsen.* Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind nach dem Verzinsungsbeginn Stückzinsen **[**in der Fixzinsperiode**] [**in der variablen Zinsperiode**] [**in der Fixzinsperiode und in der variablen Zinsperiode**]** zahlbar.

(9) *Verzugszinsen*. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Kalendertag der Fälligkeit (einschließlich) bis zu dem Kalendertag, der dem Kalendertag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht, weiterhin in Höhe des in § 3 (1) der Emissionsbedingungen vorgesehenen Nominalzinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Schuldverschreibungen bleiben unberührt.

§ 4
Tilgung, keine Kündigung

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise gewandelt oder zurückgekauft, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 5 der Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Tilgungsbetrag von 100 % des Nennbetrags (der "**Tilgungsbetrag**") am **[*Tilgungstermin einfügen*]** (der "**Tilgungstermin**") zurückgezahlt.

Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin und/oder die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Zur Rückzahlung aus steuerlichen Gründen siehe § 14.

§ 5
Zahlungen

(1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro.

(2) *Zahlungen*. Die Zahlung von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Wertpapiersammelbank oder deren Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen für den Anleihegläubiger depotführende Stelle mit Konto bei der Wertpapiersammelbank.

(3) *Zahlungszeitpunkt*. Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Kalendertag fällt, der kein TARGET-Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für die Zahlung gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen. Durch eine Verschiebung des Zahlungstermins ergibt sich eine Anpassung der Zinsperiode.

(4) *TARGET-Geschäftstag*. Der Ausdruck "**TARGET-Geschäftstag**" meint in diesen Emissionsbedingungen einen Tag, an dem (i) die Wertpapiersammelbank in Betrieb ist und (ii) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und das am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2), oder dessen Nachfolger, geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln.

(5) *Geschäftstag-Konvention*.

[*Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen*:

Fällt, in der fixen Verzinsungsperiode, ein im Sinne dieser Emissionsbedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag (wie Zinszahlungstag, Feststellungstag, etc) auf einen Tag, der kein

TARGET-Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden TARGET-Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").**]**

[*Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen*:

Fällt, in der variablen Verzinsungsperiode, ein im Sinne dieser Emissionsbedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag (wie Zinszahlungstag, Feststellungstag, etc) auf einen Tag, der kein TARGET-Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden TARGET-Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden TARGET-Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").**]**

(6) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Tilgungsbetrag der Schuldverschreibungen sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fällige Beträge mit ein. Eine Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital oder Zinsen schließt jegliche zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Kapital oder Zinsen ein, die fällig sind.

(7) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 6
Wandlung

(1) *Wandlungsrecht, Wandlungsverhältnis*. Je eine Schuldverschreibung im Nennbetrag berechtigt zur Wandlung in **[*Anzahl der Partizipationsrechte, in die eine Schuldverschreibung im Nennbetrag gewandelt werden kann, einfügen*]** auf Inhaber lautende nachrangige und unbefristete Partizipationsrechte (ausschließlich) der Emittentin (wie in Abs (5) näher beschrieben, die "**Partizipationsrechte**") mit einem Nominale von je EUR **[*Nominale einfügen*]**. Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR **[*Wandlungspreis einfügen*]** pro Partizipationsrecht.

(2) *Wandlungstermin*. Das Wandlungsrecht kann zu jedem Kupontermin der Schuldverschreibungen, frühestens am **[*ersten Kupontermin, an dem gewandelt werden kann einfügen*]** (jeweils ein "**Wandlungstermin**"), ausgeübt werden.

(3) *Wandlungserklärung*. Die Erklärung der Ausübung des Wandlungsrechtes ("**Wandlungserklärung**") muss 15 Bankarbeitstage vor dem Wandlungstermin der in § 7 der Emissionsbedingungen genannten Hauptzahlstelle mittels Briefs zugegangen sein. Ein "**Bankarbeitstag**" meint einen Tag, an dem die Emittentin und die Mehrheit der österreichischen Kreditinstitute zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Diese Wandlungserklärung kann durch Ausfüllen eines diesbezüglichen, von einem als Zahlstelle gemäß § 7 der Emissionsbedingungen definierten Kreditinstitut rechtzeitig vor den Wandlungsterminen kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars erfolgen. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekannt zu geben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Schuldverschreibungen zu entnehmen sind.

(4) *Durchführung der Wandlung, keine Stückzinsenberechnung*. Die Wandlung erfolgt zum Wandlungstermin unter der Voraussetzung, dass die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG als Treugeberin ("**Treugeberin**") der Emittentin den Nominalbetrag der gewandelten Schuldverschreibungen zur Verfügung stellt. Mit der Wandlung in Partizipationsrechte endet die Treuhandschaft der Emittentin. Diese begibt die Partizipationsrechte auf eigene Rechnung. Bei der Wandlung werden die Schuldverschreibungen mit laufendem Kupon ohne Stückzinsenverrechnung aus den bekannt gegebenen Depots durch das jeweilige depotführende Kreditinstitut entnommen und die entsprechende Anzahl der Partizipationsrechte durch das depotführende Kreditinstitut eingebucht.

(5) *Ausstattung der Partizipationsrechte*. Die Partizipationsrechte sind, zeitlich unbefristet und können von ihren Inhabern (die "**Partizipanten**") nicht gekündigt werden. Der Kapitalbetrag aus den Partizipationsrechten darf nur im Fall der Liquidation der Emittentin oder im Fall von Rückkäufen nach Ermessen oder anderer Ermessensmaßnahmen zur Verringerung von Eigenmitteln der Emittentin im Einklang mit anwendbarem Recht verringert oder zurückgezahlt werden. Die Erträge aus den Partizipationsrechten (die "**Dividenden**") sind gewinnabhängig, wobei als Gewinn ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen sind. Es besteht keine Ausschüttungspflicht der Emittentin. Die Dividende der Partizipanten (soweit eine solche beschlossen und ausgeschüttet wird) ist gleichzeitig mit der Dividende der Stammaktionäre fällig und wird jährlich ausgezahlt. Dividenden der Partizipanten, welche nicht binnen drei Jahren nach Fälligkeit behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklagen der Emittentin. Nach erfolgter Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte gebührt den Partizipanten die Dividende für das gesamte Geschäftsjahr, in welchem die Wandlung stattgefunden hat. Die Partizipationsrechte begründen direkte, nicht besicherte Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander und mit dem Grundkapital der Emittentin im Rang gleich stehen. Im Falle der Liquidation der Emittentin haben die Partizipanten das Recht auf Beteiligung am Liquidationsgewinn im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin. Zahlungen aus diesem Titel dürfen erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, erfolgen. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipanten und der Stammaktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Stammaktionäre der Emittentin. Die Partizipationsrechte gewähren (mit Ausnahme eines allfälligen Teilnahme- und Auskunftsrechts an der Hauptversammlung der Emittentin soweit dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist) keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht, das Recht auf Antragsstellung in der Hauptversammlung, das Recht auf Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen oder das Recht auf Bezug von Aktien. Soweit gesetzlich zwingend erforderlich, wird für den Fall, dass durch eine Maßnahme der Emittentin das Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und den mit anderen Kapitalien verbundenen Vermögensrechten geändert wird, diese Veränderung angemessen ausgeglichen. Den Partizipanten steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu. Form und Inhalt der Partizipationsrechte sowie die Rechte und Pflichten der Partizipanten und der Emittentin unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Die Partizipationsrechte werden auf der Grundlage jeweils gültiger Beschlüsse der Hauptversammlung der Emittentin begeben. Die Partizipationsrechte der Emittentin werden voraussichtlich nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in den Handel an einem Multilateralen Handelssystem einbezogen. Die Partizipationsrechte sind Inhaberwertpapiere und gemäß den

Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

§ 7
Beauftragte Stellen

(1) *Hauptzahlstelle.* Die **[**Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich**] [*andere Hauptzahlstelle einfügen*]** handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**"). Die Hauptzahlstelle behält sich die Ernennung österreichischer Kreditinstitute, die dem BWG unterliegen, als weitere Zahlstellen während der Laufzeit vor.

(2) *Berechnungsstelle.* Die **[**Emittentin**] [*andere Berechnungsstelle einfügen*]** handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").

(3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und andere oder zusätzliche Zahlstellen bzw. Berechnungsstellen zu ernennen.

(4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen bzw. die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Emissionsbedingungen der Zahlstellen bedienen.

(5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder einer Zahlstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Zahlstellen und die Anleihegläubiger bindend.

(6) *Haftungsausschluss.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle übernehmen keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 8
Steuern

(1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

(2) Die Schuldverschreibungen (sowie die im Wege der Wandlung erstangeschafften Partizipationsrechte der Emittentin) entsprechen zum Zeitpunkt der Emission den

Anforderungen des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (BGBl 1993/253 idgF).

(3) Sind die Erträge aus den Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Schuldverschreibungen bei einem inländischen Kreditinstitut von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages der Schuldverschreibungen keine Kapitalertragsteuer (die "**KESt**") abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 Einkommensteuergesetz 1988 als abgegolten.

(4) Die Emittentin weist darauf hin, dass sich durch eine geänderte Rechtslage und/oder Auslegung andere steuerliche Auswirkungen der Schuldverschreibungen für den Anleihegläubiger ergeben können.

§ 9
Treuhandverhältnis, Haftung

Diese Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im eigenen Namen treuhändig auf Rechnung und Gefahr der Treugeberin begeben. Der aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen erzielte Emissionserlös wird von der Emittentin an die Treugeberin weitergeleitet, die diese Mittel im Sinne von § 1 Abs 2 Z 2 oder Z 3 StWbFG zu verwenden hat. Die Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Schuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder von der Treugeberin zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Aufgrund des Treuhandverhältnisses haftet für die Zahlungen des Zinsendienstes und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen die Treugeberin (im Innenverhältnis gegenüber der Emittentin, nicht jedoch den Anleihegläubigern gegenüber), nicht jedoch die Emittentin. Die Treuhandschaft der Emittentin endet bei Wandlung in Partizipationsrechte. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin.

§ 10
Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren innerhalb von **[**3 Jahren**] [*andere Frist einfügen*]**, sonstige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen innerhalb **[**30 Jahren**] [*andere Frist einfügen*]** ab Fälligkeit.

§ 11
Mitteilungen

(1) *Internetseite*. Alle Mitteilungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen auf der **[**Internetseite der Emittentin, die (am Begebungstag) unter folgendem Navigationspfad abrufbar ist: www.swohnbaubank.at > Wohnbauanleihen > Aktuelle Emissionen und Emissionsprospekt**] [*andere Seite einfügen*]**.

(2) *Mitteilungen an die depotführende Stelle*. Mitteilungen an die Anleihegläubiger können anstelle der Veröffentlichung nach Maßgabe des Absatzes (1) durch Abgabe der entsprechenden Mitteilung an die depotführende Stelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzt werden.

(3) *Amtsblatt*. Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer

Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Andere Mitteilungen können in diesem Medium veröffentlicht werden.

(4) *Bekanntmachung*. Jede Mitteilung gilt mit dem siebenten Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gemacht. Falls eine Veröffentlichung in mehr als einer elektronischen Mitteilungsform vorgeschrieben ist, ist der Tag maßgeblich, an dem die Bekanntmachung erstmals in allen erforderlichen elektronischen Mitteilungsformen erfolgt ist.

§ 12
Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

§ 13
Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Kapitalmaßnahmen und Folgeemissionen[, Rückkauf]

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und ähnlicher Parameter, die vom Begebungstag abhängen) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Kapitalmaßnahmen und Folgeemissionen*. Den Anleihegläubigern gemäß diesen Emissionsbedingungen steht bei Kapitalmaßnahmen oder Neuemissionen von Schuldverschreibungen oder sonstigen Emissionen kein Recht auf Bezug dieser Wertpapiere und auch kein anderer Ausgleich zu.

[*Falls anwendbar, einfügen*:

(3) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.**]**

§ 14
Rückzahlung aus steuerlichen Gründen

(1) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen*. Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht in Teilen, nach eigenem Ermessen der Emittentin, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Bankarbeitstagen, durch Erklärung gegenüber der Zahlstelle, und im Einklang mit § 11, gegenüber den Gläubigern unter den folgenden Bedingungen vorzeitig gekündigt und zurückgezahlt werden (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist):

- Falls die Emittentin am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen

Beträgen gemäß § 8 (1) verpflichtet sein wird, und zwar (i) als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich (oder einzelner Körperschaften bzw. Steuerbehörden) oder (ii) als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung bzw. Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung bzw. Ergänzung wird am oder nach dem Kalendertag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, einschlägig),

- eine solche Änderung oder Ergänzung nachgewiesen wurde und zwar durch Vorlage (i) einer von zwei bevollmächtigten Vertretern der Emittentin im Namen der Emittentin unterzeichneten Bestätigung, in der ausgeführt wird, dass eine solche Änderung oder Ergänzung eingetreten ist (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft ist), in der die Tatsachen, die zur Änderung oder Ergänzung geführt haben, beschrieben werden und überdies festgestellt wird, dass die geänderte Verpflichtung der Emittentin nicht durch vernünftige, zur Verfügung stehende Maßnahmen abgewendet werden kann, sowie (ii) eines Gutachtens eines unabhängigen Rechtsexperten von anerkannter Reputation, mit welchem bestätigt wird, dass eine solche Änderung oder Ergänzung (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung dann bereits in Kraft ist) besteht, durch die Emittentin bei der Zahlstelle (die eine solche Bestätigung und ein solches Gutachten als ausreichenden Nachweis anerkennen wird),

wobei eine solche Kündigung nicht früher als 90 Kalendertage vor dem frühest möglichen Termin erfolgen darf, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlen, falls zu diesem Zeitpunkt eine Zahlung fällig wäre.

Eine Kündigung darf nicht erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*. Für die Zwecke dieses § 14 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und auf wirtschaftlich vernünftige Weise bestimmte Verkehrswert der Schuldverschreibungen unmittelbar vor der vorzeitigen Rückzahlung, angepasst um einen solchen Betrag, der den angemessenen Kosten und Aufwendungen der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen entspricht, die bei der Abwicklung von zugrunde liegenden und/oder in Zusammenhang stehenden Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen - insbesondere auf Zinsen bezogene derivative Finanzinstrumente - entstehen.

§ 15
Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) *Anwendbares Recht*. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten.

(2) *Erfüllungsort*. Erfüllungsort ist **[**Wien, Republik Österreich**] [*Anderen Ort einfügen*]**.

(3) *Gerichtsstand*. Der Gerichtsstand für alle Klagen, Verfahren oder Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin, die aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

entstehen, ist das für Handelssachen im ersten Wiener Gemeindebezirk zuständige Gericht. Für Konsumenten kann ein anderer Gerichtsstand anwendbar sein.

(4) *Verbrauchergerichtsstände*. Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) gegen die Emittentin ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.

§ 16
Benchmark Anpassung

(1) Sollte die Emittentin (nach Rücksprache mit der Berechnungsstelle) zu dem Schluss kommen, dass der Referenzsatz nicht oder nicht mehr gemäß § 3 der Emissionsbedingungen bestimmt werden kann, so bestimmt sich der Referenzsatz nach den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die Emittentin wird einen unabhängigen Experten bestellen, der im Rahmen seines Ermessens einen alternativen Referenzsatz (der "**alternative Referenzsatz**") und eine alternative Kundmachungsstelle (die "**alternative Kundmachungsstelle**") festsetzt, wobei diese Festsetzung nach Möglichkeit zumindest drei Werktage vor dem relevanten Zinssatzfestlegungstag zu erfolgen hat.

(3) Der alternative Referenzsatz ersetzt den Referenzsatz, wobei der von der Emittentin bestellte unabhängige Experte im Rahmen seines Ermessens bei der Bestimmung des alternativen Referenzsatzes nach Möglichkeit jenen Benchmark bzw. Zinssatz zu bestimmen hat, der den Referenzsatz im allgemeinen Marktgebrauch ersetzt hat. Ansonsten ist als alternativer Referenzsatz nach Möglichkeit ein Benchmark bzw. Zinssatz zu bestimmen, der dem Referenzsatz aus wirtschaftlicher Sicht am ehesten entspricht. Als alternative Kundmachungsstelle soll der unabhängige Experte nach Möglichkeit jene Stelle eines Informationsanbieters wählen, die den alternativen Referenzsatz veröffentlicht.

(4) Sollte die Emittentin außer Stande sein, einen unabhängigen Experten zu bestellen, oder für den Fall, dass dieser es unterlässt, einen alternativen Referenzsatz und eine alternative Kundmachungsstelle festzulegen, so wird die Emittentin (nach Rücksprache mit der Berechnungsstelle, im guten Glauben und auf Basis der relevanten wirtschaftlichen Faktoren) festlegen, welcher Benchmark bzw. Zinssatz den Referenzsatz im gewöhnlichen Marktgebrauch ersetzt hat, oder, falls die Emittentin zu dem Schluss gelangt, dass es keinen solchen Benchmark bzw. Zinssatz gibt, welcher Benchmark bzw. Zinssatz dem Referenzsatz aus wirtschaftlicher Sicht am ehesten entspricht. In diesem Fall gilt als alternativer Referenzsatz der so festgestellte Benchmark bzw. Zinssatz und als alternative Kundmachungsstelle jene Stelle, die diesen alternativen Referenzsatz veröffentlicht.

(5) Für den Fall, dass ein alternativer Referenzsatz und eine alternative Kundmachungsstelle entsprechend den vorangehenden Bestimmungen festgelegt worden sind, ersetzen dieser alternative Referenzsatz und die alternative Kundmachungsstelle den Referenzsatz und die Kundmachungsstelle in Bezug auf Wertpapiere für alle zukünftigen Zinsperioden, sofern der Referenzsatz nicht wieder veröffentlicht wird.

(6) Für den Fall, dass ein alternativer Referenzsatz und eine alternative Kundmachungsstelle entsprechend den vorangehenden Bestimmungen festgelegt worden sind, werden der unabhängige Experte oder gegebenenfalls die Emittentin nach Rücksprache mit der Berechnungsstelle, im Rahmen ihres Ermessens jene notwendigen Änderungen in Bezug auf den Referenzsatz, den "Zinssatzfestlegungstag", den "Zinstagequotient", den "TARGET-Geschäftstag", die "Folgender-Geschäftstag-Konvention" und/oder die "Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention" vornehmen, um weitestgehend sicherzustellen, dass die Verwendung des alternativen Referenzsatzes dem allgemeinen Marktgebrauch entspricht.

(7) Die Emittentin ist für den Fall der Festlegung eines alternativen Referenzsatzes nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtet, die Anleihegläubiger unmittelbar gemäß § 11 der Emissionsbedingungen von diesem Umstand in Kenntnis zu setzen.

(8) Für die Zwecke dieses § 16 der Emissionsbedingungen sind unter "unabhängigen Experten", unabhängige Finanzinstitutionen von internationalem Ruf innerhalb der Eurozone oder andere unabhängige Finanzberater mit Erfahrung in Bezug auf die internationalen Finanzmärkte der Eurozone, die auf Kosten des Emittent ernannt werden, zu verstehen.

2. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[*Datum einfügen*]

Endgültige Bedingungen

der

[*Emissionsbezeichnung einfügen*]

begeben unter dem

Emissionsprogramm zur Begebung von Wohnbauanleihen der s Wohnbaubank AG treuhändig für die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

vom 31.10.2018

Serie **[●]**

ISIN **[●]**

Erst-Emissionspreis: **[●]** % des Nennbetrags **[**, freibleibend**] [**plus **[●]** % Ausgabeaufschlag**]** , laufende Anpassung an den Markt

Erst-Begebungstag: **[●]**

Tilgungstermin: **[●]**

EINLEITUNG

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") einer Emission von in Partizipationsrechte (ausschließlich) der s Wohnbaubank AG (die "**Emittentin**") wandelbare Schuldverschreibungen der Emittentin (die "**Schuldverschreibungen**"), die unter dem Programm zur Begebung von Wohnbauanleihen der s Wohnbaubank AG treuhändig für die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (die "Treugeberin") begeben wird (das "**Programm**"). Diese Endgültigen Bedingungen werden für den in Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 in der geltenden Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") genannten Zweck bereitgestellt und sind gemeinsam mit dem Prospekt für das Programm zur Begebung von Wohnbauanleihen der s Wohnbaubank AG treuhändig für die Treugeberin vom 31.10.2018 (der "**Prospekt**") **[**und dem (den) Nachtrag (Nachträgen) dazu vom **[●]** (der/die "**Nachtrag/äge**")**]** zu lesen.

Um sämtliche Angaben zu den Schuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge zusammen zu lesen. Der Prospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die in diesen Endgültigen Bedingungen oder im Prospekt verwiesen wird, sind auf der Website der Emittentin unter www.swohnbaubank.at verfügbar und können am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden und Kopien dieser Dokumente und der Endgültigen Bedingungen sind bei diesen Stellen kostenlos erhältlich.

Warnung: Der Prospekt vom 31.10.2018 wird voraussichtlich bis zum 31.10.2019 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Webseite (https://www.swohnbaubank.at/de/wohnbauanleihen/aktuelle-wohnbauanleihen) zu

veröffentlichen und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

Eine Emissionsbezogene Zusammenfassung (die "**Emissionsbezogene Zusammenfassung**") der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 1 beigefügt.

[BENCHMARK VERORDNUNG – Unter den Schuldverschreibungen zu zahlende Beträge werden unter Bezugnahme auf den EURIBOR, der von **[*offizielle(n) Namen des/der Administrator(s)/(en) einfügen*]** bereitgestellt **[**wird**][**werden**]**, berechnet. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen **[**ist**][**sind**] [*offizielle(n) Namen des/der Administrator(s)/(en) einfügen*] [**nicht**] [**und**] [*offizielle(n) Namen des/der Administrator(s)/(en) einfügen*]** im öffentlichen Register für Administratoren und Referenzwerte genannt, das von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority - ESMA*) gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 **[**(Benchmark Verordnung)**] [**(die "**Benchmark Verordnung**")**]** erstellt und geführt wird. **[*Falls der jeweilige Administrator nicht im ESMA Register eingetragen ist, einfügen:*** Soweit der Emittentin bekannt, **[[**fällt**][**fallen**] [*offiziellen Namen des/der Administrator(s)/(en) einfügen*] [**fällt**][**fallen**]** unter die Übergangsbestimmungen in Artikel 51 der Benchmark Verordnung**]**, sodass die Erlangung einer Zulassung oder Registrierung (oder, bei einem Sitz außerhalb der Europäischen Union, Anerkennung, Übernahme oder Gleichstellung) durch **[*offizielle(n) Namen des/der Administrator(s)/(en) einfügen*]** derzeit nicht erforderlich ist.**]]]**

TEIL I
EMISSIONSBEDINGUNGEN

[*Falls die für die jeweilige Serie der Schuldverschreibungen maßgebliche Option der Muster-Emissionsbedingungen vervollständigt und eingefügt wird, hier einfügen*].

[*Falls die für die jeweilige Serie der Schuldverschreibungen maßgebliche Option der Muster-Emissionsbedingungen durch Verweis auf eine dieser im Prospekt als Option I bis II der Muster-Emissionsbedingungen enthaltenen Optionen (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Unter-Optionen) bestimmt wird, einfügen*:

Dieser Teil 1 der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Muster-Emissionsbedingungen für Wohnbauanleihen der s Wohnbaubank AG in der **[**Option I - Fixer Zinssatz**] [**Option II – Variabler Zinssatz**]** (die "**Muster-Emissionsbedingungen**"), die im Prospekt abgedruckt sind, zu lesen. Begriffe, die im Teil I dieser Endgültigen Bedingungen nicht anders definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wie sie in den Muster-Emissionsbedingungen festgelegt sind.

Die Leerstellen und/oder Platzhalter in den auf die Schuldverschreibung anwendbaren Bestimmungen der Muster-Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Muster-Emissionsbedingungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Muster-Emissionsbedingungen, die sich auf alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt oder die als nicht anwendbar erklärt werden, gelten hinsichtlich dieser Schuldverschreibungen als aus den Muster-Emissionsbedingungen gelöscht. Die gemäß den vorstehenden Regeln vervollständigten Muster-Emissionsbedingungen stellen die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen dar (die "**Emissionsbedingungen**").**]**

[*Für Option I-II kommen folgende Bedingungen zur Anwendung*:

§ 1	**Währung, Gesamtnennbetrag, Stückelung, Form, Verbriefung, Verwahrung, Anleihegläubiger**	
	(Erst-) Begebungstag	[●]
	Gesamtnennbetrag	[bis zu] [●]
	Nennbetrag	[●]
§ 3	**Verzinsung**	
☐	*Fixe Verzinsung (Option I)*	[*Falls nicht anwendbar, Unterabsätze löschen.*]
	Verzinsungsbeginn	[●]
	Tilgungstermin	[●]
	Nominalzinssatz	[●]
	Frequenz der Zinszahlung	☐ jährlich
		☐ halbjährlich
		☐ quartalsweise

		☐ monatlich
☐	*Variable Verzinsung (Option II)*	[*Falls nicht anwendbar, Unterabsätze löschen.*]
	Verzinsungsbeginn	[●]
	Tilgungstermin	[●]
☐	Anfänglich fixe Verzinsung	[*Falls nicht anwendbar, Unterabsätze löschen.*]
	Fixverzinsungsende	[●]
	Fixzinssatz	[[●] % *per annum*]
	Beginn der variablen Verzinsung	[●]
	Partizipationsfaktor	[●]
	Referenzsatz	EURIBOR
	Zu-/Abschlag	[●]
	Berechnungsgrundlage	☐ Dreimonats ☐ Sechsmonats ☐ Zwölfmonats ☐ [anderes]-Einlagen (EURIBOR)
	Zinssatzfestlegungstag	2 TARGET-Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode
	Mindestzinssatz	[●] [*Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.*]
☐	Stufenmindestzinssatz	[*Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.*]

Mindestzinssatz	**vom (einschließlich)**	**bis (einschließlich)**
[*Mindestzinssätze einfügen* % *per annum***]**	**[*Daten einfügen*]**	**[*Daten einfügen*]**
	[*weitere Zeilen einfügen*]	

	Höchstzinssatz	[●] [*Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.*]
☐	Stufenhöchstzinssatz	[*Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.*]

Höchstzinssatz	**vom (einschließlich)**	**bis (einschließlich)**
[*Höchstzinssätze einfügen* % *per annum***]**	**[*Daten einfügen*]**	**[*Daten einfügen*]**
	[*weitere Zeilen einfügen*]	

	Frequenz der Zinszahlungen	☐ jährlich ☐ halbjährlich

		☐ quartalsweise
		☐ monatlich
	Kupontermin(e)	[●] eines jeden [Jahres] [Monats]
	Erster Kupontermin	[●]
	Zinstagequotient	☐ 30/360
		☐ ACT/360
	Bestimmungen über Stückzinsen	
	Fixe Verzinsung (Option I)	bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen zahlbar
	Variable Verzinsung (Option II)	bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen [in der Fixzinsperiode] [in der variablen Zinsperiode] [in der Fixzinsperiode und in der variablen Zinsperiode] zahlbar
§ 4	**Tilgung, keine Kündigung**	
	Tilgungstermin:	[●]
§ 5	**Zahlungen**	
	Geschäftstagkonvention	☐ Folgender-Geschäftstag-Konvention
		☐ Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention
§ 6	**Wandlung**	
	Anzahl der Partizipationsrechte, in die eine Schuldverschreibung im Nennbetrag gewandelt werden kann	[●]
	Nominale der Partizipationsrechte	[●]
	Wandlungspreis	[●]
	Wandlungstermin	[●]
§ 7	**Beauftragte Stellen**	
	Hauptzahlstelle	[Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich] [*andere Hauptzahlstelle einfügen*]
	Zusätzliche Zahlstelle(n)	[●]
	Berechnungsstelle	[s Wohnbaubank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich] [*andere Berechnungsstelle einfügen*]
	Zusätzliche Berechnungsstelle(n)	[●]
§ 10	**Verjährung**	
	Verjährungsfrist für Zinsen	[3 Jahre] [*andere Frist einfügen*]

	Verjährungsfrist für sonstige Ansprüche	[30 Jahre] [*andere Frist einfügen*]
§ 11	**Mitteilungen**	
	Internetseite gemäß § 11 (1)	[Internetseite der Emittentin, die (am Begebungstag) unter folgendem Navigationspfad abrufbar ist: www.swohnbaubank.at > Wohnbauanleihen > Aktuelle Emissionen und Emissionsprospekt] [*andere Seite einfügen*]
§ 13	**Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Kapitalmaßnahmen und Folgeemissionen[, Rückkauf]**	
	Rückkauf	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
§ 15	**Anwendbares Recht und Gerichtsstand**	
	Erfüllungsort	[Wien, Republik Österreich] [*Anderen Ort einfügen*]]
§ 16	**Benchmark Anpassung**	[*Falls nicht anwendbar, Zeile samt Unterabsätze löschen.*]
	Alternativer Referenzsatz	[●]
	Alternative Kundmachungsstelle	[●]

TEIL II
ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DEM ANGEBOT

Konditionen des Angebots

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	[Keine] [*Einzelheiten angeben*]
Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags	[●] [Nicht anwendbar]
Angebotsfrist	**[*Im Fall von Schuldverschreibungen, die als Daueremissionen ohne einem fixen Ende der Angebotsfrist begeben werden, einfügen:*** Bei Daueremissionen entspricht die Angebotsfrist - sofern ein gültiger Prospekt besteht - im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen, bzw. dem Zeitraum vom **[*Datum einfügen*]** bis zum Laufzeitende bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts (die "**Angebotsfrist**"). Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu beenden.**]** **[*Im Fall von Schuldverschreibungen, die als Daueremissionen mit einem Ende der Angebotsfrist begeben werden, einfügen:*** Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots - sofern ein gültiger Prospekt besteht - in der Zeit vom **[*Beginn der Angebotsfrist einfügen*]** bis **[*Ende der Angebotsfrist einfügen*]** (die "**Angebotsfrist**") zum Ausgabepreis zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu beenden. Nach Ablauf der Angebotsfrist ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich **[**, und nach Aufnahme einer Notierung in einem MTF darüber hinaus auch über den MTF**].]** **[**Ist vor Beendigung der Angebotsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Angebotsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden

	Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstvalutatag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.**]** **[***weitere Einzelheiten angeben***]**
Beschreibung des Antragsverfahrens	Zeichnungsanträge werden während der Angebotsfrist von allen Geschäftsstellen der Erste Bank und allen Sparkassen sowie weiteren österreichischen Kreditinstituten entgegengenommen.
Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann	[●]
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	[Nicht anwendbar] [*Einzelheiten angeben*]
Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung	Lieferung gegen Zahlung
Modalitäten und Termin für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots	Die Ergebnisse des Angebots werden nach Angebotsende bei der FMA hinterlegt und durch unentgeltliche Bereithaltung während der üblichen Geschäftszeiten in gedruckter Form am Sitz der Geschäftsleitung der Emittentin, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich veröffentlicht.
Mindestzeichnungshöhe	Aufgrund des in diesen Endgültigen Bedingungen angegebenen Nennbetrags der Schuldverschreibungen ergibt sich für Zeichner ein Mindestinvestment in dieser Höhe.

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden und falls das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern erfolgt und eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten wurde/wird, Angabe	Verschiedene Kategorien potentieller Investoren bestehen nicht. Das Angebot der Schuldverschreibungen ist nicht in Tranchen für bestimmte Märkte aufgeteilt.

dieser Tranche	
Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist	Ein Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Zeichnungsbetrages kommt nicht zur Anwendung. Eine Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist, entfällt dementsprechend.

Preisfestsetzung

Emissionspreis	Erstemissionspreis [●] % des Nennbetrags [, freibleibend] [plus [●] % Ausgabeaufschlag] laufende Anpassung an den Markt
Kosten, die speziell dem Zeichner oder Käufer über die banküblichen Spesen in Rechnung gestellt werden.	[●] [Nicht anwendbar]

Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Koordinatoren des Angebots (und sofern der Emittentin oder Bieter bekannt, Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Staaten platzieren)	☐ Das Angebot der Schuldverschreibungen wird von der Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich koordiniert. ☐ [●]
Vertriebsmethode	
Name und Anschrift der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sowie Name und Anschrift der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zur Verkaufsvermittlung platzieren samt Kontingenten.	☐ Es haben sich keine Institute fest zur Übernahme der Emission verpflichtet. Die Platzierung in Österreich erfolgt über Mitglieder der Sparkassengruppe sowie andere Kreditinstitute in Österreich. ☐ [●]
Datum des Übernahmevertrages	☐ Nicht anwendbar ☐ [●]

Provisionen

Management- und Übernahmeprovision	[●]
Verkaufsprovision	[●]
Börseneinbeziehungsprovision	[●]
Andere	[●]

Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

Börsenotierung

☐	Wiener Börse	Dritter Markt
☐	Keine	[*Wenn nicht anwendbar, Unterabsätze*

	streichen.]
Voraussichtlicher Termin der Einbeziehung	[●]
Geschätzte Gesamtkosten bezüglich der Zulassung zum Handel	[●]
Market Making	☐ [●] ☐ Nicht Anwendbar

Weitere Angaben

Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses	
Geschätzter Nettobetrag der Erträge	[●]
Geschätzte Gesamtkosten der Emission	[●]
Rendite	[●][Nicht anwendbar]
Interessen und Interessenkonflikte	Die Emission und das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgen im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Emittentin treuhändig für die Treugeberin und im Interesse der Emittentin (bzw. der Treugeberin) und ihrer Vertriebspartner, die den Nettoemissionserlös vereinnahmen und/oder Provisionen erhalten. **[*Interessenkonflikte angeben*.]** [Nicht anwendbar]
Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund derer die Schuldverschreibungen begeben werden	[●]

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen wie im Prospekt bestimmt. Angaben von Seiten Dritter wurden keine aufgenommen.

ANLAGE 1
Emissionsspezifische Zusammenfassung

[*Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen*]

BESTEUERUNG

1. Allgemeine Hinweise

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen in Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerlichen Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Sie sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Schuldverschreibungen ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Schuldverschreibungen trägt der Anleger. Im Folgenden wird angenommen, dass die Schuldverschreibungen an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 26 Bundesabgabenordnung (BAO) haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz gemäß § 27 BAO haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Inländische Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite inländische Körperschaften unterliegen grundsätzlich mit ihren steuerabzugspflichtigen Einkünften der Körperschaftsteuer. Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Die Emittentin vertritt die Auffassung, dass die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Emission den Anforderungen des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (BGBl 253/1993 idgF, das "**WohnbauförderG**") entsprechen.

2. Einkommensbesteuerung von Schuldverschreibungen

Gemäß § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen unter anderem:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen; die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem Betrag der bezogenen Kapitalerträge (§ 27a Abs 3 Z 1 EStG);
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind (einschließlich Nullkuponanleihen); die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem Veräußerungserlös bzw dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag abzüglich der Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen (§ 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG); und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten (die Ausübung einer Option führt für sich noch nicht zur Steuerpflicht); die Steuerbemessungsgrundlage entspricht zB im Fall von Indexzertifikaten dem Veräußerungserlös bzw. dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag abzüglich der Anschaffungskosten (§ 27a Abs 3 Z 3 lit c EStG).

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Schuldverschreibungen aus einem Depot sowie Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs 6 EStG). Die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem gemeinen Wert abzüglich der Anschaffungskosten (§ 27a Abs 3 Z 2 lit b EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Schuldverschreibungen in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Schuldverschreibungen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Schuldverschreibungen auf einem ausländischen Depot unterliegen keinem KESt-Abzug und müssen daher in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Die Anschaffungskosten sind ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen (§ 27a Abs 4 Z 2 EStG). Aufwendungen und Ausgaben, wie zB Bankspesen oder Depotgebühren, dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. § 27 Abs 8 EStG sieht unter anderem folgende Beschränkungen betreffend den Verlustausgleich vor: negative Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen bzw Derivaten dürfen weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihgebühren) noch mit

Zuwendungen von Privatstiftungen, ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, ausgeglichen werden; Einkünfte, die einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, dürfen nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption); nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Die österreichische depotführende Stelle hat nach Maßgabe des § 93 Abs 6 EStG unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots den Verlustausgleich durchzuführen und dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung darüber zu erteilen.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Schuldverschreibungen in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Schuldverschreibungen unterliegen der KESt zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Während die KESt Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz ist der besondere Steuersatz von 27,5 % anwendbar). Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Schuldverschreibungen auf einem ausländischen Depot unterliegen keinem KESt-Abzug und müssen daher immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Aufwendungen und Ausgaben, wie zB Bankspesen oder Depotgebühren, dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG, die dem besonderen Steuersatz von 27,5 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter desselben Betriebes zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zu 55% ausgeglichen werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen gemäß § 7 Abs 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) mit Einkünften iSd § 27 Abs 1 EStG aus den Schuldverschreibungen der Körperschaftsteuer von 25 %. Inländische Einkünfte iSd § 27 Abs 1 EStG aus den Schuldverschreibungen unterliegen der KESt zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Ein Steuersatz von 25 % kann jedoch gemäß § 93 Abs 1a EStG vom Abzugsverpflichteten angewendet werden, wenn der Schuldner der KESt eine Körperschaft ist. Die KESt kann auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden. Gehören die Schuldverschreibungen und die daraus erzielten Erträge zu einem Betriebsvermögen, dann unterbleibt unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG bei Abgabe einer sogenannten Befreiungserklärung gegenüber der depotführenden Bank der KESt-Abzug. Verluste aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 KStG erfüllen und die Schuldverschreibungen nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 13 Abs 3 Z 1 iVm § 22 Abs 2 KStG mit

Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus (unter anderem, verbrieften) Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Die Anschaffungskosten sind nach Ansicht der Finanzverwaltung ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Aufwendungen und Ausgaben, wie zB Bankspesen oder Depotgebühren, dürfen nicht abgezogen werden (§ 12 Abs 2 KStG). Zwischensteuer entfällt im Allgemeinen in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KESt-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Schuldverschreibungen unterliegen grundsätzlich der KESt zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Ein Steuersatz von 25 % kann jedoch gemäß § 93 Abs 1a EStG vom Abzugsverpflichteten angewendet werden, wenn der Schuldner der KESt eine Körperschaft ist. Die KESt kann auf die anfallende Steuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG und Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der depotführenden Bank kommt es nicht zum Abzug von KESt.

In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus den Schuldverschreibungen dann der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und die Schuldverschreibungen dieser Betriebsstätte zurechenbar sind (§ 98 Abs 1 Z 3 EStG iVm § 21 Abs 1 Z 1 KStG). Darüber hinaus unterliegen in Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen gemäß § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG. mit inländischen Zinsen gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG und inländischen Stückzinsen gemäß § 27 Abs 6 Z 5 EStG (einschließlich aus Nullkuponanleihen) der Einkommensteuer, wenn KESt einzubehalten war; keine beschränkte Steuerpflicht besteht, wenn die natürliche Person in einem Staat ansässig ist, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht. Inländische (Stück)Zinsen sind Zinsen, deren Schuldner Geschäftsleitung und/oder Sitz im Inland hat oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist, oder das Wertpapier von einem inländischen Emittenten begeben worden ist. Aufgrund anwendbarer Doppelbesteuerungsabkommen kann eine Entlastung von der Einkommensteuer möglich sein. Österreichische Kreditinstitute sind jedoch nicht zur Steuerentlastung an der Quelle verpflichtet; für zu Unrecht einbehaltene Steuern kann der Investor einen Steuerrückerstattungsantrag beim zuständigen österreichischen Finanzamt stellen.

Das WohnbauförderG sieht für Schuldverschreibungen, welche im Zeitpunkt der Emission den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen und im Privatvermögen gehalten werden, folgende Begünstigung vor: Sind die Erträge aus den Schuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einem inländischen Kreditinstitut von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages keine KESt abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG als abgegolten. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass gemäß § 27a Abs 4 Z 2 EStG bei der Ermittlung der steuerlichen Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen im Privatvermögen Anschaffungsnebenkosten nicht anzusetzen sind, woraus sich ein allenfalls steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn ergeben kann.

3. Automatischer Informationsaustausch

Mit dem Common Reporting Standard (CRS) hat die OECD ein weltweites gegenseitiges System zum Datenaustausch von Informationen über Finanzkonten entwickelt. Österreich hat durch das Gemeinsamer Meldestandard Gesetz (GSMG) CRS in nationales österreichisches Recht implementiert. Damit werden Finanzinstitute (Banken und Versicherungen) zum automatischen Informationsaustausch von Konteninformationen

ihrer Kunden, die in den am CRS teilnehmenden Staaten (EU- und Drittstaaten) steuerlich ansässig sind, verpflichtet. Betroffen sind sowohl natürliche Personen als auch Rechtsträger/Unternehmen.

Gleichzeitig wird im GMSG auch eine Rechtsgrundlage für einen automatischen Austausch von Bankinformationen mit den am CRS teilnehmenden Drittstaaten geschaffen, gegenüber denen sich Österreich am 29.10.2014 dazu in einem multilateralen Abkommen bereits verpflichtet hat oder in künftigen multi- oder bilateralen Abkommen verpflichten wird.

Meldepflichtige Daten sind:

- Name des Anlegers
- Adresse
- Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)
- Konto-/Depotnummer(n) – Einlagen-, Giro- und Depotgeschäft
- Kontosalden/-werte zum Jahresende oder die Auflösung des Kontos
- Kapitalerträge, andere Erträge aus den Vermögenswerten und Veräußerungserlöse

Für die Identifizierung meldepflichtiger Konten unterscheidet das GMSG grundsätzlich zwischen Neu- und bestehenden Konten sowie Konten von Rechtsträgern (das sind alle Rechtsgebilde, die keine natürlichen Personen sind) und natürlichen Personen. Nach der jeweiligen Qualifizierung richtet sich die Sorgfaltspflicht der Finanzinstitute, die Frist für den Abschluss der erstmaligen Überprüfung sowie der erstmalige Besteuerungszeitraum, der unter die Meldepflicht an das BMF fällt.

Die jährliche Meldung erfolgt durch die Finanzinstitute jeweils zum 30.6. mit Bezug auf die Konto-/Depotdaten zum Stichtag 31.12 des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Weiterleitung an die ausländischen Finanzbehörden durch das BMF hat bis spätestens 30.9. jedes Jahres zu erfolgen.

4. Steuerabkommen Österreich/Schweiz und Österreich/Liechtenstein

Seit 1. Jänner 2017 sind die revidierten Zinsbesteuerungsabkommen (AIA-Abkommen), die die Europäische Union mit der Schweiz bzw. mit Liechtenstein abgeschlossen hat, im Verhältnis zu Österreich anwendbar. Diese sehen einen Automatischen Informationsaustausch nach dem globalen Standard der OECD (CRS) zwischen den Vertragspartnern vor. Die Schweizer bzw. Liechtensteiner Finanzinstitute haben die relevanten Konto-/Depotdaten von natürlichen Personen und Rechtsträgern/Unternehmen, die in den am CRS teilnehmenden Staaten steuerlich ansässig sind, der Schweizer bzw. der Liechtensteiner Finanzbehörde zu melden. Diese leiten die Daten an die österreichische Finanzbehörde weiter. Mit Schweiz bedeutet dies, dass ab 1. Jänner 2017 keine Quellensteuer mehr durch schweizerische Zahlstellen einbehalten wird, relevante Einkünfte müssen in die Einkommensteuererklärung des Anlegers aufgenommen werden. Die Anwendbarkeit des Steuerabkommens, das Österreich mit Liechtenstein abgeschlossen hat, wurde im Bereich des Quellensteuerabzugs mit Wirkung ab 1. Jänner 2017 auf steuerlich transparente Vermögensstrukturen sowie Konten und Depots von steuerlich intransparenten Vermögensstrukturen (Stiftungen und Trusts – unabhängig vom Zeitpunkt

der Errichtung) als „ausgenommene Konten“ im Sinne des Anhangs 1 Abschnitt VIII Unterabschnitt C Nr. 17 des AIA-Abkommens eingeschränkt, die vor dem 1. Jänner 2017 errichtet worden sind, sodass nach dem 31. Dezember 2016 – außer in den erwähnten Fällen – keine Quellensteuer mehr durch liechtensteinische Zahlstellen einbehalten wird und relevante Einkünfte in die Einkommensteuererklärung des Anlegers aufgenommen werden müssen.

5. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG), wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte ein besonderer Einkommensteuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG anwendbar ist. Die Steuerbemessungsgrundlage ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %. Sonderregelungen gelten für Vermögensübertragungen an Vermögensstrukturen im Anwendungsbereich des Steuerabkommens Österreich/Liechtenstein.

Zusätzlich besteht gem. Schenkungsmeldegesetz (SchenkMG) eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen, wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Außerdem kann die unentgeltliche Übertragung der Schuldverschreibungen gemäß § 27 Abs 6 EStG den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen (die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Schuldverschreibungen aus einem Depot sowie Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen). Die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem gemeinem Wert abzüglich der Anschaffungskosten (§ 27a Abs 3 Z 2 lit b EStG).

ANGABEN ZUR EMITTENTIN

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

1.1 Alle Personen, die für die im Registrierungsformular gemachten Angaben verantwortlich sind bzw. für bestimmte Abschnitte davon. Im letzteren Fall ist eine Angabe dieser Abschnitte vorzunehmen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane des Emittenten gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.

Die s Wohnbaubank AG mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch unter der FN 81026 g, übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen, mit Ausnahme jener Abschnitte und Angaben, die sich auf die Treugeberin beziehen und für die die Treugeberin daher die Verantwortung trägt und Haftung übernimmt (i.e. Treugeber-Beschreibung und treugeberbezogene Risikofaktoren im Abschnitt „Zusammenfassung“ des Prospekts in Punkten B. II und D.2 sowie im Abschnitt „Risikofaktoren“ Punkt 3. und im Abschnitt „Angaben zur Treugeberin“). Die Emittentin bestätigt, diese Angaben nach bestem Wissen gemacht zu haben.

1.2 Sorgfaltserklärung der Emittentin

Die Emittentin erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben, mit Ausnahme jener Abschnitte und Angaben, die sich auf die Treugeberin beziehen (i.e. Treugeber-Beschreibung und treugeberbezogene Risikofaktoren im Abschnitt „Zusammenfassung“ des Prospekts in Punkten B. II und D.2 sowie im Abschnitt „Risikofaktoren“ Punkt 3. und im Abschnitt „Angaben zur Treugeberin“), ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

2. ABSCHLUSSPRÜFER

2.1 Name und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin

Die nach den Vorschriften des UGB unter Berücksichtigung der rechtsform- bzw. branchenspezifischen Vorschriften des BWG erstellten Jahresabschlüsse der s Wohnbaubank für die Geschäftsjahre 2016 und 2015, die durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospekts bilden, wurden von der GT-KMU Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH (die "**GT-KMU**"), Auhofstraße 1, 1130 Wien, Österreich (Telefon: +43 1 877 47 50, Fax: +43 1 877 47 50 - 50) geprüft und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. Für die Prüfung der Jahresabschlüsse der s Wohnbaubank für die Geschäftsjahre 2016 und 2015 war jeweils Dr. Franz W. Kros, Wirtschaftsprüfer verantwortlich. Die GT-KMU ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Schönbrunner Straße 222-228, Siege 1, 6. Stock, Top 2, 1120 Wien, Österreich.

Der nach den Vorschriften des UGB unter Berücksichtigung der rechtsform- bzw. branchenspezifischen Vorschriften des BWG erstellte Jahresabschluss der s Wohnbaubank für das Geschäftsjahr 2017, der durch Verweis in diesen Prospekt

einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospekts bildet, wurde von dem Sparkassen-Prüfungsverband, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich (Telefon: +43 1 714 56 21 - 10, Fax: +43 1 714 56 21 - 33) geprüft und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. Für die Prüfung des Jahresabschlusses der s Wohnbaubank für das Geschäftsjahr 2017 waren Mag. Gerhard Margetich, Wirtschaftsprüfer, bzw. Mag. Walter Benes, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich. Der Sparkassen-Prüfungsverband ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Schönbrunner Straße 222-228, Siege 1, 6. Stock, Top 2, 1120 Wien, Österreich.

2.2 Änderung der Abschlussprüfer

Für die Prüfung der Jahresabschlüsse der s Wohnbaubank für die Geschäftsjahre 2016 und 2015 war die GT-KMU verantwortlich; die Prüfung des Jahresabschlusses der s Wohnbaubank für das Geschäftsjahr 2017 wurde durch den Sparkassen-Prüfungsverband durchgeführt. Der Abschlussprüfer wechselte aufgrund gesetzlicher Vorgaben.

3. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN

3.1 Ausgewählte historische Finanzinformationen über die Emittentin

Die nachstehend zusammengefassten Finanzdaten sind den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin für die Geschäftsjahre 2017, 2016 und 2015 entnommen:

in EUR	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015
Nettozinsertrag	11.453.530,47	15.267.973,00	14.787.863,59
Betriebserträge	9.784.957,48	13.730.331,40	13.363.417,12
Betriebsaufwendungen	-2.415.180,88	-2.169.470,87	-1.907.980,79
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	7.332.493,66	10.707.438,27	12.201.970,33
Jahresüberschuss	4.967.757,82	4.317.010,77	8.045.492,44
Bilanzsumme	1.942.766.442,57	2.067.831.038,37	2.050.224.769,68
Gezeichnetes Kapital	20.356.000,00	20.356.000,00	20.356.000,00

Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2017, 2016 und 2015 erstellt auf Basis des Unternehmensgesetzbuches (UGB) / Bankwesengesetzes ("BWG"); alle darin enthaltenen Zahlen wurden geprüft oder sind von geprüften Zahlen abgeleitet.

3.2 Ausgewählte Finanzinformationen für Zwischenperioden

Die nachstehend zusammengefassten Finanzdaten sind den ungeprüften Zwischenfinanzinformationen der Emittentin für das erste Halbjahr 2018 und für das erste Halbjahr 2017 entnommen:

in EUR	30.6.2018	30.6.2017
Nettozinsertrag	5.290.913,81	6.188.514,03
Betriebserträge	4.791.938,04	5.494.174,33
Betriebsaufwendungen	-2.048.958,28	-1.432.182,50
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.525.970,96	4.125.135,35
Jahresüberschuss	2.462.040,50	2.891.722,01
Bilanzsumme	1.937.761.206,69	2.082.733.037,33

in EUR	30.6.2018	30.6.2017
Gezeichnetes Kapital	20.356.000,00	20.356.000,00

Quelle: Ungeprüfte Zwischenfinanzinformationen der Emittentin zum 30.6.2018 und zum 30.6.2017.

4. RISIKOFAKTOREN

Siehe den Abschnitt "Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit" im Kapitel "Risikofaktoren" ab Seite 41ff dieses Prospekts.

5. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

5.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

5.1.1 *Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin*

Der juristische Name der Emittentin lautet "s Wohnbaubank AG". Die Emittentin führt den kommerziellen Namen "s Wohnbaubank".

5.1.2 *Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer*

Die Emittentin ist im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien unter FN 81026 g eingetragen.

5.1.3 *Datum der Gründung der Emittentin und Existenzdauer der emittierenden Gesellschaft, außer wenn unbegrenzt*

Die Emittentin wurde am 26.2.1994 für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet.

5.1.4 *Sitz und Rechtsform der Emittentin; Rechtsordnung; Land der Gründung; Anschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes*

Die Emittentin hat ihren Sitz in Wien, Österreich, wo sie auch gegründet wurde. Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich. Die Geschäftsleitung der Emittentin befindet sich an der Adresse Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich. Die Telefonnummer der Emittentin lautet +43/5 0100 29361.

Der Hauptort ihrer Geschäftstätigkeit ist mit dem Sitz der Emittentin identisch. Die Emittentin ist eine österreichische Aktiengesellschaft und unterliegt österreichischem Recht.

5.1.5 *Wichtige Ereignisse während der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin.*

Im Nachfolgenden finden sich ausgewählte Meilensteine in der jüngeren, historischen Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin, welche aus Anlegersicht von Interesse sind. Dabei handelt es sich einerseits um die Änderung des Geschäftsmodells der Emittentin und andererseits um gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungsmaßnahmen, nämlich im Konkreten um die erfolgte Abspaltung des spaltungsrelevanten Bankbetriebs der Emittentin auf die Treugeberin.

Änderung des Geschäftsmodells der Emittentin

Anfang 2018 wurde beschlossen, das Geschäftsmodell der Emittentin dahingehend zu ändern, dass Emissionen von Wohnbauanleihen durch die Emittentin treuhändig für die Treugeberin erfolgen. In diesem Geschäftsmodell liegt das Ausfallsrisiko für die mit den

Emissionserlösen finanzierten Wohnbaukredite nicht mehr bei der Emittentin, sondern bei der Treugeberin. Auch das Erfordernis der Absicherung etwaiger Zinsänderungen fällt in diesem Modell weg, weil dieses Risiko bei der Treugeberin liegt. Im Gegenzug ändert sich die Ertragssituation der Emittentin dahingehend, dass für die Emissionen nur mehr ein Treuhandentgelt vereinnahmt wird. Dies führt wiederum zu einer Margenreduktion und zu sinkenden Erträgen.

Spaltung des spaltungsrelevanten Bankbetriebs der Emittentin auf die Treugeberin im Wege einer Spaltung zur Aufnahme nach dem österreichischen SpaltG

Die Emittentin hat ihren Geschäftsbetrieb ausschließlich auf die treuhändige Ausgabe von Schuldverschreibungen für Rechnung der Treugeberin im Sinne des § 3 Abs 6 BWG eingeschränkt, wobei die Emittentin nur mehr das Gestionsrisiko trägt. Zur Erreichung dieser Einschränkung hat die Emittentin insbesondere den spaltungsrelevanten Bankbetrieb auf die Treugeberin im Wege einer Spaltung zur Aufnahme abgespalten. Die Spaltung wurde am 01.11.2018 im Firmenbuch eingetragen und somit am 01.11.2018 wirksam.

Im Zuge der Spaltung wurden im Wesentlichen folgende Rechtspositionen von der Emittentin auf die Erste Bank sowie auf die sBAU Holding GmbH abgespalten:

- das wirtschaftliche Eigentum an den Forderungen der Emittentin gegenüber Kunden, d.h. im Wesentlichen Kreditforderungen gegenüber gemeinnützigen Wohnbaugesellschaften und anderen (Wohnbaufinanzierungen), die vor Wirksamkeit der Spaltung treuhändig von der Erste Bank für die Emittentin verwaltet wurden sowie die dazugehörigen in den Deckungsstock eingelieferten Sicherheiten (auf die Erste Bank);
- Forderungen gegenüber Kreditinstituten, d.h. im Wesentlichen Ansprüche auf Rückzahlung sowie sonstige Ansprüche im Zusammenhang mit Widmungseinlagen bei Banken, die von diesen Banken für die Wohnbaufinanzierung verwendet wurden (auf die Erste Bank);
- die wirtschaftlichen Positionen der Emittentin aus den bis zur Eintragung der Spaltung nicht treuhändig begebenen Wohnbauanleihen ("**Altbestände**"). Dabei wurde die bestehende Rechtsposition der Emittentin unter diesen Altbeständen so aufgespalten, dass die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern zwar rechtlich berechtigt und verpflichtet blieb, die Treugeberin aber wirtschaftlich berechtigt und verpflichtet wurde. Die jeweiligen Umtauschverhältnisse unter den Anleihebedingungen der Altbestände wurden im Zuge der Spaltung gemäß den Bestimmungen des Spaltungsgesetzes angepasst (auf die Erste Bank);
- bestehende Zinsabsicherungsgeschäfte der Emittentin, insbesondere auf Zinsen bezogene derivative Finanzinstrumente (auf die Erste Bank);
- Beteiligungen: Aphrodite AG, Erste ÖSW Wohnbauträger GmbH und s Wohnbauträger GmbH (auf die sBAU Holding GmbH).

Seit Wirksamkeit der Spaltung hat die Emittentin somit einerseits kein eigenes Kreditgeschäft mehr und andererseits wurde die bestehende Rechtsposition der Emittentin unter den Altbeständen so aufgespalten, dass die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern zwar rechtlich berechtigt und verpflichtet blieb, die Treugeberin aber bereits wirtschaftlich berechtigt und verpflichtet wurde..

Seit Wirksamkeit der Spaltung hat die Emittentin außerdem keine der nach § 1 BWG erteilten Konzessionen, mit Ausnahme der Konzessionen nach § 1 BWG Abs. 1 Z. 9 und

10 mehr. Die Zurücklegung der betroffenen Konzessionen erfolgt mittels Anzeige an die zuständige Behörde und hat deklarativen Charakter. Entsprechend ist die Emittentin kein "Kreditinstitut" im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (*Capital Requirements Regulation* – "CRR") mehr. Zudem wurde die Ausnahme gemäß § 3 Abs. 6 BWG in Anspruch genommen, was bedeutet, dass die Emittentin nur mehr eingeschränkten bankrechtlichen Eigenkapitalanforderungen unterliegt.

5.2 Investitionen

5.2.1 *Beschreibung der wichtigsten Investitionen für jedes Geschäftsjahr, und zwar für den Zeitraum, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird bis zum Datum des Registrierungsformulars*

Die Emittentin hat im Zeitraum vom 1.1.2015 bis zum Datum dieses Prospekts keine substanziell erwähnenswerten bzw. finanziell belastenden Investitionen getätigt.

5.2.2 *Beschreibung der wichtigsten laufenden Investitionen der Emittentin, einschließlich der geografischen Streuung dieser Anlagen (im Inland und im Ausland) und der Finanzierungsmethode (Eigen- oder Fremdfinanzierung)*

Zum Datum dieses Prospekts tätigt die Emittentin keine nennenswerten laufenden Investitionen.

5.2.3 *Wichtige künftige Investitionen*

Bis zum Datum dieses Prospekts wurden von den Verwaltungsorganen der Emittentin keine wichtigen künftigen Investitionen der Emittentin verbindlich beschlossen.

6. GESCHÄFTSÜBERBLICK

6.1 Haupttätigkeitsbereiche

6.1.1 *Geschäfte der Emittentin und Haupttätigkeiten*

Die s Wohnbaubank ist eine Spezialbank zur Finanzierung des Wohnbaus in Österreich. Die dafür notwendigen Finanzierungsmittel werden durch die Emission von langfristigen Anleihen ("**s Wohnbauanleihen**") aufgebracht.

Die s Wohnbauanleihen werden hauptsächlich über die Vertriebswege der Erste Bank und der Sparkassen im Publikum platziert.

Die wichtigste rechtliche Grundlage des Handelns der Wohnbaubanken ist das Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (BGBl 1993/253 idgF, das "**WohnbauförderG**"), das 1993 vom österreichischen Nationalrat beschlossen wurde. Es sieht vor, dass die durch Emissionen der Wohnbaubanken aufgebrachten langfristigen Mittel für die Errichtung von günstigen Wohnungen verwendet werden. Um diese Anlageform attraktiv zu machen, sind die Wohnbauanleihen mit einem Steuervorteil ausgestattet (siehe die auf den Seiten 115 ff. enthaltenen Informationen zur Besteuerung in Österreich).

Das mit den s Wohnbauanleihen aufgebrachte Kapital muss von der Emittentin zweckgewidmet eingesetzt werden: Das Kapital wird überwiegend zur Finanzierung von Wohnbauten verwendet.

Der Emissionserlös muss gemäß WohnbauförderG zur Errichtung, Erhaltung oder

nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Erschließung und zur Förderung von Wohngebieten zur Verfügung stehen und innerhalb von drei Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet werden.

Die Emittentin muss die ihr zur Verfügung stehenden Mittel aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu mindestens 65 % zur Finanzierung von Wohnbauten im weiteren Sinne einsetzen. Zusätzlich muss die Emittentin den Emissionserlös bis zum Ablauf des dritten auf das Jahr der Emission folgenden Wirtschaftsjahres zur Finanzierung des Wohnbaus im engeren Sinn tatsächlich einsetzen. Dieses Erfordernis ist erreicht, wenn der Emissionserlös bis zu diesem Zeitpunkt den Kreditnehmern zu mindestens 80 % zugezählt ist. Rücklaufende Gelder sind revolvierend wieder zur Wohnbaufinanzierung einzusetzen, sodass zumindest 80 % des durchschnittlichen Emissionserlöses widmungsgemäß verwendet sind. Die Einhaltung dieses Erfordernisses ist an Hand der Stände zum jeweiligen Bilanzstichtag zu beurteilen. Dabei sind Kreditausfälle zu berücksichtigen. Diese gelten als bestimmungsgemäß verwendet.

Geschäftspolitisches Ziel der Emittentin ist es, die aufgebrachten Mittel überwiegend den gemeinnützigen Bauvereinigungen in Form von langfristigen Finanzierungsmitteln oder diese Mittel im Wege von Widmungseinlagen an Kreditinstitute zur Finanzierung von Gemeinnützigen Wohnbauvorhaben zur Verfügung zu stellen. Bis zum 31.12.2017 hat die s Wohnbaubank etwa EUR 1.689,6 Millionen der Wohnbauwirtschaft zur Verfügung gestellt.

Anfang 2018 wurde beschlossen, das Geschäftsmodell der Emittentin dahingehend zu ändern, dass Emissionen von Wohnbauwandelanleihen durch die Emittentin treuhändig für die Treugeberin erfolgen. Seit Wirksamkeit der Spaltung am 01.11.2018 hat die Emittentin überdies kein eigenes Kreditgeschäft mehr (siehe Angaben oben *Wichtige Ereignisse während der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin.*). Die widmungsgemäße Verwendung der Mittel obliegt seitdem der Treugeberin.

Folgende Arten von Wohnbauanleihen wurden bis zum Datum dieses Prospekts von der Emittentin angeboten, wobei in dieser Aufzählung nicht unter diesem Programm begebene Wohnbauanleihen aufgelistet werden:

- Fix verzinste Wohnbauanleihen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren
- Variabel verzinste Wohnbauanleihen, die an EURIBOR, HICPxT (Harmonisierter Verbraucherpreisindex der Euro-Zone ex tabacco) oder Swapsatz (1 bis 30 Jahre) gebunden sind, mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren
- Variabel verzinste Wohnbauanleihen mit Indikatorbindung an das Minimum oder Maximum aus mehreren Marktzinssätzen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren
- Kombinationen aus den oben angeführten Wohnbauanleihen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren

Die Emittentin verfügt über eine Konzession der FMA für folgende Bankgeschäfte (wobei die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb ausschließlich auf die treuhändige Ausgabe von Schuldverschreibungen für Rechnung der Treugeberin im Sinne des § 3 Abs 6 BWG eingeschränkt hat und die Emittentin nur mehr das Gestionsrisiko trägt):

- Die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen im Zusammenhang mit der Refinanzierung des Kreditgeschäftes, ausgenommen die Ausgabe von Pfandbriefen

und Kommunalschuldverschreibungen (§ 1 Abs. 1 Z 9 BWG);

- Die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft) eingeschränkt auf die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere, insbesondere auch in Form von Wandelschuldverschreibungen (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft), zur Refinanzierung im Zusammenhang mit dem Kreditgeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 10 BWG);

6.1.2 *Wichtige neue Produkte und Dienstleistungen*

Die Emittentin verfügt über keine wichtigen neuen Produkte und/oder Dienstleistungen.

6.2 Wichtigste Märkte

Die Emittentin ist und war innerhalb des Zeitraums, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird, ausschließlich im Bundesgebiet der Republik Österreich tätig, wo sie ihren gesamten Umsatz erwirtschaftet.

6.3 Außergewöhnliche Faktoren

Die in Punkt 6.1 und 6.2 genannten Informationen wurden nicht durch außergewöhnliche Faktoren beeinflusst.

6.4 Patente und Lizenzen, Industrie-, Handels- oder Finanzierungsverträge oder neue Herstellungsverfahren

Die Emittentin ist von keinen Patenten und Lizenzen, Industrie-, Handels- oder Finanzierungsverträgen oder neuen Herstellungsverfahren, mit Ausnahme der unter der Überschrift "Wichtige Verträge" ab Seite 172 dieses Prospekts angegebenen Verträge, abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Rentabilität sind.

6.5 Grundlage für Angaben zur Wettbewerbsposition

Die Emittentin macht in diesem Prospekt keine Angaben zu ihrer Wettbewerbsposition.

7. ORGANISATIONSSTRUKTUR

7.1 Beschreibung der Stellung der Emittentin sowie ihrer wesentlichen Tochtergesellschaften innerhalb der Kreditinstitutsgruppe der Erste Group Bank:

Die Emittentin konsolidiert keine Unternehmen ist jedoch Teil der Kreditinstitutsgruppe der Erste Group Bank (siehe untenstehendes, vereinfachtes Organigramm). Innerhalb dieser Kreditinstitutsgruppe bildet die Erste Group Bank das Spitzeninstitut. Die Erste Bank ist eine 100-prozentige Tochter der Erste Group Bank und betreibt das operative Bankgeschäft der Kreditinstitutsgruppe in Österreich. Die Emittentin ist zu 100 % ein Tochterunternehmen der Erste Bank und betreibt das Wohnbaubankengeschäft. Für nähere Angaben zu den Tochtergesellschaften der Emittentin siehe sogleich unter Punkt 7.2.

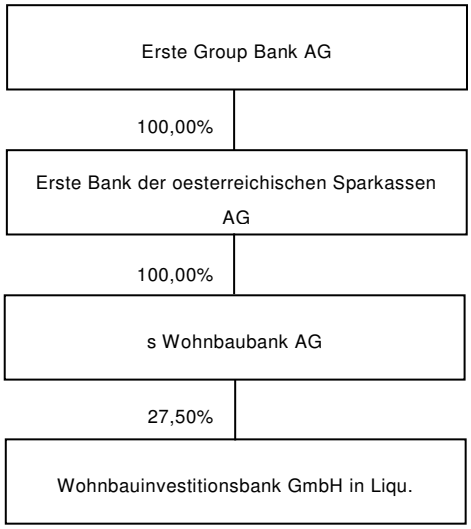

Quelle: Emittentin

Abhängigkeit von Unternehmen der Erste Bank Gruppe

Wichtige Unternehmensbereiche wurden von der Emittentin durch Outsourcingverträge an die Treugeberin und andere Unternehmen der Erste Bank Gruppe ausgelagert. Somit werden wesentliche operative Aufgaben der Emittentin durch Unternehmen der Erste Bank Gruppe erfüllt. Hierzu zählen etwa IT-Systeme, Personalwesen, Rechnungswesen, und andere wesentliche Geschäftsbereiche der Emittentin. Die vertragskonforme Ausführung der ausgelagerten Leistungen durch die Vertragspartner der Emittentin ist wesentlich für die Geschäftstätigkeit der Emittentin und ihre Fähigkeit, Gewinne zu erwirtschaften.

Da die Emittentin eine 100-prozentige Tochter der Treugeberin ist, mit dieser sowie anderen Unternehmen der Erste Bank Gruppe umfassende Vertragsbeziehungen unterhält, die Emittentin die Schuldverschreibungen treuhändig auf Rechnung der Treugeberin begibt, die Treugeberin die Emissionserlöse zur Finanzierung von Bauvorhaben im Rahmen des geförderten Wohnbaus sowie von sonstigen Maßnahmen zur Erschließung und zur Förderung von Wohngebieten iSd StWbFG verwendet und die Mitglieder des Vorstandes und sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin auch Funktionen in der Treugeberin oder anderen Unternehmen der Erste Bank Gruppe ausüben oder deren Dienstnehmer sind, ist die Emittentin in wesentlichem Ausmaß von

der Erste Bank und von Unternehmen der Erste Bank Gruppe rechtlich und wirtschaftlich abhängig.

7.2 Wichtigste Tochtergesellschaft der Emittentin

Wohnbauinvestitionsbank GmbH in Liqu.

Die Emittentin hält 27,5 % des Stammkapitals der WBIB GmbH in Liqu.

Zum Datum dieses Prospekts umfasst der Unternehmensgegenstand der WBIB GmbH in Liqu. die Ausübung von Bankgeschäften gemäß § 2 Abs 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Wohnbauinvestitionsbank in der jeweils geltenden Fassung (WBIB-G), unter Ausschluss der Ausübung aller sonstigen Bankgeschäfte. Zum Datum dieses Prospekts wurde darüber hinaus ein Liquidationsbeschluss (bedingt durch die Kundmachung des im Frühjahr 2018 geänderten WBIB-G) gefasst.

Die WBIB GmbH in Liqu. ist im Firmenbuch zu FN 459367 s eingetragen und hat ihren Sitz in Wien. Die WBIB GmbH in Liqu. wurde am 19.09.2016 gegründet.

Das Stammkapital der WBIB GmbH in Liqu. beträgt EUR 6.000.000,00 und ist zur Gänze bar einbezahlt. Zum 31.12.2017 wird das Stammkapital zu 27,50 % von der Emittentin, zu 35,67 % von der Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H., zu 26,00 % von der Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H., zu 10,00 % von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft und zu 0,83 % von der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft gehalten.

Die WBIB GmbH in Liqu. wies im Geschäftsjahr 2017 einen Jahresfehlbetrag von EUR 216.368,69 aus. Im Geschäftsjahr 2016 gab es einen Jahresfehlbetrag von EUR 89.838,02.

8. SACHANLAGEN

8.1 Bestehende oder geplante wesentliche Sachanlagen

Die Emittentin verfügt über keine wesentlichen Sachanlagen - einschließlich geleaster Vermögensgegenstände und etwaiger größerer dinglicher Belastungen - und es ist kein Erwerb solcher wesentlicher Sachanlagen geplant.

8.2 Umweltfragen, die die Verwendung der Sachanlagen von Seiten der Emittentin unter Umständen beeinflussen können

Die Emittentin verfügt über keine Sachanlagen, die in Bezug auf Umweltfragen in ihrer Verwendung von Seiten der Emittentin beeinträchtigt sind.

9. ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE

9.1 Finanzlage

Die ungeprüften Zwischenfinanzinformationen der Emittentin zum 30.6.2018 und zum 30.6.2017 werden in Punkt 20.6.2 auf Seite 160 ff. dargestellt. Die Vermögenslage der Emittentin zu den unten angegebenen Stichtagen stellte sich wie folgt dar:

AKTIVA

	per Jahresabschluss zum	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015

	per Jahresabschluss zum	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015
1	Guthaben bei Zentralnotenbanken	6.090.873,63	6.156.091,27	6.181.599,07
2	Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	110.835.741,06	110.679.389,82	110.517.847,91
3	Forderungen an Kreditinstitute	303.492.949,42	371.164.374,91	303.343.517,82
4	Forderungen an Kunden	1.488.594.042,58	1.548.200.471,19	1.589.990.916,35
5	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,00	0,00	15.000.857,50
6	Beteiligungen	4.663.259,04	4.702.259,04	3.052.259,04
7	Anteile an verbundenen Unternehmen	2.204.435,70	2.204.435,70	2.204.435,70
8	Sachanlagen	486,46	0,00	0,00
9	Sonstige Vermögensgegenstände	17.795.196,43	14.694.315,85	12.665.884,35
10	Rechnungsabgrenzungsposten	8.872.271,93	9.753.542,48	7.267.451,94
11	Aktive latente Steuern	217.185,82	276.158,11	0,00
	SUMME DER AKTIVA	1.942.766.442,57	2.067.831.038,37	2.050.224.769,68

Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2017, 2016 und 2015 (alle Angaben in EUR).

PASSIVA

	per Jahresabschluss zum	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015
1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	188.049.200,00	169.664.774,09	144.474.351,05
2	Verbriefte Verbindlichkeiten	1.642.965.031,41	1.791.291.995,67	1.808.747.107,20
3	Sonstige Verbindlichkeiten	8.362.837,71	8.126.709,74	3.206.463,15
4	Rechnungsabgrenzungsposten	6.326.733,53	4.023.071,49	1.566.307,59
5	Rückstellungen	1.006.039,64	1.135.644,92	558.709,00
6	Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der CRR	29.861.972,22	29.861.972,22	29.861.972,22
7	Gezeichnetes Kapital	20.356.000,00	20.356.000,00	20.356.000,00
8	Kapitalrücklagen	454.834,85	454.834,85	454.834,85
9	Gewinnrücklagen	32.505.747,28	30.037.989,46	28.220.978,69
10	Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG**	10.378.045,93	10.378.045,93	10.378.045,93
11	Bilanzgewinn / Bilanzverlust	2.500.000,00	2.500.000,00	2.400.000,00
	SUMME DER PASSIVA	1.942.766.442,57	2.067.831.038,37	2.050.224.769,68

Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2017, 2016 und 2015 (alle Angaben in EUR).

Geschäftsjahr 2017

Im Geschäftsjahr 2017 sank die Bilanzsumme der Emittentin von TEUR 2.067.831,04 auf TEUR 1.942.766,44, was einer Abnahme in Höhe von TEUR 125.064,60 oder etwa 6,05 %, entspricht.

Die Abnahme der Forderungen an Kunden (von TEUR 1.548.200,47 auf TEUR 1.488.594,04, das ist ein Rückgang um TEUR 59.606.43 oder 3,85 %; Grund: Kredittilgungen sowie kein Kundenneugeschäft im 2. Halbjahr) sowie die Abnahme der Forderungen der Emittentin an Kreditinstituten (von TEUR 371.164,37 auf TEUR 303.492,95, das entspricht einer Reduktion um TEUR 67.671,42 oder 18,23 %) führten in Summe zu einem Rückgang des Wertes der Vermögensgegenstände der Emittentin.

Die Passivseite war im Geschäftsjahr 2017 gekennzeichnet durch eine Zunahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von TEUR 169.664,77 um TEUR 18.384,43 auf TEUR 188.049,20, das entspricht ca. 10,84 %, sowie der Abnahme der Verbrieften

Verbindlichkeiten auf Grund der geringen Emissionsleistung, der planmäßigen Tilgungen und vorzeitigen Stilllegungen von TEUR 1.791.292,00 um TEUR 148.326,96 auf TEUR 1.642.965,03, das entspricht ca. 8,28 %.

Die Gewinnrücklagen stiegen von TEUR 30.037,99 um TEUR 2.467,76 auf TEUR 32.505,75 (das sind 8,22 %) an. Dieser Anstieg resultiert zur Gänze aus der Zuweisung zu anderen (freien) Rücklagen. Die Haftrücklage blieb mit TEUR 10.378,05 unverändert.

Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2016 in Höhe von TEUR 2.500,00 wurde ausgeschüttet, der Bilanzgewinn 2017 beträgt TEUR 2.500,00. Der Bilanzgewinn 2017 wurde zur Gänze ausgeschüttet.

Insgesamt erhöhte sich das Eigenkapital der Emittentin von TEUR 63.726,87 um TEUR 2.467,76 auf TEUR 66.194,63.

Geschäftsjahr 2016

Im Geschäftsjahr 2016 kam es zu einem Anstieg der Bilanzsumme der Emittentin von TEUR 2.050.224,77 auf TEUR 2.067.831,04, was einer Erhöhung um TEUR 17.606,27 oder etwa 0,86 %, entspricht.

Die Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere der Emittentin (von TEUR 15.000,86 auf TEUR 0,00; Grund: Tilgung aufgrund Laufzeitende) sowie die Forderungen an Kunden (von TEUR 1.589.990,92 auf TEUR 1.548.200,47, das ist eine Reduktion von TEUR 41.790,45 oder 2,63 %; Grund: offene Kreditauszahlungen) haben sich im Geschäftsjahr 2016 reduziert. Demgegenüber steht die Zunahme der Forderungen an Kreditinstitute (von TEUR 303.343,52 auf TEUR 371.164,37 das entspricht einem Anstieg von TEUR 67.820,54 oder 22,36 %; Grund: täglich fällige Guthaben werden für offene Kreditauszahlungen vorgehalten). Ebenso erhöhten sich die Beteiligungen (von TEUR 3.052,26 auf TEUR 4.702,26, das entspricht 54,06 %; Grund: Anteilserwerb WBIB GmbH in Liqu.), die sonstigen Vermögensgegenstände (von TEUR 12.665,881 auf TEUR 14.694,32, was einem Anstieg von 16,01 % entspricht) und die Rechnungsabgrenzungsposten (von TEUR 7.267,45 auf TEUR 9.753,54, oder 34,21 %).

Die Passivseite war gekennzeichnet durch einen Anstieg der Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber Kreditinstituten von TEUR 144.474,34 um TEUR 25.190,42 auf TEUR 169.664,77, das entspricht ca. 17,44 % (Grund: Refinanzierungsmittel von Erste Bank), sowie der Abnahme der Verbrieften Verbindlichkeiten auf Grund planmäßiger Tilgungen und vorzeitiger Stilllegungen von TEUR 1.808.747,11 um TEUR 17.455,11 auf TEUR 1.791.292,00. Die sonstigen Verbindlichkeiten erhöhten sich von TEUR 3.206,46 auf TEUR 8.126,71, das sind 153,45 %.

Die Gewinnrücklagen der Emittentin stiegen von TEUR 28.220,98 um TEUR 1.817,01 auf TEUR 30.037,99 (das entspricht einem Zuwachs von 6,94 %); dieser Anstieg resultiert aus der Zuweisung zu anderen (freien) Rücklagen.

Die Haftrücklage der Emittentin blieb mit TEUR 10.378,05 unverändert.

Der vorjährige Bilanzgewinn der Emittentin in Höhe von TEUR 2.400,00 wurde ausgeschüttet, der Bilanzgewinn 2016 beträgt TEUR 2.500,00. Der Bilanzgewinn 2016 wurde zur Gänze ausgeschüttet.

Insgesamt erhöhte sich das Eigenkapital der Emittentin von TEUR 61.809,86 um TEUR 1.917,01 auf TEUR 63.726,87.

Geschäftsjahr 2015

Im Geschäftsjahr 2015 kam es zu einer erheblichen Reduktion der Bilanzsumme der Emittentin von TEUR 2.253.328,69 auf TEUR 2.050.224,77, das ist ein Rückgang von TEUR 203.103,92 oder etwa 9,0 %.

Der Abbau der Vermögensgegenstände war durch eine Abnahme der Forderungen der Emittentin an Kreditinstitute (von TEUR 516.194,10 auf TEUR 303.343,52, das ist eine Reduktion um TEUR 212.850,58 oder 41,2 %; Grund: Tilgungen aufgrund Laufzeitende) geprägt, wovon der überwiegende Rückgang auf die Reduktion der täglich fälligen Forderungen (von TEUR 119.633,86 auf TEUR 1,00, das ist eine Abnahme um TEUR 119.632,86 oder 100,0 %; Grund: Kreditauszahlungen und Rückzahlung der Verbrieften Verbindlichkeiten) zurückzuführen ist. Der Rückgang der Aktiva war auch von der Reduktion der Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnlicher Wertpapiere (von TEUR 135.773.79 auf TEUR 110.517,85, das ist eine Abnahme um TEUR 25.255,95 oder 18,6 %; Grund: Tilgung aufgrund Laufzeitende) sowie der Schuldverschreibungen und anderer festverzinslicher Wertpapiere (von TEUR 40.001,82 auf TEUR 15.000,86, das ist ein Rückgang um TEUR 25.000,96 oder 62,5 %; Grund: Tilgung aufgrund Laufzeitende) geprägt.

Der Verringerung steht ein Aufbau der Forderungen an Kunden (von TEUR 1.525.502,65 auf TEUR 1.589.990,92, das sind TEUR 64.488,27 oder 4,2 %; Grund: Kreditauszahlungen) gegenüber.

Auf der Passivseite reduzierten sich die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber Kreditinstituten von TEUR 200.601,40 um TEUR 56.127,05 auf TEUR 144.474,35 (Grund: Tilgung aufgrund Laufzeitende). Das ist ein Rückgang von 28,0 %. Die verbrieften Verbindlichkeiten verringerten sich auf Grund planmäßiger Tilgungen und vorzeitiger Stilllegungen von TEUR 1.951.683,28 um TEUR 142.936,17 auf TEUR 1.808.747,11, das entspricht 7,3 %. Das Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 CRR hat sich aufgrund einer planmäßigen Emissionstilgung von TEUR 35.866,97 um TEUR 6.005,00 auf TEUR 29.861,97 reduziert, das entspricht 16,7 %.

Die Gewinnrücklagen der Emittentin haben sich von TEUR 22.575,49 um TEUR 5.645,49 auf TEUR 28.220,98 (das sind 25,0 %) erhöht. Die Haftrücklage blieb mit TEUR 10.378,05 unverändert.

Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2014 in Höhe von TEUR 2.300,00 wurde ausgeschüttet, der Bilanzgewinn 2015 beträgt TEUR 2.400,00. Der Bilanzgewinn 2015 wurde zur Gänze ausgeschüttet.

Insgesamt erhöhte sich das Eigenkapital der Emittentin von TEUR 56.064,37 um TEUR 5.745,49 auf TEUR 61.809,86.

9.2 Betriebsergebnisse

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	per Jahresabschluss zum	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015
1	Zinsen und ähnliche Erträge	33.579.100,91	63.990.185,36	86.540.697,40
2	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-22.125.570,44	-48.722.212,36	-71.752.833,81
I	NETTOZINSERTRAG	11.453.530,47	15.267.973,00	14.787.863,59
3	Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen	300.013,65	210.013,65	175.023,39
4	Provisionserträge	2.034.171,48	2.301.856,66	2.559.502,35
5	Provisionsaufwendungen	-4.019.010,12	-4.087.540,53	-4.312.276,18
6	Sonstige betriebliche Erträge	16.252,00	38.028,62	153.303,97
II	BETRIEBSERTRÄGE	9.784.957,48	13.730.331,40	13.363.417,12
7	Allgemeine Verwaltungsaufwendungen			
	a) Personalaufwand	-393.848,45	-373.119,51	-335.334,27
	b) sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)	-1.310.992,30	-986.407,91	-836.898,56
8	Abschreibung auf die in den Aktivposten 8 enthaltenen Vermögensgegenstände	-10,35	0,00	0,00
9	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-710.329,78	-809.943,45	-735.747,96
III	BETRIEBSAUFWENDUNGEN	-2.415.180,88	-2.169.470,87	-1.907.980,79
IV	BETRIEBSERGEBNIS	7.369.776,60	11.560.860,53	11.455.436,33
10	Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken sowie Aufwendungen aus dem Rückkauf von begebenen Schuldverschreibungen	-345.843,08	-952.839,26	0,00
11	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken sowie Erträge aus dem Rückkauf von begebenen Schuldverschreibungen	347.560,14	99.417,00	746.534,00
12	Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	-39.000,00	0,00	0,00
V	ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	7.332.493,66	10.707.438,27	12.201.970,33
13	Steuern vom Einkommen und Ertrag	-1.948.795,34	-1.604.516,72	-2.633.383,45
14	Ergebnis aus latenten Steuern	-58.972,29	276.158,11	0,00
15	Sonstige Steuern, ausgenommen vom Einkommen und Ertrag	-415.940,50	-5.062.068,89	-1.523.094,44
VI	JAHRESÜBERSCHUSS / JAHRESFEHLBETRAG	4.967.757,82	4.317.010,77	8.045.492,44
15	Rücklagenbewegung	-2.467.757,82	-1.817.010,77	-5.645.492,44
16	Aufwendungen aus Ergebnisabführung	0,00	0,00	0,00

	per Jahresabschluss zum	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015
VII	JAHRESGEWINN / JAHRESVERLUST	2.500.000,00	2.500.000,00	2.400.000,00
VIII	BILANZGEWINN / BILANZVERLUST	2.500,000,00	2.500.000,00	2.400.000,00

Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2017, 2016 und 2015 (alle Angaben in EUR)

Geschäftsjahr 2017

Im Geschäftsjahr 2017 wurden die Zinserträge und Zinsaufwendungen der Derivate zur Absicherung des Zinsrisikos in der entsprechenden Position des zugrundeliegenden Geschäfts ausgewiesen. Die Vergleichbarkeit zum Vorjahr ist daher nur eingeschränkt möglich. Die Position Zinsen und ähnliche Erträge der Emittentin sank von TEUR 63.990,19 um TEUR 30.411,08 auf TEUR 33.579,10, das entspricht ca. 47,52 %. Ebenso reduzierten sich Zinsen und ähnlichen Aufwendungen von TEUR 48.722,21 um TEUR 26.596,64 auf TEUR 22.125,57, das entspricht einer Abnahme um 54,59 %. Daraus folgt ein Rückgang des Nettozinsertrags der Emittentin von TEUR 15.267,97 um TEUR 3.814,44 auf TEUR 11.453,53, der einem Rückgang von ca. 24,98 % entspricht.

Die Betriebserträge der Emittentin sanken von TEUR 13.730,33 um TEUR 3.945,37 auf TEUR 9.784,96, das entspricht 28,73 %. Die Provisionserträge sanken von TEUR 2.301,86 um TEUR 267,69 auf TEUR 2.034,17, das entspricht 11,63 %. Im selben Zeitraum sanken die Provisionsaufwendungen von TEUR 4.087,54 um TEUR 68,53 auf TEUR 4.019,01, das ist ein Rückgang von 1,68 %.

Der Personalaufwand der Emittentin erhöhte sich von TEUR 371,90 auf TEUR 393,85, was einem Anstieg von 5,56 % entspricht. Die sonstigen Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand) stiegen von TEUR 986,41 um TEUR 324,58 auf TEUR 1.310,99, was eine Erhöhung von 32,91 % darstellt.

Insgesamt kam es im Geschäftsjahr 2017 zu einem Rückgang des Betriebsergebnisses der Emittentin von TEUR 11.560,86 um TEUR 4.191,08 auf TEUR 7.369,78, das entspricht einer Reduktion von rund 36,25 %.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Emittentin sank gegenüber dem Geschäftsjahr 2016 von TEUR 10.707,44 um TEUR 3.374,94 auf TEUR 7.332,49, was einem Rückgang von 31,52 % entspricht.

Die Körperschaftsteuer für das Geschäftsjahr 2017 wird mit TEUR 1.889,82 (im Vorjahr: TEUR 1.604,52) ausgewiesen.

Der Jahresüberschuss der Emittentin stieg im Geschäftsjahr 2017 auf TEUR 4.967,76 gegenüber dem Vorjahr an, wo er TEUR 4.317,01 betrug. Das entspricht einem Anstieg von TEUR 650,75 bzw 15,07 %.

Nach Abzug der Rücklagenbewegung von TEUR 2.467,76 (im Vorjahr TEUR 1.817,01) konnte die Emittentin für das Geschäftsjahr 2017 einen Bilanzgewinn von TEUR 2.500,00 ausweisen. Der Bilanzgewinn 2017 wurde zur Gänze ausgeschüttet.

Geschäftsjahr 2016

Im Geschäftsjahr 2016 reduzierte sich die Position Zinsen und ähnliche Erträge der Emittentin von TEUR 86.540,70 um TEUR 22.550,51 auf TEUR 63.990,19, das entspricht einer Verringerung von 26,06 %. Dem steht eine Abnahme der Zinsen und ähnlicher Aufwendungen von TEUR 71.752,83 um TEUR 23.030,62 auf TEUR 48.722,21 gegenüber, das entspricht einer Abnahme um 32,10 %. Daraus resultierte eine Steigerung des Nettozinsertrags von TEUR 14.787,86 um TEUR 480,11 auf TEUR 15.267,97 das

stellt eine Erhöhung von 3,25 % dar. Der höhere Rückgang der Zinsen und ähnlicher Aufwendungen resultiert aus den mittels Zinsswaps abgesicherten Verbrieften Verbindlichkeiten, die keinen Floor des Referenzzinssatzes aufweisen.

Die Betriebserträge der Emittentin stiegen von TEUR 13.363,42 um TEUR 366,91 auf TEUR 13.730,33, das entspricht 2,75 %. Die Provisionserträge sanken von TEUR 2.559,50 um TEUR 257,65 auf TEUR 2.301,86, das entspricht einer Reduktion von 10,07 % und die Provisionsaufwendungen verminderten sich von TEUR 4.312,28 um TEUR 224,74 auf TEUR 4.087,54, das sind 5,21 %.

Der Personalaufwand der Emittentin stieg um TEUR 37,79 auf TEUR 373,12, was einem Anstieg von 11,27 % entspricht. Die sonstigen Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand) stiegen von TEUR 836,90 um TEUR 149,51 auf TEUR 986,41, was eine Erhöhung von 17,86 % darstellt.

Insgesamt kam es im Geschäftsjahr 2016 zu einem Anstieg des Betriebsergebnisses der Emittentin von TEUR 11.455,44 um TEUR 105,42 auf TEUR 11.560,86, das entspricht einem Zuwachs von 0,92 %.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Emittentin sank gegenüber dem Vorjahr von TEUR 12.201,97 um TEUR 1.494,53 auf TEUR 10.707,44, das einer Abnahme von 12,25 % entspricht. Der Grund ist die erstmalige Bewertung der Kreditrisiken und der zugehörigen Dotierung von Pauschalwertberichtigungen.

Die Körperschaftsteuer für das Geschäftsjahr 2016 wird mit TEUR 1.604,52 (im Vorjahr: TEUR 2.633,38) ausgewiesen.

Der Jahresüberschuss der Emittentin beträgt TEUR 4.317,01 und ist damit um TEUR 3.728,48 niedriger als der Jahresüberschuss 2015, welcher TEUR 8.045,49 betrug. Der Rückgang des Jahresüberschusses ist im Wesentlichen auf die erhöhte Einmalzahlung der Stabilitätsabgabe zurückzuführen.

Nach Abzug der Rücklagenbewegung von TEUR 1.817,01 (im Vorjahr TEUR 5.645,49) kann ein Bilanzgewinn von TEUR 2.500,00 ausgewiesen werden. Der Bilanzgewinn 2016 wurde zur Gänze ausgeschüttet.

Geschäftsjahr 2015

Das Geschäftsjahr 2015 führte zu einer Steigerung der Zinsen und ähnlicher Erträge der Emittentin von TEUR 72.780,97 um TEUR 13.759,72 auf TEUR 86.540,70, das entspricht einer Veränderung um 18,9 %. Demgegenüber steht ein Anstieg der Zinsen und ähnlicher Aufwendungen der Emittentin von TEUR 60.964,11 um TEUR 10.788,72 auf TEUR 71.752,83, das entspricht 17,7 %. Der Grund der Anstiege liegt in der Bruttodarstellung der Zinserträge und Zinsaufwendungen aus Derivatgeschäften. Insgesamt ergab sich ein Anstieg des Nettozinsertrags von TEUR 11.816,86 um TEUR 2.971,00 auf TEUR 14.787,86, das entspricht einer Steigerung von 25,1 %.

Die Betriebserträge der Emittentin stiegen im Geschäftsjahr 2015 von TEUR 10.196,72 um TEUR 3.166,69 auf TEUR 13.363,42, das entspricht einer Erhöhung von 31,1 %. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus dem Anstieg des Nettozinsertrags. Die Provisionserträge sanken von TEUR 2.702,41 um TEUR 142,90 auf TEUR 2.559,50, das entspricht einer Reduktion von 5,29 %, und die Provisionsaufwendungen verringerten sich von

TEUR 4.472,95 um TEUR 160,67 auf TEUR 4.312,28, das sind -3,6 %. Die sonstigen betrieblichen Erträge erhöhten sich von TEUR 0,37 um TEUR 152,94 auf TEUR 153,30.

Der Personalaufwand der Emittentin stieg um TEUR 36,47, eine Zunahme von 12,2 %. Die sonstigen Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand) erhöhten sich von TEUR 735,65 um TEUR 101,25 auf TEUR 836,90, das entspricht einer Steigerung von 13,8 %.

Insgesamt kam es im Geschäftsjahr 2015 zu einem Anstieg des Betriebsergebnisses der Emittentin von TEUR 8.908,26 um TEUR 2.547,18 auf TEUR 11.455,44, das entspricht einem Plus von 28,6 %.

Unter Berücksichtigung der Erträge aus dem Rückkauf von Wertpapieren in Höhe von TEUR 746,53 (im Vorjahr: TEUR 415,00), stieg das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Emittentin gegenüber dem Geschäftsjahr 2014 von TEUR 9.323,26 um TEUR 2.878,71 auf TEUR 12.201,97, was einem Zuwachs von 30,9 % entspricht.

Die Körperschaftsteuer für das Geschäftsjahr 2015 wird mit TEUR 2.633,38 (im Vorjahr: TEUR 1.919,78) ausgewiesen.

Der Jahresüberschuss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2015 beträgt TEUR 8.045,49 und ist damit um TEUR 2.153,26 höher als der Jahresüberschuss 2014, welcher TEUR 5.892,23 betrug. Der Anstieg des Jahresüberschusses ist im Wesentlichen auf den gestiegenen Nettozinsertrag zurückzuführen.

Nach Abzug der Rücklagenbewegung von TEUR 5.645,49 (im Vorjahr TEUR 3.592,23) kann ein Bilanzgewinn der Emittentin von TEUR 2.400,00 ausgewiesen werden. Der Bilanzgewinn 2015 wurde zur Gänze ausgeschüttet.

9.2.1 *Wichtige Faktoren, die die Geschäftserträge der Emittentin erheblich beeinträchtigen*

Die Emittentin geht davon aus, dass sich die aktuell angespannte und unsichere Lage an den internationalen Finanzmärkten und die Staatsschuldenkrise negativ auf die Geschäftserträge der Emittentin und damit auf die Platzierung der Schuldverschreibungen auswirken wird, wobei das Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen für die Emittentin zum Datum dieses Prospekts noch nicht abschätzbar ist. Die Emittentin rechnet insbesondere damit, dass weniger von ihr begebene Schuldverschreibungen gezeichnet werden, was aufgrund der Geschäftstätigkeit der treuhändigen Emission zu geringen Provisionserlösen führt, bei einer gleichzeitig remanenten Kostenbasis.

Durch Umstellung des Geschäftsmodells hin zur treuhändigen Emission verringert sich zwar das Kreditrisiko aus Kundenforderungen im Gegenzug reduziert sich auch der Ertrag der Emittentin aus den treuhändigen Emissionen.

Darüber hinaus sind der Emittentin keine wichtigen Faktoren, einschließlich ungewöhnlicher oder seltener Vorfälle oder neuer Entwicklungen bekannt, die die Geschäftserträge der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

9.2.2 *Wesentliche Veränderungen bei den Nettoumsätzen oder den Nettoerträgen*

Im Geschäftsjahr 2015 stieg der Nettozinsertrag auf TEUR 14.787,86 an und im Geschäftsjahr 2016 auf TEUR 15.267,97. Im Geschäftsjahr 2017 kam es zu einem Rückgang des Nettozinsertrags auf TEUR 11.453,53.

Der Anstieg des Nettozinsertrags ist nach Ansicht der Emittentin auf das gesunkene Geld-

und Kapitalmarktniveau zurückzuführen. Dieser Rückgang wirkte sich im Geschäftsjahr 2016 stärker auf die Zinsaufwendungen aus den Verbrieften Verbindlichkeiten aus, als auf die Zinserträge der Forderungen an Kreditinstitute sowie Forderungen an Kunden. Die Kuponzahlungen der begebenen fixverzinsten Schuldverschreibungen werden zum Großteil durch Derivatkontrakte abgesichert. Durch den Abschluss dieser Derivate wird ein Tausch der hohen fixverzinsten Aufwendungen in variable, geldmarktabhängige Zinsaufwendungen ermöglicht. Die Derivatkontrakte partizipieren an den negativen Geldmarktindikatoren.

9.2.3 *Staatliche, wirtschaftliche, steuerliche, monetäre und politische Strategien und Faktoren*

Der Emittentin sind keine staatlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen, monetären oder politischen Strategien oder Faktoren bekannt, die die nicht spaltungsrelevanten Geschäfte direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder unter Umständen beeinträchtigen können.

10. KAPITALAUSSTATTUNG

Risikomanagement

Das Risikomanagement der s Wohnbaubank kontrolliert die Einhaltung der Veranlagungsrichtlinien sämtlicher Geschäftsprozesse. Dazu erfolgt die Gliederung in einen operativen und einen strategischen Bereich. Der operative Bereich zeichnet für die Einhaltung der Veranlagungsrichtlinien im Zuge der Kreditvergabe verantwortlich. Dem strategischen Bereich obliegt die Verantwortung aller weiteren Prozesse. Diese umfassen die laufende Überwachung sowie die Entwicklung angemessener Strategien und Verfahren zur Beurteilung sämtlicher Risiken gemäß § 39 und § 39a BWG.

10.1 Kurz- und langfristige Kapitalausstattung

Zahlen in EUR	2017	2016	2015
Summe der Verbindlichkeiten (nicht täglich fällig und unter 1 Jahr Restlaufzeit)	56.952.418,63	250.572.74,98	86.530.212,41
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	49.200,00	41.664.774,09	15.454.961,95
Verbriefte Verbindlichkeiten	56.041.246,41	208.045.995,67	70.213.278,24
Ergänzungskapital	861.972,22	861.972,22	861.972,22
Summe der Verbindlichkeiten (nicht täglich fällig und über 1 Jahr Restlaufzeit)	1.803.798.900,00	1.740.246.000,00	1.886.733.828,96
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	188.000.000,00	128.000.000,00	119.200.000,00
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.586.798.900,00	1.583.246.000,00	1.738.533.828,96
Ergänzungskapital	29.000.000,00	29.000.000,00	29.000.000,00
Summe Eigenkapital	66.194.628,06	63.726.870,24	61.809.859,47
Gezeichnetes Kapital **)	20.356.000,00	20.356.000,00	20.356.000,00
Kapitalrücklage **)	454.834,85	454.834,85	454.834,85
Gewinnrücklagen **)	32.505.747,28	30.037.989,46	28.220.978,69
Haftungsrücklage gemäß § 57 Abs 5 BWG **	10.378.045,93	10.378.045,93	10.378.045,93

Quelle: Die in der obigen Tabelle mit ** gekennzeichneten Positionen stammen direkt aus den Jahresabschlüssen der Emittentin für die Geschäftsjahre 2017, 2016 und 2015. Die Angaben ohne Kennzeichnung wurden auf Basis dieser Jahresabschlüsse errechnet.

Die Eigenmittelausstattung der Emittentin stellte sich wie folgt dar:

Zahlen in EUR	2017	2016	2015
Erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs 1 BWG	23.555.084,51	25.564.830,45	26.159.676,02
Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 in Verbindung mit § 29 BWG	84.243.820,79	86.680.164,05	84.995.895,05
Überschreitung des gesetzlichen Mindesterfordernisses um*	257,6 %	239,1 %	224,9 %

Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2017, 2016 und 2015

* Berechnung "Überschreitung des gesetzlichen Mindesterfordernisses um": (Anrechenbare Eigenmittel – Erforderliche Eigenmittel)/Erforderliche Eigenmittel.

Für 2017: EUR 84.243.820,79 – EUR 23.555.084,51 = EUR 60.688.736,23 / EUR 23.555.084,51) = 257,6 %.

Für 2016: EUR 86.680.164,05 – EUR 25.564.830,45 = EUR 58.836.219,03 / EUR 25.564.830,45 = 239,1 %.

Für 2015: EUR 84.995.895,05 – EUR 26.159.676,02 = EUR 58.836.219,03 / EUR 26.159.676,02 = 224,9 %.

Die anrechenbaren Eigenmittel weisen in den letzten Jahren ein konstantes Überschreiten der Mindesterfordernisse aus. Der überschüssige Teil der anrechenbaren Eigenmittel ergibt in Relation zu den erforderlichen Eigenmitteln die prozentuelle Überschreitung des gesetzlichen Mindesterfordernisses. Die Umstellung im Rahmen des Basel-II-Prozesses vom Standardansatz auf den auf internen Ratings basierenden Ansatz gemäß den Solvabilitätsvorschriften per 1.1.2010 führte zu einer Verringerung der erforderlichen Eigenmittel und damit zu einem weiteren Anstieg der Überschreitung der gesetzlichen Mindesterfordernisse. Ursache dafür ist, dass wesentliche Aktivpositionen mit einem geringeren Prozentsatz zu gewichten sind.

Die anrechenbaren Eigenmittel der Emittentin gliedern sich wie folgt:

Zahlen in EUR	2017	2016	2015
Stammaktien (Gezeichnetes Kapital)	20.356.000,00	20.356.000,00	20.356.000,00
Kapitalrücklage	454.834,85	454.834,85	454.834,85
Gewinnrücklagen	32.505.747,28	30.037.989,46	28.220.978,69
Haftrücklage gemäß § 57 Abs 5 BWG	10.378.045,93	10.378.045,93	10.378.045,93
abzüglich immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
Risikovorsorge-Fehlbeträge für IRB-Positionen	-256.283,72	-327.319,55	-513.964,42
Übergangsanpassungen am harten Kernkapital	25.628,37	65.463,91	154.189,33
Zwischensumme	63.463.972,71	60.965.014,60	59.050.084,38
davon 50 % anrechenbares Nachrangkapital*	0,00	0,00	0,00
Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der CRR	20.805.476,45**	25.780.613,36**	26.100.000,00**
Übergangsanpassungen	-25.628,37	-65.463,91	-154.189,33
Gesamt	84.243.820,79	86.680.164,05	84.995.895,05

Quelle: Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2017, 2016 und 2015

* Das anrechenbare Nachrangkapital darf maximal 50 % des Kernkapitals abzüglich des Risikovorsorge-Fehlbetrags ausmachen.

** Gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der CRR sind Nachrangkapital und Ergänzungskapital bei Erfüllung bestimmter Kriterien als Ergänzungskapital anrechenbar. Die Anrechenbarkeit als Ergänzungskapital innerhalb der letzten 5 Laufzeitjahre erfolgt tag genau.

Darstellung der Vermögenslage der Emittentin zum 31.12.2017

Die anrechenbaren Eigenmittel der Emittentin betragen zum 31.12.2017 EUR 84.243.820,79 (31.12.2015: EUR 86.680.164,05). Gemäß den Bestimmungen des BWG ergeben sich erforderliche Eigenmittel in Höhe von EUR 23.555.084,51. Die Haftrücklage war im Geschäftsjahr 2017 nicht zu erhöhen und blieb mit EUR 10.378.045,93 gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die anrechenbaren Eigenmittel

gehen somit über die gesetzlichen Eigenmittelanforderungen hinaus.

Eigenkapitalveränderungsrechnung

Die folgenden Tabellen weisen die Eigenkapitalveränderungen der Emittentin der Geschäftsjahre 2017, 2016 und 2015 aus.

Diese resultieren aus den Veränderungen der Gewinnrücklagen und sonstigen Rücklagen und der Bilanzgewinne der jeweiligen Geschäftsjahre. Die Haftrücklage blieb in den vergangenen Jahren unverändert, da sich die Bemessungsgrundlage für die erforderlichen Eigenmittel gegenüber dem jeweiligen Vorjahr nicht erhöhte.

Eigenkapitalveränderungsrechnung 2017

Zahlen in EUR	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklage und sonstige Rücklagen	Haftrücklage	Bilanzgewinn	Summe Eigenkapital
Kapitalstand 31.12.2016	20.356.000,00	454.834,85	30.037.989,46	10.378.045,93	2.500.000,00	63.726.870,24
Gewinnausschüttung					-2.500.000,00	-2.500.000,00
Kapitalerhöhung						0,00
Partizipationskapital						0,00
Jahresüberschuss			2.467.757,82		2.500.000,00	4.967.757,82
Kapitalstand 31.12.2017	20.356.000,00	454.834,85	32.505.747,28	10.378.045,93	2.500.000,00	66.194.628,06

Quelle: Die in der obigen Tabelle enthaltenen Zahlen sind geprüft, wurden auf Basis der Jahresabschlüsse berechnet und stammen aus dem Bericht über die Prüfung der Kapitalveränderungsrechnungen und der Kapitalflussrechnungen des Geschäftsjahres 2017.

Der in der Position Jahresüberschuss unter "Gewinnrücklage und sonstige Rücklagen“ ausgewiesene Betrag setzt sich zur Gänze aus der Dotierung der freien Rücklage zusammen.

Eigenkapitalveränderungsrechnung 2016

Zahlen in EUR	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklage und sonstige Rücklagen	Haftrücklage	Bilanzgewinn	Summe Eigenkapital
Kapitalstand 31.12.2015	20.356.000,00	454.834,85	28.220.978,69	10.378.045,93	2.400.000,00	61.809.859,47
Gewinnausschüttung					-2.400.000,00	-2.400.000,00
Kapitalerhöhung						0,00
Partizipationskapital						0,00
Jahresüberschuss			1.817.010,77		2.500.000,00	4.317.010,77
Kapitalstand 31.12.2016	20.356.000,00	454.834,85	30.037.989,46	10.378.045,93	2.500.000,00	63.726.870,24

Quelle: Die in der obigen Tabelle enthaltenen Zahlen sind geprüft, wurden auf Basis der Jahresabschlüsse berechnet und stammen aus dem Bericht über die Prüfung der Kapitalveränderungsrechnungen und der Kapitalflussrechnungen der Geschäftsjahre 2016, 2015 und 2014.

Der in der Position Jahresüberschuss unter "Gewinnrücklage und sonstige Rücklagen“ ausgewiesene Betrag setzt sich zur Gänze aus der Dotierung der freien Rücklage zusammen.

Eigenkapitalveränderungsrechnung 2015

Zahlen in EUR	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklage und sonstige Rücklagen	Haftrücklage	Bilanzgewinn	Summe Eigenkapital
Kapitalstand 31.12.2014	20.356.000,00	454.834,85	22.575.486,25	10.378.045,93	2.300.000,00	56.064.367,03
Gewinnausschüttung					-2.300.000,00	-2.300.000,00

Zahlen in EUR	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklage und sonstige Rücklagen	Haftrücklage	Bilanzgewinn	Summe Eigenkapital
Kapitalerhöhung						0,00
Partizipationskapital						0,00
Jahresüberschuss			5.645.492,44		2.400.000,00	8.045.492,44
Kapitalstand 31.12.2015	20.356.000,00	454.834,85	28.220.978,69	10.378.045,93	2.400.000,00	61.809.859,47

Quelle: Die in der obigen Tabelle enthaltenen Zahlen sind geprüft, wurden auf Basis der Jahresabschlüsse berechnet und stammen aus dem Bericht über die Prüfung der Kapitalveränderungsrechnungen und der Kapitalflussrechnungen der Geschäftsjahr 2015, 2014 und 2013.

Der in der Position Jahresüberschuss unter "Gewinnrücklage und sonstige Rücklagen“ ausgewiesene Betrag setzt sich zur Gänze aus der Dotierung der freien Rücklage zusammen.

10.2 Quellen und Beträge der Cashflows

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Cashflows der Emittentin und deren Quellen.

Zahlen in EUR	2017	2016	2015
Jahresüberschuss*)	**4.967.757,82**	**4.317.010,77**	**8.045.492,44**
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten			
Abschreibung/Zuschreibung/Wertberichtigung auf Vermögensgegenstände	-117.340,89	-160.684,41	256.907,27
Dotierung und Auflösung von Rückstellungen	-129.605,28	576.935,92	-246.506,00
Sonstige Bilanzposten	379.152,27	2.586.330,34	935.593,73
Zwischensumme	**5.099.963.92**	**7.319.592,62**	**8.991.487,44**
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile			
Forderungen an Kreditinstitute	67.671.424,99	-67.820.857,09	212.850.577,91
Forderungen an Kunden	59.606.428,61	41.790.445,16	-64.488.270,90
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	18.384.425,91	25.190.423,04	-56.127.050,29
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0,00	0,00	0,00
Verbriefte Verbindlichkeiten	-148.326.964,26	-17.455.111,53	-142.936.171,68
Cashflow aus operativer Tätigkeit	**2.435.279,17**	**-10.975.507,80**	**-41.709.427,52**
Mittelzufluss aus der Tilgung von Finanzanlagen	0,00	15.000.000,00	50.000.000,00
Mittelabfluss durch Investitionen in Finanzanlagen	0,00	-1.650.000,00	0,00
Mittelabfluss durch Investitionen in Sachanlagen	-496,81	0,00	0,00
Cashflow aus Investitionstätigkeit	**-496,81**	**13.350.000,00**	**50.000.000,00**
Dividendenzahlung / Gewinnabfuhr	-2.500.000,00	-2.400.000,00	-2.300.000,00
Veränderung Ergänzungskapital	0,00	0,00	-6.005.000,00
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	**-2.500.000,00**	**-2.400.000,00**	**-8.305.000,00**
Zahlungsmittelbestand am Ende der Vorperiode (= Barreserve)	**6.156.091,27**	**6.181.599,07**	**6.196.026,59**
Cashflow aus operativer Tätigkeit	2.435.279,17	-10.975.507,80	-41.709.427,52

Zahlen in EUR	2017	2016	2015
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-496,81	13.350.000,00	50.000.000,00
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-2.500.000,00	-2.400.000,00	-8.305.000,00
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode (= Barreserve) *)	**6.090.873,63**	**6.156.091,27**	**6.181.599,07**

Quelle: Die in der obigen Tabelle enthaltenen Zahlen sind geprüft und stammen im Wesentlichen aus den Jahresabschlüssen der Geschäftsjahre 2017, 2016 und 2015. Die mit *) gekennzeichneten Positionen stammen direkt aus den Jahresabschlüssen, die übrigen wurden auf Basis der Jahresabschlüsse berechnet und stammen für 2017 aus dem Bericht über die Prüfung der Kapitalveränderungsrechnungen und der Kapitalflussrechnungen des Geschäftsjahres 2017, für 2016 aus dem Bericht über die Prüfung der Kapitalveränderungsrechnungen und der Kapitalflussrechnungen der Geschäftsjahre 2016, 2015 und 2014 sowie für 2015 aus dem Bericht über die Prüfung der Kapitalveränderungsrechnungen und der Kapitalflussrechnungen der Geschäftsjahre 2015, 2014 und 2013.

Die im Posten "Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten – Abschreibungen/Zuschreibungen/Wertberichtigung auf Vermögensgegenstände" angeführten Werte betreffen die Unterschiede zwischen den Anschaffungswerten und den Tilgungswerten der Wertpapiere, die über die Restlaufzeit verteilt werden sowie Abschreibungen auf Beteiligungen und Sachanlagen.

In Folge der weltweiten Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise war die Begebung an Wohnbauanleihen rückläufig. Im Geschäftsjahr 2015 kam es zu einem Rückgang auf TEUR 1.788.719,34, im Jahr 2016 zu einem Rückgang auf TEUR 1.772.677,83 und im Jahr 2017 zu einem Rückgang auf TEUR 1.627.877,79. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erhöhten sich im Jahr 2017 um TEUR 18.384,43 auf TEUR 188.049,20, nachdem die Position im Vorjahr um TEUR 25.190,42 gestiegen war. Die Cashflow-Position „Forderungen an Kreditinstitute“ sank im Jahr 2017 um TEUR 67.671,42 auf TEUR 303.492,95. Die Position „Forderungen an Kunden“ sank um TEUR 59.606,43 auf TEUR 1.488.594,04.

10.3 Fremdfinanzierungsbedarf und Finanzierungsstruktur

Die folgende Tabelle zeigt eine Gliederung der nicht täglich fälligen Verpflichtungen der Emittentin gegenüber Kreditinstituten und Nichtbanken nach Restlaufzeiten zum 31.12.2017:

Zahlen in EUR	bis 3 Monate	> 3 Monate bis 1 Jahr	> 1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre	Bilanzwert
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31.404,26	17.795,74	188.000.000,00	0,00	188.049.200,00
Verbriefte Verbindlichkeiten	9.562.321,37	10.688.925,04	707.101.900,00	915.521.885,00	1.642.965.031,41
Ergänzungskapital	790.972,22	71.000,00	29.000.000,00	0,00	29.861.972,22
Gesamt	10.474.697,85	10.777.720,78	924.101.900,00	915.521.885,00	1.860.876.203,63

Quelle: Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2017

10.4 Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung

Die Emittentin ist in keiner Weise im Rückgriff auf die Eigenkapitalausstattung beschränkt, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder unter Umständen könnten.

10.5 Erwartete Finanzierungsquellen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus 5.2.3 und 8.1

Die Emittentin hat keine wichtigen künftigen Investitionen verbindlich beschlossen und verfügt weder über wesentliche Sachanlagen (einschließlich geleaster

Vermögensgegenstände), noch ist deren Erwerb geplant.

10.6 Angaben zur Kapitalbildung und Verschuldung der Emittentin sowie zum Geschäftskapital

Fremdkapital in Tsd. EUR	**Per 30.09.2018**	
Verbindlichkeiten (bis 1 Jahr Restlaufzeit)		
Garantiert	0	
Besichert	138.000	
Nicht garantiert/Nicht besichert	11.205	
Verbindlichkeiten (über 1 Jahr Restlaufzeit)		
Garantiert	0	
Besichert	49.500	
Nicht garantiert/Nicht besichert	1.591.944	
Summe Verbindlichkeiten	1.790.649	
Eigenkapital in Tsd. EUR	**Per 30.09.2018**	
Gezeichnetes Kapital	20.356	
Gesetzliche Rücklagen	2.036	
Sonstige Rücklagen und andere Eigenkapitalbestandteile, inkl. Ergänzungskapital	455	Geb. Kapitalrücklage
	30.470	Andere Gewinnrücklagen
	10.378	Haftrücklage
	6.198	Bilanzgewinn
	9.000	Ergänzungskapital
	20.000	Nachrangkapital
Summe Eigenkapital	98.893	

Nettoverschuldung kurz und langfristig in Tsd. EUR (basierend auf Restlaufzeiten)	**Per 30.09.2018**
A. Zahlungsmittel	OeNB Mindestreserve 6.078 Girokonten 81.108
B. Zahlungsmitteläquivalent	0
C. Mittel aus Wertpapieren	84.199
D. Liquidität (A+B+C)	171.385
E. Kurzfristige Forderungen	140.000
F. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, täglich fällig	0
G. Kurzfristige Positionen der Nicht kurzfristen Verbindlichkeiten (*current portion of non current debt*)	11.878
H. Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	6.340
I. Kurzfristige Verbindlichkeiten (F+G+H)	18.218
J. Kurzfristige Nettoverschuldung (I-E-D)	-293.167
K. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, mit vereinbarter Laufzeit (> 1 Jahr)	138.000
L. Verbriefte Verbindlichkeiten (Restlaufzeit >1 Jahr)	1.641.444
M. Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	29.000
N. Langfristige Verschuldung (K+L+M)	1.808.444

Nettoverschuldung kurz und langfristig in Tsd. EUR (basierend auf Restlaufzeiten)	Per 30.09.2018
O. Langfristige Nettoverschuldung (J+N)	1.515.277

Die Eventualverbindlichkeiten betragen zum Berichtszeitpunkt 30.09.2018 EUR 926.460.349,66. (Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin)

Die Emittentin erklärt, dass das Geschäftskapital ihrer Auffassung nach für ihre derzeitigen Bedürfnisse (zumindest für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Billigung des Prospekts) ausreicht.

11. FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG, PATENTE UND LIZENZEN

Die Emittentin hat in dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum keine Forschungs- und Entwicklungsstrategien durchgeführt oder gesponsert.

12. TRENDINFORMATIONEN

12.1 Wichtigste Trends in jüngster Zeit

Die Emittentin geht davon aus, dass sich die angespannte Lage an den internationalen Finanzmärkten auch zukünftig negativ auf die Platzierung der s Wohnbauanleihen auswirken wird und daher weniger Schuldverschreibungen der Emittentin gezeichnet werden. Dies hat bereits dazu geführt, dass der Emittentin Mittel aus ihrer Emissionstätigkeit in geringerer Höhe als bisher zur Verfügung stehen und dass ihre Geschäftstätigkeit dadurch eingeschränkt wird. Die Emittentin geht davon aus, dass dieser Trend auch in näherer Zukunft anhält.

12.2 Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die wahrscheinlich die Aussichten des Emittenten zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften.

Siehe Punkt 12.1.

13. GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN

Die Emittentin hat sich dafür entschieden, keine Gewinnprognose oder -schätzung in den Prospekt aufzunehmen.

14. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE SOWIE OBERES MANAGEMENT

14.1 Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und der Mitglieder des oberen Managements

Vorstand

Der Vorstand der Emittentin besteht aus den folgenden Mitgliedern, die am Sitz der Geschäftsleitung der Emittentin, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich erreichbar sind.

Name	Verantwortlichkeitsbereich	bestellt bis
Mag. Franz Nikolaus	Emissionen, Eigenkapitalaufbringung, Beteiligungen,	14.4.2020

Name	Verantwortlichkeitsbereich	bestellt bis
Hörmann (Vorsitz)	Kreditrisikomanagement, Revision (Gesamtvorstand), Rechnungswesen, Personal, Bilanzstrukturmanagement, Rechtsangelegenheiten, Organisation und Verwaltung, Controlling, Compliance und Geldwäscheprävention (Gesamtvorstand).	
Dr. Astrid Kratschmann	Revision (Gesamtvorstand), Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Compliance und Geldwäscheprävention (Gesamtvorstand).	25.2.2019

Die folgende Tabelle gibt Auskunft darüber, wo die Mitglieder des Vorstands der Emittentin Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats oder Gesellschafter anderer Gesellschaften sind oder innerhalb der letzten fünf Jahre waren:

Name	Firma der Gesellschaft	Funktion	Position derzeit inne
Mag. Franz Nikolaus Hörmann (Vorsitz)	ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.	AR-VorsStv.	ja
	Salzburger Sparkasse Bank-Aktiengesellschaft	AR	ja
	ARWAG Holding-Aktiengesellschaft	AR	ja
	Sparkasse Mühlviertel-West Bank Aktiengesellschaft	AR	ja
	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	Prokurist	ja
	EBB Beteiligungen GmbH	GF	ja
	EBB-Delta Holding GmbH	GF	ja
	EBB-Zeta Holding GmbH	GF	ja
	UBG-Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H.	GF	ja
	sBAU Holding GmbH	GF	ja
	Hotel Corvinus Gesellschaft m.b.H. & Co KG	GF	nein
	s Slovensko, spol. s.r.o.	BR	nein
	s Wohnbaubank AG	AR	nein
	S-Tourismusfonds Management Aktiengesellschaft	AR	nein
Dr. Astrid Kratschmann	Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft	VO	ja
	APHRODITE Bauträger Aktiengesellschaft	AR	ja
	ÖSW Wohnbauvereinigung Gemeinnützige Gesellschaft m.b.H.	AR	ja
	ÖWB Gemeinnützige Wohnungsaktiengesellschaft	AR	ja
	BCR Banca pentru Lociunte SA	AR	nein
	Baurecht Aktiengesellschaft	AR-Vorsitzende	ja
	Salzburg Wohnbaufinanz GmbH	AR-Vorsitzende	ja
	UBG-Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H.	GF	nein
	sBAU Holding GmbH	GF	nein
	EFH-Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	GF	nein
	s Wohnfinanzierung Beratungs GmbH	Prokurist	ja
	s Wohnfinanzierung Beratungs GmbH	BR	nein
	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	Prokurist	ja
	s Real Immobilienvermittlung GmbH Wien	BR-VorsStv.	nein
	s Wohnbaubank AG	Prokurist	nein
	Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft	Prokurist	nein
	Resch, Kratschmann & Partner ZT GmbH	Gesellschafter	nein

"**VO**" meint Vorstandsmitglied, "**AR**" meint Aufsichtsratsmitglied, "**BR**" meint Beiratsmitglied.

Nachfolgend befinden sich Kurzdarstellungen der Lebensläufe der Mitglieder des Vorstands:

Mag. Franz Nikolaus Hörmann (Vorsitzender des Vorstands). Herr Mag. Franz Nikolaus Hörmann wurde am 27.2.1976 geboren. Nach dem Studium der Handelswissenschaften und Führungspositionen in den Bereichen Finanzen, Controlling und IT sowie als Berater in Österreich und Zentraleuropa wechselte er 2008 in die Erste Group Bank. Er war hierin zunächst vor allem für das Konzernkostencontrolling und in der Folge für die Umsetzung zahlreicher Projekte als Head of Strategic Initiatives zuständig. Von 2015 bis 2017 war er Leiter des Vorstandsstabes Beteiligungsmanagement und strategische Projekte. Seit 2017 ist er Leiter des Vorstandsstabes Strategie und Beteiligungen der Erste Bank. Er ist seit 2015 Prokurist der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG. Herr Mag. Franz Nikolaus Hörmann ist seit dem 15.4.2017 Vorsitzender des Vorstands der s Wohnbaubank AG.

Dr. Astrid Kratschmann (Mitglied des Vorstands). Frau Dr. Astrid Kratschmann wurde am 4.11.1960 in Wien geboren. Nach Abschluss ihres Studiums im Jahr 1984 und Absolvierung des Gerichtsjahres, trat sie im Februar 1986 als Mitarbeiterin im "Produktmanagement privater und geförderter Wohnbau" in die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG ein. Ab 1990 war sie mit der Leitung der Gruppe "Darlehensverrechnung", ab 1993 mit der Leitung der Gruppe „Produktmanagement Wohnbaufinanzierungen, ab 1997 mit der Leitung der Abteilung „Großvolumiger Wohnbau OÖ und Salzburg, Zielgruppenmanagement Wohnbau“ und ab 2000 mit der Leitung der Abteilung „Wohnbaubeteiligungen, Wohnbau CEE und Sparkassen“ betraut. Im Juli 2004 wechselte sie in die Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG und übernahm die Leitung der Abteilung „Wohnbau CEE, Recht und Öffentlichkeitsarbeit“. Seit 1.5.2016 ist Frau Dr. Astrid Kratschmann Mitglied des Vorstands der Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG und Mitglied des Vorstands der s Wohnbaubank AG.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Emittentin besteht aus den folgenden fünf Mitgliedern, die am Sitz der Geschäftsleitung der Emittentin, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich erreichbar sind:

Name	bestellt bis
Claudia Höller, MBA (Vorsitzende des Aufsichtsrats)	Hauptversammlung 2020
Alexander Langer, MSc (Stellvertreter der Vorsitzenden)	Hauptversammlung 2020
Mag. Elisabeth Palatin	Hauptversammlung 2020
Mag. Rupert Rieder	Hauptversammlung 2020
Mag. Dr. Claudia Süssenbacher	Hauptversammlung 2020

Nachfolgend befinden sich Kurzdarstellungen der wichtigsten beruflichen Stationen der Mitglieder des Aufsichtsrats:

Claudia Höller, MBA (Vorsitzende des Aufsichtsrats). Frau Claudia Höller, MBA wurde am 4.2.1968 in St. Johann in Tirol geboren. Nach Abschluss des Tourismuskollegs in Innsbruck 1988 startete sie ihre berufliche Banklaufbahn im internationalen Geschäft der Creditanstalt-Bankverein, wo sie im Correspondent Banking Länder- und Bankenanalysen erstellte und die Creditanstalt-Tochterbanken in Tschechien, Slowakei und Ungarn betreute. Im Oktober 1998 trat sie in die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG ein und übernahm verschiedenste Aufgaben im internationalen Geschäft und dem Strategiebereich. In dieser Zeit zeichnete sie sich u.a. für die Akquisitionen der Rijecka Banka, Kroatien (2002), Novosadska Banka, Serbien (2005), der Banca Comerciala Romana, Rumänien (2006) sowie Diners Club Adriatic, Kroatien (2006), verantwortlich. Nach Beendigung ihres Master Studiums an der University of Minnesota und der WU Wien

im Jahr 2009 wurde Claudia Höller im Januar 2010 mit der Funktion des Bereichsleiters Group Strategy und im Februar 2014 Bereichsleiter Group Strategy und Controlling betraut. Seit 2015 ist Frau Höller, MBA Mitglied des Vorstandes der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG und seit 13.4.2015 Vorsitzende des Aufsichtsrats der s Wohnbaubank AG.

Alexander Langer, MSc (Stellvertreter der Vorsitzenden). Herr Alexander Langer, MSc wurde am 24.02.1971 in Wien geboren. Vor Abschluss des Studiums an der Wirtschaftsuniversität Wien ist Herr Langer als Senior Cost Controller bei der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG ins Berufsleben eingestiegen. Anschließend übernahm er von 2007 bis 2012 die Leitung des Business Intelligence Competence Centers in der Erste Group Bank. In der Zeit bis Anfang 2014 leitete Herr Langer die Abteilung Controlling in der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG betraut. Seit Februar 2014 ist er Bereichsleiter für die Abteilungen Planung, Controlling und Rechnungswesen der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG. Seit 20.04.2017 ist er Mitglied des Aufsichtsrats der s Wohnbaubank AG. Im Juni 2018 hat Herr Langer einen Master-Lehrgang an der Fachhochschule Wien abgeschlossen.

Mag. Elisabeth Palatin, CIIA (Mitglied des Aufsichtsrats). Frau Mag. Elisabeth Palatin wurde am 6.10.1974 in Wien geboren. Nach dem Studium der Handelswissenschaften trat sie 2001 in die Erste Group Bank ein. Nach einem einjährigen Traineeship war sie einige Jahre als Spezialistin im Asset/Liability-Management (ALM) sowie in der Emissionsabteilung der Erste Group Bank (Debt Capital Markets) tätig. 2007 übernahm sie die Leitung der Abteilung ALM Sparkassen. 2011 wechselte sie in die Erste Bank Hungary Zrt. nach Budapest wo sie für ein Jahr die Bereichsleitung des ALM Directorate verantwortete. Seit 2012 ist sie Leiterin des Bilanzstrukturmanagement/ALM der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, sowie seit 13.4.2015 Mitglied des Aufsichtsrats der s Wohnbaubank AG.

Mag. Rupert Rieder (Mitglied des Aufsichtsrats). Herr Mag. Rupert Rieder wurde am 10.6.1956 in Wien geboren. 1980 trat er als Privatkundenberater in die Erste österreichische Spar-Casse in Wien ein. Neben seinem Studium der Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien war er in der Filiale Südtiroler Platz und der Filiale Mauer sowie als Leiter in der Filiale Dornbach und als Leiter des Beratungszentrums Gersthof tätig. Seit dem 1.8.1999 ist Herr Mag. Rieder Leiter der Stadtdirektion für die Bezirke 6, 7, 8, 9 und 18 und seit 1.10.2010 ist er Landesdirektor der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG Landesdirektion 461. Seit 1.3.2016 nimmt er die Funktion des Bereichsleiters Retail Austria in der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG wahr. Seit dem 4.1.2001 ist er Mitglied des Aufsichtsrats der s Wohnbaubank AG.

Mag. Dr. Claudia Süssenbacher (Mitglied des Aufsichtsrats). Frau Mag. Dr. Claudia Süssenbacher wurde am 06.05.1977 in Schärding geboren. Nach Abschluss des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften war sie in der UniCredit Bank Austria AG im Bereich Restrukturierung Corporates tätig. Im März 2011 trat sie als Abteilungsleiterin für Kreditrestrukturierung Corporates in die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG ein. Seit Jänner 2016 fungiert sie als Bereichsleiterin für das operative Risikomanagement in der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG. Frau Mag. Dr. Claudia Süssenbacher ist seit 20.04.2017 Mitglied des Aufsichtsrats der s Wohnbaubank AG.

Die folgende Tabelle gibt Auskunft darüber, wo die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats oder Gesellschafter anderer Gesellschaften sind oder innerhalb der letzten fünf Jahre

waren:

Name	Firma der Gesellschaft	Funktion	Position derzeit inne
Claudia Höller, MBA (Vorsitzende des Aufsichtsrats)	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	VO	ja
	Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft	AR	nein
	Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group	AR-VorsStv.	ja
	Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck	AR	ja
	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft	AR	nein
	s Wohnbaubank AG	AR	ja
	Wohnbauinvestitionsbank GmbH in Liqu.	AR-VorsStv.	ja
	Haftungsverbund GmbH	BR	ja
	OM Objektmanagement GmbH	BR-VorsStv.	ja
	Procurement Services GmbH	BR	ja
	Die Zweite Wiener Vereins-Sparcasse	Sparkassenrat	ja
	Erste Group Bank AG	Prokuristin	ja
	Banka Sparkasse d.d.	AR	nein
	Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft	AR	nein
	EGB Ceps Beteiligungen GmbH	AR	nein
	good bee Holding GmbH	GF	nein
Alexander Langer, MSc (Stellvertreter der Vorsitzenden)	s IT Solutions AT Spardat GmbH	AR	ja
	s Wohnbaubank AG	AR	ja
	EBB-Zeta Holding GmbH	GF	ja
	UBG-Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H.	GF	ja
	sBAU Holding GmbH	GF	ja
	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	Prokurist	ja
	Salzburger Sparkasse Bank-Aktiengesellschaft	Prokurist	ja
Mag. Elisabeth Palatin	s Wohnbaubank AG	AR	ja
	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	Prokuristin	ja
	Sparkasse Hainburg-Bruck-Neusiedl Aktiengesellschaft	AR-VorsStv.	ja
Mag. Rupert Rieder	Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft	AR	ja
	ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.	AR	ja
	Sparkasse Hainburg-Bruck-Neusiedl Aktiengesellschaft	AR-Vorsitzender	ja
	s Wohnbaubank AG	AR	ja
	s ServiceCenter GmbH	BR-Vorsitzender	ja
	s REAL Immobilienvermittlung GmbH	BR	nein
	s Immobilienfinanzierungsberatung GmbH	BR	nein
	Finanzpartner GmbH	BR	nein
Mag. Dr. Claudia Süssenbacher	Salzburger Sparkasse Bank-Aktiengesellschaft	AR-VorsStv.	ja
	s Wohnbaubank AG	AR	ja
	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	Prokuristin	ja
	EBB Beteiligungen GmbH	GF	ja
	EBB-Delta Holding GmbH	GF	ja
	Latifundium Holding Gesellschaft m.b.H.	GF	nein
	Hotel Corvinus Gesellschaft m.b.H. & Co KG	GF	nein
	Intermarket Bank AG	AR	nein
	BBH Hotelbetriebs GmbH	AR	nein
	Bad Leonfelden Hotelbetriebs Gesellschaft mbH	AR	nein
	Balance Resort GmbH	AR	nein

Name	Firma der Gesellschaft	Funktion	Position derzeit inne
	EBB-Zeta Holding GmbH	GF	nein
	S-Tourismusfonds Management GmbH	GF	nein
	S-Tourismusfonds Management GmbH	VO	nein

"**VO**" oder "**GF**" meint Vorstandsmitglied oder Geschäftsführung, "**AR**" meint Aufsichtsratsmitglied, "**BR**" meint Beiratsmitglied.
*) außerhalb des Konzerns

Claudia Höller ist als Stellvertretende des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der WBIB GmbH in Liqu. in die Liquidation dieser Gesellschaft involviert. Ansonsten kann folgende Aussage getroffen werden: Kein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Emittentin

- ist mit einem anderen Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Emittentin verwandt;
- ist oder war während der letzten fünf Jahre neben den in diesem Prospekt offen gelegten Tätigkeiten Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder Partner einer Gesellschaft oder eines Unternehmens außerhalb der Emittentin;
- wurde während der letzten fünf Jahre in Bezug auf betrügerische Straftaten verurteilt;
- war während der letzten fünf Jahre als Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Mitglied des oberen Managements einer Gesellschaft in die Insolvenz, die Insolvenzverwaltung oder die Liquidation einer solchen Gesellschaft involviert;
- war von öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich Berufsverbände) betroffen;
- wurde von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan oder für die Tätigkeit im Management oder für die Führung der Geschäfte einer Emittentin als untauglich angesehen;
- wurde aufgrund einer Vereinbarung oder Abmachung mit Hauptaktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen zum Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Emittentin bestellt; und
- besitzt Aktien der Emittentin und hat Vereinbarungen über Veräußerungsbeschränkungen hinsichtlich der von ihm gehaltenen Aktien der Emittentin geschlossen.

Staatskommissäre

Der Bundesminister für Finanzen hat für die Emittentin Frau MR Dr. Tamara Els zur Staatskommissärin und Frau Mag. Christa Bock zur Stellvertreterin bestellt. Die Staatskommissärin für die Emittentin sowie deren Stellvertreterin haben diese Funktionen seit ihrer Bestellung inne.

Ein Staatskommissär und dessen Stellvertreter sind für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter handeln als Organe der FMA und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen.

Gemäß § 76 Abs 4 BWG ist der Staatskommissär und dessen Stellvertreter von der Emittentin zu den Hauptversammlungen und sonstigen Mitgliederversammlungen, zu den Sitzungen des Aufsichtsrates, der Prüfungsausschüsse sowie zu entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Niederschriften über die Sitzungen der oben angeführten Organe sind dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter zu übersenden. Der Staatskommissär oder im Falle von dessen Verhinderung dessen Stellvertreter haben gegen Beschlüsse der in § 76 Abs 4 BWG genannten Organe, durch die sie gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erachten, unverzüglich Einspruch zu erheben und hievon der FMA zu berichten. Im Einspruch haben sie anzugeben, gegen welche Vorschriften nach ihrer Ansicht der Beschluss verstößt. Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Die Emittentin kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt des Einspruches, die Entscheidung der FMA beantragen. Wird nicht binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages entschieden, tritt der Einspruch außer Kraft. Wird der Einspruch bestätigt, so ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig. Beschlüsse eines in § 76 Abs 4 BWG genannten Organs, die außerhalb einer Sitzung oder im Ausland gefasst werden, sind sogleich dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter mitzuteilen. In einem solchen Fall können der Staatskommissär oder im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter Einspruch nur schriftlich binnen zwei Bankarbeitstagen nach Zustellung des Beschlusses erheben.

Dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter steht das Recht zu, in die Schriftstücke und Datenträger der Emittentin Einsicht zu nehmen, soweit es für die Erfüllung der in § 76 Abs 5 BWG genannten Aufgaben erforderlich ist. Unterlagen, die den Sitzungsteilnehmern der in § 76 Abs 4 BWG genannten Organe zur Verfügung stehen, sind ihnen spätestens zwei Bankarbeitstage vor der Sitzung zu übermitteln. Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter haben ihnen bekannt gewordene Tatsachen, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin gegenüber dessen Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich der FMA mitzuteilen und jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln.

14.2 Interessenkonflikte zwischen den Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen sowie dem oberen Management

Potentielle Interessenkonflikte der in Punkt 14.1 der Angaben zur Emittentin genannten Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Emittentin zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bestehen darin, dass (i) die Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Emittentin innerhalb der Sparkassengruppe, insbesondere bei der Erste Bank sowie der Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft, weitere Funktionen inne haben, und (ii) die Mitglieder des Vorstandes Wohnbauanleihen der Emittentin, die sie in Partizipationsrechte (oder -scheine) bzw Vorzugsaktien der Emittentin umwandeln können, halten und (iii) Herr Mag. Franz Nikolaus Hörmann Leiter des Vorstandsstabs Strategie und Beteiligungen der Erste Bank ist; Die Summe des höchstens erwerbbaren Nominales ist in der Tabelle unter Punkt 17.2 der Angaben zur Emittentin angeführt.

Darüber hinaus bestehen nach bestem Wissen der Emittentin keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Pflichten der in Punkt 14.1 der Angaben zur Emittentin genannten Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Emittentin gegenüber der

Emittentin sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Es gibt keinerlei Vereinbarung oder Abmachung mit der Hauptaktionärin, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen, aufgrund derer eine der in Punkt 14.1 der Angaben zur Emittentin genannten Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Emittentin zu Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates bestellt wurden. Die Hauptversammlung der Emittentin bestellt den Aufsichtsrat (§ 10 der Satzung der Emittentin) und der Aufsichtsrat ist für die Bestellung des Vorstandes zuständig (§ 5 Abs 1 der Satzung der Emittentin).

Die in Punkt 14.1 der Angaben zur Emittentin genannten Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Emittentin haben keine Veräußerungsbeschränkungen für die von ihnen gehaltenen Wertpapiere der Emittentin vereinbart.

15. BEZÜGE UND VERGÜNSTIGUNGEN

Für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr standen den in Punkt 14.1 der Angaben zur Emittentin genannten Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Emittentin folgende Bezüge zu:

15.1 Vergünstigungen und Sachleistungen

Vorstand

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die im Geschäftsjahr 2017 an den Dienstgeber der Vorstandsmitglieder, die Erste Bank und die Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft, als Verrechnungsbetrag für die Funktionsausübung geleisteten Beträge.

Name	Verrechnungsbetrag 2017
Dr. Josef Schmidinger	14.397,13
Mag. Franz-Nikolaus Hörmann	32.818,19
Dr. Astrid Kratschmann	39.708,55

Quelle: Emittentin

Aufsichtsrat

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die im Geschäftsjahr 2017 an die Mitglieder des Aufsichtsrats geleisteten Vergütungen.

Name	Sitzungsgeld	Aufwands-entschädigung	Gesamt
Claudia Höller, MBA	0,00	0,00	0,00
Alexander Langer, MSc	0,00	0,00	0,00
Mag. Elisabeth Palatin	0,00	0,00	0,00
Mag. Rupert Rieder	0,00	0,00	0,00
Mag. Dr. Claudia Süssenbacher	0,00	0,00	0,00
Dr. Manfred Pettinger	1.000,00	1.500,00	2.500,00
Michael Priebsch	1.000,00	1.500,00	2.500,00
Mag. Christoph Wurm	1.000,00	1.500,00	2.500,00
Dipl.-Ing. Dr. Bernd Rießland	500,00	1.500,00	2.000,00
Mag. Gertrude Schwebisch, MBA, MRICS	1.250,00	1.500,00	2.750,00

Quelle: Emittentin

15.2 Reserven oder Rückstellungen für Pensions-, Rentenzahlungen oder ähnliche Vergünstigungen

Zum Stichtag 31.12.2017 beträgt die Höhe der Abfertigungsrückstellung EUR 0,00.

16. PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr der Emittentin werden – soweit nicht anderweitig spezifiziert – für die im Punkt 14.1 der Angaben zur Emittentin genannten Personen folgende Angaben gemacht:

16.1 Mandatsperiode

Siehe Punkt 14.1 der Angaben zur Emittentin.

16.2 Dienstleistungsverträge

Zwischen den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und der Emittentin wurden keine Dienstleistungsverträge geschlossen, die bei Beendigung des Dienstverhältnisses Vergünstigungen vorsehen.

16.3 Ausschüsse des Aufsichtsrats

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss der Emittentin wird gemäß § 63a Abs 4 BWG vom Aufsichtsrat der Emittentin aus seiner Mitte bestellt. Zum Datum dieses Prospekts lauten die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses wie folgt: Claudia Höller, MBA (Vorsitzende), Alexander Langer, MSc (Stellvertreter der Vorsitzenden) und Mag. Elisabeth Palatin.

Der Aufsichtsrat der Emittentin hat gemäß § 4 Abs 7 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Emittentin erlassen.

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses liegen gemäß § 63a Abs 4 BWG für den Prüfungsausschuss in folgenden Bereichen:

- Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie die Erteilung von Empfehlungen oder Vorschlägen zur Gewährleistung seiner Zuverlässigkeit;
- Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft;
- Überwachung der Abschlussprüfung unter Einbeziehung von Erkenntnissen und Schlussfolgerungen in Berichten, die von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 Z 12 Abschlussprüferaufsichtsgesetz (APAG) veröffentlicht werden;
- die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Bankprüfers, sofern dieser nicht die gesetzlich zuständige Prüfungseinrichtung ist, insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen; (Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und § 271a Abs. 6 UGB);
- die Erstattung des Berichts über das Ergebnis der Abschlussprüfung an den Aufsichtsrat und die Darlegung, wie die Abschlussprüfung zur Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung beigetragen hat, sowie die Rolle des Prüfungsausschusses dabei;

- die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichtes und gegebenenfalls des Corporate Governance-Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
- gegebenenfalls die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, des konsolidierten Corporate Governance-Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
- die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Honorars sowie die Empfehlung für die Bestellung des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) an den Aufsichtsrat gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, sofern dieser Abschlussprüfer (Konzernabschlussprüfer) nicht die gesetzlich zuständige Prüfungseinrichtung ist;
- die Empfehlung für die Verlängerung des Mandats des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) an den Aufsichtsrat, sofern dieser nicht die gesetzlich zuständige Prüfungseinrichtung ist, gemäß Artikel 17 Abs. 5 Verordnung (EU) Nr. 537/2014;
- die Kenntnisnahme des zusätzlichen Berichts des Abschlussprüfers (Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014) sowie die Beratung über diesen Bericht;
- die Durchführung anderer vom Aufsichtsrat dem Prüfungsausschuss im Einzelfall oder aus besonderem Anlass übertragener Aufgaben.

Der Prüfungsausschuss tritt zumindest zwei Mal pro Geschäftsjahr sowie auf Ersuchen des Vorstands zusammen. Der Prüfungsausschuss ist, die ordnungsgemäße Einberufung der entsprechenden Sitzung vorausgesetzt, bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zumindest zwei weiterer Mitglieder beschlussfähig. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen wobei dem Vorsitzenden das Dirimierungsrecht zusteht. Über die Sitzungen des Prüfungsausschuss wird ein Protokoll aufgenommen. Die Staatskommissäre werden zu allen Sitzungen des Prüfungsausschuss eingeladen; Protokolle werden ihnen unverzüglich übermittelt. Der Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Prüfungsausschuss nach außen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über seine Tätigkeit und informiert ihn unverzüglich über besondere Vorkommnisse. Die Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss kann vom Aufsichtsrat jederzeit geändert werden.

Weitere Ausschüsse

Die Einrichtung eines Vergütungs-, Risiko- und Nominierungsausschusses ist erst ab einer Bilanzsumme von fünf Milliarden Euro gesetzlich verpflichtend vorgesehen. Die Emittentin verzichtet auf die freiwillige Einrichtung dieser Ausschüsse.

Corporate-Governance

Der Österreichische Corporate Governance Kodex (der "**ÖCGK**") ist nach geltendem österreichischen Recht nicht verpflichtend, aber seine Einhaltung wird börsennotierten österreichischen Aktiengesellschaften empfohlen. Diese Empfehlung gilt nicht für Aktiengesellschaften, deren Aktien wie jene der Emittentin, nicht an der Börse notieren. Deshalb hat sich die Emittentin dem ÖCGK nicht unterworfen.

17. BESCHÄFTIGTE

17.1 Zahl der Beschäftigten

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Zahl der operativ bei der Emittentin tätigen Mitarbeiter für die Geschäftsjahre 2017, 2016 und 2015. Bei den angegebenen Zahlen handelt es sich um Durchschnittszahlen.

Geschäftsjahr	Angestellte der Emittentin	Dienstüberlassene Mitarbeiter der Erste Bank	Dienstüberlassene Mitarbeiter der s Bausparkasse
2017	0	1	2
2016	0	1	4
2015	0	1	3

Quelle: Angaben der Emittentin

17.2 Aktienbesitz und Aktienoptionen

Der Emittentin sind kein Mitglied ihrer Verwaltungs-, Geschäftsführungs-, oder Aufsichtsorgane und kein Mitglied ihres oberen Managements bekannt, das Aktien der Emittentin oder Optionen auf Aktien der Emittentin besitzt.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Summe des Nominale der Partizipationsrechte der Emittentin, die die Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs-, oder Aufsichtsorgane der Emittentin durch Wandlung der von ihnen gehaltenen Wohnbauwandelanleihen der Emittentin höchstens erwerben können:

Name des Mitglieds der Verwaltungs-, Geschäftsführungs-, oder Aufsichtsorgane	Nominale der Partizipationsrechte, die durch Wandlung von Wohnbauanleihen maximal erworben werden können
Mag. Franz-Nikolaus Hörmann	EUR 1.400,00
Dr. Astrid Kratschmann	EUR 600,00
Claudia Höller, MBA	-
Alexander Langer, MSc	-
Mag. Elisabeth Palatin	-
Mag. Rupert Rieder	-
Dr. Manfred Pettinger	-
Michael Priebsch	-
Mag. Christoph Wurm	-

Name des Mitglieds der Verwaltungs-, Geschäftsführungs-, oder Aufsichtsorgane	Nominale der Partizipationsrechte, die durch Wandlung von Wohnbauanleihen maximal erworben werden können
Dipl.-Ing. Dr. Bernd Rießland	-
Mag. Dr. Claudia Süssenbacher	-
Mag. Gertrude Schwebisch, MBA; MRICS	EUR 54.670,00

Quelle: Befragung der Personen durch die Emittentin

17.3 Mitarbeiterbeteiligung

Beschäftigte der Emittentin haben keine Wohnbauanleihen der Emittentin erworben, die mit einem Wandlungsrecht auf Partizipationskapital (oder Partizipationsrechte) der Emittentin ausgestattet sind. Der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, mittels deren Beschäftigte am Kapital der Emittentin beteiligt werden können.

18. HAUPTAKTIONÄRE

18.1 Hauptaktionäre der Emittentin

An der Emittentin hält die Erste Bank 2.800.000 ihrer Stammaktien (entspricht 100 % des Aktienkapitals).

Die Aktien der Emittentin werden wie folgt gehalten:

Aktionär	Anzahl der Stückaktien	Nominale in EUR	Anteil
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	2.800.000	20.356.000,00	100,00 %

Quelle: Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2017 und Angaben der Emittentin.

18.2 Unterschiedliche Stimmrechte

Die Aktien der Emittentin verbriefen keine unterschiedlichen Stimmrechte.

18.3 Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse

Sämtliche Aktien an der Emittentin werden von der Erste Bank gehalten. Sämtliche Aktien der Erste Bank werden wiederum von der Erste Group Bank gehalten, die somit indirekt auch die Emittentin beherrscht.

Hauptaktionär der Erste Group Bank ist die Erste Stiftung. Zum Datum dieses Prospekts waren 29,8 % der Aktien der Erste Group Bank der Erste Stiftung zuzurechnen. Diese Beteiligung umfasst Aktien im (direkten und indirekten) Eigentum der Erste Stiftung im Ausmaß von 11,2 % sowie darüber hinaus Aktien, die der Erste Stiftung aufgrund von Syndikatsverträgen mit CaixaBank, S.A. (9,9 % der Aktien an Erste Group Bank), den österreichischen Sparkassen und der Sparkassen Beteiligungs GmbH & CO KG (5,6 % der Aktien an Erste Group Bank) und anderen Parteien (i.e. die Sparkassenstiftungen und Anteilsverwaltungssparkassen, und Wiener Städtische Wechselseitiger Versicherungsverein – Vermögensverwaltung– Vienna Insurance Group) (3,1 %) der Aktien an Erste Group Bank), zugerechnet werden. Der Streubesitzanteil bei Erste Group Bank beträgt 70,2 %, wovon 43,7 % von institutionellen Investoren, 5,0 % von österreichischen privaten Investoren, 3,1 % von identifizierten Tradern (inklusive Market Maker, Prime Broker, Eigenhandel, Pfand- und Aktienleihe), 4,2 % von BlackRock, Inc.,

4,0 % von T. Rowe Price Group Inc., 9,5 % von nicht bekannten institutionellen und privaten Investoren und 0,7% von Mitarbeitern der Erste Group Bank sowie der Erste Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung gehalten werden (sämtliche Zahlen sind gerundet). Die Erste Stiftung hat mit den ihr zurechenbaren Aktien in der letzten ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank über keine Stimmrechtsmehrheit - und somit keine Kontrolle - verfügt. Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer Kontrolle waren daher nicht erforderlich.

18.4 Vereinbarungen die zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnten

Der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

19. GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN

Die Emittentin tätigt keine wesentlichen Geschäfte mit verbundenen Parteien, außer denen, die unter dem Punkt "Wichtige Verträge" ab Seite 172 dieses Prospekts angeführt sind.

Die folgende Tabelle zeigt die Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sowie Vermögensgegenstände nachrangiger Art zum 31.12.2017. Zum 30.6.2018 haben sich gegenüber 31.12.2017 keine wesentlichen Änderungen ergeben:

Position	Bilanzwert in EUR	davon gegenüber verbundenen Unternehmen in EUR*)	davon gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht in EUR*)
Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	110.835.741,06	0,00	0,00
Forderungen an Kreditinstitute	303.492.949,92	303.492.949,92	0,00
Forderungen an Kunden	1.488.594.042,58	69.337.792,36	5.288.123,47
Sonstige Vermögensgegenstände	17.795.196,43	17.795.196,43	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	188.049.200,00	188.049.200,00	0,00
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.642.965.031,41	26.205.493,64	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	8.362.837,71	8.362.837,71	0,00
Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der CRR	29.861.972,22	0,00	0,00
Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten *)	825.503.504,82	825.503.504,82	0,00

Quelle: Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2017 sowie zu *) Angaben der Emittentin

Die folgende Tabelle zeigt die Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sowie Vermögensgegenstände nachrangiger Art zum 31.12.2016:

Position	Bilanzwert in EUR	davon gegenüber verbundenen Unternehmen in EUR*)	davon gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht in EUR*)
Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	110.679.389,82	0,00	0,00
Forderungen an Kreditinstitute	371.164.374,91	371.164.374,91	0,00
Forderungen an Kunden	1.548.200.471,19	78.753.214,73	6.405.176,94
Sonstige Vermögensgegenstände	14.694.315,85	14.694.315,85	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	169.664.774,09	169.664.774,09	
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.791.291.995,67	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	8.126.709,74	8.126.709,74	0,00
Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der CRR	29.861.972,22	0,00	0,00
Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten *)	1.201.389.947,06	1.201.389.947,06	0,00

Quelle: Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2016 sowie zu *) Angaben der Emittentin

Die folgende Tabelle zeigt die Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sowie Vermögensgegenstände nachrangiger Art zum 31.12.2015:

Position	Bilanzwert in EUR	davon gegenüber verbundenen Unternehmen in EUR*)	davon gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht in EUR*)
Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	110.517.847,91	0,00	0,00
Forderungen an Kreditinstitute	303.343.517,82	303.343.517,82	0,00
Forderungen an Kunden	1.589.990.916,35	98.642.106,72	8.163.274,16
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	15.000.857,50	15.000.857,50	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	12.665.884,35	12.665.884,35	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	144.474.351,05	144.474.351,05	0,00
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.808.747.107,20	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	3.206.463,15	3.206.463,15	0,00
Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der CRR	29.861.972,22	0,00	0,00
Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten *)	803.639.655,93	803.639.655,93	0,00

Quelle: Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2015 sowie zu *) Angaben der Emittentin

20. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

20.1 Historische Finanzinformationen

Die geprüften Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2017, 31.12.2016 und

31.12.2015 jeweils gemeinsam mit den Prüfungsberichten über die Eigenkapitalveränderungsrechnung und die Kapitalflussrechnung und den Bestätigungsvermerken der Abschlussprüfer sind durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen. Die durch Verweis aufgenommenen Dokumente sind auf der Website der Emittentin unter https://www.swohnbaubank.at/de/ueber_die_s-wohnbaubank/finanzinformationen verfügbar und können während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Geschäftsleitung der Emittentin, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich kostenlos bezogen werden.

20.2 Pro-forma-Finanzinformationen

Im Zeitraum seit dem letzten Jahresabschluss der Emittentin bis zum Datum dieses Prospekts kam es bei den Nettoerträgen bzw. beim Gewinn der Emittentin aufgrund der Spaltung zur Aufnahme des spaltungsrelevanten Bankbetriebs der Emittentin auf die Treugeberin sowie der Spaltung der spaltungsrelevanten Beteiligungen der Emittentin auf die sBau Holding GmbH zu einer bedeutenden Brutto-Veränderungen. Daher befinden sich nachstehend Pro-forma-Finanzinformationen zum 30.6.2018.

Diese Pro-forma-Finanzinformationen haben hypothetischen Charakter und spiegeln nicht die aktuelle Finanzlage oder die aktuellen Ergebnisse der Emittentin wider und wurden zu illustrativen Zwecken aufgenommen, um verständlich zu machen wie sich die Spaltung zur Aufnahme des spaltungsrelevanten Bankbetriebs von der Emittentin auf die Treugeberin sowie der spaltungsrelevanten Beteiligungen von der Emittentin auf die sBau Holding GmbH auf die ungeprüften Zwischenfinanzinformationen der Emittentin zum 30.6.2018 ausgewirkt hätte. Die Effekte dieser in den Pro-forma-Finanzinformationen berücksichtigten Spaltung des spaltungsrelevanten Bankbetriebs sowie der Spaltung der spaltungsrelevanten Beteiligungen sind so wesentlich, dass seit Wirksamkeit der Spaltung die Verhältnisse der Emittentin in den aufgenommenen, ungeprüften Zwischenfinanzinformationen der Emittentin nicht mehr zutreffend dargestellt werden.

Die Pro-forma-Finanzinformationen erfassen sohin einerseits eine Pro-forma Bilanz zum 30.6.2018 und andererseits eine Pro-forma Gewinn-und Verlustrechnung für den Zeitraum 1.1.2018 bis 30.6.2018. Für weiterführende Informationen und Pro-forma Erläuterungen siehe (Anhang ./1).

in EUR	historische Ausgangszahlen 30.6.2018	Pro-forma Bereinigungen	Pro-forma Angaben 30.6.2018
Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern	6.077.655,57	0,00	6.077.655,57
Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	110.815.552,46	-85.815.552,46	25.000.000,00
Forderungen an Kreditinstitute	393.502.123,09	1.218.826.633,99	1.612.328.757,08
Forderungen an Kunden	1.401.800.789,46	-1.401.800.789,46	0,00
Beteiligungen	6.249.734,10	-4.638.734,10	1.611.000,00
Anteile an verbundenen Unternehmen	571.591,50	-571.584,23	7,27
Sachanlagen	424,36	0,00	424,36
Sonstige Vermögensgegenstände	10.720.341,16	-10.218.231,33	502.109,83
Rechnungsabgrenzungsposten	7.763.980,37	-361.634,27	7.402.346,10
Aktive latente Steuern	259.014,62	-251.352,05	7.662,57
SUMME DER AKTIVA	1.937.761.206,69	-284.831.243,91	1.652.929.962,78
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	188.048.600,00	-188.048.600,00	0,00
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.643.827.716,72	27.337.348,70	1.616.490.368,02
Sonstige Verbindlichkeiten	7.436.434,69	-5.078.511,44	2.357.923,26
Rechnungsabgrenzungsposten	1.229.185,04	0,00	1.229.185,04
Rückstellungen	1.461.058,77	-1.461.058,77	0,00
Ergänzungskapital	29.601.542,91	-29.601.542,91	0,00
Gezeichnetes Kapital	20.356.000,00	0,00	20.356.000,00
Kapitalrücklagen	454.834,85	-454.834,85	0,00
Gewinnrücklagen	32.505.747,28	-30.470.147,28	2.035.600,00
Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG	10.378.045,93	0,00	10.378.045,93
Bilanzgewinn	2.462.040,50	-2.379.199,96	82.840,54
SUMME DER PASSIVA	1.937.761.206,69	-284.831.243,91	1.652.929.962,78
Zinsen und ähnliche Erträge	14.644.607,75	6.424.015,82	21.068.623,57
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-9.353.693,94	-11.283.691,38	-20.637.385,32
NETTOZINSERTRAG	5.290.913,81	-4.859.675,56	431.238,25
Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen	215.000,00	-215.000,00	0,00
Provisionserträge	1.011.538,25	622.122,65	1.633.660,90
Provisionsaufwendungen	-1.733.514,02	1.396.104,53	-337.409,49
Sonstige betriebliche Erträge	8.000,00	0,00	8.000,00
BETRIEBSERTRÄGE	4.791.938,04	-3.056.448,38	1.735.489,66

in EUR	historische Ausgangszahlen 30.6.2018	Pro-forma Bereinigungen	Pro-forma Angaben 30.6.2018
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen			
a) Personalaufwand	-150.647,51	0,00	-150.647,51
b) sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)	-528.109,06	75.515,08	-452.593,98
Abschreibungen auf die in den Aktivposten 7 enthaltenen Vermögensgegenstände	-62,10	0,00	-62,10
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.370.139,61	625.407,19	-744.732,42
BETRIEBSAUFWENDUNGEN	-2.048.958,28	700.922,27	-1.348.036,01
BETRIEBSERGEBNIS	2.742.979,76	-2.355.526,11	387.453,65
Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken sowie Aufwendungen aus dem Rückkauf von begebenen Schuldverschreibungen	111.952,23	-111.952,23	0,00
Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken sowie Erträge aus dem Rückkauf von begebenen Schuldverschreibungen	193.963,11	-193.963,11	0,00
Erträge aus Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie aus Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen	477.075,86	-477.075,86	0,00
ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	3.525.970,96	-3.138.517,31	387.453,65
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-898.705,99	801.842,58	-96.863,41
Ergebnis aus latenten Steuern	41.828,80	-42.525,23	-696,43
Sonstige Steuern, ausgenommen vom Einkommen und Ertrag	-207.053,27	0,00	-207.053,27
JAHRESÜBERSCHUSS / JAHRESFEHLBETRAG	2.462.040,50	-2.379.199,96	82.840,54
Rücklagenbewegung	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen aus Ergebnisabführung	0,00	0,00	0,00
JAHRESGEWINN / JAHRESVERLUST	2.462.040,50	-2.379.199,96	82.840,54
BILANZGEWINN / BILANZVERLUST	2.462.040,50	-2.379.199,96	82.840,54

Quelle: Pro-forma-Finanzinformationen der Emittentin zum 30.6.2018 (Anhang ./1), ungeprüfte Zwischenfinanzinformationen der Emittentin zum 30.6.2018 sowie eigene Berechnungen/Angaben der Emittentin

20.3 Jahresabschluss

Siehe Punkt 20.1 der Angaben zur Emittentin.

20.4 Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

20.4.1 *Erklärung, dass die historischen Finanzinformationen geprüft wurden*

Die GT-KMU Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH hat die Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2016 und 31.12.2015 geprüft und uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt.

Der Sparkassen-Prüfungsverband hat den Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2017 geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Sparkassen-Prüfungsverband hat überdies einen „Bericht über die unabhängige Prüfung der Pro-Forma Bilanz zum 30.06.2018 der s Wohnbaubank AG“ erstellt, welcher

als Anhang ./1 beigefügt ist.

20.4.2 *Sonstige geprüfte Informationen*

Der Sparkassen-Prüfungsverband hat über die in Anhang ./1 aufgenommenen Pro-forma-Finanzinformationen gemäß Art 20.2 des Anhangs I der Prospektverordnung einen Bericht erstellt.

20.4.3 *Quelle der Finanzdaten*

Die Quellen der in diesem Prospekt enthaltenen Finanzdaten, die nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2017 entnommen sind, wurden bei den entsprechenden Punkten angegeben.

20.5 Alter der jüngsten Finanzinformationen

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen der Emittentin, die sich auf ein gesamtes Geschäftsjahr beziehen, stammen aus dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2017.

20.6 Interims- und sonstige Finanzinformationen

20.6.1 *Vierteljährliche oder halbjährliche Finanzinformationen*

Die ungeprüften Zwischenfinanzinformationen der s Wohnbaubank zum 30.6.2018 und zum 30.6.2017 sind durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen.

20.6.2 *Interimsinformationen*

Die folgenden Angaben stammen aus ungeprüften Zwischenfinanzinformationen der Emittentin zum 30.6.2018 und zum 30.6.2017:

in EUR	30.6.2018	30.6.2017
Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern	6.077.655,57	6.104.592,18
Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	110.815.552,46	111.552.866,75
Forderungen an Kreditinstitute	393.502.123,09	411.942.591,33
Forderungen an Kunden	1.401.800.789,46	1.527.358.464,39
Beteiligungen	6.249.734,10	4.702.259,04
Anteile an verbundenen Unternehmen	571.591,50	2.204.435,70
Sachanlagen	424,36	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	10.720.341,16	9.639.760,55
Rechnungsabgrenzungsposten	7.763.980,37	8.951.909,28
Aktive latente Steuern	259.014,62	276.158,11
SUMME DER AKTIVA	1.937.761.206,69	2.082.733.037,33
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	188.048.600,00	259.316.232,00

in EUR	30.6.2018	30.6.2017
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.643.827.716,72	1.721.623.125,96
Sonstige Verbindlichkeiten	7.436.434,69	3.052.492,17
Rechnungsabgrenzungsposten	1.229.184,04	3.617.135,66
Rückstellungen	1.461.058,77	963.487,07
Ergänzungskapital	29.601.542,91	30.041.972,22
Gezeichnetes Kapital	20.356.000,00	20.356.000,00
Kapitalrücklagen	454.834,85	454.834,85
Gewinnrücklagen	32.505.747,28	30.037.989,46
Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG	10.378.045,93	10.378.045,93
Bilanzgewinn / Bilanzverlust	2.462.040,50	2.891.722,01
SUMME DER PASSIVA	1.937.761.206,69	2.082.733.037,33
Zinsen und ähnliche Erträge	14.644.607,75	28.860.599,31
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-9.353.693,94	-22.672.085,28
NETTOZINSERTRAG	5.290.913,81	6.188.514,03
Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen	215.000,00	300.000,00
Provisionserträge	1.011.538,25	1.061.867,99
Provisionsaufwendungen	-1.733.514,02	-2.056.459,36
Sonstige betriebliche Erträge	8.000,00	252,00
BETRIEBSERTRÄGE	4.791.938,04	5.494.174,66
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen		
a) Personalaufwand	-150.647,51	-253.106,28
b) sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)	-528.109,06	-487.175,00
Abschreibungen auf die in den Aktivposten 7 enthaltenen Vermögensgegenstände	-62,10	0,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.370.139,61	-691.901,22
BETRIEBSAUFWENDUNGEN	-2.048.958,28	-1.432.182,50
BETRIEBSERGEBNIS	2.742.979,76	4.061.992,16
Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken sowie Aufwendungen aus dem Rückkauf von begebenen Schuldverschreibungen	111.952,23	-58.200,00
Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken sowie Erträge aus dem Rückkauf von begebenen Schuldverschreibungen	193.963,11	121.343,19
Erträge aus Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie aus Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen	477.075,86	0,00
ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	3.525.970,96	4.125.135,35
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-898.705,99	-1.024.764,70
Ergebnis aus latenten Steuern	41.828,80	0,00

in EUR	30.6.2018	30.6.2017
Sonstige Steuern, ausgenommen vom Einkommen und Ertrag	-207.053,27	-208.648,64
JAHRESÜBERSCHUSS / JAHRESFEHLBETRAG	2.462.040,50	2.891.722,01
Rücklagenbewegung	0,00	0,00
Aufwendungen aus Ergebnisabführung	0,00	0,00
JAHRESGEWINN / JAHRESVERLUST	2.462.040,50	2.891.722,01
BILANZGEWINN / BILANZVERLUST	2.462.040,50	2.891.722,01

Quelle: Ungeprüfte Zwischenfinanzinformationen der Emittentin zum 30.6.2018 und zum 30.6.2017 sowie eigene Angaben der Emittentin

20.7 Dividendenpolitik

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2015 in Höhe von EUR 8.045.492,44 wurde abzüglich der Dotierung der freien Gewinnrücklage in Höhe von EUR 5.645.492,44, das sind somit EUR 2.400.000,00, als Dividende an die Aktionäre der Emittentin ausgeschüttet. Somit wurden rund 70 % des frei verfügbaren Jahresüberschusses einbehalten und zur Stärkung des Eigenkapitals verwendet.

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2016 in Höhe von EUR 4.317.010,77 wurde abzüglich der Dotierung der freien Gewinnrücklage in Höhe von EUR 1.817.010,77, das sind somit EUR 2.500.000,00, als Dividende an die Aktionäre der Emittentin ausgeschüttet. Somit wurden rund 42 % des frei verfügbaren Jahresüberschusses einbehalten und zur Stärkung des Eigenkapitals verwendet.

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2017 in Höhe von EUR 4.967.757,82 wurde abzüglich der Dotierung der freien Gewinnrücklage in Höhe von EUR 2.467.757,82, das sind somit EUR 2.500.000,00, als Dividende an die Aktionärin der Emittentin ausgeschüttet. Somit wurden rund 50 % des frei verfügbaren Jahresüberschusses einbehalten und zur Stärkung des Eigenkapitals verwendet.

20.7.1 *Betrag der Dividende pro Aktie*

In den letzten drei Geschäftsjahren hat die Emittentin die folgenden Beträge pro Aktie ausgeschüttet:

2015: 85,7 Euro Cent pro Aktie.

2016: 89,3 Euro Cent pro Aktie.

2017: 89,3 Euro Cent pro Aktie.

Die in der Vergangenheit ausgeschütteten Dividenden lassen keine Rückschlüsse auf die in der Zukunft auszuschüttenden Dividenden zu. Die zukünftige Ausschüttung von Dividenden durch die Emittentin hängt von ihrer Ertragslage, ihrer finanziellen Lage und anderen Faktoren, einschließlich ihres Barmittel- und Liquiditätsbedarfs, ihrer Zukunftsaussichten sowie steuerlicher, regulatorischer und sonstiger rechtlicher Rahmenbedingungen ab.

20.8 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Innerhalb der letzten zwölf Monate vor Erstellung dieses Prospekts lagen keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren vor, die sich erheblich

auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken bzw. in jüngerer Zeit ausgewirkt haben. Dies schließt Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten, mit ein. Weitere Angaben entfallen, weil die Emittentin keine Unternehmen konsolidiert.

20.9 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Mit Wirkung vom 01.11.2018 wurde der spaltungsrelevante Bankbetrieb der Emittentin auf die Treugeberin sowie die spaltungsrelevanten Beteiligungen von der Emittentin auf die sBau Holding GmbH im Wege einer Spaltung zur Aufnahme nach dem österreichischen SpaltG abgespalten (siehe in diesem Zusammenhang insbesondere Punkte 5.1.5 und 20.2 der Angaben zur Emittentin).

Außerdem sehen sechs von der Emittentin begebene Wohnbauanleihen ein einseitiges Kündigungsrecht zugunsten der Emittentin vor, welches nach rezenter oberstgerichtlicher Rechtsprechung unzulässig ist. Derartige Kündigungsrechte verstoßen gegen das Konsumentenschutzgesetz. Dieser Umstand führt seit dem 31.12.2017 vor dem Hintergrund des derzeitigen Zinsumfelds zu einer Verringerung des Nettozinsertrags der Emittentin aus den betroffenen Wohnbauanleihen.

Seit dem 31.12.2017 gibt es darüber hinaus keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin. Weitere Angaben entfallen, weil die Emittentin keine Unternehmen konsolidiert.

21. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

21.1 Aktienkapital

21.1.1 *Betrag des ausgegebenen Kapitals und für jede Kategorie des Aktienkapitals*

a) Zahl der zugelassenen Aktien

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 20.356.000,00 und setzt sich aus 2.800.000 auf Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 7,27 zusammen.

b) Zahl der ausgegebenen und voll eingezahlten Aktien sowie der ausgegebenen, aber nicht voll eingezahlten Aktien

Es sind 2.800.000 Aktien ausgegeben, die alle voll eingezahlt sind.

c) Nennwert pro Aktie bzw Meldung, dass die Aktien keinen Nennwert haben

Die Aktien der Emittentin sind Stückaktien und haben keinen Nennwert.

d) Abstimmung der Zahl der Aktien, die zu Beginn und zu Ende des Geschäftsjahres noch ausstehen. Wurde mehr als 10 % des Kapitals während des Zeitraums der letzten drei Geschäftsjahre, mit anderen Aktiva als Barmitteln finanziert, so ist dieser Umstand anzugeben.

Weder zu Beginn noch zum Ende des Geschäftsjahres 2017 gab es ausstehende Aktien.

21.1.2 *Aktien, die nicht Bestandteil des Eigenkapitals sind*

Sämtliche Aktien der Emittentin sind Bestandteil ihres Eigenkapitals.

21.1.3 *Aktien, die Bestandteil des Eigenkapitals der Emittentin sind und die von der Emittentin selbst oder in ihrem Namen oder von Tochtergesellschaften der Emittentin gehalten werden*

Die Emittentin und deren Tochtergesellschaft halten keine Aktien, die Bestandteil des Eigenkapitals der Emittentin sind, selbst. Solche Aktien werden auch nicht namens der Emittentin gehalten.

21.1.4 *Konvertierbare, umtauschbare Wertpapiere oder Wertpapiere mit Optionsscheinen*

Die Emittentin hat in den Geschäftsjahren 1994 bis 2017 Wandelschuldverschreibungen gemäß dem WohnbauförderG im Gesamtnennbetrag von ATS 4.596.390.000,00 und € 3.340.823.900,00 ausgegeben. Davon wurden bereits ATS 4.596.390.000,00 und € 1.734.268.000,00 getilgt oder vorzeitig stillgelegt. Somit befinden sich zum 31.12.2017 begebene Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von € 1.656.752.900,00 im Umlauf.

Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag von € 1.629.752.900,00 aus Emissionen 2004 bis 2017 berechtigen zur Wandlung in Partizipationsrechte gemäß § 23 (4) und (5) BWG im Gesamtnennbetrag von € 162.975.290,00.

Im Geschäftsjahr 2017 wurden Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von € 67.750.000,00 ausgegeben.

21.1.5 *Akquisitionsrechte; genehmigtes, aber noch nicht ausgegebenes Kapital; Kapitalerhöhung*

Es bestehen neben den gesetzlichen Bezugsrechten der Aktionäre und allfälliger Inhaber von Partizipationskapital der Emittentin keine Bezugsrechte auf künftig zu begebende Aktien oder Partizipationsrechte der Emittentin.

Bei Feststellung der Satzung der Emittentin am 17.2.1994 wurde beschlossen, dass das Grundkapital der Emittentin um Nominale ATS 35.000.000,00 (in Worten: Schilling fünfunddreißig Millionen; entspricht etwa EUR 2.543.549,20) durch Ausgabe von bis zu 350.000 Stück auf Inhaber lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht im Nominale von je ATS 100,00 (entspricht etwa EUR 7,27) bedingt erhöht wird. Die Kapitalerhöhung wird vom Vorstand nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von der Emittentin begebener Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen.

In den außerordentlichen Hauptversammlungen der Emittentin vom 26.5.1994 und vom 7.9.1994 wurde eine bedingte Kapitalerhöhung um bis zu ATS 70.000.000,00 (in Worten: Schilling siebzig Millionen; entspricht etwa EUR 5.087.098,39) durch Ausgabe von bis zu 700.000 Stück auf Inhaber lautende 4 %ige Vorzugsaktien ohne Stimmrecht im Nennbetrag von je ATS 100,00 (entspricht etwa EUR 7,27) beschlossen, welche nur insoweit durchgeführt werden soll, als die Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, deren Ausgabe zu Punkt 5 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 26.5.1994 beschlossen wurde, von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen.

In den außerordentlichen Hauptversammlungen der Emittentin vom 26.5.1994 und vom 7.9.1994 wurde eine bedingte Kapitalerhöhung um bis zu ATS 35.000.000,00 (in Worten: Schilling fünfunddreißig Millionen) durch Ausgabe von bis zu 350.000 Stück auf Inhaber lautende 4 %ige Vorzugsaktien ohne Stimmrecht im Nennbetrag von je ATS 100,00 beschlossen, die nur insoweit durchgeführt werden soll, als die Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen.

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 26.4.2001 für unbestimmte Dauer ermächtigt, Partizipationskapital bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 29.080.000,00 (in Worten: Euro neunundzwanzig Millionen achtzigtausend) durch Ausgabe von 4.000.000 Stück Partizipationsscheinen im Nominale von je EUR 7,27, die auf Inhaber lauten, zu begeben, soweit die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin von ihrem Wandlungsrecht in Partizipationsscheine Gebrauch machen.

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 16.4.2009 für unbestimmte Dauer ermächtigt, weiteres Partizipationskapital bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) durch Ausgabe von Partizipationsscheinen, die auf Inhaber lauten, zu begeben, soweit die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin von ihrem Wandlungsrecht in Partizipationsscheine Gebrauch machen.

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 8.4.2010 für unbestimmte Dauer ermächtigt, weiteres Partizipationskapital bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) durch Ausgabe von Partizipationsscheinen, die auf Inhaber lauten, zu begeben, soweit die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin von ihrem Wandlungsrecht in Partizipationsscheine Gebrauch machen.

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 14.4.2011 für unbestimmte Dauer ermächtigt, weiteres Partizipationskapital bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) durch Ausgabe von Partizipationsscheinen, die auf Inhaber lauten, zu begeben, soweit die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin von ihrem Wandlungsrecht in Partizipationsscheine Gebrauch machen.

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 13.6.2012 für unbestimmte Dauer ermächtigt, weiteres Partizipationskapital bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) durch Ausgabe von Partizipationsscheinen, die auf Inhaber lauten, zu begeben, soweit die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin von ihrem Wandlungsrecht in Partizipationsscheine Gebrauch machen.

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 23.4.2013 für unbestimmte Dauer ermächtigt, weiteres Partizipationskapital bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) durch Ausgabe von Partizipationsscheinen, die auf Inhaber lauten, zu begeben, soweit die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin von ihrem Wandlungsrecht in Partizipationsscheine Gebrauch machen.

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 25.4.2014 für unbestimmte Dauer ermächtigt, weiteres Partizipationskapital bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) durch Ausgabe von Partizipationsscheinen, die auf Inhaber lauten, zu begeben, soweit die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin von ihrem Wandlungsrecht in Partizipationsscheine Gebrauch machen.

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 13.4.2015 für unbestimmte Dauer ermächtigt, weiteres Partizipationskapital bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) durch Ausgabe von Partizipationsscheinen, die auf Inhaber lauten, zu begeben, soweit die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin von ihrem Wandlungsrecht in

Partizipationsscheine Gebrauch machen.

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 29.6.2016 für unbestimmte Dauer ermächtigt, weiteres Partizipationskapital bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) durch Ausgabe von Partizipationsscheinen, die auf Inhaber lauten, zu begeben, soweit die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin von ihrem Wandlungsrecht in Partizipationsscheine Gebrauch machen.

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 20.4.2017 für unbestimmte Dauer ermächtigt, weiteres Partizipationskapital bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) durch Ausgabe von Partizipationsscheinen, die auf Inhaber lauten, zu begeben, soweit die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin von ihrem Wandlungsrecht in Partizipationsscheine Gebrauch machen.

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 11.4.2018 für unbestimmte Dauer ermächtigt, weiteres Partizipationskapital bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) durch Ausgabe von Partizipationsscheinen, die auf Inhaber lauten, zu begeben, soweit die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin von ihrem Wandlungsrecht in Partizipationsscheine Gebrauch machen.

21.1.6 *Optionsrechte*

Trifft nicht zu. Die Emittentin konsolidiert keine Unternehmen.

21.1.7 *Entwicklung des Aktienkapitals*

Siehe 21.1.5 der Angaben zur Emittentin.

21.2 Satzung und Statuten der Gesellschaft

21.2.1 *Zielsetzungen der Emittentin*

Die Zielsetzungen der Emittentin sind in § 2 ihrer Satzung wie folgt dargestellt:

Zweck der Emittentin ist die Finanzierung oder Errichtung von Wohnbauten im Sinne des WohnbauförderG, in diesem Zusammenhang insbesondere die Ausübung der im Geschäftsüberblick oben (ab Seite 125 dieses Prospekts) angeführten Bankgeschäfte.

Für diesen Zweck ist Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft die Ausgabe von (i) fundierten Bankschuldverschreibungen, ausgenommen die Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen, gem § 1 Abs 1 Z 9 BWG und (ii) festverzinslichen Wertpapieren, insbesondere auch in Form von Wandelschuldverschreibungen (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft) gem § 1 Abs 1 Z 10 BWG, jeweils eingeschränkt gemäß § 3 Abs 6 BWG auf die treuhändige Ausgabe von Schuldverschreibungen für Rechnung anderer Kreditinstitute, wobei die Gesellschaft nur das Gestionsrisiko trägt, sowie sonstige mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten und Hilfstätigkeiten.

Der Unternehmensgegenstand umfasst im Rahmen von Hilfs- und Nebentätigkeiten, somit nicht schwerpunktmäßig, ferner:

- Den Erwerb von Immobilien, Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten (einschließlich Superädifikaten und Baurechten), die Errichtung von Gebäuden, insbesondere von Wohnbauten, auf diesen Grundstücken und die kommerzielle

Nutzung dieser Grundstücke und grundstücksähnlichen Rechte und der Gebäude, insbesondere der Wohnbauten, vor allem durch gewerbliche Vermietung oder durch den Abschluss von Leasingverträgen.

- Den Erwerb und die kommerzielle Nutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern, insbesondere durch gewerbliche Vermietung oder durch den Abschluss von Leasingverträgen.
- Die Gesellschaft ist innerhalb dieser Grenzen im In- und Ausland zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen. Die Gesellschaft ist weiter berechtigt, Tochtergesellschaften zu errichten.

21.2.2 *Zusammenfassung etwaiger Bestimmungen der Satzung und der Statuten der emittierenden Gesellschaft sowie der Gründungsurkunde oder sonstiger Satzungen, die die Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane betreffen.*

Die Organe der Emittentin sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei, drei oder vier Mitgliedern. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch den Aufsichtsrat, der eines der Vorstandsmitglieder zum Vorsitzenden und eines zu dessen Stellvertreter ernennen kann.

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt auf fünf Jahre, sofern nicht anlässlich der Bestellung eine kürzere Funktionsdauer festgelegt wird. Unbeschadet dessen ist der Aufsichtsrat zum Widerruf der Bestellung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 75 Abs 4 AktG vorliegt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig, wenn er aus zwei Mitgliedern besteht, sonst mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über alle Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu führen, die, wenn ein Vorsitzender bestellt ist, vom Vorsitzenden, ansonsten vom Protokollführer zu fertigen sind. In den Niederschriften sind der Ort, der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

Der Vorstand hat sich mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung zu geben, in der unabhängig von der Vertretung der Gesellschaft nach außen eine Verteilung der Geschäftsbereiche festgelegt wird.

Vertretung der Gesellschaft

Die Emittentin wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.

Die Emittentin kann, mit den gesetzlichen Einschränkungen insbesondere jener nach § 71 AktG, auch durch zwei Gesamtprokuristen vertreten werden.

Die Erteilung von Einzelvertretungsmacht an Vorstandsmitglieder sowie die Erteilung von Einzelprokura oder Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens zwölf Mitgliedern.

Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates gilt, falls nicht bei der Bestellung eine kürzere Funktionsperiode festgelegt wird, für die längste gesetzlich zulässige Funktionsdauer.

Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Gelangt eines dieser Ämter zur Erledigung, so ist ungesäumt eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion mit sofortiger Wirkung durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrates, aus welchem Grund immer, aus dem Aufsichtsrat aus, ist spätestens in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen bzw spätestens zu diesem Zeitpunkt ein Ersatzmitglied zu entsenden.

Die Wahl oder Entsendung erfolgt auf die Restdauer der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

Beschlussfassungen durch schriftliche Stimmabgabe sind zulässig, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann jedoch nicht übertragen werden.

Der Aufsichtsrat kann sich zur näheren Regelung der inneren Ordnung unter Beachtung der Bestimmungen der Satzung der Emittentin eine Geschäftsordnung geben und auch Geschäftsordnungen für allfällige Ausschüsse festlegen.

Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse, auch mit Entscheidungsbefugnis, aus seiner Mitte einsetzen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu unterzeichnen hat. Diese Niederschriften werden vom Vorstand aufbewahrt.

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und allfälliger Ausschüsse sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, abzugeben.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten den Ersatz der bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenen baren Auslagen.

Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung kann ihnen ferner eine Vergütung zuerkannt werden, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Verteilung der Vergütung unter die Mitglieder ist Sache des Aufsichtsrates. Die auf die Vergütung des Aufsichtsrates entfallenden Abgaben trägt die Gesellschaft.

Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen.

Neben den gesetzlichen Beschlussangelegenheiten, die in § 95 ff. AktG geregelt sind, sind dem Aufsichtsrat folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten:

(a) Die Übertragung vinkulierter Namensaktien gemäß § 3 Abs 4 der Satzung der Emittentin;

(b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften oder liegenschaftsähnlichen Rechten sowie Superädifikaten und Baurechten, soweit ein vom Aufsichtsrat genehmigter Rahmen überschritten wird;

(c) Errichtung von Baulichkeiten, insbesondere von Wohnbauten;

(d) Abschluss von Miet-, Leasing- oder Pachtverträgen hinsichtlich Liegenschaften oder liegenschaftsähnlichen Rechten (Superädifikaten), sofern diese nicht durch vom Vorstand zu erstellende und vom Aufsichtsrat zu genehmigende Richtlinien gedeckt sind;

(e) die Veranlagung in Wertpapieren und Zwischenbankeinlagen, soweit ein vom Aufsichtsrat genehmigter Rahmen überschritten wird;

(f) die Ausgabe von Wertpapieren gemäß § 1 Abs 1 Z 9 und Z 10 BWG, soweit ein vom Aufsichtsrat genehmigter Rahmen überschritten wird;

(g) die Gewährung von Krediten, soweit sie vom Aufsichtsrat festgelegte Betragsgrenzen überschreitet;

(h) die Aufnahme von Krediten, sofern diese nicht durch vom Vorstand zu erstellende und vom Aufsichtsrat zu genehmigende Richtlinien gedeckt sind;

(i) Abschluss von Dienst-, Werk- oder Betreuungsverträgen, soweit die jeweils vom Aufsichtsrat für den Vorstand festgelegte Freigrenze überschritten wird;

(j) Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmungen, soweit ein vom Aufsichtsrat genehmigter Rahmen überschritten wird;

(k) Investitionen außerhalb von lit (b) und lit (c), sofern diese nicht im jährlichen Budget Deckung finden;

(l) Abgabe von Pensionszusagen;

(m) Bestellung und Abberufung von Prokuristen;

(n) Genehmigung des jährlichen Budgets;

(o) Ausgabe von Genussscheinen nach § 174 AktG;

(p) Errichtung von Zweigniederlassungen und Filialen;

(q) Genehmigung von Richtlinien für den Erwerb von Immobilien bzw sonstigen Richtlinien für die Geschäftsführung des Vorstandes;

(r) Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;

(s) Erstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand durch den Vorstand;

(t) Maßnahmen des Vorstandes im Rahmen eines genehmigten Kapitales;

(u) Alle jene Angelegenheiten, in denen von der Hauptversammlung die Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat bestimmt wird oder die aufgrund der Geschäftsführung des Vorstandes oder der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates dem Aufsichtsrat vorbehalten sind.

(v) Genehmigung der allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik;

(w) Überwachung der Vergütungspolitik, Vergütungspraktiken und vergütungsbezogenen Anreizstrukturen, jeweils im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung der Risiken gemäß § 39 Abs. 2b Z 1 bis 10 BWG, der Eigenmittelausstattung und Liquidität, wobei auch langfristige Interessen von Aktionären, Investoren und Mitarbeitern der s Wohnbaubank zu berücksichtigen sind;

(x) Überprüfung der Vergütung des höheren Managements im Risikomanagement und in Compliance-Funktionen;

(y) Beratung der Geschäftsleitung hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie der s Wohnbaubank

(z) Überwachung der Umsetzung dieser Risikostrategie im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß § 39 Abs. 2b Z 1 bis 14 BWG, der Eigenmittelausstattung und der Liquidität;

(aa) Überprüfung, ob die Preisgestaltung der von der s Wohnbaubank angebotenen Dienstleistungen und Produkte das Geschäftsmodell und die Risikostrategie der s Wohnbaubank angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls Vorlage eines Plans mit Abhilfemaßnahmen;

(bb) Vorbereitung einer ordnungsgemäßen Nachfolgeregelung für die Mitglieder des Leitungsorgans (gem. §2 Z1a BWG sind das der Vorstand und der Aufsichtsrat), indem er unter Berücksichtigung der gesellschafts- und bankwesenrechtlichen Qualifikationsanforderungen sowie der internen Richtlinien der s Wohnbaubank für die Auswahl und Beurteilung von Mitgliedern des Leitungsorgans

a) Bewerber für die Besetzung frei werdender Stellen im Vorstand ermittelt;

b) Erstellung von Vorschlägen an die Hauptversammlung für die Besetzung frei werdender Stellen im Aufsichtsrat;

(cc) im Rahmen der Aufgaben gemäß lit bb

a) Berücksichtigung der Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrung der Mitglieder des betroffenen Organs sowie der Altersstruktur, sowie eine Aufgabenbeschreibung mit Bewerberprofil zu erstellen und den mit der Aufgabe verbundenen Zeitaufwand anzugeben;

b) Festlegung einer Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht im Vorstand und dem Aufsichtsrat und Entwicklung einer Strategie, um dieses Ziel zu erreichen;

c) Beachtung, dass die Entscheidungsfindung des Vorstands oder des Aufsichtsrats nicht durch eine einzelne Person oder eine kleine Gruppe von Personen in einer den Interessen der s Wohnbaubank zuwiderlaufenden Art und Weise dominiert werden;

(dd) Beschluss der internen Richtlinien für die Auswahl und Beurteilung von Mitgliedern des Leitungsorgans;

(ee) Durchführung regelmäßiger, jedenfalls jedoch, wenn Ereignisse die Notwendigkeit zur Neubeurteilung anzeigen, eine Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands und des Aufsichtsrats;

(ff) Durchführung regelmäßiger, jedoch zumindest jährlicher, Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der Vorstandsmitglieder als auch der

einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit;

(gg) Unterstützung des Kurses des Vorstands im Hinblick auf die Auswahl des höheren Managements und den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Empfehlungen an den Vorstand; Erörterung der durch den Vorstand erstellten internen Richtlinien der s Wohnbaubank für die Beurteilung der Eignung von Inhabern von Schlüsselfunktionen.

(hh) Entscheidung über den Abschluss und die Änderung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern und über alle Fragen, die das Dienstverhältnis zwischen den Vorstandsmitgliedern und der s Wohnbaubank betreffen.

(ii) Entscheidung über einen allfälligen Ersatz von Verwaltungsstrafen an Vorstandsmitglieder.

(jj) Ausreichende Information der Geschäftsleitung, insbesondere im Hinblick auf erforderliche Offenlegungen gemäß Art. 435 CRR sowie Veröffentlichungen gemäß § 65a BWG.

Zu den in § 95 Abs 5 Z 1 und 2 AktG genannten Geschäften kann der Aufsichtsrat Betragsgrenzen festsetzen, zu den in § 95 Abs 5 Z 4, 5 und 6 AktG genannten Geschäften hat der Aufsichtsrat Betragsgrenzen festzusetzen.

Der Aufsichtsrat kann weitere Agenden des Vorstandes an seine Zustimmung binden.

Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

21.2.3 *Rechte, Vorrechte und Beschränkungen, die an jede Kategorie der vorhandenen Aktien gebunden sind*

Mit jeder Aktie sind verschiedene Mitwirkungs-, Vermögens-, und Kontrollrechte verbunden. Dazu gehören insbesondere das Stimmrecht in der Hauptversammlung und das Recht auf Bezug einer von der Hauptversammlung beschlossenen Dividende. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals ist mit den Aktien grundsätzlich das Recht auf den Bezug neuer Aktien verbunden, wenn dieses Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wurde. Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft haben die Aktionäre einen Anspruch auf das nach Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger verbleibende Vermögen.

21.2.4 *Änderung der Rechte der Aktionäre*

Die Satzung der Emittentin enthält keine strengeren Bedingungen zur Änderung der Rechte der Inhaber von Aktien als die gesetzlich vorgesehenen.

21.2.5 *Jahreshauptversammlungen*

Die Hauptversammlung der Emittentin wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen und findet mindestens einmal jährlich am Sitz der Gesellschaft statt.

Die Einberufung ist spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung und am 21. Tag vor einer außerordentlichen Hauptversammlung bekannt zu machen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind Aktionäre von Namensaktien und diejenigen Aktionäre von Inhaberaktien berechtigt, die bei einem Notar oder bei der Hauptniederlassung eines inländischen Kreditinstituts oder bei weiteren in der

Einberufung bestimmten Hinterlegungsstellen spätestens am siebenten Tag vor der Hauptversammlung (§ 112 Abs 2 AktG) ihre Inhaberaktien hinterlegen. Weiters sieht die Satzung der Emittentin gemäß § 112 Abs 2 Satz 3 AktG vor, dass eine Hinterlegung auch bei der Emittentin erfolgen kann.

Eine Hinterlegung von Namensaktien ist jedoch nicht erforderlich, wohl aber eine Anmeldung zur Hauptversammlung im Sinne des § 112 Abs 3 AktG.

Die Anmeldung muss der Emittentin spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung zugehen (§ 112 Abs 3 AktG).

21.2.6 *Verzögerung, Aufschub oder Verhinderung eines Kontrollwechsels*

Die Übertragung der Namensaktien ist an die Zustimmung des Aufsichtsrats der Emittentin gebunden.

21.2.7 *Schwellenwert für die Offenlegung des Aktienbesitzes*

Die Satzung, die Statuten sowie die Gründungsurkunde oder sonstige Satzungen der Emittentin enthalten keine Bestimmungen über einen Schwellenwert, ab dem der Aktienbesitz offen gelegt werden muss.

21.2.8 *Veränderungen im Eigenkapital*

Die Satzung, die Statuten sowie die Gründungsurkunde oder sonstige Satzungen der Emittentin enthalten keine Bestimmungen hinsichtlich der Veränderungen im Eigenkapital, die strenger als die gesetzlichen Vorschriften sind.

22. WICHTIGE VERTRÄGE

Die Emittentin hat folgende wesentliche Verträge abgeschlossen:

Treuhandvertrag Neugeschäft

Die Emittentin und die Treugeberin haben hinsichtlich der gegenständlichen Emission sowie künftiger Emissionen einen Treuhandvertrag abgeschlossen, wonach die Emittentin Wandelschuldverschreibungen treuhändig für die Treugeberin als wirtschaftlich Berechtigte und Verpflichtete begibt und die Emittentin lediglich das Gestionsrisiko trägt.

Der aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen erzielte Emissionserlös wird von der Emittentin an die Treugeberin weitergeleitet, die diese Mittel im Sinne von § 1 Abs 2 Z 2 oder Z 3 StWbFG zu verwenden hat. Die Treugeberin ist aus dem Treuhandvertrag verpflichtet, der Emittentin die für die Bedienung der Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig zu überweisen.

Treuhandvertrag Altgeschäft

Die Emittentin und die Treugeberin haben mit Wirksamkeit der Abspaltung des spaltungsrelevanten Bankbetriebs der Emittentin auf die Treugeberin einen Treuhandvertrag bezüglich der bereits von der Emittentin ausgegebenen Wohnbauanleihen abgeschlossen. Dieser Treuhandvertrag entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem Treuhandvertrag betreffend das Neugeschäft.

Rahmenvertrag betreffend das Listing von Schuldverschreibungen und Wandelschuldverschreibungen und Bestellung der Zahlstelle

Die Emittentin hat im Oktober 2010 rückwirkend mit 1.1.2009 mit der Erste Group Bank einen Rahmenvertrag in Zusammenhang mit der Begebung von Schuldverschreibungen auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Weiters kann der Vertrag aus wichtigem Grund unter Setzung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist von jeder der Parteien außerordentlich gekündigt werden.

Nach den Bestimmungen dieses Vertrags beauftragt die Emittentin die Erste Group Bank für die Laufzeit des Vertrags exklusiv, hinsichtlich aller von der Emittentin zu begebenden auf Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, deren Notierung an der Wiener Börse vorgesehen ist, das Listing an der Wiener Börse durchzuführen und im Rahmen deren Begebung als Zahlstelle vorzugehen.

Die Erste Group Bank gibt keine Übernahmegarantie für Emissionen der Emittentin ab, sondern verkauft die vertragsgegenständlichen Wertpapiere im Namen und auf Rechnung der Emittentin. Die Erste Group Bank erhält von der Emittentin eine marktübliche und angemessene Provision.

Die Emittentin bestellt die Erste Group Bank als ihre Zahlstelle hinsichtlich der Emissionen, für die die Erste Group Bank als Listing-Agent tätig ist. Für die Dienstleistungen der Erste Group Bank schuldet ihr die Emittentin marktübliche und angemessene Kommissionen und alle Barauslagen, die ihr in angemessener Weise in ihrer Funktion als Zahlstelle erwachsen sind.

Rahmenvertrag über die Erbringung von Leistungen und Service Level Agreements mit der Erste Bank

Die Emittentin hat mit der Erste Bank im Mai 2014 einen Rahmenvertrag abgeschlossen. Dieser bildet das Rahmenregelwerk für bestimmte von der Erste Bank für die Emittentin zu erbringende Tätigkeiten. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei jederzeit mit einseitiger, schriftlicher Erklärung sechs Monate nach Ablauf des auf den Eingang der Erklärung folgenden Monats gekündigt werden.

Die Emittentin hat mit der Erste Bank verschiedene Service Level Agreements abgeschlossen. Darin werden die von der Erste Bank für die Emittentin zu erbringenden Tätigkeiten im Detail geregelt. Die Service Level Agreements umfassen die Leistungen hinsichtlich des Risikomanagements der Emittentin. Des Weiteren gibt es ein Service Level Agreement hinsichtlich des Personalwesens.

Die Erste Bank erhält für die von ihr erbrachten Dienstleistungen ein marktübliches und angemessenes Entgelt, das von den Parteien jeweils einvernehmlich für das folgende Kalenderjahr festgelegt wird.

Dienstleistervereinbarung hinsichtlich der Teilnahme am Assets and Liabilities Committee

Die Emittentin hat mit der Erste Bank im Oktober 2017 eine Dienstleistervereinbarung hinsichtlich der Teilnahme am Assets and Liabilities Committee abgeschlossen. Die Vereinbarung erlischt mit Ausscheiden aus dem Assets and Liabilities Committee. Die Erbringung der Leistungen hinsichtlich der Teilnahme im Assets and Liabilities Committee der Erste Bank an die Emittentin erfolgt unentgeltlich.

Service Level Agreement hinsichtlich Liquiditätsberichtswesen und Marktpreisrisiko-Controlling

Die Emittentin hat im Juni 2017 ein Service Level Agreement (SLA) mit der Erste Group Bank auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Dieser Vertrag regelt die Erbringung gewisser Bankdienstleistungen im Rahmen bestehender und zukünftiger Liquiditätsvorschriften (CEBS, Basel III) der Emittentin. Diese umfassen die Aufbereitung, Zurverfügungstellung und Weiterleitung der vier regulatorischen Berichte: OeNB-Liquiditätsmeldung, Survival Period Analysis (CEBS), *Liquidity Coverage Ratio* und *Net Stable Funding Ratio* (Basel III). Des Weiteren wird in diesem SLA das Marktpreisrisiko-Controlling gewährleistet. Dieses umfasst die Dienstleistungen Risikoidentifizierung, Risikomessung, Monitoring, Modellierung und regelmäßiges Berichtswesen.

Die Erste Group Bank erhält für die von ihr erbrachten Dienstleistungen ein marktübliches und angemessenes Entgelt, das von den Parteien jeweils einvernehmlich für das folgende Kalenderjahr festgelegt wird.

Rahmenvertrag über die Erbringung von Leistungen und Service Level Agreements mit der s Bausparkasse

Die Emittentin hat mit der s Bausparkasse im Dezember 2013 einen Rahmenvertrag abgeschlossen. Dieser bildet das Rahmenregelwerk für bestimmte von der s Bausparkasse für die Emittentin zu erbringende Tätigkeiten. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei jederzeit mit einseitiger, schriftlicher Erklärung sechs Monate nach Ablauf des auf den Eingang der Erklärung folgenden Monats gekündigt werden.

Die Emittentin hat mit der s Bausparkasse zwischen Dezember 2013 und März 2017 verschiedene Service Level Agreements abgeschlossen. Darin werden die von der s Bausparkasse für die Emittentin zu erbringenden Tätigkeiten im Detail geregelt. Die Service Level Agreements umfassen die Leistungen hinsichtlich EDV/Organisation, Öffentlichkeitsarbeit, Recht, Compliance, Treasury. Diese Tätigkeiten stellen für die Emittentin teilweise wesentliche Unternehmensbereiche dar, weshalb die vertragskonforme Erbringung der vertragsgegenständlichen Tätigkeiten durch die s Bausparkasse von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit der Emittentin ist. Für die Leistungen der s Bausparkasse an die Emittentin werden marktübliche und angemessene Pauschalkosten verrechnet.

Rahmenvertrag über die Erbringung von Leistungen und Service Level Agreements mit der EGS

Die Emittentin hat mit der EGS einen Rahmenvertrag abgeschlossen. Dieser bildet das Rahmenregelwerk für bestimmte von der EGS für die Emittentin zu erbringende Tätigkeiten. Die Emittentin beabsichtigt mit der EGS verschiedene Service Level Agreements abzuschließen hinsichtlich der Abwicklung des Rechnungswesens. Diese Tätigkeiten stellen für die Emittentin wesentliche Unternehmensbereiche dar, weshalb die vertragskonforme Erbringung der vertragsgegenständlichen Tätigkeiten durch die EGS von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit der Emittentin sein wird. Für die Leistungen der EGS an die Emittentin werden marktübliche und angemessene Pauschalkosten verrechnet.

Vereinbarung betreffend die Durchführung der Wertpapierstandsmeldungen und Rahmenvereinbarung zum Abschluss von Wertpapierleihegeschäften

Die Emittentin hat mit der Erste Group Bank im Dezember 2005 eine Vereinbarung

hinsichtlich der Durchführung der Wertpapierstandsmeldungen getroffen. Zweck der Vereinbarung ist die Durchführung der Wertpapierstands- und Wertpapierstammdatenmeldungen an die OeNB für die Emittentin durch die Erste Group Bank.

Für die Durchführung der Wertpapierstands- und Wertpapierstammdatenmeldungen erhält die Erste Group Bank von der Emittentin marktübliche und angemessene Spesen. Ab dem Meldetermin November 2010 (= Dezember 2010) werden die angeführten Meldungen wieder direkt von der s Wohnbaubank durchgeführt.

Im November 2017 wurde ein Rahmenvertrag zum Abschluss von wechselseitigen Wertpapierleihegeschäften abgeschlossen. Der Zweck der Rahmenvereinbarung ist die Verleihung oder Entleihung von Wertpapieren mit der Erste Group Bank.

Vereinbarung über die Interne Revision

Die Emittentin hat mit der Erste Bank im März 2002 eine Vereinbarung über die Wahrnehmung der Ziele der internen Revision im Sinne des § 42 BWG durch von der Erste Bank zur Verfügung gestellte Mitarbeiter abgeschlossen. Die Abrechnung des Einsatzes der von der Erste Bank abgestellten Mitarbeiter erfolgt durch die Erste Bank auf Basis von marktüblichen und angemessenen Tagsätzen. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei zum Jahresultimo unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung gekündigt werden.

Darüber hinaus sind für die Emittentin folgende Syndikatsverträge von Bedeutung:

Die Erste Stiftung hat mit (i) der Sparkassenstiftung und den Anteilsverwaltungssparkassen, (ii) den Sparkassen, (iii) der CaixaBank S.A. und (iv) der Wiener Städtische Wechselseitiger Versicherungsverein – Vermögensverwaltung– Vienna Insurance Group Syndikatsverträge betreffend die Aktien an Erste Group Bank abgeschlossen. Diese Syndikatsverträge begründen jeweils Unterordnungssyndikate, die den jeweiligen Syndikatspartner der Erste Stiftung dazu verpflichten, bei der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern seine Stimmrechte so wie die Erste Stiftung auszuüben. Darüber hinaus sehen die Syndikatsverträge die Einrichtung eines Monitoringsystems vor, um ein unbeabsichtigtes Creeping-in gemäß § 22 Abs 4 ÜbG zu vermeiden. Die Erste Stiftung hat mit den ihr zurechenbaren Aktien in der letzten ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank über keine Stimmrechtsmehrheit - und somit keine Kontrolle - verfügt.

23. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN

23.1 Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen

Dieser Prospekt enthält keine Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen.

23.2 Angaben von Seiten Dritter

Trifft nicht zu.

24. EINSEHBARE DOKUMENTE

Kopien der folgenden Dokumente können in Papierform während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts (der Prospekt ist nach seiner Billigung 12 Monate lang gültig) während

der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Geschäftsleitung der Emittentin, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich, und am Sitz der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Am Hof 4, 1011 Wien, Österreich eingesehen werden:

(a) die Satzung der Emittentin;

(b) der Prospekt;

(c) die geprüften Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2017, 31.12.2016 und 31.12.2015 jeweils gemeinsam mit den Prüfungsberichten über die Eigenkapitalveränderungsrechnung und die Kapitalflussrechnung und den Bestätigungsvermerken der Abschlussprüfer; und

(d) die ungeprüften Zwischenfinanzinformationen der Emittentin zum 30.6.2018 und zum 30.6.2017; und

(e) die Pro-forma-Finanzinformationen der Emittentin zum 30.6.2018 gemäß Art 20.2 des Anhangs I der Prospektverordnung.

25. ANGABEN ÜBER BETEILIGUNGEN

Wohnbauinvestitionsbank GmbH in Liqu.

Die Emittentin hält 27,50 % des Stammkapitals der WBIB GmbH in Liqu. Siehe dazu Punkt 7.2 der Emittentenbeschreibung auf Seite 129 dieses Prospekts.

ANGABEN ZUR TREUGEBERIN

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

1.1 Alle Personen, die für die im Registrierungsformular gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Registrierungsformulars verantwortlich sind. Im letzteren Fall sind die entsprechenden Abschnitte aufzunehmen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Treugeberin gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.

Die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch unter der FN 286283 f, übernimmt die Haftung für die Abschnitte und Angaben dieses Prospekts, die sich auf die Treugeberin beziehen (i.e. Treugeber-Beschreibung und treugeberbezogene Risikofaktoren im Abschnitt „Zusammenfassung“ des Prospekts in Punkten B. II und D.2 sowie im Abschnitt „Risikofaktoren“ Punkt 3. und im Abschnitt „Angaben zur Treugeberin“) und die darin enthaltenen Informationen. Die Treugeberin bestätigt, diese Angaben nach bestem Wissen gemacht zu haben.

1.2 Sorgfaltserklärung der Treugeberin

Die Treugeberin erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben, die sich auf die Treugeberin beziehen (i.e. Treugeber-Beschreibung und treugeberbezogene Risikofaktoren im Abschnitt „Zusammenfassung“ des Prospekts in Punkten B. II und D.2 sowie im Abschnitt „Risikofaktoren“ Punkt 3. und im Abschnitt „Angaben zur Treugeberin“), ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

2. Abschlussprüfer

2.1 Abschlussprüfer, die für den von den historischen Finanzinformationen der Treugeberin abgedeckten Zeitraum zuständig waren

Der Sparkassen-Prüfungsverband, 1100 Wien, Am Belvedere 1 hat den Jahresabschluss der Treugeberin zum 31.12.2017 geprüft und am 28.02.2018 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses der Treugeberin für das Geschäftsjahr 2017 auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer waren Herr Mag. Gerhard Margetich sowie Herr MMag. Stephan Lugitsch.

Die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., 1220 Wien, Wagramer Straße 19 sowie der Sparkassen-Prüfungsverband, 1100 Wien, Am Belvedere 1 haben den Jahresabschluss der Treugeberin zum 31.12.2016 geprüft und am 27.2.2017 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses der Treugeberin für das Geschäftsjahr 2016 auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer waren Herr Mag. Gerhard Margetich sowie Frau Mag. Ingrid Schneider für den Sparkassen-Prüfungsverband und Herr Mag. Helmut Maukner sowie Herr Mag. Ernst Schönhuber für Ernst & Young

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., 1220 Wien, Wagramer Straße 19 sowie der Sparkassen-Prüfungsverband, 1100 Wien, Am Belvedere 1 sind Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Schönbrunner Straße 222-228, Siege 1, 6. Stock, Top 2, 1120 Wien, Österreich.

2.2 Abberufung, Nicht-Wiederbestellung, Mandatsrücklegung von Abschlussprüfern während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums

Für die Prüfung des Jahresabschlusses der Erste Bank für das Geschäftsjahr 2016 waren die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., 1220 Wien, Wagramer Straße 19 sowie der Sparkassen-Prüfungsverband verantwortlich; die Prüfung des Jahresabschlusses der Erste Bank für das Geschäftsjahr 2017 wurde durch den Sparkassen-Prüfungsverband durchgeführt. Der Abschlussprüfer wechselte aufgrund gesetzlicher Vorgaben.

3. Risikofaktoren

Siehe den Abschnitt "Risiken in Bezug auf die Treugeberin und ihre Geschäftstätigkeit im Kapitel "Risikofaktoren" ab Seite 48 dieses Prospekts.

4. Angaben über die Treugeberin

4.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Treugeberin

4.1.1 *Juristischer und kommerzieller Name der Treugeberin*

Der juristische Name der Treugeberin lautet "Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG". Die Treugeberin führt den kommerziellen Namen "Erste Bank".

4.1.2 *Ort der Registrierung der Treugeberin und ihre Registrierungsnummer*

Die Treugeberin ist im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien unter FN 286283 f eingetragen.

4.1.3 *Datum der Gründung und Existenzdauer der Treugeberin*

Die Treugeberin wurde am 13.12.2006 für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet.

4.1.4 *Sitz und Rechtsform der Treugeberin, Rechtsordnung, in der sie tätig ist, Land der Gründung der Gesellschaft, Anschrift und Telefonnummer am eingetragenen Sitz*

Die Treugeberin hat ihren Sitz in Wien, Österreich, wo sie auch gegründet wurde. Die Geschäftsanschrift der Treugeberin lautet Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich. Die Geschäftsleitung der Treugeberin befindet sich an der Adresse Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich. Die Telefonnummer der Treugeberin lautet +43 (0) 50100 20111.

Der Hauptort ihrer Geschäftstätigkeit ist mit dem Sitz identisch. Die Treugeberin ist eine österreichische Aktiengesellschaft und unterliegt österreichischem Recht.

4.1.5 *Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Treugeberin*

Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Treugeberin, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Treugeberin relevant sind.

5. Geschäftsüberblick

5.1 Haupttätigkeitsbereiche der Treugeberin

5.1.1 *Haupttätigkeiten*

Die Treugeberin ist eine klassische Universalbank mit einem traditionellen Schwerpunkt auf Privatkunden, klein- und mittelständische Unternehmen (KMUs) und größere Firmenkunden. Als Universalbank bietet die Treugeberin umfangreiche Dienstleistungen und Produkte für alle finanziellen Bedürfnisse an, z.B. Veranlagungs- und Sparformen, Konsum- und Wohnbaufinanzierungen, Privatkonten (inklusive spezieller Konten für Jugendliche und Studenten), bargeldlosen Zahlungsverkehr, Online- und Mobile-Banking-Lösungen, Finanzmarktprodukte und Private-Banking-Leistungen. Kerngeschäft ist das Einlagengeschäft und die Kreditvergabe. Hierbei konzentriert sich die Treugeberin auf Privatkunden, Firmenkunden sowie die öffentliche Hand.

Die Treugeberin hat wesentliche Unternehmensbereiche in andere Unternehmen der Erste Bank Gruppe ausgelagert und innerhalb der Erste Bank Gruppe Serviceverträge abgeschlossen auf deren Basis sie Serviceleistungen insbesondere in den Bereichen (i) IT-Systeme, (ii) Zahlungsverkehr, und (iii) Wertpapier- und Kreditabwicklung von anderen Unternehmen der Erste Bank Gruppe bezieht. Die Treugeberin erbringt darüber hinaus auch selbst Leistungen an andere Gesellschaften innerhalb der Erste Bank Gruppe insbesondere im Bereich des Risikomanagements und der Revision.

5.1.2 *Neue Produkte und/oder Dienstleistungen*

Im Hinblick auf die gestiegene Bedeutung des elektronischen Banking sowie digitaler Vertriebskanäle legt die Treugeberin nicht nur auf den direkten Kundenkontakt in der Filiale besonderen Wert, sondern richtet ihr Augenmerk auch auf technische Entwicklungen und Innovationen, um die Kundenerwartungen den jeweiligen technischen Standards entsprechend zu erfüllen. Für diese Zwecke wurde unter anderem das digitale Banking-System "George" entwickelt, das Bankgeschäfte im Internet kundenfreundlich gestalten soll.

5.1.3 *Wichtigste Märkte, auf denen die Treugeberin tätig ist*

Der Schwerpunkt der Tätigkeiten der Treugeberin liegt in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland. Die Treugeberin serviciert darüber hinaus Kunden im gesamten Bundesgebiet Österreichs. Kunden im Ausland stellen keine Zielgruppe für die Treugeberin dar.

5.1.4 *Grundlage für etwaige Angaben der Treugeberin zu ihrer Wettbewerbsposition*

Die Treugeberin macht in diesem Prospekt keine Angaben zu ihrer Wettbewerbsposition.

6. Organisationsstruktur

6.1 Beschreibung wesentlicher Kredit- und Finanzinstitute der Treugeberin

Die Treugeberin konsolidiert keine Unternehmen ist jedoch an folgenden Kredit- und Finanzinstituten wesentlich beteiligt (Beteiligungsanteil >20%):

Wesentliche Kredit- und Finanzinstitute der Erste Bank (Beteiligungsanteil > 20%). Die Anteilsverhältnisse zeigen den durchgerechneten Anteil der Erste Bank (direkter + indirekter Anteil). Stand 1.7.2018

Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bank AG	39,2
Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG	95,0
Kärntner Sparkasse AG	25,0
Salzburger Sparkasse Bank AG	100,0
Sparkasse Hainburg-Bruck-Neusiedl AG	75,0
Sparkasse Mühlviertel-West Bank AG	40,0
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG	25,0
Tiroler Sparkasse Bank AG Innsbruck	75,0
ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlage GmbH	44,8
Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH	50,0
Neue Eisenstädter gemeinn. Bau-, Wohn- und Siedlungs GmbH	50,0
Österreichisches Volkswohnungswerk, Gemeinnützige GmbH	100,0
s Wohnbaubank AG	100,0
Sparkassen IT Holding AG	31,1
UBG-Unternehmensbeteiligungs GmbH	100,0

Quelle: Treugeberin

6.2 Abhängigkeit von Unternehmen der Erste Bank Gruppe

Wichtige Unternehmensbereiche wurden von der Treugeberin durch Outsourcingverträge an andere Unternehmen der Erste Bank Gruppe ausgelagert. Hierzu zählen etwa IT-Systeme, Zahlungsverkehr, Wertpapier- und Kreditabwicklung und andere wesentliche Geschäftsbereiche der Treugeberin. Die vertragskonforme Ausführung der ausgelagerten Leistungen durch die Vertragspartner der Treugeberin ist wesentlich für die Geschäftstätigkeit der Treugeberin.

7. Trendinformationen

7.1 Veränderungen in den Aussichten der Treugeberin

Seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse, hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Treugeberin gegeben.

7.2 Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich wesentlichen Einfluss auf die Aussichten der Treugeberin haben

Die globale und nationale Entwicklung der Finanzmärkte hat auf die Geschäftstätigkeit der Treugeberin als Kreditinstitut einen wesentlichen Einfluss. Eine besonders prägende Auswirkung hat das historisch niedrige Zinsniveau auf die Banken und ihre Privat- und Geschäftskunden. Zudem stand die Treugeberin in den vergangenen Jahren vor der nachhaltigen Herausforderung der Umsetzung bzw. Vorbereitung auf die neuen oder bevorstehenden regulatorischen Anforderungen. Weiters beeinflussen die Treugeberin Entscheidungen des OGH zur Zinsberechnung bei Indikatorenbindung gegenüber Privatkunden (Negativzinsen). Auch die Judikatur des EuGH zur mehrwertsteuerlichen Zusammenschlussregelung beeinflusst die Treugeberin. Die Treugeberin nimmt derzeit gewisse im österreichischen Umsatzsteuergesetz (§ 6 (1) Z 28 UStG) vorgesehene Steuerbefreiungen in Anspruch (sogenannte „Zusammenschlussbefreiung“). Laut EuGH ist diese Befreiung unionsrechtswidrig. Eine unionsrechtskonforme Nachfolgeregelung

wurde vom österreichischen Gesetzgeber bis zum Datum dieses Prospekts noch nicht erlassen.

Es liegen der Treugeberin keine weiteren Informationen über wesentliche Trends vor, die sich auf die Treugeberin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.

8. Gewinnprognosen oder -schätzungen

Es wird keine Gewinnprognose oder -schätzung in den Prospekt aufgenommen.

9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie oberes Management

9.1 Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie oberes Management

9.1.1 *Vorstand*

Der Vorstand der Treugeberin besteht aus den folgenden Mitgliedern, die alle am Sitz der Geschäftsleitung der Treugeberin, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich erreichbar sind. Die Gesellschaft wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch eines von ihnen gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.

Name	Verantwortlichkeitsbereich	bestellt bis
DI Stefan Dörfler	Herr Dörfler ist Vorsitzender des Vorstands der Treugeberin. Er ist verantwortlich für Firmenkunden, Betriebsrat, Großkunden und öffentlicher Sektor, Wohnbau, Sparkassen, Human Resources, Revision, IT, Strategie und Beteiligungen, Product and Businessmanagement Corporates, Business Architektur und Prozesssteuerung sowie Social Banking.	31.12.2020
Mag. (FH) Thomas Schaufler CEFA	Herr Schaufler ist Vorstandsmitglied der Treugeberin. Er ist verantwortlich für Private Banking und Institutionelle Kunden, Retail, Product Management und Digital Sales sowie Brand Management, Marketing und Communication.	31.12.2020
Claudia Höller MBA	Frau Höller ist Vorstandsmitglied der Treugeberin. Sie ist verantwortlich für Balance Sheet Management/Asset Liability Management, Planung, Controlling und Rechnungswesen sowie Gesundheitszentrum.	31.12.2020
Mag. Bernhard Spalt	Herr Spalt ist Vorstandsmitglied der Treugeberin. Er ist verantwortlich für Compliance und Recht, strategisches und operatives Risikomanagement.	31.12.2020

Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die wichtigsten Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstands der Treugeberin außerhalb der Treugeberin, sofern diese für die Treugeberin von Bedeutung sind:

Name	Wichtige Tätigkeiten außerhalb der Funktion bei der Treugeberin	
DI Stefan Dörfler	Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft	AR - VorsStv.
	CEESEG Aktiengesellschaft	AR - Mitglied
	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft	AR - VorsStv.
	s IT Solutions AT Spardat GmbH	AR - Vorsitzender
	Sparkassen IT Holding AG	AR - Mitglied
	Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft	AR - Mitglied
	Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck	AR - Vorsitzender
	Wien 3420 Aspern Development AG	AR - Mitglied
	Wiener Börse AG	AR - Mitglied

	Österreichischer Sparkassenverband	Vorstand - Mitglied
Mag. (FH) Thomas Schaufler CEFA	Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG Erste Asset Management GmbH ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft Sparkassen Versicherung AG Vienna Insurance Group	AR - Vorsitzender AR - VorsStv. AR - Mitglied AR - Mitglied AR - Vorsitzender AR - Mitglied
Claudia Höller MBA	DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group s Wohnbaubank AG Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck Wohnbauinvestitionsbank GmbH in Liqu. Die Zweite Wiener Vereins-Sparcasse	AR - VorsStv. AR -Vorsitzende AR - Mitglied AR - VorsStv. Sparkassenrat - Mitglied
Mag. Bernhard Spalt	Erste Reinsurance S.A. DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft	Verwaltungsrat - Mitglied Vorstand – Vorsitzender AR- Mitglied

"**AR**" meint Aufsichtsrat, "**BR"** meint Beirat

9.1.2 *Aufsichtsrat*

Der Aufsichtsrat der Treugeberin besteht aus den folgenden elf Mitgliedern, die alle am Sitz der Geschäftsleitung der Treugeberin, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich erreichbar sind:

Name	Hauptberuf	Stellung	bestellt bis
Dipl.-Ing. Mag. Friedrich Rödler	Wirtschaftsprüfer/Steuerberater	Vorsitzender	HV 2022
Dr. Georg Winckler	Altrektor Universität Wien	Stellvertreter des Vorsitzenden	HV 2022
Mag. Andreas Treichl	Vorstandsvorsitzender Erste Group Bank AG	Mitglied	HV 2022
Ilse Fetik	Betriebsratsvorsitzende Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	Mitglied	baw.
Gabriele Semmelrock-Werzer	Vorstandsmitglied der Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft	Mitglied	HV 2022
Kurt Zangerle	Bankangestellter/Betriebsratsmitglied Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	Mitglied	baw.
Christian Tschabitscher	Bankangestellter/Betriebsratsmitglied Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	Mitglied	baw.
Isabella Lagler	Bankangestellte/Betriebsratsmitglied Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	Mitglied	baw.
Willibald Cernko	Vorstandsmitglied Erste Group Bank AG	Mitglied	HV 2022
Dr. Roman Dopler	Vorstandsmitglied Sparkasse Baden	Mitglied	HV 2022
Harald Giesinger	Stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Dornbirner Sparkasse Bank AG	Mitglied	HV 2022

Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die wichtigsten Tätigkeiten der Mitglieder des Aufsichtsrats der Treugeberin außerhalb der Treugeberin, sofern diese für die Treugeberin von Bedeutung sind:

Name	Wichtige Tätigkeiten außerhalb der Funktion bei der Treugeberin
Dipl.-Ing. Mag. Friedrich Rödler	Aufsichtsratsvorsitzender: Erste Group Bank AG; Sparkassen-Prüfungsverband Aufsichtsratsmitglied: Erste Bank Hungary Zrt.; Abschlussprüferaufsichtsbehörde
Dr. Georg Winckler	Aufsichtsratsvorsitzender: DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender: UNIQA Versicherungsverein Privatstiftung
Mag. Andreas Treichl	Vorstandsvorsitzender: Erste Group Bank AG Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender: Banca Comerciala Romana SA; Česká spořitelna, a.s. Aufsichtsratsmitglied: Die Zweite Wiener Vereins-Sparcasse (Sparkassenrat)
Ilse Fetik	Aufsichtsratsmitglied: DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung
Gabriele Semmelrock-Werzer	Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende: Banka Sparkasse d.d.; ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. Aufsichtsratsmitglied: Die Kärntner Sparkasse - Förderungsgesellschaft für den Bezirk Hermagor Gesellschaft m.b.H.; VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe
Kurt Zangerle	-
Christian Tschabitscher	-
Isabella Lagler	-
Willibald Cernko	Aufsichtsratsvorsitzender: Erste & Steiermärkische Bank d.d. Verwaltungsratsvorsitzender: Erste Reinsurance S.A. Vorstandsmitglied Erste Group Bank AG
Dr. Roman Dopler	-
Harald Giesinger	Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender: Sparkasse Bregenz Bank Aktiengesellschaft; Dornbirner Seilbahn GmbH

9.1.3 *Staatskommissäre*

Entsprechend den Bestimmungen des § 76 BWG hat der Bundesminister für Finanzen bei Kreditinstituten, deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt, einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter zu bestellen. Ein Staatskommissär und dessen Stellvertreter sind für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter handeln als Organe der FMA und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen.

Gegenwärtig wurden vom Bundesminister für Finanzen folgende Personen als Staatskommissäre entsandt:

Name	Funktionsantritt	Stellung
Mag. Bartsch Wolfgang	04.09.2013	Staatskommissär
MMag. Kremser Michael	04.09.2013	Staatskommissär-Stellvertreter

Gemäß § 76 Abs 4 BWG ist der Staatskommissär und dessen Stellvertreter von der Treugeberin zu den Hauptversammlungen und sonstigen Mitgliederversammlungen, zu den Sitzungen des Aufsichtsrates, der Prüfungsausschüsse sowie zu entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Niederschriften über die Sitzungen der oben angeführten Organe sind dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter zu übersenden. Der Staatskommissär oder im Falle von dessen Verhinderung dessen Stellvertreter haben gegen Beschlüsse der in § 76 Abs 4 BWG genannten Organe, durch

die sie gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erachten, unverzüglich Einspruch zu erheben und hievon der FMA zu berichten. Im Einspruch haben sie anzugeben, gegen welche Vorschriften nach ihrer Ansicht der Beschluss verstößt. Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Die Treugeberin kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt des Einspruches, die Entscheidung der FMA beantragen. Wird nicht binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages entschieden, tritt der Einspruch außer Kraft. Wird der Einspruch bestätigt, so ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig. Beschlüsse eines in § 76 Abs 4 BWG genannten Organs, die außerhalb einer Sitzung oder im Ausland gefasst werden, sind sogleich dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter mitzuteilen. In einem solchen Fall können der Staatskommissär oder im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter Einspruch nur schriftlich binnen zwei Bankarbeitstagen nach Zustellung des Beschlusses erheben.

Dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter steht das Recht zu, in die Schriftstücke und Datenträger der Treugeberin Einsicht zu nehmen, soweit es für die Erfüllung der in § 76 Abs 5 BWG genannten Aufgaben erforderlich ist. Unterlagen, die den Sitzungsteilnehmern der in § 76 Abs 4 BWG genannten Organe zur Verfügung stehen, sind ihnen spätestens zwei Bankarbeitstage vor der Sitzung zu übermitteln. Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter haben ihnen bekannt gewordene Tatsachen, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen der Treugeberin gegenüber deren Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich der FMA mitzuteilen und jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln.

9.2 Interessenkonflikte zwischen den Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen sowie dem oberen Management

Potentielle Interessenkonflikte der in Punkt 9.1.1 und 9.1.2 der Angaben zur Treugeberin genannten Personen zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Treugeberin sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bestehen darin, dass die Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Treugeberin innerhalb der Sparkassengruppe bzw. der Erste Bank Gruppe weitere Funktionen inne haben.

Darüber hinaus bestehen nach bestem Wissen der Treugeberin keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Pflichten der in Punkt 9.1 der Angaben zur Treugeberin genannten Personen gegenüber der Treugeberin sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

10. Hauptaktionäre

10.1 Aktionäre der Treugeberin sowie unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse

Das Grundkapital der Treugeberin beträgt EUR 587.924.000 und ist in 587.924.000 auf Namen lautende Stückaktien zerlegt. Diese werden zur Gänze von der Erste Group Bank gehalten. Zur Darstellung der Aktionärsstruktur der Erste Group Bank AG wird auf Punkt 18.3 der Angaben zur Emittentin verweisen.

Die Erste Stiftung hat mit den ihr zurechenbaren Aktien in der letzten ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank über keine Stimmrechtsmehrheit und keine

Kontrolle verfügt. Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer Kontrolle waren daher nicht erforderlich.

10.2 Vereinbarungen, die zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Treugeberin führen können

Der Treugeberin sind derzeit keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Treugeberin führen könnte.

11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin

11.1 Historische Finanzinformationen

Die geprüften Jahresabschlüsse der Treugeberin zum 31.12.2017 und 31.12.2016 jeweils gemeinsam den Bestätigungsvermerken der Abschlussprüfer sind durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen. Die durch Verweis aufgenommenen Dokumente sind auf der Website der Treugeberin unter https://www.sparkasse.at/erstebank/wir-ueber-uns verfügbar und können während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Geschäftsleitung der Treugeberin, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich kostenlos bezogen werden.

11.2 Jahresabschluss

Siehe Punkt 11.1 der Angaben zur Treugeberin.

11.3 Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

11.3.1 *Bestätigungsvermerk*

Der Sparkassen-Prüfungsverband, 1100 Wien, Am Belvedere 1 hat den Jahresabschluss der Treugeberin zum 31.12.2017 geprüft und am 28.02.2018 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., 1220 Wien, Wagramer Straße 19 sowie der Sparkassen-Prüfungsverband, 1100 Wien, Am Belvedere 1 haben den Jahresabschluss der Treugeberin zum 31.12.2016 geprüft und am 27.2.2017 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

11.3.2 *Sonstige Informationen, die von den Abschlussprüfern geprüft wurden*

Das Registrierungsformular enthält keine weiteren Informationen, die von Abschlussprüfern geprüft wurden.

11.4 Alter der jüngsten Finanzinformationen

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen stammen aus dem geprüften Jahresabschluss der Treugeberin zum 31.12.2017.

11.5 Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

11.5.1 *Vierteljährliche oder halbjährliche Finanzinformationen*

Die ungeprüften Zwischenfinanzinformationen der Treugeberin zum 30.6.2018 und zum 30.6.2017 sind durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen.

11.5.2 *Interimsinformationen*

Die folgenden Angaben stammen aus ungeprüften Zwischenfinanzinformationen der Treugeberin zum 30.6.2018 und zum 30.6.2017:

in EUR	30.6.2018	30.6.2017
Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern	167.102.165,89	165.291.582,83
Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	707.605.434,97	767.115.722,70
Forderungen an Kreditinstitute	5.491.680.148,36	5.794.817.512,94
Forderungen an Kunden	17.459.261.097,60	16.514.146.551,74
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	436.250.215,99	545.865.614,04
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	38.860.282,58	142.071.368,95
Beteiligungen	39.716.820,81	45.723.094,78
Anteile an verbundenen Unternehmen	1.284.309.482,51	1.257.655.078,12
Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	5.126.618,00	11.117.296,00
Sachanlagen	34.534.158,48	31.449.320,82
Sonstige Vermögensgegenstände	106.840.257,65	110.215.327,65
Rechnungsabgrenzungsposten	50.423.473,17	53.351.775,09
Aktive latente Steuern	54.966.951,08	59.374.371,87
SUMME DER AKTIVA	25.876.677.107,09	25.498.194.617,53
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.047.480.214,16	2.353.249.469,39
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	21.347.475.559,83	20.667.690.646,57
Verbriefte Verbindlichkeiten	400.080.389,36	400.082.966,67
Sonstige Verbindlichkeiten	376.855.955,77	391.993.032,55
Rechnungsabgrenzungsposten	84.609.184,09	101.294.575,15
Rückstellungen	128.228.328,73	137.691.202,36
Ergänzungskapital	100.029.522,40	90.060.097,50
Zusätzliches Kernkapital	151.090.833,33	151.122.916,67
Gezeichnetes Kapital	587.924.000,00	587.924.000,00
Kapitalrücklagen	174.126.968,10	174.126.968,10
Gewinnrücklagen	278.457.174,52	252.588.608,64
Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG	109.513.000,00	109.513.000,00
Bilanzgewinn / Bilanzverlust	90.805.976,80	80.857.133,93
SUMME DER PASSIVA	25.876.677.107,09	25.498.194.617,53

Zinsen und ähnliche Erträge	195.086.819,96	193.239.064,66
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-18.074.827,56	-20.134.198,65
NETTOZINSERTRAG	177.011.992,40	173.104.866,01
Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen	31.901.762,61	14.398.201,54
Provisionserträge	155.862.280,88	148.289.310,09
Provisionsaufwendungen	-26.856.585,41	-28.370.937,61
Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften	3.360.071,21	3.053.633,95
Sonstige betriebliche Erträge	26.271.966,92	32.207.455,37
BETRIEBSERTRÄGE	367.551.488,61	342.682.529,35
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen		
a) Personalaufwand	-122.198.210,35	-116.351.874,87
b) sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)	-94.302.740,00	-96.570.443,72
Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 8 enthaltenen Vermögensgegenstände	-6.134.282,99	-8.083.214,73
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-27.594.361,63	-22.324.819,08
BETRIEBSAUFWENDUNGEN	-250.229.594,97	-243.330.352,40
BETRIEBSERGEBNIS	117.321.893,64	99.352.176,95
Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken	-198.141.013,14	-65.265.028,78
Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken	189.696.408,87	69.582.208,32
Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	-4,09	-16,90
Erträge aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet werden, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	1.469.949,00	2.955.785,13
ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	110.347.234,28	106.625.124,72
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-18.119.024,65	-24.796.807,82
Sonstige Steuern, ausgenommen vom Einkommen und Ertrag	-1.422.232,84	-1.069.976,58
JAHRESÜBERSCHUSS / JAHRESFEHLBETRAG	90.805.976,79	80.758.340,32
Rücklagenbewegung	0,00	0,00
Aufwendungen aus Ergebnisabführung	0,00	0,00
JAHRESGEWINN / JAHRESVERLUST	90.805.976,79	80.758.340,32
BILANZGEWINN / BILANZVERLUST	90.805.976,79	80.758.340,32

Quelle: Ungeprüfte Zwischenfinanzinformationen der Treugeberin zum 30.6.2018 und zum 30.6.2017

11.6 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Innerhalb der letzten zwölf Monate vor Erstellung dieses Prospekts lagen keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren vor, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Treugeberin auswirken bzw. in jüngerer Zeit ausgewirkt haben. Dies schließt Verfahren, die nach Kenntnis der Treugeberin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten, mit ein. Weitere Angaben entfallen, weil

die Treugeberin keine Unternehmen konsolidiert.

11.7 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Treugeberin

Mit Wirkung vom 01.11.2018 wurde der spaltungsrelevante Bankbetrieb der Emittentin auf die Treugeberin im Wege einer Spaltung zur Aufnahme nach dem österreichischen SpaltG abgespalten (siehe in diesem Zusammenhang insbesondere Punkte 5.1.5 der Angaben zur Emittentin). Seit dem 30.06.2018 gibt es darüber hinaus keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage oder der Handelsposition der Treugeberin. Weitere Angaben entfallen, weil die Treugeberin keine Unternehmen konsolidiert.

12. Wesentliche Verträge

Haftungsverbund

Im Jahr 2002 formte der Großteil der Mitglieder der Sparkassengruppe den sogenannten "Haftungsverbund" gemäß einer "Grundsatzvereinbarung" ("**Haftungsverbund 1**"). Der Haftungsverbund 1 basiert auf den Gedanken einer gemeinsamen Marketingstrategie und der Zusammenarbeit der einzelnen Mitglieder der Sparkassengruppe, wobei ihm drei Säulen zu Grunde liegen:

- Ein einheitliches Geschäftsmodell sowie ein einheitlicher Marktauftritt, einschließlich unter anderem eine gemeinsame Produktentwicklung und Zentralisierungen von Prozessen, eine einheitliche Risikostrategie (einschließlich standardisierter Kreditrisikoeinstufungsmodelle), koordiniertes Liquiditätsmanagement und einheitliche Prüfstandards;
- ein gemeinsames Frühwarnsystem, welches darauf ausgerichtet ist, finanzielle Schwierigkeiten eines Mitglieds der Sparkassengruppe frühzeitig zu erkennen und darüber hinaus unterstützende Maßnahmen, einschließlich des Eingriffs in die jeweilige Geschäftsführung, vorsieht, um im Ergebnis zu verhindern, dass ein betroffenes Mitglied der Sparkassengruppe insolvent wird; und
- die wechselseitige Übernahme von Garantien für bestimmte Verpflichtungen der Mitglieder des Sparkassenverbunds.

In den Jahren 2007 und 2008 schlossen die Erste Bank und alle Mitglieder der Sparkassengruppe (mit Ausnahme der Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft) weitere Vereinbarungen, darunter eine (erste) Zusatzvereinbarung mit der Erste Group Bank ("**Haftungsverbund 2**"). Diese Vereinbarungen räumen der Erste Group Bank die Möglichkeit ein, auf vertraglicher Basis beherrschenden Einfluss über die Mitglieder der Sparkassengruppe auszuüben. Diese Vereinbarungen wurden von der Österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde als Zusammenschluss im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen genehmigt. Dieser Zusammenschluss zielt darauf ab, die Einheitlichkeit und Leistung der Gruppe zu stärken und ist daher insbesondere drauf ausgerichtet, einen gemeinsamen Ansatz im Zusammenhang mit der Entwicklung von Management- und Kontroll-Informationssystemen zu implementieren und zentrale Funktionen zusammenzuführen. Einer Haftungsverbundgesellschaft ("**Haftungsverbund GmbH**") wurden überdies Befugnisse eingeräumt, wie beispielsweise die Bestellung von Mitgliedern des Vorstands, die Genehmigung des jährlichen Budgets und des Investmentplans und die Billigung allgemeiner geschäftspolitischer Grundsatzvorgaben der Aktionäre.

Im Jahr 2013 schlossen die Erste Bank und alle Mitglieder der Sparkassengruppe (einschließlich der Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft) eine zweite Zusatzvereinbarung mit der Erste Group Bank ("**Haftungsverbund 3**"). Das Ziel dieser Zusatzvereinbarung, welche am 1. Jänner 2014 in Kraft trat, war die Stärkung der gruppenweiten Steuerung (insbesondere betreffend Risikomanagement, Liquiditätsmanagement und Kapitalmanagement), die Einführung eines institutsbezogenen Sicherungssystems (Artikel 113(7) CRR) und eines Haftungsverbunds (Artikel 4 (1)(127) CRR), um den Vorgaben des Artikels 84(6) CRR zu entsprechen sowie um - im Einklang mit IFRS 10 - die Position der Erste Group Bank in den dem Haftungsverbund 3 zugrunde liegenden Verträgen zu stärken.

Gemäß den Verträgen im Zusammenhang mit dem Haftungsverbund 3 (i.e. die Grundsatzvereinbarung, die Zusatzvereinbarung und die zweite Zusatzvereinbarung), ist die Haftungsverbund GmbH berechtigt, gemeinsame Risikostrategien für die Mitglieder festzulegen und die Einhaltung und Durchsetzung dieser Strategien zu überwachen. Ausschließlich die 48 österreichischen Sparkassen (einschließlich der Erste Bank und der Erste Group Bank, jedoch mit Ausnahme der Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft) sind die Gesellschafter der Haftungsverbund GmbH. Dabei kontrolliert die Erste Group Bank die Haftungsverbund GmbH (auch im Zusammenhang mit der Bestellung von Geschäftsführungsmitgliedern) durch ihre Beteiligung im Ausmaß von 63,5 % (welche unmittelbar oder mittelbar durch die Erste Bank - deren Alleinaktionärin die Erste Group Bank ist und die an der Haftungsverbund GmbH eine Beteiligung im Ausmaß von rund 52,28 % hält - und andere Sparkassen, in denen wiederum die Erste Bank die Mehrheit der Beteiligung hält, vermittelt werden). Die Haftungsverbund GmbH ist dafür verantwortlich (i) Maßnahmen zu beschließen, die dazu dienen, Mitglieder der Sparkassengruppe zu unterstützen, wenn diese in finanzielle Schwierigkeiten geraten, (ii) als Treuhänder des Haftungsverbund 3 Kompensationszahlungen an Kunden vorzunehmen und (iii) gewisse Informations- und Kontrollrechte gegenüber den Mitgliedern des Haftungsverbunds wahrzunehmen.

Der Haftungsverbund 3 wird zum einen durch die Bestimmungen der Verträge des Haftungsverbund 3 bestimmt und zum anderen durch verschiedene andere Rahmenwerke, welche detaillierte Bestimmungen zum Risikomanagement, Treasury, zur internen Kontrolle sowie zum Audit enthalten.

Der Haftungsverbund 3 ist darauf ausgerichtet ein gemeinsames Risikomanagement innerhalb der Sparkassengruppe zu ermöglichen. Dies umfasst die Einführung allgemeiner Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung, die Bestimmung von Risikokapazität eines jeden Mitglieds sowie die Setzung von Risikolimits. Die Haftungsverbund GmbH hat insbesondere folgende Überwachungsrechte: Vorherige Zustimmung zu Bestellungen von Vorstandsmitgliedern der Sparkassen; vorherige Zustimmung zum jährlichen Budget und Investitionsaufwand; vorherige Zustimmung zu signifikanten Änderungen im Geschäftsmodell einer Sparkasse; und für den Fall der fortgesetzten Missachtung von wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen und Regelwerke des Haftungsverbund 3, die Verhängung von Sanktionen bis hin zum Ausschluss aus dem Haftungsverbund 3.

Die teilnehmenden Sparkassen teilen sich ein IT-System und haben ein gemeinsames Management-Reporting-System. Dies gestattet der Haftungsverbund GmbH auch umfassende Berichte über die Vorgänge und die finanzielle Verfassung jeder teilnehmenden Sparkasse, Daten zu Key Performance Indicators sowie Risikoprofile auf eine einzelne Sparkasse bezogen bzw. auch auf konsolidierter Basis, zu erstellen.

Abhängig vom Ausmaß der gesammelten Information werden diese Berichte quartalsweise, monatlich und sogar auf täglicher Basis, erstellt.

Hauptaugenmerk des Haftungsverbund 3 ist jedenfalls das Frühwarnsystem. Falls die implementierten Risikoüberwachungssysteme indizieren, dass eine teilnehmende Sparkasse finanzielle Schwierigkeiten hat, wird die Haftungsverbund GmbH diese Sparkasse benachrichtigen und Fördermaßnahmen besprechen. Bis zum Datum dieses Prospekts konnte der Haftungsverbund 3 auf diese Weise auf relevante Vorfälle reagieren.

Falls ein Mitglied des Haftungsverbund 3 in finanzielle Schwierigkeiten geraten sollte, so hat die Haftungsverbund GmbH die Möglichkeit, in die Geschäftsführung der betroffenen Sparkasse einzugreifen sowie andere teilnehmende Sparkassen zu verpflichten auf eine von der Haftungsverbund GmbH bestimmte Weise zu unterstützen. Fördernde Maßnahmen werden dann ergriffen, wenn aus Sicht der Haftungsverbund GmbH begründet zu erwartet ist, dass ohne solche Maßnahmen ein Frühinterventionsbedarf besteht, welcher die beaufsichtigende Behörde zur Ergreifung von Maßnahmen verpflichten würde. Solch ein Frühinterventionsbedarf besteht dann, wenn ein Kreditinstitut (welches dem SRM unterliegt) den Kapital- und Liquiditätsanforderungen gemäß CRR nicht oder wahrscheinlich nicht mehr entspricht. Die relevanten Fördermaßnahmen umfassen dabei insbesondere die Implementierung gewisser Restrukturierungsmaßnahmen, die Beiziehung von externen Beratern, den Zuschuss von Liquidität, die Einräumung nachrangiger Darlehen, die Übernahme von Garantien, die Stärkung des Eigenkapitals, die Prüfung des Kreditportfolios und die Umstellung des Risikomanagements. Um diese Maßnahmen zu ergreifen, ist die Haftungsverbund GmbH berechtigt zu verlangen, dass dem Vorstand einer teilnehmenden Sparkasse, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist, zusätzliche Mitglieder beigestellt werden bis die finanziellen Schwierigkeiten gelöst sind oder das entsprechende zusätzliche Mitglied des Vorstands dieser teilnehmenden Sparkasse abberufen und ersetzt ist.

Falls Bedarf an finanziellen Leistungen im Zusammenhang mit den Fördermaßnahmen bestehen sollte, hat jede teilnehmende Sparkasse sich verpflichtet, Gelder - nach einem vertraglich vereinbarten Schlüssel - auf Basis des Maximalbetrags gemäß den regulatorischen Anforderungen des Artikels 84(6) CRR zur Verfügung zu stellen. Für den Fall der finanziellen Unterstützung, ist jedes Mitglied des Haftungsverbund 3 nur insofern verpflichtet einen Beitrag zu leisten, als es durch den Beitrag keine auf sich selbst anwendbaren regulatorischen Anforderungen verletzten würde. Außerdem haben die teilnehmenden Sparkassen vereinbart, dass ein Teil der Gelder *ex ante* (in der Form eines Spezialfonds) finanziert sein soll, um eine finanzielle Unterstützung, welche einer Sparkasse in finanziellen Schwierigkeiten auf Geheiß der Haftungsverbund GmbH zukommen soll, zu sichern; dabei hat nur die Haftungsverbund GmbH Zugang zu diesen speziellen Geldmitteln und ist diese verpflichtet sämtliche mögliche Optionen ausgeschöpft zu haben, ehe sie auf diesen Spezialfonds zugreift. Falls eine teilnehmende Sparkasse insolvent werden sollte, verpflichten sich die anderen Mitglieder des Haftungsverbund 3, sämtliche gegenüber Kunden bestehenden Zahlungsverpflichtungen der insolventen Sparkasse (mittelbar, nämlich durch Zwischenschaltung der Haftungsverbund GmbH) zu übernehmen; umfasst sind dabei auch folgende Verpflichtungen:sämtliche Einlagen (wie in § 1(1)(1) BWG definiert);

- sämtliche finanziellen Forderungen basierend auf Guthaben, die aus Geldern auf einem Konto oder Geldern aus temporären Positionen im Zusammenhang mit Bankgeschäften resultieren und gemäß den anwendbaren vertraglichen und

gesetzlichen Bestimmungen rückzahlbar sind; und

- sämtliche finanziellen Forderungen im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren,

außer die relevanten Beträge werden gegenüber einem Kreditinstitut geschuldet. Diese Haftungsübernahme unterliegt jedenfalls dem entsprechenden Gesamtlimit der Verpflichtung des Mitglieds des Haftungsverbunds.

Für den Fall der Insolvenz einer teilnehmenden Sparkasse hat sich jede teilnehmende Sparkasse verpflichtet Gelder, in der Höhe von 1,5% des jeweiligen RWA, welches auf individueller Basis unter Bezugnahme auf den jüngsten geprüften Jahresabschluss des entsprechenden Mitglieds zu bestimmen ist, zur Verfügung zu stellen, zuzüglich 75% des antizipierten Gewinns vor Steuern des laufenden Geschäftsjahres. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Grundsatzvereinbarung und die Zusatzvereinbarungen zu kündigen, wenn es die Erste Group Bank innerhalb einer Frist von zwölf Wochen nach einem Kontrollwechsel innerhalb der Erste Group Bank darüber verständigt. Ein Kontrollwechsel innerhalb der Erste Group Bank liegt dann vor, wenn mehr als 25% der stimmberichtigen Aktien am Grundkapital der Erste Group Bank durch eine sparkassengruppenfremde Gesellschaft erworben werden. Für den Fall der wirksamen Kündigung der Grundsatzvereinbarung, der Zusatzvereinbarung und/oder der zweiten Zusatzvereinbarung, scheidet das entsprechende Mitglied aus dem Haftungsverbund 3 aus.

Treuhandverträge Neugeschäft

Die Emittentin und die Treugeberin haben hinsichtlich der gegenständlichen Emission sowie künftiger Emissionen einen Treuhandvertrag abgeschlossen, wonach die Emittentin Wandelschuldverschreibungen treuhändig für die Treugeberin als wirtschaftlich Berechtigte und Verpflichtete begibt und die Emittentin lediglich das Gestionsrisiko trägt.

Der aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen erzielte Emissionserlös wird von der Emittentin an die Treugeberin weitergeleitet, die diese Mittel im Sinne von § 1 Abs 2 Z 2 oder Z 3 StWbFG zu verwenden hat. Die Treugeberin ist aus dem Treuhandvertrag verpflichtet, der Emittentin die für die Bedienung der Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig zu überweisen.

Treuhandvertrag Altgeschäft

Die Emittentin und die Treugeberin haben mit Wirksamkeit der Abspaltung des spaltungsrelevanten Bankbetriebs der Emittentin auf die Treugeberin einen Treuhandvertrag bezüglich der bereits von der Emittentin ausgegebenen Wohnbauanleihen abgeschlossen. Dieser Treuhandvertrag entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem Treuhandvertrag betreffend das Neugeschäft.

13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenserklärungen

13.1 In das Registrierungsformular aufgenommene Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen

Dieser Prospekt enthält keine Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen.

13.2 Angaben von Seiten Dritter

Trifft nicht zu.

14. Einsehbare Dokumente

Kopien der folgenden Dokumente können in Papierform während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts (der Prospekt ist nach seiner Billigung 12 Monate lang gültig) während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Geschäftsleitung der Treugeberin, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich, und am Sitz der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Am Hof 4, 1011 Wien, Österreich eingesehen werden:

(a) die Satzung der Treugeberin;

(b) der Prospekt;

(c) die geprüften Jahresabschlüsse der Treugeberin zum 31.12.2017 und 31.12.2016 jeweils mit den Bestätigungsvermerken der Abschlussprüfer; und

(d) die ungeprüften Zwischenfinanzinformationen der Treugeberin zum 30.6.2018 und zum 30.6.2017.

ANHANG ./1 - BERICHT ÜBER DIE UNABHÄNGIGE PRÜFUNG DER PRO-FORMA BILANZ ZUM 30.06.2018 DER S WOHNBAUBANK AG

SPARKASSEN-PRÜFUNGSVERBAND

Bericht über die unabhängige Prüfung der Pro-Forma Bilanz zum 30.06.2018 der s Wohnbaubank AG

Anlagen

I Pro-Forma Bilanz

II Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Benes / <<Berichtskontrolle>> / <<Berichtsausfertigung>> / 902

An den Vorstand der
s Wohnbaubank AG
1100 Wien

Wir haben die Pro-forma-Finanzinformationen zum 30.06.2018 der s Wohnbaubank AG, Wien, (im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt), Wien, bestehend aus einer Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 30.06.2018, einer Pro-forma-Bilanz zum 30.06.2018 geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Aufstellung und der Inhalt dieser Pro-forma-Finanzinformationen sowie die darin getroffenen Annahmen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfungshandlungen ein Urteil darüber abzugeben, ob die Pro-forma-Finanzinformationen auf den in den Pro-forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt wurden und ob diese Grundlagen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der s Wohnbaubank AG, Wien stehen. Die in § 62a BWG festgelegten Haftungshöchstgrenzen, welche für die Bankprüfung der Bank anzuwenden sind, gelten auch für die oben beschriebenen und in weiterer Funktion als Bankprüfer zusätzlich durchgeführten Prüfungshandlungen und können nicht nochmals aufgrund dieses Schreibens in Anspruch genommen werden (insgesamt nur einmal ausnützbar).

Der Zweck dieser Pro-forma-Finanzinformationen ist es darzustellen, welche wesentlichen Auswirkungen die in den Pro-forma-Erläuterungen dargestellte Transaktion auf die historischen Abschlüsse gehabt hätte, wenn diese Transaktion zu einem früheren Datum stattgefunden hätte. Da die Pro-forma-Angaben eine hypothetische Situation beschreiben, vermitteln sie nicht in allen Einzelheiten die Darstellung, die sich ergeben hätte, wenn die zu berücksichtigenden Ereignisse tatsächlich zu diesem genannten Zeitpunkt stattgefunden hätten.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Überprüfung von Pro-forma-Finanzinformationen durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Erstellung der Pro-forma-Finanzinformationen auf den in den Pro-forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen sowie bei der Erstellung dieser Grundlagen in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der s Wohnbaubank AG, Wienh mit hinreichender Sicherheit erkannt

werden. Ausgangspunkt waren die von uns geprüften historischen Jahresabschlüsse der s Wohnbaubank AG, Wien und der Zwischenabschluss zum 30.06.2018 der s Wohnbaubank AG, Wien, welche von uns prüferisch durchgesehen wurde. Nicht Gegenstand unseres Auftrags ist die Prüfung der Ausgangszahlen, des Ausweises, der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der s Wohnbaubank AG, Wien sowie der in den Pro-forma-Erläuterungen dargestellten Pro-forma-Annahmen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Bescheinigung darstellt.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung sind die Pro-forma-Finanzinformationen auf den in den Pro-forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt. Diese Grundlagen stehen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der s Wohnbaubank AG, Wien.

Verwendungsbeschränkung

Diese Prüfung dient dazu, Ihr Unternehmen beim Nachweis der Pro-forma-Finanzinformationen zum 30.06.2018 auf Grundlage des Zwischenabschlusses zu unterstützen. Unser Bericht über die Prüfung darf nur an die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und ausschließlich unter der Bedingung weitergegeben werden, dass unsere Gesamtverantwortung Ihnen sowie jedem weiteren Empfänger, der den Bericht mit unserer Zustimmung erhält, gegenüber insgesamt auf den Betrag beschränkt ist, der sich aus den anliegenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ („AAB“) ergibt. Eine auszugsweise Weitergabe des Berichts (zB von Beilagen zur Bestätigung) ist nicht gestattet.

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf seinen In-halt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an andere Dritte weitergegeben werden.

Auftragsbedingungen

Wir erstatten diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten AAB zugrunde liegen.

s Wohnbaubank AG, Wien

Wien, den 12. September 2018
Sparkassen-Prüfungsverband
Prüfungsstelle

Mag. Gerhard Margetich
Wirtschaftsprüfer

Mag. Walter Benes
Wirtschaftsprüfer

Pro-forma-Finanzinformation
Bilanz zum 30. Juni 2018
s Wohnbaubank AG

Aktiva

	EUR	EUR
1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern		6.077.655,57
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind		25.000.000,00
a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	25.000.000,00	
3. Forderungen an Kreditinstitute		1.612.328.757,08
a) täglich fällig	2.011.550,13	
b) sonstige Forderungen (Treuhandvermögen)	1.610.317.206,95	
4. Forderungen an Kunden		
5. Beteiligungen		1.611.000,00
darunter: an Kreditinstituten	0,00	
6. Anteile an verbundenen Unternehmen		7,27
darunter: an Kreditinstituten	0,00	
7. Sachanlagen		424,36
8. Sonstige Vermögensgegenstände		502.109,83
9. Rechnungsabgrenzungsposten (treuhändig)		7.402.346,10
10. Aktive latente Steuern		7.662,57
Summe der Aktiva		1.652.929.962,78

Pro-forma-Finanzinformation
Bilanz zum 30. Juni 2018
s Wohnbaubank AG

Passiva

	EUR	EUR
1. Verbriefte Verbindlichkeiten		1.616.490.368,02
a) begebene Schuldverschreibungen (Treuhandverbindlichkeiten)	1.616.490.368,02	
2. Sonstige Verbindlichkeiten		2.357.923,26
3. Rechnungsabgrenzungsposten (treuhändig)		1.229.185,04
4. Gezeichnetes Kapital		20.356.000,00
5. Gewinnrücklagen		2.035.600,00
a) gesetzliche Rücklage	2.035.600,00	
6. Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG		10.378.045,93
7. Bilanzgewinn		82.840,54
Summe der Passiva		1.652.929.962,78

Pro-forma-Finanzinformation
Gewinn- und Verlustrechnung 1. Jänner bis 30. Juni 2018
s Wohnbaubank AG

	EUR	EUR
1. Zinsen und ähnliche Erträge		21.068.623,57
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		20.637.385,32
I. NETTOZINSERTRAG		**431.238,25**
3. Provisionserträge		1.633.660,90
4. Provisionsaufwendungen		337.409,49
5. Sonstige betriebliche Erträge		8.000,00
II. BETRIEBSERTRÄGE		**1.735.489,66**
6. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen		603.241,49
a) Personalaufwand	150.647,51	
b) sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)	452.593,98	
7. Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 8 enthaltenen Vermögensgegenstände		62,10
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		744.732,42
III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN		**1.348.036,01**
IV. BETRIEBSERGEBNIS		**387.453,65**
V. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT		**387.453,65**
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag		97.559,84
darunter:		
Ertrag (+) / Aufwand (-) aus latenten Steuern	- 696,43	
14. Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 13 auszuweisen		207.053,27
VI. JAHRESÜBERSCHUSS		**82.840,54**
VII. JAHRESGEWINN		**82.840,54**
VIII. BILANZGEWINN		**82.840,54**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer", zum anderen „Auftraggeber" genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beendigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Dauerafträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Signaturwert	hAEhyTHvTSDumTWkW2Db8W0lJL0lnOKWVyNXkhGa8FsmPoCmkvNPy6WZImi05EzaxBilktQCMxWs0zCw7OfHAdvXLOf/ZhKxLhzImBXnXbhhcPaeFZVjh2SusPHhF01qjRM0s+Uboi2zq6jszjS4QsMb3qpjQbtDbYpJLPgt9kvxj5CNl23wZtAp/v5gC5AOxRfKK8a+/SuSGvokDPzmsjx0iW095zlG+r7kwo9/DvqN5gSnXL4A28fwcqmSsBWUHg4pKiU+9DhkDlU1BPLn8dPwvpa6Jqz313ODWArrWTuduSpEsiy6QKnt3mpU9IETgQcKwf4VvpCLiKouHiVakQ==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2018-10-31T05:50:43Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	